

G e s e t z -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1850.

1tes bis 28tes Stück.

Mit Königl. Sächf. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n ,

gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von G. G. Weinheldt und Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1850.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
1849 1850					
18 Dec.	14 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Vorschuß- und Leihanstalt in Camenz betr.	1	1	1—3
4 Jan.	14 Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die neue Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	1	2	4
7 Jan.	14 Jan.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiederaufhebung des Kriegszustandes im Amtsbezirke Verdau betr.	1	3	4
17 Jan.	1 Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bekanntmachung einer nachträglichen Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich in Bezug auf die Bestimmungen Artikel IX und XI des Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 5ten März 1848 betr.	2	6	6 u. 7
18 Jan.	1 Febr.	Gesetz wegen Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9ten October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr.	2	4	5
19 Jan.	1 Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Regierungskommissar im 33sten Landtagswahlbezirke betr.	2	5	6
19 Jan.	6 Febr.	Bekanntmachung des Cultusministeriums, die Aufbewahrung der zu den Kirchenararien und anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr.	3	8	11
24 Jan.	1 Febr.	Gesetz über die Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten	2	7	8—10
24 Jan.	6 Febr.	Allerhöchste Verordnung, die Steuer von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von vereinsausländischem Zucker und Syrop betr.	3	10	12 u. 13
25 Jan.	6 Febr.	Gesetz, eine veränderte Bestimmung über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betr.	3	9	12
1 Febr.	6 Febr.	Gesetz, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betr.	3	11	13 u. 14

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
1 Febr.	6 Febr.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr.	3	12	14—16	
5 Febr.	10 März	Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Löbnitz betr.	4	13	17 u. 18	
9 Febr.	19 Aug.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtsatz in Bezug auf Anstellung des Executivprocesses aus gewissen Urkunden betr.	16	56	196	
19 Febr.	10 März	Gesetz, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betr.	4	14	18 u. 19	
19 Febr.	10 März	Bekanntmachung des Cultusministerii, die Verlegung der Feier des Mariä-Verkündigungsfestes im Jahre 1850 auf den Sonntag Palmarum betr.	4	15	19 u. 20	
23 Febr.	19 Aug.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtsatz wegen Vertretung der Landgemeinden in Processen betr.	16	57	196	
9 März	30 April	Gesetz, einige Abänderungen der Armenordnung vom 22sten October 1840 betr.	5	16	21 u. 22	
11 März	30 April	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Gartha	5	17	22—24	
12 April	30 April	Verordnung des Ministerii des Innern, den Verkauf des Chloroforms betr.	5	18	24	
15 April	3 Mai	Verordnung des Cultusministerii, die Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12ten December 1848 über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr.	6	21	89 u. 90	
16 April	10 Juni	Allerhöchste Verordnung, die anderweite Anleihe der Stadt Leipzig betr.	7	26	96	
17 April	10 Juni	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der abgeänderten Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekbank für das königlich Sächsische Markgraftum Oberlausitz betr.	8	32	103—134	
23 April	30 April	Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr.	5	19	25—42	
23 April	30 April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr.	5	20	42—88	
26 April	3 Mai	Allerhöchste Verordnung, die von den Kammern des im Jahre 1850 versammelten Landtags erklärte nachträgliche Zustimmung zu der unterm 25sten Mai 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 angeordneten Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben betr.	6	22	91	
27 April	3 Mai	Gesetz, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850 betr.	6	23	91—93	
27 April	3 Mai	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obgedachten Gesetzes betr.	6	24	93 u. 94	
1 Mai	10 Juni	Decret der Ministerien der Justiz und des Innern, die Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins betr.	7	30	99 u. 100	

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
3 Mai	10 Juni	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern, das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampfkessel betr.	7	25	95
4 Mai	10 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, das gewerbmäßige Musifikmachen betr.	7	28	97 u. 98
7 Mai	10 Juni	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück betr.	7	31	100—102
8 Mai	10 Juni	Verordnung des Justizministerii, die Hülfsvollstreckung in Betriebsgeräthschaften, welche sich unter steueramtlichem Verschlusse befinden, betr.	7	29	98
10 Mai	5 Juni	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Liebertvorkwitz betr.	9	39	145 u. 146
15 Mai	10 Juni	Gesetz, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betr.	7	27	97
28 Mai	5 Juni	Verordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, einige Bestimmungen über die Laufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betr.	9	38	144 u. 145
1 Juni	5 Juni	Bekanntmachung, die Auflösung der versammelten Kammern des Königreichs betr.	9	33	135
3 Juni	5 Juni	Bekanntmachung des Gesamtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betr.	9	34	135 u. 136
3 Juni	5 Juni	Bekanntmachung des Gesamtministerii, die Wiederaufhebung des Kriegsstandes in Dresden und Umgebung betr.	9	35	136
3 Juni	5 Juni	Allerhöchste Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.	9	36	137—142
3 Juni	5 Juni	Allerhöchste Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetze vom 18ten November 1848 betr.	9	37	142—144
4 Juni	10 Juni	Generalverordnung des Ministerii des Innern, die an die Ortspolizeibehörden abzugebenden Freieremplare von Zeitschriften betr.	10	40	147 u. 148
4 Juni	10 Juni	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, den Befehl der auf das provisorische Bundeschiedsgericht zu Erfurt bezüglichen Bestimmungen betr.	10	41	148
5 Juni	3 Juli	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Altenbacher Braunkohlenbauvereins betr.	14	45	175
7 Juni	17 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht betr.	11	42	149 u. 150
13 Juni	25 Juni	Verordnung des Finanzministerii, die Postanordnung und den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betr.	13	44	153—174
14 Juni	18 Juni	Bekanntmachung des Gesamtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betr.	12	43	151 u. 152
19 Juni	13 Juli	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Fertigung marktscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke betr.	15	47	177—179

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
24 Juni	13 Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die künftige Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.	15	48	179
27 Juni	3 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betr.	14	46	175 u. 176
4 Juli	13 Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot der Arbeitervereine betr.	15	49	179 u. 180
8 Juli	19 Aug.	Verordnung des Justizministeriums, die Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtsfällen betr.	16	50	181 u. 182
17 Juli	19 Aug.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	16	51	182
20 Juli	19 Aug.	Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr.	16	52	183 u. 184
20 Juli	19 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes betr.	16	53	184—194
26 Juli	19 Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betr.	16	54	194 u. 195
2 Aug.	19 Aug.	Allerhöchste Verordnung, das statistische Bureau betr.	16	58	197
3 Aug.	19 Aug.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	16	55	195
3 Aug.	19 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig, den Aufschub der Niederjagd in einigen Gegenden des Leipziger Kreisdirectionsbezirks betr.	16	59	197 u. 198
13 Aug.	24 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirk betr.	18	61	201
15 Aug.	19 Aug.	Gesetz, die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 über einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr.	17	60	199 u. 200
15 Aug.	16 Sept.	Verordnung des Justizministeriums, die rechtzeitige Erlassung von Zahlungsaufträgen wegen rückständiger Sporteln, deren Verjährung bevorsteht, betr.	20	66	209
21 Aug.	24 Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.	18	62	202
21 Aug.	3 Sept.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Niederjagd in dem 3ten und 4ten antshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr.	19	63	203
29 Aug.	3 Sept.	Gesetz, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December 1850 betr.	19	64	204 u. 205
29 Aug.	3 Sept.	Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des vorstehenden Gesetzes betr.	19	65	206—208
29 Aug.	16 Sept.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die neue Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	20	67	210

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
9 Sept.	19 Sept.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betr.	21	71	223—225
11 Sept.	19 Sept.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Vereins zum Frauenschutze in Dresden betr.	21	72	225
13 Sept.	16 Sept.	Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr.	20	68	211—215
13 Sept.	16 Sept.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des vorgenannten Gesetzes betr.	20	69	215—220
13 Sept.	16 Sept.	Gesetz, die Schlachtsteuer, incl. die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betr.	20	70	221 u. 222
13 Sept.	23 Sept.	Allerhöchste Verordnung, die Benutzung der Staatstelegraphen betr.	22	74	227—244
14 Sept.	19 Sept.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Landtagswahlcommissars betr.	21	73	226
26 Sept.	3 Oct.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Landtagswahlcommissars betr.	23	75	245
28 Sept.	3 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des Gesetzes vom 13ten September 1850 über die Schlachtsteuer, incl. die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betr.	23	76	246—248
30 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	24	77	249
9 Oct.	30 Oct.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	24	78	250
17 Oct.	21 Nov.	Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Auerbach betr.	25	80	251 u. 252
18 Oct.	21 Nov.	Verordnung des Cultusministerii, die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr.	25	82	253 u. 254
28 Oct.	21 Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Statuten des Sparcassenvereins zu Limbach	25	84	255 u. 256
28 Oct.	21 Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Taucha	25	85	257 u. 258
30 Oct.	21 Nov.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung von Commissarien für die Landtagswahlen betr.	25	79	251
1 Nov.	21 Nov.	Generalverordnung des Ministerii des Innern, das Verbot des ferneren Vertriebs der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung betr.	25	81	252 u. 253
1 Nov.	18 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die Vervollständigung der Concursacten durch Grund- und Hypothekenbuchauszüge betr.	26	88	261 u. 262
3 Nov.	21 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministerii des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr.	25	83	254 u. 255
11 Nov.	21 Nov.	Gesetz, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehn- geldverbindlichkeit betr.	25	86	258—260

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
13 Nov.	21 Nov.	Allerhöchste Verordnung, die von den im Jahre 1850 versammelten Ständen erklärte nachträgliche Zustimmung zu der unterm 15ten Juni 1849 angeordneten Einübung der Dienstreservemannschaften betr.		25	87	260
21 Nov.	18 Dec.	Gesetz zu Aufhebung des Gesetzes vom 18ten November 1848 über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen		26	89	262 u. 263
22 Nov.	18 Dec.	Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.		26	91	264—270
23 Nov.	18 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern zu Ausführung des obgedachten Gesetzes		26	92	270—272
30 Nov.	18 Dec.	Generalverordnung des Ministerii des Innern, das Verbot des fernern Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betr.		26	90	263 u. 264
5 Dec.	18 Dec.	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Cultus und des Innern, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Mtenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete unterm 30sten October 1850 abgeschlossenen Separatvertrag betr.		27	95	277—279
5 Dec.	18 Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Cultus und des Innern, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Mtenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30sten October 1850 abgeschlossenen Receß betr.		27	96	280—288
	1851					
13 Dec.	4 Jan.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, das Prämienausschreiben vom 10ten December 1844 betr.		28	97	289
	1850					
13 Dec.	18 Dec.	Finanzgesetz auf die Jahre 1849, 1850 und 1851		26	93	272—274
14 Dec.	18 Dec.	Verordnung des Finanzministerii zu Ausführung des obigen Gesetzes		26	94	274—276
	1851					
16 Dec.	4 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Feilbieten von Arzneimitteln betr.		28	101	292
19 Dec.	4 Jan.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, das den Mitgliedern der Directionen der Staatsbahnen beigelegte Dienstprädicat und deren Rangverhältniß betr.		28	100	291
20 Dec.	4 Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Einreichung der Schifferpatente bei erfolgendem Ableben der Inhaber betr.		28	98	289 u. 290
24 Dec.	4 Jan.	Gesetz, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betr.		28	99	290 u. 291

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Arzneimittel — unter welchen Bedingungen künftig die Ankündigung zur Bereitung und dem Verkaufe derselben gestattet ist	16 Dec.	292	
Afchesammeln — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben . . .	19 Febr.	18	1
Altenbach, Stadt, — Anleihe für selbige	17 Oct.	251	
Ausschuh zu Verwaltung der Staatsschulden, s. Staatsschulden.			
B.			
Bannrechte, noch bestehende, — Gesetz über deren Aufhebung	19 Febr.	18 fg.	1—7
Beerdigungen von Leichen — wenn selbige vorzunehmen sind	20 Juli	183 fg.	
Beerdigungsgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie ge- storben sind — in welchem Kirchspiele selbige zu entrichten sind	18 Oct.	253	
Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestor- ben sind — inwiefern selbige nur in dem Kirchspiele zu entrichten sind, wo die Beerdigung wirklich erfolgt ist	" "	253 fg.	
Belagerungszustand, s. Dresden — Verdau.			
Besserungsanstalt, s. Bräunsdorf.			
Betriebsgeräthschaften, unter steueramtlichem Verschlusse befindliche, — Verfahren bei der Hülfsvollstreckung in selbige	8 Mai	98	
BetteIn und Bettelgehen -- Gesetz über Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Armenordnung vom 22sten October 1840 in Be- zug auf deren Bestrafung	9 März	21 fg.	
Beweis der Erwerbung eines Lehngeldbesugnisses — Gesetz über eine verän- derte Bestimmung hierüber	25 Jan.	12	1—3
Bräunsdorf, Erziehungs- und Besserungsanstalt, — anderweite Bestimmung- gen rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme in selbige	26 Juli	194 fg.	
— — welche Kinder und unter welchen Bedingungen letztere daselbst auf- genommen werden	9 Sept.	223 fg.	1—7
Braunkohlenbauverein, s. Altenbach.			
Braunkohlengruben — aus welchen Gründen die Risse hierüber von ver- pflichteten Marktscheidern zu fertigen sind	19 Juni	177 fg.	1—15
Buchdruckereien — inwiefern bei deren Besitzern der Druck verbotener Zeit- schriften geahndet wird	3 Juni 1849	143	3
Bürgschaften, bei der Vorschuss- und Leihanstalt zu Camenz vorkommende, — Betrag des Stempelimposts dabei	18 Dec.	1 fg.	14
Bundeschiedsgericht, zu Erfurt errichtetes, — die Bestimmungen hier- über, welche mittelst Bekanntmachung vom 10ten Juli 1849 zur öf- fentlichen Kenntniß gebracht worden sind, werden wiederum außer Kraft gesetzt	1850 4 Juni	148	
C.			
Camenz, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Vorschuss- und Leihanstalt	1849 18 Dec.	1 fg.	
Candidaten des höhern Schulamts — Nachtrag zu dem Regulative über deren Prüfungen	1850 15 April	89 fg.	
Cavillereien — die damit verbundenen Bannrechte bestehen zur Zeit noch fort	19 Febr.	19	6
Chloroform, Arzneimittel, — unter welchen Bedingungen der Verkauf des- selben gestattet ist	12 April	24	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Commissare zu Leitung von Neuwahlen für Abgeordnete zum Landtage 1849/50	19 Jan.	6	
— — deren Bestellung zu Leitung der für die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordneten Ergänzungswahlen	21 Aug. 14 Sept. 26 " 30 Oct.	202 226 245 251	
Communalgarden — können selbige Vereine bilden?	22 Nov.	268 fg.	27
Concursacten — deren Vervollständigung durch Grund- und Hypothekensbuchauszüge vor Versendung derselben an das Spruchcollegium	1 Nov.	261 fg.	
Constitutionelle Zeitung, zu Berlin erscheinende, — der Vertrieb derselben in hiesigen Landen wird verboten	30 Nov.	263 fg.	
Creditverein, ritterschaftlicher, erbländischer, — fernerweiter Nachtrag zu dem Statute desselben	1 Mai	99 fg.	
D.			
Dampfkessel, zu militärischen Zwecken bestimmte, — Verfahren bei deren polizeilichen Beaufsichtigung	3 Mai	95	
Depeschen — Benützung der Staats Telegraphen zu deren Beförderung — desfalls zu entrichtende Gebühren	13 Sept.	228 fg.	5—34
— Vertrag hierüber zwischen den Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen und Bayern	" "	235 fg.	1—43
Deutsch-Oesterreichischer Postverein — dessen Vertragsbestimmungen	—	164 fg.	1—69
Dienstprädicate der Eisenbahndirectoren — was hierüber festgesetzt worden ist	19 Dec.	291	
Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen der Jahre 1844 bis mit 1847 — nachträgliche Zustimmung der Stände zu der unterm 15ten Juni 1849 angeordneten Einübung derselben	13 Nov.	260	
Directoren der Staatsbahnen — das selbigen beigelegte Dienstprädicat und deren Rangverhältniß betr.	19 Dec.	291	
Dispensationen zu Hausstaufen — fallen künftig weg	28 Mai	145	3
Dresden, Residenzstadt, — Wiederaufhebung des Kriegszustandes daselbst	3 Juni	136	
— — Bestätigung der Statuten des Vereins zum Frauenschutze daselbst	11 Sept.	225	
— Kreisdirectionsbezirk, — Aufschub des Aufgangs der Niederjagd in dem 3ten und 4ten amts-hauptmannschaftlichen Bezirke daselbst	21 Aug.	203	
E.			
Eisenbahnen, im Eigenthume des Staats befindliche, — das den Mitgliedern der Directionen derselben beigelegte Dienstprädicat und deren Rangverhältniß betr.	19 Dec.	291	
Erfurt, Stadt, — die Bestimmungen über das daselbst errichtete provisorische Bundesschiedsgericht, welche in der Bekanntmachung vom 10ten Juli 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, werden wiederum aufgehoben	4 Juni	148	
Erziehungsanstalt, f. Bräunsdorf.			
Executivproceß — kann selbiger aus einer Urkunde, welche bloß mit einer Handelsfirma unterzeichnet ist, angestellt werden?	9 Febr.	196	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
F.			
Fabrikwesen, s. Handel- und Fabrikwesen.			
Federsammeln — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
Fest der Verkündigung Mariä — dessen Feier im Jahre 1850	" "	19	
Finanzgesetz auf die Jahre 1849, 1850 und 1851	13 Dec.	272 fg.	1—4
— Ausführungsverordnung dazu	14 Dec.	274 fg.	1—5
Fleischwerk, aus den Zollvereinsstaaten nach Sachsen eingehendes, — Erhöhung des Betrags der hierländischen Schlachtsteuer dafür	{ 13 Sept. 28 Sept.	221 fg. 246 fg.	4 1—6
Frauenschutz — hierauf bezüglicher Verein, s. Dresden.			
G.			
Gebühren der Leichenfrauen — von wem selbige festzusetzen sind	20 Juli	183 fg.	
— rückständige, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 12ten December 1849 nahe bevorsteht, — Anweisung der Gerichtsbehörden zu deren Einziehung	15 Aug.	209	
— für Beerdigung von Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind — in welchem Kirchspiele dieselben zu entrichten sind	18 Oct.	253	
Gemeinden — in welchen Fällen selbige in Processen durch Syndicen zu vertreten sind	23 Febr.	196	
Gewerbe- und Personalsteuer, erhöhte und außerordentliche, — Gesetz über deren Erhebung auf das Jahr 1849	1 Febr.	13 fg.	1
— Ausführungsverordnung dazu	" "	14 fg.	1—9
— — — Gesetz über Ergänzung und Abänderung der wegen derselben durch das Gesetz vom 24sten December 1845 gegebenen Vorschriften	23 April	25 fg.	1—31
— Ausführungsverordnung dazu	" "	42 fg.	1—51
— — — nach welcher Höhe selbige auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850 zu erheben ist	27 April	91 fg.	
— — — Gesetz über deren Erhebung auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December 1850	29 Aug.	204 fg.	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	" "	206 fg.	1—7
— — — im Jahre 1851 zu entrichtende, — deren Höhe	{ 13 Dec. 14 Dec.	273 274 fg.	1 u. 2 2
Gewerbsbetrieb auf dem Lande — Gesetz über Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9ten October 1840 hierüber in Bezug auf die dinglichen Berechtigungen gewisser Grundstücke	18 Jan.	5	
Glasausspielen — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
Gräber auf den Begräbnißplätzen — in welcher Maasse dieselben anzulegen sind	20 Juli	184 fg.	
Grenzrecess vom 5ten März 1848, zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossen, — nachträgliche Uebereinkunft zu den Bestimmungen Art. IX und XI desselben	17 Jan.	6 fg.	
Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke — inwiefern selbige von verpflichteten Marktscheidern anzufertigen sind	19 Juni	177 fg.	1—15
Grund- und Hypothekenbücher — inwiefern zu Vervollständigung von Concursacten vor Versendung der letzteren zum Verspruche Auszüge aus selbigen beigelegt werden sollen	1 Nov.	261 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Grundsteuer, erhöhte und außerordentliche, — Gesetz über deren Erhebung auf das Jahr 1849	1 Febr.	13 fg.	1
— Ausführungsverordnung dazu	" "	14 fg.	1—9
— — nach welcher Höhe selbige auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850 zu erheben ist	27 April	91 fg.	
— — Gesetz über deren Erhebung auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December 1850	29 Aug.	204 fg.	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	" "	206 fg.	1—7
— im Jahre 1851 zu entrichtende, — deren Betrag	{ 13 Dec. 14 Dec.	273 274	1 1
Grundstücke, gewisse, auf dem Lande — inwiefern zum Nachweise der in § 31 des Gesetzes vom 9ten October 1840 aufgeführten dinglichen Berechtigungen derselben eine einjährige Frist anderweit nachgelassen worden ist	18 Jan.	5	
S.			
Hadersammeln — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
Handel und Fabrikwesen — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen Abänderung des Gesetzes vom 7ten März 1839 über die Wahlen der Vertreter desselben zum Landtage wird wiederum außer Kraft gesetzt	15 Aug.	199 fg.	2
Handelsfirma — kann der Executivproceß aus einer Urkunde, welche bloß damit unterzeichnet ist, angestellt werden?	9 Febr.	196	
Hartha, Stadt, — Regulativ für die dasige Sparcasse	11 März	22 fg.	
Hausstufen — die Dispensationen der höhern Kirchenbehörden dazu fallen künftig weg	28 Mai	145	3
Hessen-Darmstadt, Großherzogthum, — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung wegen Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtsfällen	8 Juli	181 fg.	
Hofrang der Directoren der Staatsseisenbahnen — Bestimmung hierüber	19 Dec.	291	
Hülfsvollstreckung in die bei der Vorschuß- und Leihanstalt zu Camenz stehenden Pfänder — ist unstatthaft	18 Dec. 1849	3	40
— in Betriebsgeräthschaften, welche sich unter steueramtlichem Verschlusse befinden — Verfahren dabei	8 Mai	98	
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcassen zu Hartha, Königsbrück, Liebertwolkwitz, Limbach und Taucha — ist statthaft	{ 11 März 7 Mai 10 Mai 28 Oct. 28 Oct.	24 100 fg. 146 256 258	22 23 27 17
Hypothekenbank, landständische, in der Oberlausitz — abgeänderte Statuten derselben	17 April	103 fg.	
T.			
Jagd, niedere, — Aufschub des Aufgangs derselben im Leipziger und Zwickauer Kreisdirectionsbezirke, incl. im 3ten und 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks	{ 3 Aug. 13 Aug. 21 Aug.	197 fg. 201 203	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Inhibition der bei der Vorschuß- und Leihanstalt zu Camenz verlehnten Pfänder — ist unstatthaft	1849 18 Dec.	3	39
— der in die Sparcassen zu Hartha, Königsbrück, Liebertwolkwitz, Rimbach und Taucha eingelegten Gelder — ist unstatthaft	1850 11 März 7 Mai 10 Mai 28 Oct. 28 Oct.	24 100 fg. 146 256 258	22 23 27 17
Instruction der Leichenfrauen	20 Juli	188 fg.	
R.			
Kammer, erste, der Ständeversammlung — einige Ernennungen für selbige	17 Juli 3 Aug. 9 Oct.	182 195 250	
— zweite, der Ständeversammlung — Bestellung von Reglerungscommissaren zu Leitung der für selbige angeordneten Ergänzungswahlen	21 Aug. 14 Sept. 26 Sept. 30 Oct.	202 226 245 251	
Kammern, im Jahre 1849/50 versammelte, — deren Auflösung	1 Juni	135	
— Einberufung der am außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt gewesenen Stände zu einem ordentlichen Landtage	3 Juni 14 Juni	135 fg. 151 fg.	
Karten, s. Spielkartenstempel.			
Katholiken, in den Erblanden wohnende, — Ausschreiben für die von ihnen im Jahre 1850 zu entrichtende Kirchenanlage	30 Sept.	249	
Kirchenärararien — inwiefern das Cultusministerium die Aufbewahrung der denselben gehörigen Staatspapiere der Sicherheit halber in seinen Cassen übernimmt	19 Jan.	11	
Kirchenanlage, katholische, in den Erblanden — Ausschreiben dafür	30 Sept.	249	
Kirchliche Verhältnisse derjenigen Pfarochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, — Receß hierüber	5 Dec.	280 fg.	
Kochen bei Ehrenmahlzeiten — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
Königsbrück, Stadt, — Regulativ für die Sparcassenanstalt des dasigen landwirthschaftlichen Vereins	7 Mai	100 fg.	
Kosten, bei Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsene, — Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen deren Vergütung	8 Jult	181 fg.	
Kostenreste, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 12ten December 1849 nahe bevorsteht, — Anweisung der Gerichtsbehörden zu deren Einziehung	15 Aug.	209	
Kriegsstand, s. Dresden — Verbau.			
L.			
Landeslotterie — künftige Vollziehung der Loose derselben	24 Juni	179	
Landrentenbriefe — Gesetz über die Verbindlichkeit der Berechtigten zu deren Annahme für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten	24 Jan.	8 fg.	1—4

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Landtag v. J. 1849/50 — Ernennung eines Regierungscommissars im 33ten Wahlbezirke zum Behuf einer vorzunehmenden Neuwahl eines Abgeordneten	19 Jan.	6	
— — Auflösung der Kammern	1 Juni	135	
— v. J. 1850, ordentlicher, — Einberufung der am außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt gewesenen Stände hierzu	3 Juni	135 fg.	
	14 Juni	151 fg.	
— — einige Ernennungen für die erste Kammer der Ständeversammlung	17 Juli	182	
	3 Aug.	195	
	9 Oct.	250	
— — Bestellung von Regierungscommissaren zu Leitung der für die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordneten Ergänzungswahlen	21 Aug.	202	
	14 Sept.	226	
	26 Sept.	245	
	30 Oct.	251	
Landtagsabgeordnete — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24ten September 1831 über deren Wahlen wird wiederum außer Kraft gesetzt	15 Aug.	199 fg.	1 u. 2
Landwirthschaft — die Bestimmungen des Prämienaus Schreibens vom 10ten December 1844 in Bezug auf Bewerbung um Prämien für Verdienste dabei treten künftig außer Kraft	13 Dec.	289	
Lehn- und Allodialgüter, an den gemeinschaftlichen Grenzen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg gelegene, — Uebereinkunft wegen Regelung der Verhältnisse der desfallsigen im gegentheiligen Staatsgebiete befindlichen Zubehörungen an Grundstücken, Gerechtigkeiten etc.	5 Dec.	277 fg.	
Lehngehd — einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der auf einem Grundstücke lastenden Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung	11 Nov.	258 fg.	1—7
Lehngehdbefugniß — Gesetz über eine veränderte Bestimmung in Bezug auf den Beweis der Erwerbung desselben	25 Jan.	12	1—3
Leichenbestattungen — Gesetz hierüber	20 Juli	183 fg.	1—9
— Ausführungsverordnung dazu	" "	184 fg.	1—12
Leichenfrauen — deren Anstellung und Instruction	20 Juli	183, 188	
Leipzig, Stadt, — deren andertweite Anleihe	16 April	96	
— Kreisdirectionsbezirk, — Aufschub des Anfangs der Niederjagd in einigen Gegenden desselben	3 Aug.	197 fg.	
Liebertwolkwitz — Errichtung einer Sparcassenanstalt für die dasigen Bewohner	10 Mai	145 fg.	
Limbach — Bestätigung der Statuten des Sparcassenvereins daselbst	28 Oct.	255	
Lößnitz, Stadt, — deren Anleihe	5 Febr.	17	
Loose bei der Landeslotterie — deren künftige Vollziehung	24 Juni	179	
Lotterie, s. Landeslotterie.			
M.			
Maria-Verkündigungsfest — dessen Feier im Jahre 1850.	19 Febr.	19	
Militärpersonen, beurlaubte, — Gesetz über deren Krankenpflege und den Aufwand für Beerdigung derselben	15 Mai	97	1 u. 2

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Militärpersonen — nachträgliche Zustimmung der Stände zu der unterm 15ten Juni 1849 angeordneten Einübung der Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen der Jahre 1844 — 1847	13 Nov.	260	
— — inwiefern selbigen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen verboten ist	22 Nov.	268 fg.	28, 29
Musikmachen, gewerbmäßiges, — inwiefern die Ausübung dieses Gewerbes an bestimmten Orten auch in Zukunft von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß und der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann	4 Mai	97	
Musikzwang, Bannrecht, — wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
N.			
Neue deutsche Zeitung, in Frankfurt a. M. erscheinende, — Verbot wider deren Vertrieb in hiesigen Landen	1 Nov.	252	
Niederjagd, s. Jagd.			
O.			
Oberappellationsgericht — welche Rechtsfälle dasselbe seinen Entscheidungen in Bezug auf Unterzeichnung von Urkunden und Vertretung der Gemeinden in Processen durch Syndicen zu unterlegen pflegt	9 Febr.	196	
	23 Febr.	196	
Oberlausitz, Markgraftum, — abgeänderte Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekenbank für selbiges	17 April	103 fg.	
Oesterreich, Kaiserreich, — nachträgliche Uebereinkunft zwischen selbigem und dem Königreiche Sachsen in Betreff der Bestimmungen Art. IX u. XI des zwischen beiden Staaten unterm 5ten März 1848 abgeschlossenen Haupt- Grenz- und Territorial-Recesses	17 Jan.	6 fg.	
Oesterreichischer Postverein, s. Deutsch-Oesterreichischer Postverein.			
P.			
Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, — Recess über Regelung der kirchlichen- und Schulverhältnisse derselben	5 Dec.	280 fg.	
Patente, an Schiffsführer ertheilt, — sind nach Ableben der Letzteren an die betreffende Behörde zurückzugeben	20 Dec.	289	
Personalsteuer, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Posttaxordnung, neue, — tritt am 1sten Juli 1850 in hiesigen Landen in Kraft	13 Juni	153 fg.	1—44
Prädicate, s. Dienstprädicate.			
Prämienaus schreiben vom 10ten December 1844 — die auf die Landwirthschaft sich beziehenden Bestimmungen in den §§ 13 — 22 desselben treten künftig außer Kraft	13 Dec.	289	
Preßgesetz vom 18ten November 1848 — einige Zusätze zu selbigem	3 Juni	142 fg.	1—9
	4 Juni	147	
Preßvergehen — Aufhebung des Gesetzes vom 18ten November 1848 über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens dabei	21 Nov.	262 fg.	1—6

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Processe — inwiefern die Gemeinden in gewissen Fällen von Syndicen darin zu vertreten sind	23 Febr.	196	
Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts — Nachtrag zu dem hierüber erlassenen Regulative	15 April	89 fg.	
N.			
Rang der Eisenbahndirectoren — was hierüber festgesetzt worden ist .	19 Dec.	291	
Receß, s. Grenzreceß.			
Rechtssäge des Oberappellationsgerichts in Bezug auf Unterzeichnung von Urkunden und Vertretung der Gemeinden in Processen durch Syndicen	{ 9 Febr. 23 Febr.	196 196	
Recurse, gegen die Wegnahme verbotener Zeitschriften eingewendete, — inwiefern selbige zulässig sind	3 Juni	143	4
Regierungskommissare, s. Commissare.			
Regulative vom 12ten December 1848 wegen der Prüfungen der Candidaten des höhern Schulamts — Nachtrag dazu	15 April	89 fg.	
Renten, s. Ablösungsrenten.			
Requisitionen in Strafrechtsfällen — Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Vergütung der Kosten dabei	8 Juli	181 fg.	
Reserve, s. Dienstreservemannschaften.			
Risse über unterirdische Kohlenwerke — aus welchen Gründen selbige von verpflichteten Marktscheidern anzufertigen sind	19 Juni	177 fg.	1—15
Rittergüter, an den Grenzen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg gelegene, — Uebereinkunft wegen Regelung der Verhältnisse der desfalligen im gegentheiligen Staatsgebiete befindlichen Zubehörungen an Grundstücken, Gerechtigkeiten u.	5 Dec.	277 fg.	
Rübenzucker, inländischer, — Steuerfuß dafür	{ 24 Jan. 27 Juni	12 175	2
S.			
Schifferpatente — deren Rückgabe nach erfolgtem Ableben der Inhaber derselben	20 Dec.	289	
Schlachtsteuer — inwiefern die in dem Gesetze vom 9ten Juni 1840 zeitweise bewilligten desfalligen Ermäßigungen und Befreiungen vom 1sten October 1850 an wiederum in Wegfall gelangen	{ 13 Sept. 28 Sept.	221 fg. 246 fg.	1—3 1—6
— Erhöhung dieser Steuer von dem aus den Zollvereinsstaaten zum Handel oder Verbräuche nach Sachsen eingehenden Fleischwerke	" "	" "	
— Erhöhung derselben	{ 13 Dec. 14 Dec.	273 274	1
Schleifen — daß hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben	19 Febr.	18	1
Schriftenstempel — welcher außerordentliche Zuschlag dazu zu verwenden ist	13 Sept.	211, 215	
Schüler der zum Ressort des Ministerii des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten — in welcher Weise die Armuthszeugnisse für selbige auszustellen sind	3 Nov.	254	
Schuldverschreibungen, bei der Vorschuß- und Leihanstalt zu Garmenz kommende, — welcher Stempelimpfost hiervon zu entrichten ist	18 Dec.	1 fg.	14
Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, — Receß hierüber .	1850 5 Dec.	280 fg.	
Sparbank, s. Oberlausitz.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Sparcassen, s. Gartha — Königsbrück — Liebertwolkwitz — Limbach — Laucha.			
Spielfartenstempel — welchen erhöhten Sätzen derselbe künftig unterwor- fen ist	13 Sept.	212, 216	
Sporteln, rückständige, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 12ten De- cember 1849 nahe bevorsteht, — Anweisung der Gerichtsbehörden zu rechtzeitiger Erlassung von Zahlungsauflagen zu deren Berichtigung	15 Aug.	209	
Staatspapiere, im Besitze von Kirchenararien befindliche, — inwiefern das Cultusministerium deren Aufbewahrung in seinen Cassen der Sicherheit halber übernimmt	19 Jan.	11	
Staatsschulden — Neuwahl für den Ausschuss zu deren Verwaltung	{ 4 Jan. 29 Aug.	4 210	
Staatsstelegraphen, electro-magnetische, zwischen Dresden und Leipzig errich- tete, — Bestimmungen über deren Benutzung	13 Sept.	227 fg.	1—34
— Vertrag hierüber zwischen den Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen und Bayern	= "	235 fg.	1—43
Stände, s. Kammern — Landtag.			
Statistisches Bureau — wird mit dem Ministerio des Innern verbunden	2 Aug.	197	
Statuten der landständischen Hypothekenbank in der Oberlausitz — Abänder- ungen derselben	17 April	103 fg.	
— des erbländischen, ritterschaftlichen Creditvereins — Nachtrag dazu	1 Mai	99 fg.	
Steinkohlengruben — inwiefern die Risse hierüber von verpflichteten Markt- scheidern zu fertigen sind	19 Juni	177 fg.	1—15
Stempelimpost — bis zu welchem Betrage die bei der Vorschuss- und Leih- anstalt zu Gamenz vorkommenden Schuldverschreibungen und Bürgschaften hiervon nur befreit sind	1849 18 Dec. 1850	1 fg.	14
Stempelpapier — welchen Behörden dessen Verkauf künftig gestattet ist	13 Sept.	213 fg., 217	
Stempelsteuer — Gesetz wegen Erhebung eines außerordentlichen Zuschlags zu selbiger	13 Sept.	211 fg.	1—9
— Ausführungsverordnung dazu	= "	215 fg.	1—13
— — deren Erhöhung	{ 13 Dec. 14 Dec.	273 274	1
Sterbelehre und dessen Beweis — inwiefern eine gewisse hierauf bezügliche in dem Generale vom 3ten November 1751 enthaltene Bestimmung auf- gehoben wird	25 Jan.	12	
Steuer, vom inländischen Rübenzucker zu entrichtende, — Höhe derselben	{ 24 Jan. 27 Juni	12 175 fg.	2
Steuern und Abgaben — nachträgliche Zustimmung der Kammern zu der vom Ende des Monats April 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 angeordneten Forterhebung derselben	26 April	91	
— — — Gesetz über deren Erhebung auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850	27 April	91 fg.	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	= "	93 fg.	1—5
— — — Gesetz über deren Erhebung auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December 1850	29 Aug.	204 fg.	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	= "	206 fg.	1—7
— — — Gesetz über deren Erhebung in den Jahren 1849—1851	13 Dec.	272 fg.	1—4
— Ausführungsverordnung dazu	14 Dec.	274 fg.	1—5

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Strafverfahren bei Preßvergehen — das Gesetz über dessen provisorische Einrichtung wird wiederum aufgehoben	21 Nov.	262 fg.	1—6
Syndicen — inwiefern Gemeinden in gewissen Processen durch selbige zu vertreten sind	23 Febr.	196	
Schrop, ausländischer, in hiesige Lande eingeführt, — Zollsatz dafür	27 Juni	175 fg.	1
I.			
Tauscha, Stadt, — Bestätigung der Statuten für die dasige Sparcasse	28 Oct.	257 fg.	
Taufe neugeborner Kinder bei den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen — Bestimmung über die Anzahl der dabei zuzuziehenden Taufzeugen	28 Mai	144 fg.	1
— binnen welcher Frist das Kind zur Taufe zu bringen ist	= =	=	2
— Wegfall der Dispensationen bei Haustaufen	= =	145	3
Taxordnung, s. Posttaxordnung.			
Telegraphen, electro-magnetische, zwischen Dresden und Leipzig errichtete, — Bestimmungen über deren Benutzung	13 Sept.	227 fg.	1—34
— Vertrag hierüber zwischen den Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen und Bayern	= =	235 fg.	1—43
Todtenhallen auf Begräbnisplätzen — deren Errichtung	20 Juli	183 fg.	
Todtenschau — ob und inwiefern selbige künftig noch stattfindet	20 Juli	183 fg.	
II.			
Unterschrift einer Urkunde mit einer Handelsfirma — kann aus dieser Urkunde der Executivproceß angestellt werden?	9 Febr.	196	
Urkunde, bloß mit einer Handelsfirma unterzeichnete, — kann aus selbiger der Executivproceß angestellt werden?	9 Febr.	196	
B.			
Verein, statistischer, — dessen künftige Benennung und Stellung	2 Aug.	197	
Vereine, s. Arbeitervereine — Dresden.			
Vereins- und Versammlungsrecht — unter welchen Bedingungen dessen Ausübung künftig gestattet ist	3 Juni	137 fg.	1—32
— — — Gesetz über dessen künftige Ausübung	7 Juni	149 fg.	1—7
— — — Ausführungsvorordnung dazu	22 Nov.	264 fg.	1—35
— — — und zwar:	23 Nov.	270 fg.	1—8
Abschnitt I. von den Versammlungen	= =	264 fg.	1—17
= II. von den Vereinen	= =	270 fg.	1—3
= III. besondere, die Ausübung dieses Rechts Seiten der Mitglieder beraffneter Corps betreffende Bestimmungen	= =	267 fg.	18—26
= IV. Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen	= =	271 fg.	4—8
Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen einiger Abänderungen derselben wird außer Kraft gesetzt	22 Nov.	268 fg.	27—29
— inwiefern die früheren Bestimmungen derselben bis zu deren definitiven Revision wiederum in Wirksamkeit treten	=	269 fg.	30—35
Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen einiger Abänderungen derselben wird außer Kraft gesetzt	15 Aug.	199 fg.	1
— inwiefern die früheren Bestimmungen derselben bis zu deren definitiven Revision wiederum in Wirksamkeit treten	= =	= =	2

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verkümmernng, f. Inhibition.			
Verläge, rückständige, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 12ten December 1849 nahe bevorsteht, — Anweisung der Gerichtsbehörden zu deren Einziehung	15 Aug.	209	
Versammlungsrecht, f. Vereins- und Versammlungsrecht.			
Viehschnitt — das hierauf bezügliche Bannrecht wird aufgehoben .	19 Febr.	18	1
Vorschuß- und Leihanstalten, f. Camenz.			
B.			
Wahlen, durch Abgang von Abgeordneten zum Landtage 18 ^{49/50} anderweit zu veranstaltende, — Ernennung eines Regierungscommissars zu diesem Behufe im 33ten Wahlbezirke	19 Jan.	6	
— der Landtagsabgeordneten — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24ten September 1831 hierüber wird wiederum außer Kraft gesetzt	15 Aug.	199 fg.	1 u. 2
— der Vertreter des Handels und Fabrikwesens zum Landtage — das provisorische Gesetz vom 15ten November 1848 wegen Abänderung des Gesetzes vom 7ten März 1839 hierüber wird wiederum außer Kraft gesetzt	= "	= "	2
Wechsel — Gesetz über deren Amortisation	24 Dec.	290	1—7
Werdau, Amtsbezirk, — Wiederaufhebung des über selbigen verhängenen Kriegesstandes	7 Jan.	4	
Werthstempel — inwiefern die Vorschuß- und Leihanstalt zu Camenz von dessen Entrichtung befreit ist	18 Dec.	1	14
— welcher außerordentliche Zuschlag dabei zu verwenden ist	13 Sept.	211, 215	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse — inwiefern Gemeinden, welche in Processen durch Syndicen vertreten werden, auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen können	23 Febr.	196	
— in den vorigen Stand gegen die in den Sparcassenordnungen zu Gartha, Königsbrück, Liebertwolkwitz, Limbach und Laucha festgesetzten Rechtsnachteile — ist anstatthaft	11 März 7 Mai 10 Mai 28 Oct.	24 100 146 256	21 26 29
	= "	258	18
	3 Juni	142 fg.	1
	4 Juni	147	
B.			
Zeitschriften, Uebertretungen der Strafgesetze enthaltende, — inwiefern die Polizeibehörden befugt sind, selbige wegzunehmen	1 Nov.	252	
Zeitung, neue deutsche, in Frankfurt a. M. erscheinende, — Verbot wider den Vertrieb derselben in hiesigen Landen	30 Nov.	263 fg.	
— constitutionelle, in Berlin erscheinende, — Verbot wider deren ferneren Vertrieb in hiesigen Landen	3 Nov.	254	
Zeugnisse = Armutss = — Modalität der Ausstellung derselben für Schüler der zum Ressort des Ministerii des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten	27 Juni	175 fg.	1
Zoll, für eingehenden ausländischen Zucker und Syrop zu entrichtender, — Sätze dafür	13 Sept.	221 fg.	4
Zollverein — der Betrag der hiesländischen Schlachtsteuer von dem aus den hierzu gehörigen Staaten nach Sachsen eingehenden Fleischwerke wird erhöht	28 "	246 fg.	1—6
Zucker, ausländischer, in hiesige Lande eingeführter, — Zollsatz dafür .	27 Juni	175 fg.	1
— f. Rübenzucker.			
Zwickau, Kreisdirectionsbezirk, — Aufschub des Aufgangs der Niederjagd daselbst	13 Aug.	201	

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 1) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Vorschuß- und Leihanstalt in Gamenz;
vom 18ten December 1849.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen** *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Gamenz im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigte Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Vorschuß- und Leihanstalt genehmigt und dem dafür entworfenen Regulative unter Bewilligung der in § 14 bemerkten Stempelfreiheit und der in den §§ 37, 38, 39, 40 und 41 enthaltenen Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte desselben von Allen, die es angeht, genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 18ten December 1849.

Friedrich August.



**D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.**

Regulativ

der in der Stadt Gamenz errichteten Vorschuß- und Leihanstalt.

rc.

rc.

§ 14. In allen Fällen, wo den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Vorschuß- und Leihanstalt zu Errichtung des Werthstempels verbunden sein würde, findet eine Befreiung von dieser Steuer statt. Dahingegen sind die bei der Anstalt vorkommenden Schulver-

schreibungen und Bürgschaften nur bis zu dem Betrage von 50 Thalern vom Stempelimpofte ganz befreit, während diese Abgabe nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von und mit 50 Thaler Schuld- oder Bürgschaftsbetrag abzuentrichten ist.

§ 37. Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigertter Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheins als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines anderen Eigenthümers bemerkt sein sollte, und die Anstalt ist berechtigt, dem Ueberbringer des Pfandscheins das Pfand oder den Ueberschuß des Erlöses auszuantworten, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes und spätestens vor dessen Verfallzeit der Expedition der Verlust oder die Entwendung eines solchen Pfandscheins, unter Angabe der genauen Beschaffenheit des Pfandes, auch wo möglich der Nummer und des Verfalltages, oder, in der beiden letzteren Ermangelung, anderer, von der Deputation für hinreichend erachteter Merkmale, angezeigt und das Pfand nach diesen Angaben bei der Anstalt aufgefunden, so wird sofort der Verlust des Pfandscheins angemerkt, auch auf Verlangen des Anmelders und gegen Erlegung der erwachsenen Kosten solches in dem Budissiner Kreisblatte und in dem hiesigen Wochenblatte, sowie durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung vor dem Tage, an welchem der Auctionscatalog zum Drucke befördert wird, und der Besizer behauptet ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an das Königl. Justizamt zu Gamenz abgegeben, außerdem wird sodann dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande bei dem Stadtrathe zu Gamenz oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, wozu auch die durch den Verzug vermehrten Zinsen und, wenn das Darlehn über Drei Thaler beträgt, die Auctionskosten zu schlagen sind, verabsolgt und der Schein für erloschen und unwirksam erklärt.

Geschieht dagegen eine derartige Anzeige der Entwendung oder des Verlustes eines Pfandscheins später oder erst nach erfolgter Versteigerung des Pfandes, wobei aber ebenfalls die genaue Beschreibung des Pfandes und andere Kennzeichen in der obgedachten Maaße anzugeben sind, so erfolgt zwar in dem Falle, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, auf Verlangen und auf Kosten des sich Gemeldeten ebenfalls die obgedachte Aufforderung in den öffentlichen Blättern, der Ueberschuß aber bleibt (diesern nicht der Inhaber des Pfandscheins sich meldet, als welchen Falls sodann die Entscheidung über beiderseitige Ansprüche dem Königl. Justizamte Gamenz zu überlassen ist) dennoch die § 36 bestimmte Zeit von einem Jahre nach der Versteigerung bei der Anstalt im Deposito und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums dem sich hierzu Gemeldeten, nach dessen vorgängiger eidlicher Bestärkung seiner Anzeige, unter Abzug der Zinsen und Kosten zu verabsolgen.

Meldet aber dieser auf den Vorschuß Anspruch Machende sich binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt sodann der Ueberschuß der Vorschuß- und Leihanstaltscasse anheim und findet ein Anspruch deshalb weiter nicht statt.

§ 38. Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl, oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besizer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versatz bei der Anstalt mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen drei Monaten, von der Anzeige (welche bei der Anstalt in einem besonderen hierzu bestimmten Buche zu bemerken ist) an gerechnet, in unveränderter Gestalt angenommen worden ist; so kann der Eigenthümer, auf vorher beim Stadtrathe zu Samenz oder der von diesem requirirten Behörde bewirkte eibliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeltlich von der Anstalt zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zur Anstalt gebracht wurde, oder nicht mit genügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, sowie jedenfalls, wenn der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer in der vorgedachten Maasse legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebühren, oder, wenn das Pfand zur Auction bereits ausgesetzt sein sollte, nach dessen Abzug vom Erlöse, das Pfand oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer in diesen Fällen den Pfandschein nicht zurückliefern, so findet dasselbe Verfahren statt, wie es im vorigen 37ten § bei Entwendung des Pfandscheins vorgeschrieben worden.

Es kann aber in diesen Fällen sowohl, als in denen des § 37, der Eigenthümer, wenn er hinreichende Sicherheit bestellt, nach dem Ermessen der Deputation früher in den Besitz seiner Sachen oder resp. des Auctionsüberschusses gesetzt werden.

§ 39. Dafern ein Versetzer mit Tode abginge und unter seinen Erben wegen der Erbschaft Streit entstände, so kann eine Verkümmernng des versetzten Pfandes, außer in dem Falle begründeten Verdachts, daß der Pfandschein entwendet worden, und deshalb geschehener Anzeige bei der Anstalt, nicht angenommen werden, vielmehr liefert die Anstalt das Pfand gegen Erstattung des Darlehns und der Zinsen, unter Rückgabe des ausgestellten Pfandscheins, an den Inhaber des letzteren unweigerlich ab, oder verfährt nach der Verfallzeit mit der Auction.

§ 40. Ein Verbot gegen Ausantwortung bei der Anstalt stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig statt, als, mit Ausnahme des § 38 Gesagten, das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde.

§ 41. Versällt der Inhaber eines Pfandscheins in Concurß, so ist die Anstalt keineswegs gehalten, das Pfand zur Concurßmasse auszuantworten, oder ihre Forderung beim Creditwesen zu liquidiren; sondern es hat vielmehr der geordnete Gütervertreter wegen Einlösung des Pfandes und sonst dieser Vorschuß- und Leihanstaltordnung gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls von der Anstalt mit Versteigerung des Pfandes oder resp. dessen Verkauf nach dessen Verfallzeit verfahren und nur der nach Abzug des Darlehns, der Zinsen und Auctionsgebühren verbleibende Ueberschuß auf Anmeldung des Gütervertreters binnen der vorschristmäßigen Frist zur Concurßmasse verabfolgt wird.

No. 2) Bekanntmachung,

die neue Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;
vom 4ten Januar 1850.

Bei der von den Kammern des jetzt versammelten Landtags veranstalteten Neuwahl für den Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschulden sind erwählt worden
zu Mitgliedern: zu Stellvertretern:

a) aus der ersten Kammer:

Ablösungscummissar Haben,
Rittergutsbesitzer von Kömer,
Bankdirector Poppe,

Kaufmann Mammen,
Landesbestallter Schenk,
Gutsbesitzer Dr. Joseph,

b) aus der zweiten Kammer:

Geheimer Rath Dr. Held,
Professor Dr. Wagner,

Advocat Klinger,
Bürgermeister Koch.

Genannte Mitglieder haben hierauf durch Wahl aus ihrer Mitte den Rittergutsbesitzer von Kömer zum Vorstand und den Geheimen Rath Dr. Held zum Stellvertreter für letztern ernannt.

Es wird daher Solches, und daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters Friedrich August Vermaun eine Aenderung nicht eingetreten ist, in Gemäßheit der Vorschrift in § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4ten Januar 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

No. 3) Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung des Kriegszustandes im Amtsbezirke Werdau betreffend;
vom 7ten Januar 1850.

Nachdem die Verhältnisse in dem Amtsbezirke Werdau sich nunmehr so gestaltet haben, daß eine Wiederaufhebung des über denselben mittelst Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 25sten Juni vorigen Jahres verhängenen Kriegszustandes thunlich erschienen ist, so hat das Gesamtministerium den Kriegszustand im Amtsbezirke Werdau wiederum aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 7ten Januar 1850.

Gesamtministerium.

Dr. Ferdinand Zschinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst. Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 4) Gesetz

wegen Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9ten October 1840,
den Gewerksbetrieb auf dem Lande betreffend;

vom 18ten Januar 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben unter Zustimmung der Kammern Nachstehendes zu bestimmen für gut befunden:

Zum Nachweise der in § 31 des Gesetzes vom 9ten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 246 fg.) aufgeführten dinglichen Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande wird hierdurch anderweit eine einjährige, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnende Frist nachgelassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 18ten Januar 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 5) Bekanntmachung,

den Regierungscommissar im 33ten Landtagswahlbezirke betreffend;

vom 19ten Januar 1850.

Nachdem der zum Regierungscommissar im 33ten Landtagswahlbezirke ernannte Stadtrichter und Advocat Bemann zu Rochlitz auf Ansuchen dieses Auftrags enthoben und für die in genanntem Bezirke durch den Austritt des Justizamtmanns Heisterbergk von dort aus der Iten Kammer der Volksvertretung erforderlich gewordene Neuwahl an Jenes Stelle der Interimsverwalter der dortigen Amtshauptmannschaft, Regierungsreferendar von Carlowitz daselbst, zum Regierungscommissar ernannt worden ist, so wird dieß hiermit unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20sten September vorigen Jahres andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19ten Januar 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Oppendorf.

N^o. 6) Verordnung,

die Bekanntmachung einer nachträglichen Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich in Bezug auf die Bestimmungen Artikel IX. und XI. des Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 5ten März 1848 betreffend;

vom 17ten Januar 1850.

Nachdem zwischen den Regierungen von Sachsen und Oesterreich wegen des Zeitpunktes des Laufes der landesherrlichen Steuern und Gefälle von den wechselseitig abgetretenen Grundstücken ohne Unterthanen für die neue Regierung (Artikel IX. und XI. des durch Bekanntmachung vom 11ten April 1848 publicirten Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 5ten März 1848, Gesetz- und Verordnungsblatt des Jahres 1848, Seite 62) eine nachträgliche Uebereinkunft verabredet und durch gegenseitige Ministerialerklärungen d. d. Dresden, den 15ten December 1849 verbindlich festgestellt worden, auch die Auswechslung der letzteren am 6ten Januar 1850 stattgefunden hat, so wird die bezügliche diesseitige Ministerial-

Wien, den 6ten December

erklärung, soweit sie gedachte Uebereinkunft betrifft, der Allerhöchsten Entschliebung gemäß, zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten Januar 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Ministerialerklärung

über eine nachträgliche Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich, in Betreff der Bestimmungen Art. IX und XI des zwischen beiden Staaten unterm 5ten März 1848 abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung haben für zweckmäßig befunden, nachträglich zu den Bestimmungen der Art. IX und XI des zwischen Sachsen und Oesterreich unterm 5ten März 1848 abgeschlossenen und durch die am 10ten April 1848 erfolgte Auswechslung der Ratificationen festgestellten Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses, in Berücksichtigung der Umstände, welche die Durchführung der Vereinbarung gefunden hat: daß die landesfürstlichen Steuern und Gefälle von denjenigen wechselseitig abgetretenen Gebietstheilen, welche bloß aus Grundstücken ohne Unterthanen bestehen, zu Gunsten der neuen Regierung vom 10ten April 1848 an, als dem Tage der Auswechslung der Ratificationen, laufen sollen, die modificirende Bestimmung zu treffen,

daß die Steuern und Gefälle von diesen Grundstücken, erst

vom 1sten April 1849 an,

für die neue Regierung eingehoben werden sollen.

Zu dessen Urkund ist mit Sr. Majestät des Königs von Sachsen Allerhöchster Genehmigung gegenwärtige

Erklärung

ausgestellt und vollzogen worden, und es soll dieselbe, nach erfolgter Mittheilung einer übereinstimmenden K. K. Oesterreichischen Declaration, Kraft und Wirksamkeit haben.

Dresden, am 15ten December 1849.

Die Königlich Sächsischen Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. von Beust.



von Friesen.

№ 7) Gesetz

über die Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten;

vom 24sten Januar 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung der Kammern der Volksvertretung zu verordnen, wie folgt:

1.

Das Recht für solche, nicht in Folge der Gesetze **A.** und **B.** vom 21sten Juli 1846 aufgelegte, Ablösungsrenten, deren Uebernahme lediglich von den Verpflichteten beantragt worden ist, Baarzahlung von der Landrentenbank zu verlangen, soll den Berechtigten nur noch bis zum

funfzehnten März des Jahres Ein Tausend achthundert und funfzig zustehen.

Sie können aber auch von diesem Rechte nur insoweit Gebrauch machen, als die überwiesenen Ablösungsrenten bis zu dem gedachten Zeitpunkte bereits wirklich festgestellt sind.

Jedoch bewendet es auch wegen solcher Renten bei der Bestimmung im § 1 des Gesetzes **C.** vom 21sten Juli 1846.

2.

Berechtigte, welche bis dahin von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht haben, oder davon Gebrauch zu machen nicht in der Lage gewesen sind, haben das entsprechende Ablösungscapital ebenso, als ob sie selbst auf Ueberweisung an die Landrentenbank angetragen hätten, in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe anzunehmen.

3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen

im Ablösungsgesetze vom 17ten März 1832, Seite 165, und § 37, Seite 175 der Gesesammlng vom Jahre 1832,

§ 20 der Verordnung vom 9ten März 1837,

§ 4 des Gesetzes C. vom 21sten Juli 1846 und
§ 10 der Verordnung vom 30sten September 1846
werden hiermit aufgehoben.

Dagegen bewendet es bei den Bestimmungen §§ 1, 2, 3 und 5 des angezogenen Gesetzes C. vom 21sten Juli 1846 *).

4.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen, jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich mit Unserm Königlichem Insignel besiegelt und gegeben zu Dresden, am 24sten Januar 1850.

Friedrich August.



**Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.**

*) Diese Bestimmungen lauten, wie folgt:

1. Von der Ueberweisung an die Landrentenbank sollen alle solche Ablösungsrenten, welche von einem späteren Termine, als vom 1sten April des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Fünfzig

für die Bank zu laufen anfangen würden, dergestalt ausgeschlossen sein, daß in Betreff derselben die nach den Bestimmungen § 37 des Ablösungsgesetzes, § 24 des Gesetzes vom 14ten Juni 1834 und § 50 des Gesetzes vom 27sten März 1838, dem Berechtigten zustehende Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen und unmittelbarer Erhebung der Renten von den Verpflichteten wegfällt, vielmehr letztere unbedingt Platz greift.

2. Diese Ausschließung findet statt ohne Unterschied der Ursachen, weshalb eine an die Landrentenbank zu überweisende Rente nicht längstens von obgedachtem Termine an für deren Rechnung zu laufen beginnen könnte, sowie ohne Unterschied der Zeit des Abschlusses und der Bestätigung der Reccesse, durch welche die Renten festgestellt worden sind.

3. Ablösungsrenten, welche von den Rentepflichtigen vor Ablauf der durch die Verordnung vom 22sten December 1842 bestimmten, am 31sten December 1845 zu Ende gegangenen Frist auf die Landrentenbank überwiesen worden sind, und für diese vom 1sten April 1846 auch wirklich zu laufen beginnen können, sind entweder sofort von diesem Termine an, oder, dafern der Berechtigte, vermöge der ihm nach § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 zustehenden Wahl Baarzahlung verlangt, und die Landrentenbankverwaltung von der ihr solchenfalls freistehenden halbjährigen Kündigungsfrist Gebrauch machen will, vom 1sten October 1846 an, auf die Landrentenbank zu übernehmen.

Auf Renten aber, wegen deren Ueberweisung die Verpflichteten zwar die oberrühnte Frist innegehalten haben, welche jedoch aus irgend einem Grunde noch nicht vom 1sten April 1846 für die Bank zu laufen beginnen können, kommen lediglich die Bestimmungen § 4 zur Anwendung.

5. Dagegen wird rücksichtlich aller solcher Ablösungsrenten, die zur Ablösung irgend eines derjenigen Befugnisse, von welchen die Gesetze vom heutigen Tage

A. einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend,
und

B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen betreffend, handeln, auf die verpflichteten Grundstücke gelegt werden, die Bestimmung § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 hiermit dahin abgeändert, daß, dafern nicht die Berechtigten, sondern lediglich die Verpflichteten auf Ueberweisung an die Landrentenbank antragen, die Berechtigten das entsprechende Ablösungscapital jedenfalls eben so, als ob sie selbst auf die Ueberweisung angetragen hätten, in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe und mithin ohne Vergütung einer etwaigen Cursdifferenz anzunehmen haben.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 8) Bekanntmachung,

die Aufbewahrung der zu den Kirchenärararien und anderen damit verbundenen
Cassen gehörigen Staatspapiere betreffend;

vom 19ten Januar 1850.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchenärararien auf dem Lande und andere damit verbundene Cassen, der in der Verordnung vom 13ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln unerachtet, wegen Mangels an einem sicheren Aufbewahrungsorte, mehr oder weniger beträchtliche Verluste durch Einbruch und Diebstahl erlitten haben.

Da nun die Versuche, die Annahme von Werthspapieren und baaren Geldern solcher milden Stiftungen bei den Depositen der Justizbehörden zu vermitteln, vergeblich gewesen sind, demnächst aber wiederholt an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Anverlangen um Aufnahme derselben in Seine Verwahrung ergangen ist: so will das unterzeichnete Ministerium, um Verlusten der erwähnten Art, wenigstens in Hinsicht auf Staatspapiere, für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, auf den Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere mit den Talons bei Seiner Casse zur Aufbewahrung annehmen und aufbewahren, auch, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betreffenden Behörden durch Seine Cassenexpedition vermitteln lassen.

Dresden, am 19ten Januar 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.

N^o 9) Gesetz,

eine veränderte Bestimmung über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betreffend;

vom 25ten Januar 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben Uns bewogen gesehen, unter Zustimmung der Kammern eine gesetzliche Bestimmung über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit einer Abänderung zu unterwerfen und deshalb zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Generale wegen des Sterbelehns und dessen Beweises vom 3ten November 1751 wird, soviel die darin enthaltene Bestimmung betrifft, daß der gegen Einzelne geführte Beweis der Erwerbung eines Lehngeldbefugnisses durch Verjährung gegen alle Einwohner des Orts eine nur durch den Nachweis einer besondern Befreiung zu entkräftende Vermuthung bewirken soll, hierdurch aufgehoben und soll fortan bei richterlichen Entscheidungen in Streitigkeiten über Lehngeldbefugnisse nicht weiter als Entscheidungsquelle gebraucht werden.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen rechtshängigen Sachen, in denen vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auf Beweis eines behaupteten Lehngeldbefugnisses bereits rechtskräftig erkannt ist.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Justizministerium beauftragt.

Urkundlich mit Unserem Königlichem Insiegel besiegelt und gegeben zu Dresden, am 25ten Januar 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

N^o 10) Verordnung,

die Steuer von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von vereins- ausländischem Zucker und Syrop betreffend;

vom 24ten Januar 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

verordnen, in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinbarung von Seiten der Zollvereins- staaten und unter Zustimmung der Kammern, hierdurch Folgendes:

§ 1. Die Verordnung vom 7ten Juli 1848 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes), durch welche im § 2 auf die Zeit vom 1sten September 1848 bis dahin 1850 der Steuersatz für inländischen, aus Rüben erzeugten Rohzucker von einem auf zwei Thaler für den Zollcentner festgesetzt worden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, und demnach der Steuersatz von Einem Thaler vom Centner Rübenzucker für die gedachte Zeitperiode beibehalten, auch ist in dessen Folge die etwa bereits erhobene höhere Steuer zu restituiren.

§ 2. Dagegen bewendet es bei der in § 1 jener Verordnung enthaltenen Bestimmung wegen unveränderter Fortdauer der Eingangszollsätze für vereinsausländischen Zucker und Syrop.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Beamte, ingleichen die Abgabepflichtigen zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 24sten Januar 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

No. 11) Gesetz,

die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend;

vom 1sten Februar 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

verordnen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs, wie folgt:

§ 1. Zu Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse sind auf das Jahr 1849

a) an Grundsteuern

Ein Pfennig erhöhte ordentliche Grundsteuer und

Ein Pfennig außerordentlicher Grundsteuerzuschlag,

folglich überhaupt Zwei Pfennige von jeder nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten September 1843 am 4ten Termine des Jahres 1849 steuerbar gewesenen Steuereinheit,

b) an Gewerbe- und Personalsteuern
 der Betrag eines Termins, oder soviel, als jeder Steuerpflichtige in Gemäßheit des Gesetzes vom 24ten December 1845 auf den zweiten Termin des Jahres 1849 zu entrichten gehabt hat, als ein außerordentlicher Zuschlag annoch zur Erhebung zu bringen.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten Februar 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

№. 12) Verordnung

zum Gesetze, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend;

vom 1sten Februar 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend, Nachstehendes hierdurch verordnet:

§ 1. Die durch das gedachte Gesetz ausgeschriebenen Steuern sind zu entrichten und zwar:

- a) die erhöhten und außerordentlichen Grundsteuern von denjenigen Personen, welche nach § 14 fg. des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 100 — die ordentlichen Grundsteuern auf den vierten Termin des Jahres 1849 abzuführen oder doch zu vertreten verbunden waren,
- b) die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nach den Catastern oder Zuwachslisten auf den zweiten Termin des Jahres 1849 ordentliche Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten hatten (vergl. übrigens § 8 dieser Verordnung).

§ 2. Die vorgedachten erhöhten und außerordentlichen Steuern sind
den 15ten Februar dieses Jahres

und spätestens binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Termins an die betreffenden Ortssteuereinnahmer unaufgefordert zu entrichten; von den letztern aber sodann unverzüglich und spätestens binnen sechs Tagen nach Ablauf obgedachter Frist an die ihnen vorgesezte Bezirkssteuereinnahme mittelst getrennter Lieferscheine abzuführen.

Diejenigen Gutsbesitzer, denen nach § 31 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 nachgelassen worden ist, ihre Grundsteuern unmittelbar zur Bezirkssteuereinnahme abzuführen, haben auch die oben § 1 a. gedachten Grundsteuern und zwar ebenfalls innerhalb der oben bestimmten Frist mittelst Lieferscheins zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme zu entrichten.

§ 3. Den Ortssteuereinnahmen sind an Erhebungsgebühren diejenigen Procente zu verschreiben gestattet, welche dormalen für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der ordentlichen Grund- und beziehendlich Gewerbe- und Personalsteuern bewilligt sind.

§ 4. Wegen Eintreibung etwaiger Reste ist das Verfahren § 38 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 107 — in Anwendung zu bringen.

§ 5. Die erhöhte und außerordentliche Grundsteuer ist mittelst vorschriftmäßigen Lieferscheins bei Ablieferung der Erfüllungspost, die außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuer aber mittelst besonderer Rechnung nach dem für die Berechnung der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschriebenen Schema einzurechnen, und es sind letztgedachte Rechnungen von den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz spätestens

den 31sten Mai,

von allen übrigen Orten aber spätestens

den 30sten April

dieses Jahres, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern, zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme nebst Unterlagen einzureichen. Sie sind beziehendlich vom Stadtrathe oder Gemeinderathe durch dessen Vorstand, ingleichen vom Localsteuereinnahmer unterschristlich zu vollziehen und zu besiegeln.

Die Rechnungen der Bezirkssteuereinnahmen aber sind längstens zu Ende des Monats Juni dieses Jahres bei 10 Thaler Strafe an die erste Finanzrechnungs Expedition einzureichen.

§ 6. Dafern in späterer Zeit noch Grundsteuern auf den vierten Termin des Jahres 1849 oder Gewerbe- und Personalsteuern auf den zweiten Termin genannten Jahres nachträglich zu berechnen oder bei der Grundsteuer Rechnungswegfallsposten auf jenen vierten Termin zu verausgaben sein sollten, sind diese Einnahme- und beziehendlich Ausgabenposten

auch zugleich wegen dieser erhöhten und außerordentlichen Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern nachträglich mit zu ermitteln und festzustellen.

§ 7. Da nach § 1 b. des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung bei Beurtheilung der Steuerpflicht in Ansehung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer der zweite Termin des Jahres 1849 zum Anhalten zu nehmen ist, so sind wegen erst später entstandener Gewerbe u. Zuwachssteuern nicht zu erheben und zu berechnen. Auch findet eine nachträgliche Beiziehung der in der letzten Hälfte des Jahres 1849 mit Gewerbesteuer Scheinen versehenen Ausländer nicht Statt.

§ 8. Ermäßigungen der Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge auf das Jahr 1849, welche auf eingewendete und begründet befundene Reclamationen vom Finanzministerium bewilligt worden sind, finden ihre Anwendung auch auf den gegenwärtigen außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuertermin.

Dagegen sind neue Reclamationen gegen diesen außerordentlichen Termin nicht statthaft.

§ 9. Obwohl nach § 2 dieser Verordnung Niemand eine besondere Aufforderung zu Entrichtung der mehrerwähnten Steuern abzuwarten hat, so haben doch die Obrigkeiten in Localblättern oder auf sonstige geeignete Weise eine allgemeine Aufforderung zu rechtzeitiger Abführung dieser Steuern zu erlassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1sten Februar 1850.

Finanz-Ministerium.

Bebr.

Koelz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 13) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Löbnitz betreffend;

vom 5ten Februar 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Löbnitz unter Zustimmung des größern Bürgerausschusses daselbst zu Deckung der durch den Neubau der dasigen Bürgerschule entstandenen Schulden beschlossenen Eröffnung einer Anleihe von

Zehn Tausend Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thalern

gegen jährliche Verzinsung von 3 Thlr. 15 Ngr. für das Hundert, und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des letztern unkündbaren und in jährlichen Raten auszuloo- fenden Schuldscheinen unter den deshalb festgestellten Bedingungen Unsere Genehmigung er- theilt und demnächst in Erwägung der obwaltenden besondern Verhältnisse den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder verloren gegangener dergleichen Papiere, der dazu gehörigen Zinscheine und Zinsleisten, in den Rescripten vom 25ten Juli und 29sten No- vember 1777, auch vom 28ten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 zugestanden sind, dergestalt, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der Löb- nitzer Anleihe in Anwendung zu bringen, und mit der Bestimmung zu ertheilen beschloffen haben, daß das obgedachte Mortificationsverfahren vor dem Stadtgerichte zu Löbnitz und nach dessen künftiger Aufhebung vor dem an seine Stelle tretenden Königlichen Gerichte Statt finden soll.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicastereien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 5ten Februar 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

№. 14) Gesetz,

die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betreffend;

vom 19ten Februar 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen ic. ic. ic.**

finden Uns bewogen, unter Zustimmung der Kammern zu verordnen, wie folgt:

- § 1. Alle Bannrechte, namentlich das
des Musikzwangs,
des Viehschnitts,
des Schleifens,
des Aschesammelns,
des Hadersammelns,
des Federsammelns,
des Glasausspielens und
des Kochens bei Ehrenmahlzeiten,

werden hiermit aufgehoben.

§ 2. In Wegfall kommen mit diesen Bannrechten, und zwar ohne Unterschied der Rechtstitel, auf welchen sie beruhen:

- a) die Ausschließlichkeit bisheriger Befugnisse zu den von einem dieser Bannrechte betroffenen Verrichtungen und Gewerbstriebe;
- b) das Recht, dergleichen ausschließliche Befugnisse zu ertheilen, und
- c) die bisherigen Leistungen für Ausübung der unter a und b gedachten Rechte.

§ 3. Die über Ausübung dieser Rechte abgeschlossenen Pacht- und andere Verträge treten außer Wirksamkeit.

§ 4. Diejenigen, welche vermöge der § 1 gedachten Bannrechte bisher gewissen Beschränkungen unterworfen waren, haben den Berechtigten für deren Wegfall eine Entschädigung nicht zu leisten.

§ 5. Befugnisse der durch dieses Gesetz aufgehobenen Arten können künftig nie wieder erworben werden.

§ 6. Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes sind die nach dem Gesetze vom 27ten März 1838 noch bestehenden, sowie die mit verschiedenen Cavillereien verbundenen Bannrechte.

Wegen Aufhebung dieser letzteren wird in einem besondern Gesetze Bestimmung getroffen.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich mit Unserm Königlichem Insignel besiegelt und gegeben zu Dresden, am 19ten Februar 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 15) Bekanntmachung,

die Verlegung der Feier des Mariä-Verkündigungsfestes im Jahre 1850
auf den Sonntag Palmarum betreffend;

vom 19ten Februar 1850.

Da das Fest der Verkündigung Mariä (25. März) in gegenwärtigem Jahre auf den Montag in der Charwoche fällt, so ist zu Verminderung der in dieser Zeit zusammentreffenden Feiertage mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschlossen worden, daß gedachtes Fest, wie in frühern ähnlichen Fällen, auch in gegenwärtigem Jahre am Palmsonntage mit gefeiert und am vorhergehenden Sonntage allenthalben von den Kanzeln abgekündigt werden soll.

Hiernach haben sich alle Diejenigen, welche es angeht, insbesondere auch die Geistlichen, die eine besondere Anordnung in gedachter Beziehung nicht zu erwarten haben, zu achten.

Dresden, am 19ten Februar 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Freiherr von Beust.

Heymann.

Letzte Absendung: am 10ten März 1850.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 16) Gesetz,

einige Abänderungen der Armenordnung vom 22sten October 1840 betreffend;
vom 9ten März 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern des Königreichs, zu Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordnung vom 22sten October 1840, wie folgt:

I. Da die in § 119 und in § 128 als Strafe des Bettelns bestimmte körperliche Züchtigung in Gemäßheit des Artikels 3 § 9 der Grundrechte in Wegfall zu bringen ist, so gelten forthin diese Paragraphen in folgender Fassung:

§ 119.

Die Strafen des Bettelns und des Bettelgehens sind:

- 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
- 2) Zwangsarbeit bis zu acht Tagen, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,
- 3) Dieselben, unter 2 festgesetzten Strafen in erhöhter Maaße, und zwar Zwangsarbeit bis zu vierzehn Tagen, oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vier Wochen, übrigens unter denselben, vorstehend erwähnten Bestimmungen,
- 4) Einlieferung in die Correctionshäuser auf bestimmte oder auch, nach Befinden, auf unbestimmte Zeit.

§ 128.

Daß Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder den sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, eben so, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen.

Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erste Mal zu vermähnen, oder mit einer, im Wiederholungsfalle zu steigenden Schulstrafe zu belegen, auch wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in einer Schule zu veranstalten. Die Aeltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln.

II. Der Paragraph 123 kommt ganz in Wegfall; dagegen bleiben, auch nach Abänderung des § 119, die Bezugnahmen auf diesen Paragraphen in den §§ 111, 124, 126 und 127 der Armenordnung in Gültigkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am 9ten März 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o 17) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Hartha;
vom 11ten März 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Hartha beschlossene Errichtung einer für die minder bemittelten Einwohner der Stadt und der in der Umgebung von Hartha gelegenen sonstigen Ortschaften bestimmten, von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung einschließlich der in den §§ 12, 13, 21, 22 enthaltenen Rechtsvergünstigungen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt und von Uns unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 11ten März 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Sparcassenordnung für die Stadt Harta.

cc. cc.

§ 12. Auszahlungen erfolgen mit Ausnahme des § 13 gedachten Falles unweigerlich Auszahlungen an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Durch die darin erfolgte Abschreibung der Zinsen oder theilweise Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Buchs wird die Casse von allen weiteren Ansprüchen befreit, wie sie denn überhaupt nur für den in dem Buche nach Vorschrift § 6 und 10 eingezeichneten Betrag verantwortlich ist.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren, und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch einen Andern entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

Bei gänzlicher Rückzahlung des Capitals, womit zugleich die Zinsberichtigung verbunden wird, wird das Einlage- und Quittungsbuch bei der Casse zurückbehalten und in demselben, daß solches geschehen, mit Beisehung des Datums angemerkt.

§ 13. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem und wo möglich am nächsten Expeditionstage während der bestimmten Expeditionsstunden dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Verfahren bei verloren gegangenen Einlage- u. Quittungsbüchern.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten den Verlust unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und im Rochlitzer Wochenblatte, sowie im Waldheimer Anzeiger bekannt machen und dabei den unbekanntem etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit bei deren Verluste binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen lassen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen andern, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das Gericht

über Hartha abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestätigt hat, Zahlung oder ein neues Buch.

Das alte Buch wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welche solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

rc. rc.

Verlust der
Wiedereinsetz-
ung in den vo-
rigen Stand.
Verklümmern
und Hülfsvoll-
streckung.

§ 21. Gegen Versäumnisse der in dieser Sparcassenordnung bestimmten Fristen und die darin angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 22. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen können außer dem in § 13 bemerkten Falle nicht verklümmert werden. Jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

rc. rc.

N^o. 18) Verordnung, den Verkauf des Chloroforms betreffend;

vom 12ten April 1850.

Da nach den zeitlich gemachten Beobachtungen die Anwendung des Chloroforms zu Aetherisirungen bei Operationen in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen zu einem schnell tödtlichen Ausgange geführt hat, so findet das Ministerium des Innern, indem es zugleich das Publicum im Allgemeinen hierauf aufmerksam macht, für nothwendig, andurch zu verordnen:

daß der Verkauf dieses Arzneimittels den Bestimmungen über den Giftverkauf in dem Mandate vom 30sten September 1823 in so weit zu unterstellen sei, daß derselbe von nun an Seiten der Producenten und Droguisten nur an legitimirte Apotheker zu erfolgen hat, diesen letztern aber die Verabreichung von Chloroform nur in der Receptur, mithin nur auf ein von einem legitimirten Arzte unter dem laufenden Datum verschriebenes Recept, niemals aber im Handverkaufe gestattet sein soll.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den am Schlusse des § 10 des Mandats vom 30sten September 1823 angedrohten Strafen.

Hiernach haben sich alle Diejenigen, die es angeht, gebührend zu achten, und werden insbesondere noch die Bezirksärzte hiermit angewiesen, über die allseitige genaue Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen.

Dresden, am 12ten April 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 19) G e s e z,

die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 23sten April 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben, Behufs Abänderung, Erweiterung und Vervollständigung der wegen der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 24sten December 1845 gegebenen Vorschriften, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Die in obgedachtem Gesetze vom 24sten December 1845 §§ 5, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 26 Punkt 3, 29, 30, 37, 38, 44, 45 Punkt 8, 48, 49, 50, 51 (nebst bezüglichem Allegate am Schlusse § 43), 54, 60, 62, 63 bis mit 67 und 70 enthaltenen Vorschriften, ingleichen der Tarif D. werden vom Erscheinen dieses Gesetzes an außer Kraft gesetzt, und es treten von diesem Zeitpunkte an nachstehende

Ergänzungen, Abänderungen und Zusätze,
sowie beziehentlich der neue hier angefügte Tarif D'. allenthalben in Wirksamkeit.

§ 2.

Statt § 5 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Jedermann ist verpflichtet, die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann. Eine solche Bekräftigung hat nur auf eigenes Erbieten des Betheiligten oder auf Entscheidung des Finanzministeriums Statt zu finden. Es ist der Betheiligte zuvor auf die Strafdrohungen des Criminalgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

Nächstdem ist jeder der Schätzung Unterworfenene, bei Verlust der von ihm gegen letztere zu machenden Einwendungen, verpflichtet, Behufs mündlicher Verhandlung auf Veranlassung der Ortsabschätzungscommission sich vor derselben entweder persönlich oder durch einen hinreichend beglaubigten Bevollmächtigten einzufinden. Die Zulassung von Bevollmächtigten hat nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit, Abwesenheit des Betheiligten &c. Statt zu finden. Auch können die Districtscommissarien von den Acten über Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Hypothekenbüchern, Nachlassacten, Vormundschaftsrechnungen und Communalanlagecatastern Einsicht nehmen.

§ 3.

Abänderung des Städteverzeichnisses unter \odot § 8 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Im Verzeichnisse der großen, mittlern und kleinen Städte unter \odot am Schlusse des Gesetzes vom 24sten December 1845 sind folgende Städte:

Grimmischau,
Meerane,
Werdau,

in die Classe der Mittelstädte aufzunehmen, es fallen daher diese Orte aus der Classe der kleinen Städte hinweg. Dagegen ist die Stadt Dschatz aus der Classe der Mittelstädte wegzulassen und in die Classe der kleinen Städte aufzunehmen.

§ 4.

Statt § 9 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen:

bei Beiträgen bis 1 Thlr.	einschließlich mit — Thlr.	5 Mgr.
„ „ über 1 „ bis 5 Thlr.	„ „ — „	15 „
„ „ 5 „ 10 „	„ „ 1 „	— „
„ „ 10 „ 30 „	„ „ 2 „	— „
„ „ 30 „	„ „ 5 „	— „

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschristmäßigen Steuersätze fallenden Beträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern, und dafern sie zwischen zwei Steuersätze genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

§ 5.

Statt § 11 und 12 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1) der Staatsfiscus;
- 2) Grundstücksbesitzer wegen des von der inländischen Grundsteuer betroffenen Einkommens;
- 3) Kirchen, fromme und milde Stiftungen, ingleichen die Landesuniversität und zwar sämmtlich nur wegen desjenigen Einkommens, welches zu kirchlichen, milden oder sonst zu gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden.
- 4) Alle diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vergl. jedoch § 21, 6 gegenwärtigen Gesetzes) oder keinen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;

- 5) Personen bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Beitrag 1 Thlr. — — nicht erreicht;
- 6) diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach der Ortsbehörde Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens, nicht zu erlangen ist;
- 7) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in Sachen sich ansässig gemacht, oder einen steuerpflichtigen Erwerbzweig ergriffen haben.

§ 6.

Statt § 13 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1) die Unterofficiere und Mannschaften, sowie die ihnen im Range gleich stehenden Militärpersonen der ersten Abtheilung der activen Armer, ingleichen die der zweiten Abtheilung und der Kriegreserve auf so lange, als dieselben zum Dienste gezogen werden, in der ersten und sechsten Unterabtheilung;
- 2) die an Unserm Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehenden In- und Ausländer;
- 3) die Handelsconsula auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht dreiseitige Staatsangehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats ausgenommenen Personen;
- 4) die für gewisse bleibende Functionen von auswärtigen Regierungen in hiesigen Landen beglaubigten, den Personen unter 2 und 3 nicht beizuzählenden Beamten, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.

§ 7.

Erläuterungen.

Dafern die dreiseitigen diplomatischen und andere für gewisse bleibende Functionen beglaubigte Personen in einem andern Staate mit directen persönlichen Steuern belegt werden sollten, ist das Finanzministerium ermächtigt, die § 6, 2, 3, 4 vorstehend genannten, dem betreffenden Auslande angehörigen Gesandten u. d. deren Dienerschaft in gleicher Weise zur hiesländischen Personalsteuermittheilbarkeit zu ziehen.

§ 8.

Statt § 15 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Fremde, welche sich länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten und weder sich ansässig gemacht, noch einen steuerpflichtigen Erwerbzweig ergriffen haben, vielmehr lediglich von ihrem Vermögen, Dienst- oder Pensionsbezügen (vergl. § 17, 2

des gegenwärtigen Gesetzes) leben, entrichten, und zwar an ihrem wesentlichen Wohnorte im Inlande, bloß die Hälfte der für den Betrag ihres vollen anher bezogenen Einkommens nach dem Tarif D' sich ergebenden Personalsteuer.

Eine weitere Rücksichtnahme z. B. darauf, daß das Einkommen bereits im Auslande besteuert sei, findet nicht Statt.

§ 9.

Statt § 17 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

1) Ausländer, welche in Sachsen sich ansässig gemacht, oder einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergriffen haben, werden, soweit nicht hierüber im gegenwärtigen oder im Gesetze vom 24sten December 1845 specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleich geachtet; die Ermäßigung § 8 des gegenwärtigen Gesetzes findet solchen Falls nicht Statt.

2) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke haben das an Letztern haftende, von der Grundsteuer nicht betroffene Einkommen, ingleichen das Pachteinkommen von verpachteten Gerechtsamen gleich den Inländern zu versteuern, (vergl. § 14, 1 und § 20, 2, 3 des gegenwärtigen Gesetzes).

3) Das Finanzministerium ist übrigens ermächtigt, für den Fall, daß die dießseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen oder Personalabgaben, als die eignen Staatseinwohner des betreffenden Staats vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbe- oder Personalsteuer für Angehörige eines solchen Staats, insofern hierbei nicht bestehende Verträge entgegentreten, verhältnißmäßig zu steigern.

§ 10.

Statt § 26, 3 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Die § 26, 2 des Gesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreisabschätzungscommission ernannt, zur Hälfte durch die Fabrikanten des Bezirks erwählt. Die Wahl der letztgedachten Hälfte hat vorbereitungsweise für das folgende Jahr stets schon im nächstvorhergehenden Jahre, alsbald nach Ablauf des zweiten Zahlungstermins (§ 25 des gegenwärtigen Gesetzes), und zwar durch die zu dieser Zeit vorhandenen in das Fabriknachtragscataster bereits aufgenommenen und bis dahin zuwachsweise in Ansatz gebrachten Fabrikanten zu erfolgen; die Kreisabschätzungscommission aber hat bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrikation, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind.

§ 11.

Statt § 29 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Branntweinbrenner, Bierbrauer, Fleischer und Bäcker.

In Ansehung der Branntweinbrenner, Bierbrauer und Fleischer dient die von dem Gewerbsbetriebe zur Erhebung gelangende ordentliche indirecte Steuer zum Maasstabe und entrichten hiernach an jährlicher Gewerbesteuer

- A. Branntweinbrenner den 200sten Theil der Maischsteuer,
- B. Bierbrauer den 60sten Theil der Biersteuer,
- C. Bankschlächter,
 - 1) in großen und Mittelstädten den 15ten,
 - 2) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den 20sten Theil der Schlachtsteuer, welche dieselben im vorhergehenden Jahre zu erlegen gehabt haben.
- D. Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maasse bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich nach der Bestimmung unter C. vorstehend ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs in richtigem Verhältnisse stehen.

§ 12.

Statt § 30 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Erläuterungen.

1) Für dasjenige Jahr, in welchem ein Branntweinbrenner oder Bierbrauer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach freier Einschätzung zu besteuern, ein Bankfleischer aber in gleichem Falle nach dem für Hauschlächter bestehenden Satze (vergl. Tarif A. III. beim Gesetze vom 24ten December 1845) zu vernehmen.

2) Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4ten als auch in der 5ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig.

3) Bankschlächter, welche zugleich das Hauschlachten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

4) Bankschlächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hauschlächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tariffatze für letztere gleich kommenden Beitrage (vergl. den obengedachten Tarif A. III.) zu vernehmen.

5) Fleischer, welche das aus von ihnen selbst geschlachtetem Viehe gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicateffen verarbeiten und in besondern Verkauflocalen feil bieten, können deshalb mit Gewerbesteuer 2ter Unterabtheilung besonders vernommen werden.

6) Brauereien und Brennereien sind wegen des damit etwa verbundenen Nebengewerbes der Gßig- und Hefenbrauerei mit Gewerbesteuer nicht besonders zu vernehmen.

9te Unterabtheilung der Gewerbesteuer.

§ 13.

Statt § 37 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Landwirthschaftliche Gewerbe.

A. Eigenthümer, Erbpächterinhaber und Nutznießer von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen entrichten wegen des landwirthschaftlichen Gewerbes und zwar, nach Ermessen der Ortsabschätzungscommission:

wegen des Gewerbsgewinnes von der wilden Fischerei, Handelsgärtnerei, Viehzucht und Viehmastung, letztere beiden, insoweit sie das gewöhnliche Verhältniß zum Umfange des Wirthschaftsbetriebs übersteigen (vergl. § 24, 2 des Gesetzes vom 24sten December 1845), 5 Neugroschen bis 10 Thaler und in besonderen Fällen mehr.

B. Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Obstnutzungen u. einen Erwerb finden, entrichten nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trockenen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

a)	von	10	Thlr.	bis	mit	25	Thlr.	überhaupt	.	—	5	Mgr.	—
b)	über	25	"	"	"	50	"	"	"	—	8	"	—
c)	"	50	"	"	"	100	"	"	"	—	15	"	—
d)	"	100	"	"	"	1000	"	von je 100 Thlr.	"	—	15	"	—
e)	"	1000	"	von jedem Hundert	überhaupt	"	"	"	"	—	20	"	—

Pachtungen unter 10 Thaler — — jährlich, bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thalern — — sind die unter 100 Thaler ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thaler — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thaler — — oder weniger betragen, außer Rechnung zu lassen. Naturalauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortscommission den Pachtsummen hinzugerechnet.

§ 14.

Statt § 38 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Erläuterungen.

1) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke sind nach den Bestimmungen § 13 A. in der 9ten Unterabtheilung ebenfalls zu vernehmen.

2) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

3) Wer in Folge einer Pachtung ein solches Gewerbe treibt, für welches die Gewerbesteuerfätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pächter befreit.

§ 15.

Abänderungen im Tarif A. des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Walfmüller, wenn sie nicht in der 3ten Unterabtheilung zu vernehmen, sind künftig nicht weiter nach Maaßgabe der Walfkumpe, sondern nach Ermessen der Abschätzungskommission mit 2 Thaler bis 12 Thaler jährlich einzuschätzen.

§ 16.

Statt § 44 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Beamte, Pensionärs.

A. Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- und Militäretat, ferner alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatz ihrer Bezüge und ihres Dienst Einkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thaler — 18 Ngr. — beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlr. mit jedem folgenden 100 Thaler um — 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. um — 2 Ngr. — steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. — vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird.

B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter **A.** bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald diese Bezüge jährlich 300 Thlr. oder mehr betragen, nach einem gegen die Steuerfätze unter **A.** um dreißig Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thaler jährlich nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter **A.** wie Besoldete zu vernehmen.

C. Diejenigen Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus Privatvereins-Pensionscassen beziehen, sind, auch wenn dieses Einkommen 300 Thlr. übersteigt, wegen desselben nur nach den Procentsätzen unter **A.** zu vernehmen.

D. Militärpersonen, auf welche die Paragraphen 3 oder 4 des Gesetzes vom 17ten December 1837 Anwendung finden oder gefunden haben, sind ebenfalls nur nach den Procentsätzen unter **A.** zu vernehmen.

E. Unbesoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem, dem Gesetze vom 24ten December 1845 unter **B.** angefügten Tarife.

§ 17.

Statt § 45, 8 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

1) Dienstgehälter, Pfründen oder Pensionen, welche von Inländern aus dem Auslande bezogen werden, sind, zugleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden, in der 1sten Unterabtheilung der Personalsteuer, jedoch bloß nach den unter A. § 16 aufgeführten Procentsätzen, zu vernehmen.

2) Derartige Bezüge der Ausländer sind nach § 8 dieses Gesetzes in der 4ten Unterabtheilung steuerpflichtig.

3te Unterabtheilung der Personalsteuer.

§ 18.

Statt § 48 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Prädicatisten.

Wer ein von der Regierung ihm auf sein Ansuchen bereits früher ertheiltes oder genehmigtes inländisches oder ausländisches öffentliches Prädicat führt, ohne daß solches mit einem von ihm verwalteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange steht, oder aus der früheren Verwaltung eines Amtes herrührt, entrichtet die Personalsteuer nach dem, dem Gesetze vom 24sten December 1845 unter B. angefügten Taxirte, oder, insofern das fragliche Prädicat sich in letzterem nicht aufgeführt finden sollte, nach einem deshalb durch Unser Finanzministerium, nach Verhältniß der durch das Prädicat begründeten bürgerlichen Stellung, im Vergleiche zu den Steuersätzen anderer Prädicatisten besonders festzustellenden Satze.

§ 19.

Statt § 49 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Erläuterungen.

1) Wer mehre Prädicate führt, ist nur wegen desjenigen, mit welchem der höhere Steuerbeitrag verknüpft ist, personalsteuerpflichtig.

2) Entlassene Militärs von Officiersrang, welche bei ihrer Verabschiedung einen höheren Character auf ihr Ansuchen erhalten haben, entrichten nur die Hälfte des geordneten Steuerbeitrags.

3) Academische Würden, sie mögen bereits früher erlangt worden sein oder künftig erst noch erlangt werden, sind den Prädicaten in Beziehung auf die Personalsteuer gleich zu achten. Wird jedoch deren Erlangung zu Betreibung eines der Personalsteuer unterworfenen Erwerbs wesentlich erfordert, oder sind dieselben Ehren halber ertheilt worden, so tritt deshalb ein Personalsteuerbeitrag 3ter Unterabtheilung nicht ein.

4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

§ 20.

Statt § 50 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u.

1) Diejenigen Staatsangehörigen (physische oder moralische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder anderen Obligationen, Dividenden von Bergwerksturen (vergl. § 21, 11), Leibrenten, Auszüge — möge das sie erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden, — sowie am inländischen Grundbesitze habende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitze oder von im Auslande befindlichen Gewerbetabellissements (vergl. § 21, 5) beziehen, sind mit dem, der Gesamthöhe ihres diesfälligen Einkommens entsprechenden Steuersatze des neuen Tarifs D', soweit nicht nach § 22, 6, 6 die unmittelbare Ablieferung zur Bezirksteuerannahme eintritt, am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen.

Nach eben denselben Grundsätzen ist der Beitrag der nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses wegen des Einkommens der vorbemeinten Art sowohl, als wegen der von ihnen bezogenen Appanagen zu bemessen und in Anschlag zu bringen.

2) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke sind wegen der an ihrem diesseitigen Grundbesitze haftenden Geld- und Naturalgefälle, trocknen Zinsen, ingleichen wegen der Pachteinkünfte von verpachteten Gerechtigkeiten an dem Orte, wo das betreffende Grundstück gelegen, abzuschätzen. Wegen der übrigen Ausländer aber ist den Bestimmungen § 8 u. 9, 1 dieses Gesetzes nachzugehen.

3) Jeder Steuerpflichtige hat, innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu zu bestimmenden Frist, die Classe, in welche sein hieher gehöriges Einkommen nach Maßgabe des Tarifs D' fällt, selbst anzuzeigen; bei einem Einkommen über 5000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, in abgerundeter Summe oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 bis 6000 Thlr., anzugeben. Diese Angabe unterliegt, mit der § 22, 3 unten ersichtlichen Ausnahme, der Prüfung der Dreifachschätzungscommission, und ist deren Richtigkeit, im Zweifelsfalle, und dessen nicht die Differenz zwischen der eigenen Schätzung und Annahme der Commission auf dem Wege der Reclamationsvertretung sich erlebigt, auf diesfällige Entscheidung des Finanzministeriums vom Beteiligten durch Versicherung an Eidesstatt zu erheben.

4) Im Falle des Ausenbleibens der eigenen Angabe hat die Abschätzungscommission die Einschätzung des Beteiligten nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken (vergl. jedoch § 21, 10), und sieht dann dem Letzteren im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu.

§ 21.

Statt § 51 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Erläuterungen.

1) Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird durch Entrichtung von Gewerbesteuer, oder Personalsteuer 1ter, 2ter, 3ter und 5ter Unterabtheilung nicht ausgeschlossen; dagegen können Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind, hieselbst nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden.

2) Das Einkommen moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar letzteres der Abschätzungskommission desjenigen Orts anzugeben, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat (vergl. Punkt 3).

3) Dasjenige eheweibliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehentlich dem Ehemanne und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der letzteren zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben, dagegen

4) das Einkommen der Ehefrauen von Receptitienvermögen besonders, d. i. getrennt von dem Einkommen des Ehemannes, anzuzeigen.

5) Das Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitze oder im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens kommt nur insoweit in Ansatz, als solches anher bezogen wird.

6) Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Anderen empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat.

7) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.

8) Beträgt das hierher (§ 20, 1, 2) zu rechnende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 Thlr., so ist ein Steuerfuß davon nicht zu erheben.

9) Personen, welche außer dem, dieser Unterabtheilung angehörigen Einkommen irgend einen andern Erwerb nicht haben, sind

in der 1ten Classe des Tarifs D' frei zu lassen,

= 2ten	=	blos mit 0,5 des Tariffußes oder mit —	Thlr. 6	Ag.
3ten	*	= 0,6	=	12
4ten	*	= 0,7	=	21
5ten	*	= 0,8	=	1 2
= 6ten	*	= 0,9	=	1 20

in den übrigen Classen aber mit den vollen tarifmäßigen Ansätzen zu vernehmen.

10) Der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge Statt gehabter Veränderungen

in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. die Veränderung mehr als $\frac{1}{10}$ der bisher angenommenen gewesenen Schätzung betragen hat. Es sind daher die Ansätze im Cataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder vom Betheiligten auf deren Abänderung angetragen und der Antrag von der Ortsabschätzungscommission begründet befunden wird, oder die letztere bei der alljährlich vorzunehmenden Revision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung um mindestens zwei Classen, oder bei einem Einkommen über 5000 Thlr., um mehr als $\frac{2}{10}$ des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

11) Dividenden von inländischen Bergwerksturen sind nur insoweit zu vernehmen, als sie nicht bereits der Bergregalsteuer unterliegen.

§ 22.

Besondere Verzeichnung und Abführung der Steuer vom Zinsen- und Renteneinkommen.

1) Behufs möglichster Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst bewirkten Angaben ihres Einkommens, können die Steuerbeiträge von letzterem, wenn selbige mindestens der 7ten Classe des Tarifs D' oder einem Einkommen von mehr als 250 Thlr. jährlich angehören, künftig in nachbemerkter Weise besonders verzeichnet und abgeführt werden.

2) Wer von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann und will, hat seine Declaration innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu festzusetzenden Frist unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereintnehmer einzureichen und die besondere Verzeichnung seines Steuerbeitrags zu beantragen.

3) Nichts desto weniger hat die Einschätzung solcher Personen, wegen des hierher gehörigen Einkommens auch durch die Ortsdeputirten, jedoch ohne daß sie von dem Inhalte der Declarationen Kenntniß erlangen, in Gegenwart des Districtscommissars nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erfolgen, worüber ein kurzes Protocoll aufzunehmen ist.

Ist die eigene Schätzung des Steuerpflichtigen höher, als die Annahme der Deputirten, oder bleibt sie gegen diese nicht mehr als um eine Classe, bei Schätzungsbeträgen über 5000 Thlr. nicht um mehr als $\frac{1}{10}$ zurück, so ist selbige vom Districtscommissar, wenn ihm nicht dennoch ein erhebliches Bedenken gegen deren Angemessenheit beiegeht, ohne weitere Bekanntmachung ihres Inhalts als zur besondern Einzeichnung geeignet zu erklären.

Erscheint die eigene Schätzung entweder nach der Annahme der Deputirten oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Districtscommissars zu niedrig und läßt sich auch bei mündlicher Vernehmung des letztern mit dem Betheiligten oder dessen Bevollmächtigten, durch Vorlegung und Einsichtnahme von Nachweisen, die Abweichung nicht sofort beseitigen, so ist die Schätzung der Commission oder bezüglich die des Districtscommissars anzunehmen, der Steuerbetrag jedoch vorerst mit behufiger Anmerkung ebenfalls in die besondere Rolle (vergl. Punkt 4) zu bringen und die Feststellung dieses Betrags, sowie die Frage, ob derselbe künf-

rig in das gewöhnliche Cataster aufzunehmen sei, dem Ergebnisse der dem Betheiligten dagegen freistehenden Reclamation vorzubehalten.

4) Die hiernach zu besonderer Verzeichnung ausgesetzten Steuerbeträge sind dann nicht in das gewöhnliche Cataster, sondern in eine besondere Rentenrolle aufzunehmen, auf welche im gewöhnlichen Cataster betreffenden Orts verwiesen wird.

5) In großen und Mittelstädten sind diese Steuerbeträge an die Stadtsteuereinnahmen, aus kleinen Städten und vom platten Lande aber unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen (vergl. jedoch Punkt 6). Zu diesem Behufe sind die Rentenrollen für jede große und Mittelstadt besonders aufzustellen, dagegen alle übrigen derartigen Steuerbeträge aus kleinen Städten und vom platten Lande in eine den ganzen Bezirk umfassende Rentenrolle aufzunehmen.

6) Sollten in einer kleinen Stadt mehr als zehn dergleichen Beiträge zusammenkommen, so ist die Abführung derselben ebenfalls an die dasige Stadtsteuereinnahme zu verweisen und zu diesem Behufe eine besondere Rentenrolle aufzustellen, wogegen, wenn aus einer Mittelstadt weniger als zehn solche Beiträge angemeldet werden, selbige Behufs der Erreichung des Zwecks dieser Einrichtung ausnahmsweise mit in die Bezirksrolle aufzunehmen und dann unmittelbar zur Bezirkssteuereinnahme abzuführen sind.

7) Die Aufstellung der Rentenrollen erfolgt vom Districtscommissar selbst oder doch unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Leitung durch einen verpflichteten, zu strenger Verschwiegenheit angewiesenen Expedienten.

8) In den Rentenrollen werden die einzelnen Einträge in einer hierzu bestimmten Spalte mit besonderen, sich von einander bestimmt unterscheidenden Zeichen (Ziffern und Buchstaben) versehen.

9) Die Localeinnahmen in den Städten, für welche besondere Rentenrollen aufgestellt worden sind, sowie die Expeditionen der Bezirkssteuereinnahmen empfangen zu Vereinigung der Beiträge ein aus der Rentenrolle ihres Orts oder ihres Bezirks gefertigtes Heberegister, welches lediglich jene Zeichen und die dazu gehörigen Steuerbeträge — nicht aber die Namen der Steuerpflichtigen — enthält.

Jeder betroffene Steuerpflichtige empfängt eine verschlossene Zufertigung, welche außer seinem von derselben abtrennbaren Namen jenes, seinem Steuerbetrage im Heberegister entsprechende Zeichen enthält.

10) Die Rollen selbst gelangen nach erfolgter Feststellung beim Finanzministerium an den Bezirkssteuereinnahmer zurück, welcher selbige unter Verschluß zu halten und Niemandem, außer den mit der Steuerverwaltung beauftragten obern Behörden und nöthigenfalls dem unter 7 gedachten verpflichteten Expedienten, deren Einsichtnahme zu gestatten hat.

11) Bei der Abführung des Steuerbetrags ist, nach erfolgter Abtrennung des Namens des Steuerpflichtigen, bloß jene Zufertigung (Punkt 9) vorzuzeigen, oder beziehentlich an die

Bezirkssteuereinnahme mit einzusenden, auf welcher dann der Einnahmer den Empfang der Steuer zu bekennen hat. In den oben Punkt 9 gedachten Städten sind diese Quittungen dem Ueberbringer der Steuer, welcher vom Einnahmepersonal über den Namen des Steuerpflichtigen in keinerlei Weise befragt werden darf, stets sofort wieder zuzustellen, wogegen die mit der Abführung ihrer Beiträge an die Bezirkssteuereinnahme verwiesenen Steuerpflichtigen auf dem platten Lande und in kleinen (ausnahmsweise in Mittel-) Städten ihre Quittungen durch den Bezirkssteuereinnahmer selbst oder dessen hierzu verpflichteten Expedienten (7) couvertirt wieder zugefertigt erhalten, welche letztere die entsprechende Adresse mit Hülfe des auf der Zufertigung ersichtlichen Zeichens in der, unter 10 gedachten Rentenrolle finden.

12) Sämmtliche hierher gehörige Steuerpflichtige haben das Porto und Briefträgerlohn, welches durch die Einsendung der Declaration, Bekanntmachung und Einsendung des Steuerbetrags wie Rücksendung der Quittung erwächst, aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Die Bestimmung § 21, 10 dieses Gesetzes leidet auch hier analoge Anwendung und es hat, wenn bei der Revision irgend eine unangemeldet gebliebene Erhöhung für erforderlich erachtet wird, das oben unter 3 im dritten Satz vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

14) Das Recht, die besondere Abführung eines Steuerbetrags vom Renteneinkommen und den damit verbundenen Vortheil der möglichsten Geheimhaltung der eigenen Angaben zu verlangen und zu genießen, geht, beziehentlich unter Vorbehalt der außerdem etwa verwirkten Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafen, für das Catasterjahr verloren:

- a) wenn der Betheiligte die Declaration nicht innerhalb der vom Finanzministerium hierzu bestimmten Frist an den Bezirkssteuereinnahmer eingereicht, oder
- b) durch falsche Angabe oder wissentlich unterlassene Erneuerung derselben (vergl. Punkt 13) einen um mindestens zwei Classen, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. — — um mehr als $\frac{2}{10}$ des wahren Betrags zu niedrigen Ansaß veranlaßt hat;
- c) wenn derselbe seinen Beitrag nicht innerhalb der hierzu bestimmten Frist abführt.

15) Die Declarationen sind mit den Rentenrollen zum Finanzministerium einzureichen, wo erstere einstweilen aufbewahrt bleiben und nebst den zugehörigen von den Bezirkssteuereinnahmern zu seiner Zeit wieder einzuziehenden Rentenrollen, nach Ablauf dreier Jahre, als der, § 73 des Gesetzes vom 24sten December 1845 festgestellten Verjährungsfrist, vernichtet werden.

§ 23.

Statt § 54 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Personen, welche weder Gewerbesteuer noch Personalsteuer 1ster bis 5ter Unterabtheilung entrichten, noch nach § 5 und 6 des gegenwärtigen oder § 14 des Gesetzes vom 24sten December 1845 befreit, noch endlich der Grundsteuer unterworfen sind, haben an Personalsteuer:

5 Mgr. jeder männliche Steuerpflichtige,
2 Mgr. jede weibliche Steuerpflichtige

zu erlegen.

§ 24.

Statt § 60 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Die Individualerhebung der Gewerbe- und Personalsteuer haben, insoweit dieselbe nicht nach § 22, 5, 6 den Bezirkssteuereinnahmen zugewiesen worden ist, die Gemeinden durch von ihnen zu erwählende und zu vertretende Einnehmer nach Maaßgabe der für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften (s. Gesetz vom 9ten September 1843, § 30 fg.) gegen eine Erhebungsgelübhr von Vier vom Hundert zu besorgen.

Den Bezirkssteuereinnehmern kann eine solche Gebübhr für die an dieselben direct eingelieferten Individualsteuerbeiträge nach Ermessen des Finanzministeriums bis zu Zwei vom Hundert bewilligt werden.

Dem Finanzministerium bleibt hiernächst unbenommen, für Steuerpflichtige, welche stehende Bezüge aus der Staatscasse empfangen, die unmittelbare Einziehung der Steuer durch die betroffenen Zahlämter anzuordnen.

§ 25.

Statt § 62 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von den in § 41 des Gesetzes vom 24sten December 1845 unter A, B und C aufgeführten Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 1ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. Die Entrichtung der zuletzt gedachten Gewerbesteuer ist an diese Termine nicht gebunden, sondern erfolgt vor jedesmaliger Eröffnung des steuerpflichtigen Gewerbsbetriebs.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Diensthöten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfsen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rüchrsichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeiträge durch die Steuerbehörde stattfindet.

Von den Reclamationen.

Statt § 63—67 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

§ 26.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Jede Reclamation ist binnen 3 Wochen von Bekanntmachung des Ansazes an bei der Behörde einzureichen. Der Nachweis der Beschwerde liegt dem Reclamanten jederzeit ob.

2) Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche mit Vorbehalt der Berichtigung von Rechnungsfehlern erst bei der nächsten Steuerrevision in Erwägung zu ziehen. Eine Ab- oder Zuguterechnung auf das abgelaufene Jahr findet jedoch solchen Falls nicht Statt.

3) Bei Erörterung, Begutachtung und Entscheidung der Reclamationen ist, — wo es sich um freie Schätzung handelt — im Allgemeinen für das Verhältniß zwischen der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit des in Frage stehenden Erwerbs und dem davon zu erhebenden Steuersatze die Scala im Tarif D', jedoch mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Sicherheit des Erwerbs, zum Anhalten zu nehmen, in keinem Falle aber vom entsprechenden Tarifsatze um mehr als ein Fünftheil des letztern herabzugehen.

§ 27.

Behörden für die Reclamationen.

a) Bezirkssteuereinnahmen, Stadträthe.

1) Reclamationen in Gewerbe- und Personalsteuersachen sind, und zwar:

- a) Reclamationen gegen Ansätze im gewöhnlichen Ortscataster und Fabriknachtragscataster bei der Bezirkssteuereinnahme;
- b) Reclamationen gegen Ansätze in den Rentenrollen (vergl. § 22, 4 dieses Gesetzes) an den Bezirkssteuereinnahmer selbst, unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Rentenrolle betreffend“;
- c) Reclamationen gegen die Vertheilung eines von einer Genossenschaft zu vertretenden Gesamtquantums (§ 7 und § 21 des Gesetzes vom 24ten December 1845) beim betreffenden Stadtrathe

einzureichen.

2) Die Reclamationen unter 1, a sind nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte und durch die competente Obrigkeit von der Bezirkssteuereinnahme, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Kenntniß des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths oder der betreffenden Kreisabschätzungscommission zu bringen.

3) Die Reclamationen unter 1, b sind vom Bezirkssteuereinnahmer, nachdem derselbe nach Befinden mit Ortsdeputirten vorher nochmals mündlich, oder in entsprechender, die speciellen Eröffnungen des Reclamanten streng bewahrender Weise, schriftlich sich vorgenommen hat, ebenfalls an den Kreissteuerrath einzureichen.

4) Die Reclamationen unter 1, c sind vom Stadtrathe unter Zuziehung von mindestens 4 Mitgliedern der betreffenden Genossenschaft, wovon Reclamant bei Einreichung seiner Reclamation zwei Mitglieder ernennen kann, zu prüfen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, wobei es zu bewenden hat. Der in Folge dessen etwa entstehende Ausfall in der Steuer ist von der Genossenschaft zu übertragen.

§ 28.

Kreissteuerrath, Kreisabschätzungscommission.

1) Der Kreissteuerrath oder beziehentlich die Kreisabschätzungscommission hat, dafern die Reclamation für unzulässig zu erachten, demgemäß Entscheidung zu ertheilen.

Entgegengesetzten Falls und dafern es sich bloß um die Abänderung eines auf freier Schätzung beruhenden Steuerfuges handelt, auch die Unterbehörden sich für die Ermäßigung desselben aussprechen, kann der Kreissteuerrath diese Ermäßigung bis zum Betrage von 2 Thlr., die Kreisabschätzungscommission eine solche bis zum Belaufe von 5 Thlr. bewilligen.

2) Dem Reclamanten steht gegen vorgedachte Entscheidungen der Recurs an das Finanzministerium zu.

3) Handelt es sich um Gewährung einer größern als der unter 1 vorstehend gedachten Ermäßigung, oder um die Abänderung eines fest normirten Sages, so ist die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen.

§ 29.

Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in den Fällen § 28, 2, 3 dieses Gesetzes das Finanzministerium ertheilt, findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

§ 30.

Wirkung der Rechtsmittel, Abgabenzurückstattung.

1) Durch Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen erleidet die letztere, vorbehältlich der nachher etwa erforderlichen Berichtigung, keinen Aufschub.

2) Die Zurückstattung bereits erlegter Abgabenbeiträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück stattfinden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt ist.

§ 31.

Strafe der Hinterziehung.

Statt § 70 des Gesetzes vom 24ten December 1845.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen von der außerdem etwa nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eintretenden Strafe, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 Thlr. — — bis 100 Thlr. — — zu erlegen. Bei ein-

tretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 23sten April 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

D.

T a r i f

für

die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Classe:	Bei einem jährlichen Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährlich:
1.	mehr als 20 bis mit 50 Thlr.	— Thlr. 6 Ngr.
2.	50 " 80 "	— " 12 "
3.	80 " 100 "	— " 20 "
4.	100 " 150 "	1 " — "
5.	150 " 200 "	1 " 10 "
6.	200 " 250 "	1 " 25 "
7.	250 " 300 "	2 " 10 "
8.	300 " 350 "	3 " — "
9.	350 " 400 "	3 " 15 "
10.	400 " 450 "	4 " 5 "
11.	450 " 500 "	4 " 25 "
12.	500 " 600 "	6 " — "
13.	600 " 700 "	7 " 15 "
14.	700 " 800 "	9 " 5 "
15.	800 " 900 "	11 " — "
16.	900 " 1000 "	13 " — "
17.	1000 " 1200 "	16 " — "

Classe:	Bei einem jährlichen Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährlich:
18.	mehr als 1200 bis mit 1400 Thlr.	20 Thlr. — Ngr.
19.	„ „ 1400 „ „ 1600 „	25 „ — „
20.	„ „ 1600 „ „ 1800 „	30 „ — „
21.	„ „ 1800 „ „ 2000 „	35 „ — „
22.	„ „ 2000 „ „ 2200 „	40 „ — „
23.	„ „ 2200 „ „ 2400 „	46 „ — „
24.	„ „ 2400 „ „ 2600 „	52 „ — „
25.	„ „ 2600 „ „ 2800 „	58 „ — „
26.	„ „ 2800 „ „ 3000 „	64 „ — „
27.	„ „ 3000 „ „ 3200 „	70 „ — „
28.	„ „ 3200 „ „ 3400 „	76 „ — „
29.	„ „ 3400 „ „ 3600 „	82 „ — „
30.	„ „ 3600 „ „ 3800 „	88 „ — „
31.	„ „ 3800 „ „ 4000 „	95 „ — „
32.	„ „ 4000 „ „ 4200 „	102 „ — „
33.	„ „ 4200 „ „ 4400 „	109 „ — „
34.	„ „ 4400 „ „ 4600 „	116 „ — „
35.	„ „ 4600 „ „ 4800 „	123 „ — „
36.	„ „ 4800 „ „ 5000 „	130 „ — „

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. von Hundert Thalern.

No. 20) Verordnung,

die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 und des zugehörigen Ergänzungsgesetzes vom 23sten April 1850 betreffend;
vom 23sten April 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 und des zugehörigen Ergänzungsgesetzes vom 23sten April d. J. hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Nächst denen die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden, durch das Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlichten und bereits durch die Ausführungsverordnung vom 24sten December 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) § 1 aufgehobenen Verfügungen, als namentlich

der Verordnung vom	19ten Februar 1835,	Gesetz- und Verordnungsblatt	Seite 157,
"	"	"	"
"	25sten Februar 1835,	"	268,
"	"	"	"
"	12ten März 1835,	"	203,
"	"	"	"
"	28sten Mai 1835,	"	273,
"	"	"	"
"	9ten Juli 1835,	"	394,
"	"	"	"
"	3ten September 1836,	"	207,
"	"	"	"
"	14ten Januar 1837,	"	7,
"	"	"	"
"	27sten September 1837,	"	91,
"	"	"	"
"	14ten December 1837,	"	132,
"	"	"	"
"	21sten Februar 1838,	"	74,
"	"	"	"
"	1sten Februar 1839,	"	20,
"	"	"	"
"	9ten November 1840,	"	307,
"	"	"	"
"	19ten October 1843,	"	174,
"	"	"	"
"	2ten November 1843,	"	182,
"	"	"	"
"	22sten März 1845,	"	63,

werden auch noch

die Verordnung vom 24sten December 1845, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366,
 " " " 12ten April 1847, " " " " 75,

hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Wer ein Gewerbe aufgibt, hat solches, um vom nächst darauf folgenden Termine an von Besteuerung desselben befreit zu sein, der Abschätzungskommission desjenigen Orts anzuzeigen, wo das fragliche Gewerbe zu Cataster gebracht ist.

Zu § 4
des Gesetzes
vom 24sten De-
cember 1845.

§ 3. Die den Behörden ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, ist mit möglichster Schonung der zur Veröffentlichung nicht geeigneten Privatverhältnisse auszuüben, namentlich aber bei Gewerben nicht bis zur Angabe des Betriebscapitals auszudehnen. Die Vorladung Steuerpflichtiger vor die Commission behufs mündlicher Verhandlung hat, wenn nicht die Einladung von einem Commissionsmitgliede selbst übernommen wird, schriftlich zu erfolgen.

Zu § 2
des Ergän-
zungsgesetzes.

§ 4. Die Theilnahme irgend einer Person nicht nur an der Abschätzung als Mitglied der Commission, sondern auch an der Subrepartition der Steuer setzt stets voraus, daß sich dieselbe im Besitze der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befinde.

Zu § 6
des Gesetzes
vom 24sten De-
cember 1845.

§ 5. Wer nach erfolgter Aufstellung des Ortscatasters (§ 56 des Gesetzes vom 24sten December 1845) eine neue Gewerbsanlage errichtet oder überhaupt einen neuen Erwerbszweig ergreift, hat bis zur nächsten Catasterberichtigung den niedrigsten Ansatz, welcher bei diesem Erwerbszweige vorkommt, zu erlegen. Wer dagegen eine bereits bestehende Gewerbs-

Zu § 7
desselben Ge-
setzes.

anlage übernimmt, hat bis zu demselben Zeitpunkte den davon bisher erlegten Gewerbesteuerbeitrag zu entrichten.

Zu derselben §. § 6. Die Bestimmungen § 2 und 5 vorstehend gelten auch für die Mitglieder solcher Gewerbsklassen, welche ein Gesamtsteuerquantum aufzubringen und zu vertreten haben; es bleibt jedoch diesen Gewerbsklassen für das instehende Jahr eben so der durch den Zutritt neuer Mitglieder entstehende Steuerzuwachs überlassen, wie sie gegenheils den durch den Austritt einzelner Mitglieder oder durch begründet befundene Reclamationen entstehenden Ausfall zu übertragen haben.

Zu § 4 des Ergänzungsgesetzes. § 7. Die § 4 des Ergänzungsgesetzes über die Abstufung der Steuerfähe bei freier Schätzung enthaltenen Bestimmungen sind auch bei Repartition eines Gewerbesteuergesamtquantums für Kaufleute, Fabrikanten &c. zu beobachten, ingleichen bei Berechnung der Steuerbeiträge vom Zinsen- und Renteneinkommen, wenn selbiges über 5000 Thlr. jährlich beträgt.

Zu § 5, 4 des Ergänzungsgesetzes. § 8. Eine Gegenleistung, welche bei den durch Andere unterhaltenen Personen die Steuerpflichtigkeit zur Folge hat, ist in allen den Fällen anzunehmen, wo durch die gewerblichen oder haus- und landwirthschaftlichen Berrichtungen derartiger Personen die Dienste anderer, außerdem zu ermiethender, Personen ersetzt werden; z. B. wenn ein Vater seinen Sohn als Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Knecht, seine Tochter als Dienstmagd benützt, ohne Unterschied, ob die dießfälligen Dienstleistungen durch Geld oder Naturalien gelohnt werden.

Zu § 5, 7 des Ergänzungsgesetzes. § 9. Ausländer, welche in hiesigen Landen in Privatdiensten stehen, sind, mit Ausnahme der Fälle unter § 6, 2, 3, 4 des Ergänzungsgesetzes, steuerpflichtig, sowie auch Dienstleute der Ausländer, welche sich bleibend in Sachsen niederlassen, wenn auch die Dienstherrschaft selbst nach § 5, 7 des Ergänzungsgesetzes noch befreit sein sollte. Die Letztere ist jedoch in solchem Falle zur Einziehung und Abführung der Steuerbeiträge ihrer Dienstleute — vergl. § 25 des Ergänzungsgesetzes — nicht verpflichtet. Ist der Aufenthalt der Herrschaft als bleibend nicht zu betrachten, so sind auch deren mitgebrachte ausländische Dienstleute, so lange sie bei dieser Herrschaft verbleiben, mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

Zu § 8 des Ergänzungsgesetzes. § 10. Nachdem die § 15 des Gesetzes vom 24sten December 1845 geordnet gewesenen Befreiungen in die Bestimmungen § 8 des Ergänzungsgesetzes nicht wieder mit aufgenommen worden sind, kann künftig bei Besteuerung der auf Rechnung von Wittwen betriebenen Gewerbe, wo dieselbe nach der Anzahl der Gehülfen zu bemessen ist, nur die in der Natur der Verhältnisse begründete Berücksichtigung eintreten, daß — analog der Vorschrift § 40, 5 des Gesetzes vom 24sten December 1845 — Ein Geselle außer Berechnung gelassen und als Meister angesehen wird.

Zu § 9 des Ergänzungsgesetzes. § 11. Die Gewerbe- und Personalsteuerpflicht eines Ausländers, welcher in Sachsen sich ansässig gemacht, beginnt mit dem Steuertermine, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum an dem betreffenden Grundstücke auf ihn übergegangen ist.

§ 12. Nach § 20 des Gesetzes vom 24sten December 1845 wird durch die etwaige Entrichtung von Gewerbesteuer das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst, insbesondere die Befugniß zu Ausübung des Dorfhandels oder eines Handwerks auf dem Lande, oder endlich auch die Erlaubniß zum Hausiren keineswegs erlangt; es sind daher auch Gewerbe, welche unbefugterweise betrieben werden sollten, kein Gegenstand der Besteuerung, vielmehr ist deren Betrieb gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Zu § 20 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

§ 13. Bei Bestimmung des jährlichen Gesamtquantums der Gewerbesteuer für die Kaufleute in großen und Mittelstädten ist diejenige Anzahl der hierher zu rechnenden Geschäfte zum Grunde zu legen, welche am Schlusse des nächstvorhergehenden Jahres bestanden hat. Spätere Veränderungen sind erst im nächstfolgenden Jahre zu berücksichtigen.

Zu § 21 und 22 desselben Gesetzes.

Die Ortsabschätzungscommission hat das obige Quantum, — insofern dasselbe nicht erst noch (§ 22, 2 des Gesetzes vom 24sten December 1845) der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern bedarf, in welchem Falle von der genannten Commission unaufhältlich Bericht zu erstatten ist, — der Verwaltungsobrigkeit zu Einleitung der Repartition (§ 22, 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845) bekannt zu machen, letztgedachte Behörde aber hat das Ergebnis der Vertheilung der Ortscommission zum Eintragen in das Cataster anzuzeigen.

Die Wahl des Ausschusses der Betheiligten, welchem diese Repartition übertragen werden soll, ist von der Verwaltungsobrigkeit dergestalt zu bewirken, daß, soweit möglich, nicht nur jede Geschäftsbranche, sondern auch, bezüglich der Höhe der Gewerbesteuerbeiträge, die verschiedenen Classen der Betheiligten in angemessener Weise vertreten seien. (s. § 4 oben.)

§ 14. Die Wahl der mit der Repartition eines Gewerbesteuergesamtetrags für den Fabrikstand zu beauftragenden Gewerbsgenossen ist von der deshalb sowie überhaupt mit besonderer Geschäftsanweisung zu versehenen Kreisabschätzungscommission beziehentlich zu veranstellen und zu besorgen. Diese Wahl hat, so viel die von den Fabrikanten selbst zu erwählende Hälfte der Sachverständigen anlangt, vorbereitungsweise für das folgende Jahr stets schon im nächstvorhergehenden, zu der § 10 des Ergänzungsgesetzes bestimmten Zeit und durch die daselbst bezeichneten Fabrikanten zu erfolgen.

Zu § 25 A. und § 26 des Gesetzes vom 24sten December 1845 und zu § 10 des Ergänzungsgesetzes.

Jede Firma empfängt eine Wahlliste, d. i. ein Verzeichniß der zum betreffenden Abschätzungsbezirke (§ 25, A. und § 26, 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845) gehörigen Fabrikgeschäfte, bezüglich der Höhe ihrer bisherigen Gewerbesteuerbeiträge nach zwei Classen I, II. geordnet. Sie hat hierauf aus den darin aufgeführten Betheiligten die von der Kreisabschätzungscommission bezeichnete Anzahl Sachverständiger (mit Rücksicht darauf, daß möglichst jede Hauptbranche und jede Classe in angemessenem Verhältnisse vertreten sei) zu wählen und auf dem angefügten Stimmzettel deutlich namhaft zu machen, sodann aber letzteren unterschriftlich vollzogen binnen 8 Tagen, vom Empfange der Wahlliste an gerechnet, an die bezeichnete Behörde versiegelt zurückzusenden.

Jede Firma hat nur Eine Stimme. Bei mehreren Theilhabern eines Geschäfts bleibt der Uebereinkunft derselben überlassen, ob sie das Wahlrecht gemeinschaftlich oder durch Einen aus ihrer Mitte ausüben wollen.

Stimmzettel, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist an die bezeichnete Behörde zurückgesendet werden, oder eine größere als die bestimmte Anzahl Sachverständiger namhaft machen, oder die erwählten Sachverständigen nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder endlich nicht unterschriftlich vollzogen worden sind, können bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche die relative Stimmenmehrheit für sich haben, sind als gewählt anzusehen, und werden, sowie die von der Kreisabschätzungscommission zu ernennenden Sachverständigen, zu seiner Zeit von der auf sie gefallenen Wahl durch die genannte Commission, von dem Tage und Orte aber, wann und wo die schließliche Repartition des Gewerbesteuergesamtetrags Statt finden soll, wenigstens 8 Tage vor Eintritt dieses Termins, beziehentlich durch den die Abschätzung leitenden, von der Kreisabschätzungscommission hierzu beauftragten Districtscommissar in Kenntniß gesetzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kreisabschätzungscommission.

Zu denselb. §§.

§ 15. Das für die Fabrikgeschäfte festzustellende Gesamtquantum der Gewerbesteuer erstreckt sich in der Regel über einen Steuerbezirk (vergl. § 25 des Gesetzes vom 24ten December 1845). Insofern jedoch für den § 26, 4 daselbst gedachten Fall die Vereinigung mehrerer Steuerbezirke oder die Zutheilung einzelner Fabrikgeschäfte Behufs der Abschätzung zu andern Steuerbezirken als sachgemäß erscheint, wird hierüber besondere Anordnung getroffen werden.

Zu § 11 des
Ergänzungs-
gesetzes.

§ 16. Den Bezirkssteuereinnahmen sind von den betreffenden Steuerbehörden künftig, alsbald nach Ablauf jeden Jahres, unaufgefordert nicht nur summarische Verzeichnisse über die jährlichen ordentlichen Schlachtsteuerbeträge der einzelnen Bankfleischer, sondern auch dergleichen Verzeichnisse über die jährlichen ordentlichen Bier- und Maischsteuerbeträge der einzelnen Bierbrauer und Brauntweimbrenner mitzutheilen. Etwaige außerordentliche Zuschläge zur Schlacht-, Bier- und Maischsteuer bleiben daher hierbei unberücksichtigt.

Zu § 35 des
Gesetzes vom
24ten Decem-
ber 1845.

§ 17. Den dieser Unterabtheilung angehörigen Transportgewerben ist auch der gewerbsmäßige Betrieb der Dampfschiffahrt beizuzählen.

Zu § 39 dessel-
ben Gesetzes.

§ 18. Um die Durchschnittszahl der Gewerbsgehülften (§ 39, h des Gesetzes vom 24ten December 1845) zu finden, ist zunächst die höchste Zahl der Gesellen und Gehülften, welche der Gewerbtreibende in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres gleichzeitig gehalten hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften § 39, e und f des gedachten Gesetzes zu ermitteln und sodann die Summe dieser Zahlen mit 4 zu dividiren. Weitere Unterscheidungen für diejenigen Fälle, wo Gesellen nicht das volle Vierteljahr gehalten worden sind, finden nicht Statt. Vergleiche übrigens § 10 oben.

§ 19. Von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben sich vor Beginn des Gewerbsbetriebs mit Gewerbesteuerſcheinen, als Beleg über die erfolgte Beiziehung zur hierländischen Gewerbeſteuer zu verſehen: Zu § 41 und 42 des Geſetzes vom 24ſten December 1845.

- a) die § 41, A. des Geſetzes vom 24ſten December 1845 genannten Personen, inſoweit ſie nicht nach § 42, 1 des gedachten Geſetzes (§ 26 dieſer Verordnung) von der Gewerbeſteuer frei zu laſſen ſind (ſiehe hierüber § 28 gegenwärtiger Verordnung);
- b) Ausländer, welche zwiſchen inländiſchen Orten regelmäßige Binnenschiffahrt (§ 33 des Geſetzes vom 24ſten December 1845) oder ein ſonſtiges regelmäßiges Transportgewerbe (§ 35 des gedachten Geſetzes) betreiben;
- c) Ausländer, welche mit Handelsgegenſtänden im Inlande umherziehen (§ 41, F des Geſetzes vom 24ſten December 1845);
- d) Inländer, welche die § 41, D, E, F des Geſetzes vom 24ſten December 1845 benannten Gewerbe betreiben.

Die unter a, b, c genannten Personen haben die geordnete Gewerbeſteuer an die Steuereinnahme derjenigen Stadt, welche ſie im Inlande zuerſt betreten, und zwar die unter a auf wenigſtens 3 Monate, die unter b und c aber auf wenigſtens 6 Monate im Voraus zu entrichten, bei einem längern Aufenthalte im Inlande aber den, ebenfalls von 3 zu 3 oder beziehentlich von 6 zu 6 Monaten im Voraus zu erlegenden Steuerbetrag, an die Steuereinnahme derjenigen Stadt abzuführen, welche ſie nach Ablauf der vorhergehenden Friſt zuerſt berühren.

Von den gedachten Steuereinnahmen iſt der Empfang der Steuer auf dem Gewerbeſteuerſcheine zu bekennen.

Dagegen haben die unter d aufgeführten Inländer die Steuer an dem Orte, wo ſie ſich weſentlich aufhalten, in den geordneten Terminen (§ 42 gegenwärtiger Verordnung) zu entrichten, und iſt daher in ſolchem Falle von der Steuereinnahme nur das Nöthige gehörigen Orts anzumerken, um die Steuern zu ſeiner Zeit zu erheben.

Die § 41, B, C des Geſetzes vom 24ſten December 1845 genannten Ausländer endlich haben die erfolgte Abführung der von ihnen nach Verdienſttagen zu entrichtenden Gewerbeſteuer durch Quittungen der Ortsſteuereinnehmer nachzuweiſen, (vergl. § 22 nachſtehend).

Für die nach § 24, 5 und 7 und § 42, 3 des Geſetzes vom 24ſten December 1845 von der Gewerbeſteuer befreiten Geſchäfte bedarf es der Ertheilung und Führung von Gewerbeſteuerſcheinen oder Freisheinen nicht.

§ 20. Die Gewerbeſteuerſcheine ſind nur von den Ortsobrigkeiten nach den hier beigedruckten Formularen unter A a (für Ausländer) und unter A b (für Inländer) im Folioformate auszuſtellen, auch in Fällen, wo die Steuer ſofort zu erlegen iſt, (§ 19, a, b, c Zu denſelben §§.

vorstehend) erst nach erfolgter Entrichtung derselben an den Einnehmer zu vollziehen.

Für jeden solchen Schein ist dem Empfänger an Kosten eine Gebühr von nicht mehr als — $2\frac{1}{2}$ Mgr. abzuverlangen.

Zu denselben
§§.

§ 21. Die Gewerbesteuer Scheine dienen lediglich zur Ausweisung über die erfüllte Steuerpflicht, nicht aber zur Legitimation für den Gewerbsbetrieb an sich. Es können daher auch Gewerbesteuer Scheine nur an solche Personen ertheilt werden, welchen die Erlaubniß zum Betriebe in polizeilicher Hinsicht bereits zu steht, auch erstreckt sich die dem Gewerbetreibenden durch den Gewerbesteuer Schein ertheilte Legitimation nur auf seine Person und auf das Inland, und sie darf daher weder von andern Personen benutzt, noch auf das Ausland ausgedehnt werden, (vergl. § 12 oben).

An Ausländer sind Gewerbesteuer Scheine nicht eher zu ertheilen, bis sich dieselben durch vorschriftmäßige auf das Bereisen hiesiger Lande gerichtete Pässe oder Eisenbahnkarten, soweit sie dergleichen bedürfen, persönlich legitimirt haben.

Lautet die Reiselegitimation eines Ausländers auf kürzere Zeit als 3 Monate oder beziehentlich 6 Monate (vergl. § 19 oben), oder wird der Gewerbesteuer Schein erst so spät begehrt, daß bis zum Schlusse des laufenden Jahres ein Zeitraum von 3 oder beziehentlich 6 Monaten nicht mehr vorhanden ist; so ist zwar der Gewerbesteuer Schein beziehentlich nur auf die Dauer der Reiselegitimation oder bis zum Schlusse des laufenden Jahres auszustellen, nichts destoweniger aber der Steuerbetrag nach 3 Monaten oder beziehentlich 6 Monaten zu berechnen und zu bestimmen.

Zu denselben
§§.

§ 22. Der Betrag der für jeden Fall zu erhebenden Gewerbesteuer ist, dafern derselbe nicht bereits im Ortscataster festgestellt worden, von der Ortsobrigkeit nach Maaßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Nur in den Fällen § 41, B, C des Gesetzes vom 24ten December 1845, wo die Steuer nach Verdiensttagen zu bemessen ist, hat, wenn die Ortsobrigkeit entfernt ist, der Gemeindevorstand den Beitrag zu bestimmen, auch ist dieser Beitrag bei längerem Aufenthalte des Gewerbetreibenden am Orte, mindestens von 8 Tagen zu 8 Tagen zu erheben.

Zu denselben
§§.

§ 23. Dem Gewerbesteuer Scheine ist die Nummer, unter welcher derselbe in dem bei den Ausstellungsbehörden zu führenden, alljährlich zu erneuernden Gewerbesteuer Schein-journale aufgenommen worden, jederzeit, außerdem aber noch die Nummer des Individualcatasters in dem Falle beizufügen, wenn der Empfänger des Scheins Inländer und der ihm auferlegte Steuerbeitrag im Cataster seines Wohnorts aufgenommen ist.

Prolongationen abgelaufener Gewerbesteuer Scheine sind nicht gestattet, für jede neue Frist ist auch ein neuer Gewerbesteuer Schein unter neuer Nummer auszustellen.

Die Obrigkeiten haben die von ihnen gehaltenen Gewerbesteuer Schein-journale nach dem

Schlusse jeden Jahres den Gewerbe- und Personalsteuerrechnungen als Unterlagen mit beizufügen.

§ 24. Jede der § 19 oben genannten Personen hat den ihr ertheilten Gewerbesteuer-
schein oder beziehentlich die erhaltene Quittung bei ihren Geschäftsreisen im Inlande bei sich
zu führen und ist verpflichtet, diese Legitimation den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf
jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Zu denselben
§§.

Letztere sind angewiesen, jene Personen zu Vorzeigung nurgedachter Legitimationen auf-
zufordern, in Ermangelung derselben aber, oder, dafern die im Gewerbesteuer-scheine für den
Gewerbsbetrieb verstattete Frist bereits abgelaufen ist, oder endlich von dem Inhaber ein an-
deres zur Führung eines Gewerbesteuer-scheins verpflichtendes Gewerbe betrieben wird, als in
dem Scheine selbst benannt ist, die Betroffenen anzuhalten und in Städten bei der Ortsobrigkeit,
auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zu weiterer Verfolgung der Sache zu stellen.

Die gedachten Ortsobrigkeiten und Ortsgerichtspersonen aber haben in solchen Fällen
den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf deren Verlangen die erfolgte Bestellung der be-
troffenen Gewerbetreibenden in den von ihnen zu führenden Tagebüchern zu bescheinigen.

Sollte sich Jemand weigern, der Aufforderung zur Vorzeigung des Gewerbesteuer-scheins
oder in dessen Ermangelung zu der nach Obigem vorgeschriebenen persönlichen Bestellung so-
fort Folge zu leisten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältniß-
mäßige Gefängnißstrafe.

Die competenten Obrigkeiten (§ 74 des Gesetzes vom 24sten December 1845) haben sich
der Untersuchung der ihnen Obigem gemäß geschehenden Anzeigen ungesäumt zu unterziehen,
eintretenden Falls die vorerwähnte Strafe einzuziehen und beziehentlich zu vollstrecken, die
Ortsgerichtspersonen aber die ihnen übergebenen Contravenienten sofort an die competente
Obrigkeit zum weitem Verfahren abzuliefern.

§ 25. Bei Ausländern sind die Polizeibehörden verpflichtet, bei Ertheilung und Re-
vision der Pässe auf richtige Abführung der Gewerbesteuer mit Rücksicht zu nehmen und
sich die Gewerbesteuer-scheine und Quittungen vorzeigen zu lassen, auch, wenn sie eine Un-
richtigkeit oder Hinterziehung dießfalls wahrnehmen, der competenten Behörde sogleich da-
von Anzeige zu machen, damit die geordnete Steuer und Strafe eingezogen werden könne.

Zu dens. §§.

§ 26. Fabrikanten und andere selbstständige Gewerbetreibende oder
Handelsreisende, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören und
die vertragmäßige Abgabefreiheit für den § 42, 1 des Gesetzes vom 24sten December 1845
gedachten Gewerbsbetrieb in Sachsen zu erlangen beabsichtigen, haben sich, vor Beginn ihres
Geschäfts, mit einem, der Vorschrift § 27 dieser Verordnung entsprechenden, von einer com-
petenten Behörde ihres Heimathlandes über die ihnen daselbst obliegende Steuerpflicht ausge-
stellten Zeugnisse, — welchen Zeugnissen die innerhalb der Königl. Preussischen Staaten
üblichen Gewerbescheine hierunter gleich zu achten sind — entweder

Zu dens. §§.

a) bei einer Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft oder

b) bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt des Inlandes

persönlich zu stellen. Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath hat sodann dem Inhaber des vorerwähnten Zeugnisses oder beziehentlich Gewerbescheins auf vorgängige Production desselben und, dafern sich dagegen nicht weitere begründete Anstände ergeben, insbesondere auch der Reisende nicht gleichzeitig Aufträge der hier gedachten Art für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt, die Ermächtigung zum steuerfreien Gewerbsbetriebe in Sachsen mittelst eines nach dem Muster unter **B.** unentgeltlich auszustellenden Gewerbesteuerfreischein zu erteilen.

Personen, welche sich mit dem gedachten Gewerbsbetriebe befassen, ohne sich vorher mit einem Gewerbesteuerseine oder einem in obiger Maße zu entnehmenden Gewerbesteuerfreischein versehen zu haben, sind wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zur Untersuchung und nach Befinden Strafe zu ziehen.

Zu denf. §§.

§ 27. Inländer, welche für einen solchen Gewerbsbetrieb die Abgabefreiheit in andern Vereinsstaaten zu erlangen wünschen, haben sich mit Zeugnissen zu versehen, welche mit Rücksicht auf das zu betreibende Geschäft und auf die persönliche Eigenschaft dessen, dem solche erteilt werden sollen, nach den unter **Ca, Cb, und Cc** beigefügten Mustern und zwar

a) für Bewohner großer und Mittelstädte von den Stadträthen,

b) für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes hingegen von den Bezirksamtshauptleuten

unentgeltlich auszustellen sind.

Zu denf. §§.

§ 28. Nachdem die im Artikel 16, Absatz 2 des Vertrags der Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1sten September 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 2) vorbehaltene Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe durch eine unterm 27sten Juni 1846 getroffene, vom 1sten April 1847 ab in Wirksamkeit getretene Vereinbarung dahin erfolgt ist, daß

a) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und

b) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Einkäufe machen und, mit oder ohne Vorlage von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, sollen Bestellungen auffuchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung ge-

macht hat und sich hierüber ausweist; so haben sich die diesseitigen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, mit einem Zeugnisse nach dem nämlichen bezüglichen Muster unter **Ca** oder **Cb** zu versehen, wie solches für den gleichen Gewerbsbetrieb in andern Vereinststaaten oben § 27 vorgeschrieben worden ist, und sich dann mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreiche Belgien behufs der Erlangung eines steuerfreien Patents nach dem hier unter **Cc** anliegenden Muster zu melden.

Dagegen sind die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem hier unter **Cd** angefügten Muster ausgestelltes Patentcertificat sich ausweisen, für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbesteuerfreischein (§ 26 oben) nach dem unter **B** hier angefügten Muster zu versehen.

§ 29. Das Ermessen darüber, ob reisende Künstler in besonderen Fällen, wo ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet, mit der Gewerbesteuer zu verschonen, steht den Obrigkeiten zu, welche sich im Zweifelsfalle mit dem Districtscommissar zu vernehmen haben.

Zu dens. §§.

§ 30. Die nach dem Schema unter **D**. eingerichteten Gewerbe- und Personalsteuer-cataster werden, ohne deshalb ergehende besondere Anordnung und so lange nicht eine andere Anweisung erfolgt, alljährlich allenthalben neu aufgestellt. Jedes Gewerbe- und Personalsteuer-cataster hat sich über denselben Bezirk zu erstrecken, welcher hinsichtlich der Grundsteuer in Ein Cataster zusammen gefaßt worden ist.

Zu § 56 des
Ges. v. 24sten
Dec. 1845 und
zu § 22 d. Er-
gänz.-Ges.

Für die § 25, **A**. des Gesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Fabrikanten und Fabrikverleger werden besondere Nachtragscataster gefertigt, über die zu besonderer Verzeichnung geeigneten Steuerbeiträge vom Zinsen- und Renteneinkommen aber besondere Rollen, und zwar diese nach § 22, **τ** des Ergänzungsgesetzes vom Districtscommissar selbst oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht angelegt.

§ 31. Die Anfertigung der den Catastern zum Grunde zu legenden Einwohnerverzeichnisse bleibt in Städten den Verwaltungsobrigkeiten unmittelbar übertragen. Für Orte des platten Landes sind diese Verzeichnisse unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit durch den Gemeindevorstand aufzunehmen, jedoch von der Gemeindeobrigkeit zu beglaubigen, welche letztere für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt. Gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen Individuen, welche die darin wahrgenommenen Mängel oder Unrichtigkeiten veranlaßt haben.

Zu § 56 des
Ges. vom 24sten
Dec. 1845.

§ 32. In den Einwohnerverzeichnissen sind, nach der Nummerfolge der Wohnhäuser, die Ortsbewohner mit alleinigem Ausschlusse nachbenannter Individuen aufzuführen. Es bleiben nämlich daraus hinweg:

Zu vers. §.

- a) alle Personen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern der auf sie fallende Steuerbetrag unzweifelhaft unter 1 Thaler betragen würde;

- b) Ehefrauen, wenn sie nicht selbst ein Gewerbe treiben und auch nicht nach § 21, 4 des Ergänzungsgesetzes wegen Einkommens von Receptitienvermögen besonders aufzuführen sind;
- c) Personen, von welchen ein Beitrag nach obrigkeitlichem Zeugnisse, wegen gänzlichen Unvermögens, nicht zu erlangen ist;
- d) active Militärs, insofern nicht dieselben wegen eines Gewerbes Gewerbesteuer, oder als Gelehrte, Künstler, Prädicanten, Capitalisten oder Gewerbsgehülfen Personalsteuer der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Unterabtheilung zu entrichten haben sollten.

Insofern nämlich die activen Militärs nach § 6, 1 des Ergänzungsgesetzes auch wegen ihres Tractaments steuerpflichtig sind, werden sie unmittelbar beim Kriegszahlamte vernommen werden.

Ueber die unter c gedachten Personen hat die Obrigkeit ein besonderes Verzeichniß anzufertigen, in welchem die Verhältnisse dieser Personen pflichtmäßig zu bescheinigen und dasselbe zugleich mit dem Einwohnerverzeichnisse an den betreffenden Districtscommissar gelangen zu lassen.

Zu ders. §.

§ 33. Jedes Einwohnerverzeichniß hat außer der Nummer des Wohnhauses, dem Vor- und Zunamen des Steuerpflichtigen (siehe Punkt q nachstehend) und der allgemeinen Bezeichnung seines Standes und Gewerbes, folgende Angaben zu enthalten:

- a) bei Kaufleuten (denen auch Inhaber von Expeditionsgeschäften beizuzählen sind) und Handeltreibenden, die Gegenstände des Handels und ob selbige ihre Geschäfte mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch betreiben, ferner beim Handel mit geistigen Getränken oder andern Genußartikeln, ob ein Local zum Genuße an Ort und Stelle eingerichtet ist.

Hierher gehören auch Inhaber von Pechstiedereien, Kohlenbrennereien, Stein-, Torf- oder Braunkohlengruben, Steinbrüchen, Ziegelbrennereien etc., insofern selbige mit den gewonnenen Producten Handel treiben;

- b) bei Fabrikanten und Fabrikverlegern, ob die Fabrikation oder beziehentlich der Zusammenkauf von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkaufe stattfindet; ob mit den eigenen Erzeugnissen ein Detailhandel in einem besondern Verkaufslocale betrieben werde; welche Gehülfsen oder Arbeiter mit oder ohne technische Ausbildung, in oder außer dem Hause bei der Fabrikation beschäftigt sind; hiernächst, soviel die einzelnen Zweige der Fabrikation betrifft, bei der Spinnerei die Zahl der Feinspindeln, bei der Weberei die Zahl und Gattung der Stühle, bei denen mit Jacquardvorrichtung zugleich die Breite derselben; ob und welche Vorrichtungen zum Walken, zur Appretur, zum Bürsten, Rauhen, Scheeren, Decatiren, Pressen, ob Mangeln, Kalandern und dergleichen mehr vorhanden; bei der Druckerei die Zahl der Drucktische, Formen- und Walzendruckmaschinen etc.; bei der Färberei die Zahl der Küpen; bei Rasenbleichen

die Größe des Bleichplanes; bei der Papierfabrikation die Zahl der Bütten und Holländer, den ungefähren Rauminhalt der ersteren; sowie, ob Hand- oder Maschinenpapier gefertigt werde, endlich überhaupt alle sonstigen offen vorliegende und wahrnehmbare Umstände, welche über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs Aufschluß zu geben geeignet sind;

- c) bei Gast-, Schank- und Speisewirthen zc., ob sie das Befugniß zur Ausspannung haben oder nicht, oder ob sich dieselben auf Bier-, Branntwein- oder Kaffeeschank beschränken, sowie ob dieselben das selbst geschlachtete Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch zum Theil verkaufen.

Insofern auch andere als die unter c genannten Personen mit der Vermietung meublirter Quartiere und anderer Localien, außerhalb des eigenen, Gewerbe treiben, ist dieß bei deren Namen ebenfalls mit zu bemerken;

- d) bei Branntweimbrennern und Bierbauern ist mit anzugeben, ob sie die von ihnen selbst oder von Andern bereiteten Getränke ausschänken (vergläsern);
- e) bei Bäckern, ob dieselben geistige Getränke verabreichen, vergl. § 28, 5 des Gesetzes vom 24ten December 1845; bei Fleischern, ob sie Delicateffen bereiten und in besondern Verkauflocalen feil bieten;
- f) bei Mühlenwerken, welche vom Wasser getrieben werden, ist die Zahl der Mahl-, Schrot-, Spitz- oder Graupen- zc. Gänge, der Sägen, und bei Oelpressen die der Schlägel anzugeben; ferner, wie viel Monate sich ein jeder Gang durchschnittlich im Laufe eines Jahres im Betriebe zu befinden pflegt; bei Windmühlen, ob dieselben ein stehendes oder bewegliches Hauptgebäude haben; bei Mühlen, welche durch andere Kräfte getrieben werden, wie viel Kraft, nach Pferdekraften gerechnet, zum Betriebe des Werks vorhanden ist. Im Uebrigen ist anzugeben, ob und bei welchen Gängen amerikanische Einrichtung stattfindet; ob das Mahlgut in der Regel in einer geringern Getreideart, namentlich nicht in Roggen und Weizen, sondern in Hafer oder in einer Mischung jener Getreidearten mit Hafer bestehe, ferner ob und welche Werke dergestalt (mechanisch) mit einander verbunden sind, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können; ob Mühlen nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden; ob Backgerechtigkeit ausgeübt wird, sowie ob die Besitzer oder Pächter der Mühlenwerke nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihren Fabrikaten, als mit Mehl (worunter jedoch das durch die sogenannte Mahlmeße gewonnene Mehl nicht zu rechnen), Oel, Bretern zc., Handel treiben;
- g) bei Segelschiffen ist die Tragfähigkeit jedes Fahrzeugs und zwar bei patentirten Fahrzeugen auf Grund der amtlichen Schiffspatente nach Zollcentnern, bei nicht patentirten bloß zur Binnenschiffahrt bestimmten Schiffen aber nach möglichst

annähernder Schätzung in Lasten anzugeben; ingleichen ob der Schiffer zugleich Handel treibt und womit; bei Inhabern des Befugnisses zum Ueberfahren sind Fährerechtigkeiten von dem Befugnisse bloßer Personenüberfahrt zu unterscheiden;

- h)** bei Fuhrleuten, Lohnkutschern und Pferdeverleihern ist die Zahl der Pferde anzugeben und zu bemerken, ob und wie viele davon nur kürzere Zeit als drei Monate gehalten worden, sowie ob und wie viele zu anderweitem Gewerbsbetriebe des Besizers oder zur Feldwirthschaft desselben erforderlich sind; ingleichen bei Personen, welche nicht mehr als zwei Pferde halten, ob sie bloß ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand-, Ackerfahren und dergleichen betreiben;
- i)** bei Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art einen Erwerb finden, ist die Höhe des Pachtgeldes, sowie der etwa außerdem noch zu gewährende Naturalienauszug anzugeben, zugleich aber auch zu bemerken, ob und welche Unterpachtsummen und sogenannte trockene Natural- und Geldgefälle aller Art hierunter begriffen sind;
- k)** bei Gewerbtreibenden und Künstlern, welche ihre Kunst gewerbmäßig ausüben, ist, soweit sie nach Tarif A. Abschnitt I. zu besteuern sind, die höchste Zahl der Gesellen und Lehrlinge oder sonstigen Gewerbsgehülften anzugeben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat. Hinsichtlich der Gewerbsgehülften ist vorkommenden Falls mit zu bemerken, ob solche technisch gebildet sind oder nicht, männlichen oder weiblichen Geschlechts sind.

Insoweit von den im Tarif A. Abschnitt III. aufgeführten Gewerbtreibenden Gehülften gehalten werden, ist auch bei diesen die Anzahl derselben beiläufig mit anzugeben.

Bei Buchdruckern ist die Zahl der gewöhnlichen und der Schnellpressen, sowie ob letztere einfache, doppelte oder mehrfache sind, anzugeben.

Bei Webern und Wirkern die Anzahl der Zug- oder Jacquardstühle (mit dem Bemerken, ob sie drei Ellen und mehr Breite haben), der Tuchstühle und der gewöhnlichen Webstühle, ingleichen inwieweit sie von Frauenpersonen und Lehrlingen besetzt sind, ferner ob sie zu Verarbeitung von Schaafwolle (Streich- oder Kammwolle), oder von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaaf- und Baumwolle oder Lein, oder endlich nur zu Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober Musseline, ganz geringer baumwollner Tücher und dergleichen gebraucht werden.

Im Uebrigen ist mit anzugeben, ob ein Gewerbtreibender sich zugleich mit dem Verkaufe fremder (d. i. nicht von ihm und seinen Gehülften selbst gefertigter) Erzeugnisse befasse, (wohin auch z. B. bei Schneidern die Haltung eines Lagers von Kleiderstoffen zu rechnen ist) nicht minder ob er sich nur mit Ausbesserung be-

schäftige, mit hinreichender Arbeit für sich allein nicht versehen sei oder endlich das Handwerk nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betreibe;

- l) bei Personen, welche mit Sehenswürdigkeiten umherziehen oder Kunstfertigkeiten produciren, ist zu bemerken, ob sie ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten *zc.* betreiben;
- m) bei den § 16 des Ergänzungsgesetzes gedachten Besoldeten und Pensionärs ist das Dienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld nebst Emolumenten an Geld und Geldeswerth jeder Art und zwar

1) insoweit die Bezüge in festem Einkommen bestehen, nach dem jährlichen Betrage, welchen dieselben am Schlusse des vorigen Jahres erreichten,

2) insoweit dabei steigende und fallende Emolumente in Frage gekommen, nach dem Betrage, zu welchem dieselben in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach der Summe, welche sie im letzten Jahre erreicht haben,

anzugeben und für den Fall, daß vom Dienst Einkommen etwas auf den Dienstaufwand zu rechnen, die Höhe des letztern bemerklich zu machen.

Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind unter deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen; auch bedarf es nach § 32, d oben bei steuerpflichtigen Militärs nicht der Angabe ihres Tractaments.

Dagegen ist bei Pensionärs, welche ihre Bezüge aus Privatvereinspensionscaffen erhalten, oder auf welche die Paragraphen 3 oder 4 des Militärpensionsgesetzes vom 17ten December 1837 Anwendung gefunden haben, dieser Umstand in dem Falle mit anzugeben, wenn die Pension jährlich 300 Thaler oder mehr beträgt.

- n) bei Prädicatis ten bedarf es der Nachweisung darüber, ob, wenn das Prädicat von der Königlich Sächsischen Regierung ertheilt worden, dieß auf vorgängiges Ansuchen geschehen und ob, wenn jenes von einer auswärtigen Regierung herrührt, bei der hiesigen die Genehmigung zur Führung desselben in hiesigen Landen nachgesucht und ertheilt worden ist.

Bei entlassenen Militärs von Officiersrang, welche einen höheren Character erhalten haben, ist mit zu bemerken, ob letzteres bei ihrer Verabschiedung geschehen sei.

Bei Inhabern academischer Würden ist, dafern sie einer solchen zum Betriebe eines steuerpflichtigen Erwerbs bedürfen oder die fragliche Würde Ehrenhalber ertheilt worden, dieß zu bemerken.

- o) Bei Capitalisten, Rentiers *zc.* dasjenige, was nach § 34, d, 1 dieser Verordnung in den Einwohnerverzeichnissen zu bemerken ist;
- p) bei Gewerbsgehülfen und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt wer-

den, ist, wenn sie ein festes jährliches Dienst Einkommen beziehen, auch dieses nebst den etwaigen Naturalbezügen anzugeben.

Es bedarf dagegen

- q) bei Handwerksgefelln und Lehrlingen, insoweit dieselben beim Meister selbst wohnen, ingleichen bei denjenigen Personen, auf welche die Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 Anwendung leidet, (siehe dieselbe § 2 und 3 im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1835, Seite 18) der namentlichen Aufzählung im Einwohnerverzeichnisse nicht, sondern nur der Angabe der Anzahl derselben, z. B. drei Gefellen, zwei Dienstmägde etc.

Dafern hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen bloß ein Wechsel in der Person eintritt, ist daher auch eine Verschreibung ihres Steuerbeitrags in Wegfall und Zuwachs nicht erforderlich.

Dagegen sind im Uebrigen, nach dem Ermessen der Obrigkeiten, noch alle sonstige Umstände zu erwähnen, welche über die Erwerbshverhältnisse oder die zur Personalsteuer verpflichtenden Eigenschaften der aufgeführten Individuen Nachweisung zu geben geeignet erscheinen und vorstehend nicht bereits bemerflich gemacht worden sind.

Zu § 56 des Gesetzes vom 24ten Decem-ber 1845 und §§ 20—22 des Ergänzungsgesetzes.

§ 34. a) Jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerksfluxen, Leibrenten, Auszüge — möge das erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden — sowie am inländischen Grundbesitze haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitze oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablisfements bezieht; hat — gleichviel ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerpflichtig ist oder nicht — über sein gesamntes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thaler beträgt, eine Declaration einzureichen.

b) Bei Veranschlagung dieses Einkommens sind die Erläuterungen § 21, 1, 3 — 7 und 11 des Ergänzungsgesetzes zu beobachten, namentlich also nach § 21, 11 die Dividenden von Fluxen aus- oder inländischer Stein-, Braun- oder Erdkohlenwerke, sowie ausländischer Bergwerke hierbei mit in Ansatz zu bringen, weil die dortgenannte Bergregalssteuer sich nur auf das Inland und auf den Abbau metallischer Mineralien erstreckt.

c) Beträgt dieses Einkommen nicht über 5000 Thaler jährlich, so bedarf es bloß der Bezeichnung der Classe, in welche dasselbe nach Maßgabe des neuen bei dem Ergänzungsgesetze befindlichen Tarifs D' fällt, bei einem dergleichen Einkommen über 5000 Thaler aber ist dessen Betrag selbst, entweder in abgerundeter Summe oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 — 6000 Thaler jährlich, anzugeben.

d) Die Einsendung dieser Declarationen ist zu bewirken, entweder

1) an den betreffenden Stadtrath oder Gemeindevorstand, welche dann diese Angaben im Einwohnerverzeichnisse mit zu bemerken und die Declarationen diesem Verzeichnisse beizufügen haben, oder

2) wenn der Steuerpflichtige mindestens die 7te Classe des gedachten Tarifs D' zu declariren hat und seinen dießfälligen Beitrag in die besondere Rentenrolle (vergl. § 22 des Ergänzungsgesetzes) aufgenommen, d. h. geheim gehalten zu sehen wünscht, unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereinnehmer,

und zwar, bei Vermeidung der auf die Unterlassung oder Verspätigung dieser Einreichung § 20, 4 und § 22, 14 des Ergänzungsgesetzes angedrohten Nachtheile, spätestens

den 12ten Januar

des betreffenden Catasterjahres, für das heurige Jahr aber spätestens

den 15ten Mai d. J.

Im Falle d, 2 ist die Eingabe auf dem Couvert oder auf der Adresse ausdrücklich mit „Rentenrolle betreffend“

zu bezeichnen, und frankirt unter Beifügung des Briefträgerlohns einzusenden, auch, zu Vermeidung von Verwechslungen, Wohnort, Brandcatasternummer des Hauses und Vor- und Zuname u. des Einsenders deutlich anzugeben.

e) Für moralische Personen, Kirchen, fromme und milde Stiftungen, Gemeinden, Actiengesellschaften (für diese wegen ihres etwaigen Einkommens von Reservefonds) ist jene Declaration von deren Verwaltern, für Unmündige (insofern nicht deren Vater das Einkommen derselben bezieht und daher selbiges nach § 21, 3 des Ergänzungsgesetzes mit dem seinigen zugleich anzugeben hat) durch deren Vormünder und zwar für diese letzteren an demjenigen Orte oder beziehendlich in demjenigen Steuerbezirke zu bewirken, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat.

f) Im Auslande wohnende Besitzer inländischer Grundstücke — und zwar diese wegen der an ihrem hierländischen Grundeigenthume haftenden Geld- und Naturalgefälle, trocknen Zinsen, Pächterträge von verpachteten Gerechtigkeiten — ingleichen Fremde, welche sich länger als zwei volle Jahre hindurch in hiesigen Landen aufgehalten oder in Sachsen sich ansässig gemacht oder einen stehenden Erwerbzweig ergriffen haben, sind den obigen Bestimmungen ebenfalls unterworfen, insbesondere aber haben die steuerpflichtigen Fremden ohne Ausnahme ebenfalls das volle von ihnen anher bezogene Einkommen oder die demselben entsprechende Classe des Tarifs D' anzugeben, und die Berechnung der nach § 8 des Ergänzungsgesetzes von ihnen etwa zu beanspruchenden Ermäßigung des Steuerbetrags der Abschätzungscommission zu überlassen.

Wer eine solche Ermäßigung beanspruchen kann und will, hat solches auf der Declaration unter Bemerkung der Gründe zugleich mit anzugeben.

g) Der wiederholten Einreichung einer solchen Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5000 Thaler die Veränderung mehr als $\frac{1}{10}$ der bisher angenommen gewesenen Schätzung betragen hat.

Zu derselben §. § 35. Die Einwohnerverzeichnisse aller Städte sind in die Schemata der Cataster selbst und zwar dergestalt einzutragen, daß die bei jedem Individuum zu machenden Bemerkungen bei dessen Namen in der 2ten und 3ten Colonne des Schemas Platz finden, die Colonne für „Anmerkungen“ aber leer bleibt.

Die Catasterschemata werden den Obrigkeiten von den Districtscommissarien auf Bedarfsanzeige ausgeantwortet werden.

Zu derselben §. § 36. Die Einwohnerverzeichnisse von Orten des platten Landes sind zum Uebertragen in die Catasterschemata an die Districtscommissarien abzugeben.

Zu derselben §. § 37. Die Einreichung dieser beziehentlich sogleich in die Schemata der Cataster eingetragenen Einwohnerverzeichnisse ist von den genannten Obrigkeiten an die betreffenden Districtscommissarien zu bewirken,

- a) bei Orten des platten Landes spätestens den 15ten Januar,
- b) bei kleinen und Mittelstädten spätestens den 21sten Januar,
- c) bei großen Städten spätestens den 31sten Januar,

des Catasterjahres, für das heurige Jahr aber beziehentlich binnen 8 Tagen, 14 Tagen und 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Verordnung an gerechnet, und bleibt hiermit für Versäumnisfälle eine Ordnungsstrafe von

—	Thlr.	20	Ngr.	—	bei den	unter	a.
1	"	—	"	—	bei den	unter	b.
5	"	—	"	—	bei den	unter	c.

vorstehend gedachten Orten für jedes Verzeichniß mit der Bestimmung festgesetzt, daß diese Ordnungsstrafe bei längerer Verzögerung der Abgabe von 8 zu 8 Tagen um den Betrag der verwirkten einfachen Geldbuße zu steigern ist.

Die Districtscommissarien sind ermächtigt, bei den unter a gedachten Orten mit Rücksicht auf bedeutende Ausdehnung und Bevölkerung derselben, die geordnete Frist zu Einreichung des Einwohnerverzeichnisses angemessen zu verlängern; es treten jedoch bei Versäumung der solchergestalt verlängerten Frist die in dieser Paragraphe enthaltenen Strafbestimmungen gleichmäßig ein.

Zu derselben §. § 38. Zu Districtscommissarien sind die Bezirkssteuereinnehmer, jeder für den ihm anvertrauten Steuerbezirk, ernannt. In besondern Fällen können denselben Hülfscmissarien beigegeben werden.

Die Ortsdeputirten sind in Städten von den Stadträthen und beziehentlich Stadtverordneten aus deren Mitte, auf dem platten Lande aber von dem Gemeinderathe aus den mit

Gemeinbedämtern beauftragten Personen zu wählen und auf dem Einwohnerverzeichnisse oder bei Einreichung desselben jedesmal mit namhaft zu machen. Die Anzahl dieser Deputirten bleibt

für große Städte auf 10,
für Mittelstädte auf 6,
für kleine Städte auf 4,
für Orte des platten Landes auf 2

festgestellt. Dem Districtscommissar ist jedoch nachgelassen, die Anzahl der Deputirten des platten Landes bei abweichenden örtlichen Verhältnissen oder bei bedeutender topographischer Ausdehnung des Orts und dergleichen bis auf 4 zu erhöhen.

Die Wahl der nach § 56 des Gesetzes vom 24ten December 1845 zuzuziehenden Sachverständigen hat von der Ortsabschätzungscommission zu erfolgen.

§ 39. Die Obrigkeiten haben den Ortsabschätzungscommissionen an jedem Orte, wo zu derselben §. sie ihre Sitzungen halten, ein geeignetes Geschäftslocal anzuweisen.

§ 40. Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben als Ver- zu derselben §. gütung für Zeitaufwand für jeden Expeditionstag, an welchem sie wenigstens 6 Stunden mit der Catastrirung beschäftigt gewesen sind, an Tagegeldern

1 Thlr. — Ngr. — in großen Städten,
— „ 20 „ — in Mittelstädten,
— „ 15 „ — in kleinen Städten und auf dem platten Lande

für die Person zu beanspruchen.

Die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition zugezogenen Sachverständigen (vergl. § 56 und 57 des Gesetzes vom 24ten December 1845), welchen nur ein Anspruch auf Vergütung des etwaigen Reiseaufwands zusteht, haben den letztern vor- kommenden Falls gehörig zu bescheinigen.

§ 41. a) Zu Erhebung der in die gewöhnlichen Orts- und Fabriknachtragscataster auf- zu § 24 des genommenen Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge erhalten die Stadträthe in den Städten, Ergänzungsgesetz. welche die Städteordnung angenommen haben, in allen übrigen Orten aber die Ortssteuer- einnehmer die vom Finanzministerium festgestellten Cataster durch die betreffende Bezirkssteuer- einnahme zugefertigt, und es ist hierauf von genannten Stadträthen und Steuereinnehmern allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeitrag sich gegen den des vorhergegangenen Jahres verändert hat, der neue Beitrag unverzüglich bekannt zu machen. Dagegen bleibt es hinsichtlich der unverändert gebliebenen Steuersätze nachgelassen, die beteiligten Steuerpflich- tigen mittelst einer für alle insgesamt etwa in einem Localblatte oder auf andere Weise zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung auf ihre Beitragspflichtigkeit nach den bisherigen Sätzen zu verweisen.

b) Anlangend dagegen die in die Rentenrollen — § 22 des Ergänzungsgesetzes — ein-

gezeichneten Personalsteuerbeiträge, so werden die Stadträthe in den großen und Mittelstädten und ausnahmsweise in kleinen Städten, sowie die Expeditionen der Bezirkssteuereinnahmen sowohl die zu Vereinnahmung jener Beiträge nöthigen Heberegister, als auch die verschlossenen, von der ersten Finanzrechnungs-Expedition auszustellenden Zufertigungen für die Steuerpflichtigen, beziehentlich zur sofortigen weiteren Abgabe an letztere, aus der Kanzlei des Finanzministeriums zugesendet erhalten.

Bei Ausbändigung der Heberegister an die Localsteuereinnehmer sind diese letztern durch die genannten Stadträthe zugleich in Gemäßheit des Ergänzungsgesetzes § 22 gehörig anzuweisen.

Dieselbe Anweisung haben die Bezirkssteuereinnehmer ihrem Expeditionspersonal zu ertheilen.

c) Dem Einnahmepersonale ist jede Nachforschung über die Namen der in die Rentenrollen aufgenommenen Steuerpflichtigen untersagt. Nur in dem Falle, wenn Steuerbeiträge dieser Art länger als 8 Tage über den bestimmten Termin hinaus — vergleiche folgende § 42 — in Rest bleiben sollten, haben die Localsteuereinnehmer die Rückstände mit ihren zugehörigen Zeichen dem Bezirkssteuereinnehmer zu Namhaftmachung der Restanten anzuzeigen, und nach Erfolg dessen gegen letztere nach § 46 dieser Verordnung zu verfahren.

Zu § 61
des Gesetzes
vom 24sten December 1845
und
§ 25
des Ergänzungsgesetzes.

§ 42. Die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge sind, insoweit sie nicht nach § 19 oben vor Beginn des Gewerbsbetriebs zu erlegen oder von den dießfalls beauftragten Zahlämtern oder endlich von den Bezirkssteuereinnahmen unmittelbar eingezogen werden, in der Regel und so lange nicht hierüber durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, in halbjährigen Raten am

15ten Mai und

15ten November

jeden Jahres an die betreffende Ortssteuereinnahme unaufgefordert zu entrichten, von der letztern aber nach Abzug der § 24 des Ergänzungsgesetzes geordneten Einnahmergebühr, wofür die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der gedachten Steuern zu besorgen ist, und zwar

- a) bei großen Städten 6 Wochen,
- b) bei Mittelstädten 4 Wochen,
- c) bei kleinen Städten 3 Wochen,
- d) beim platten Lande 14 Tage

nach Ablauf jeden Termins an die Bezirkssteuereinnahme mittelst Vieferscheins abzuführen, auch haben die Einnahmer in den großen und Mittelstädten und, nach Ermessen der Bezirkssteuereinnahmen auch die der kleinen Städte und des platten Landes in der Zwischenzeit Abschlagszahlungen einzuliefern.

Die in die Rentenrollen eingezeichneten und an die Bezirkssteuereinnahmen unmittelbar verwiesenen Steuerbeiträge sind ebenfalls in obge-

bachten Terminen, frankirt und unter Beifügung des Briefträgerlohns an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzuführen. In der Regel sind an die Bezirkssteuereinnahmen unmittelbar abzuführen alle dergleichen Steuerbeiträge aus kleinen Städten und vom platten Lande. Wenn ausnahmsweise solche Steuerbeiträge aus einer Mittelstadt ebenfalls an die Bezirkssteuereinnahme, oder aus einer kleinen Stadt an die dasige Stadtsteuereinnahme abzuführen sind, wird dieß auf den an die Steuerpflichtigen gelangenden Zufertigungen — § 22, 9 des Ergänzungsgesetzes — stets besonders bemerkt werden.

§ 43. Beim Wechsel des Wohnorts der Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten darüber allenthalben Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin gefälligen Gewerbe- und Personalsteuern zur Einnahme ihres bisherigen Wohnorts vorschriftsmäßig erlegt haben.

Zu denselben
§§.

Insbefondere haben dieselben Wegzugsatteste, Reisepässe, Wanderbücher, Dienstzeugnißbücher oder ähnliche Documente in dem Falle, wo der Empfänger seinen bisherigen Aufenthalt aufgibt und dasern nicht die Ausweisung des erstern durch Polizeigesetze geboten wird, bei Vermeidung des Ersatzes der durch ein entgegengesetztes Verfahren verkürzten Abgabebeträge, nicht eher zum Abgange zu autorisiren, als bis der Betheiligte sich über die Entrichtung seiner seit der letzten allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge ausgewiesen hat.

Dieser Nachweisung und der ohne solche erfolgenden Vorenthaltung der Legitimationsdocumente bedarf es jedoch nicht bei denjenigen Personen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus Staatscassen zu beziehen haben (siehe § 45 nachstehend.).

Wegen solcher Personen, deren Steuerbeiträge nach § 25 des Ergänzungsgesetzes von den Dienstherrschaften, Handwerksmeistern, Fabrikherren u. mit einzuziehen sind, ist beim Wechsel des Wohnorts jene Bescheinigung über die bis dahin erfolgte Berichtigung der Steuer, Seiten der Einnahme dieses Orts mittelst kurzer Bemerkung im Wander- oder Dienstzeugnißbuche selbst zu bewirken.

§ 44. Jeder Steuerpflichtige, mit Ausnahme der § 45 nachstehend gedachten Personen, hat sich darüber, daß er die seit der zuletzt vorhergegangenen allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge vollständig erlegt habe, demnächst bei der Einnahme seines neuen Wohnorts auszuweisen, die Einnahme aber hat diese Nachweisung, bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Abgabebetragß, spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Bewohner den ersten Steuerbeitrag bei ihr entrichtet.

Zu denselben
§§.

Steuerpflichtige, welche diese Nachweisung genügend nicht zu ertheilen vermögen, sind gehalten, den gesetzlichen Steuerbeitrag auf die Zeit bis zur letzten allgemeinen Catasteraufstellung zurück zu erlegen, im Falle sich ergebender Hinterziehung (§ 69 des Gesetzes vom 24sten December 1845) aber zur Untersuchung und Strafe zuzuziehen.

Zu denselben
§§.

§ 45. Allen denjenigen personalsteuerpflichtigen Personen, die aus einer öffentlichen Casse Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension und sonstige Bezüge zu empfangen, ihre Personalsteuer aber nicht an diese Casse, (vergl. § 32, d oben) sondern an die Ortseinnahme zu entrichten haben, sind diese Bezüge niemals eher zu verabsolgen und auszuführen, als bis die Berichtigung der Personalsteuer durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung nachgewiesen wird. Es hat deshalb jeder der gedachten Zahlungsempfänger zwei Mal im Jahre die ihm ertheilte Personalsteuerquittung über den nächst vorhergegangenen Zahlungstermin (beziehentlich den 15ten Mai und 15ten November) bei Erhebung seiner Bezüge für die Monate Juni und December aufzuweisen. Die Cassirer, Einnehmer und überhaupt Diejenigen, welche Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und sonstige Bezüge zu verabreichen haben und diese Vorschrift unbefolgt lassen, sind gehalten, die Staatscasse aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Zu denselben
§§.

§ 46. Alles das, was wegen Eintreibung der Grundsteuerreste vorgeschrieben, (siehe Gesetz vom 9ten September 1843, § 38, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 107) leidet auch analog auf die Gewerbe- und Personalsteuerrückstände Anwendung.

Zu denselben
§§.

§ 47. Die Rechnungen sind jährlich einmal, über den Betrag des ganzen Jahres nach dem Schema unter E. und zwar von den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz spätestens am Schlusse des Monats Februar, von allen übrigen Orten aber spätestens den 15ten Januar des nächstfolgenden Jahres, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern, zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme nebst Unterlagen einzureichen. Sie sind beziehentlich vom Stadtrathe und Gemeinderathe durch dessen Vorstand, ingleichen vom Localsteuereinnehmer unterschristlich zu vollziehen und zu besiegeln.

Die zur besondern Erhebung gelangenden Steuerbeträge vom Renteneinkommen sind von den städtischen Einnahmen in dem 1sten Einnahmecapitel ihrer Rechnung als

„Personalsteuerbeiträge laut Rentenrolle“

mit aufzunehmen, von den Bezirkssteuereinnahmen aber in ihrer Bezirksübersicht und zwar am Ende hinter dem bisherigen Abschlusse derselben, mit Bezugnahme auf eine der letztern beizufügende Unterlagsrechnung, mit in Einnahme und zur Verrechnung zu bringen.

Die Rechnungen der Bezirkssteuereinnahmen sind längstens bis Ende April jeden Jahres bei Vermeidung 10 Thaler Strafe an die erste Finanzrechnungs Expedition einzusenden.

Zu § 26 fg.
des
Ergänzungsgesetzes.

§ 48. a) Für jede Reclamation gegen Ansätze im gewöhnlichen Orts- oder im Fabriknachtragscataster — mit bloßer Ausnahme der bei den Stadträthen einzureichenden Reclamationen gegen die Vertheilung eines von einer Genossenschaft zu vertretenden Gesamtquantums — ist eine Tabelle nach dem Schema F. anzulegen, welche, insoweit nicht einzelne Fälle eine Ausnahme hiervon und eine andere Form erforderlich machen, die Stelle der Acten und beziehentlich eines zu erstattenden Berichts vertritt.

Für diese Tabellen können gedruckte Formulare benutzt, auch kann die Reclamation selbst sogleich von Seiten des Reclamanten in dieser Form eingereicht und das Anbringen in möglichster Kürze in die 1ste Spalte der Tabelle eingetragen werden.

Ist die Reclamation in anderer Form eingereicht worden, so erfolgt die Anlegung der Tabelle bei der Bezirkssteuereinnahme und es ist dann in der 1sten Spalte derselben unter Bezugnahme auf die beizufügende Eingabe des Reclamanten bloß der wesentliche Antrag des Letztern in gedrängter Kürze einzutragen, in die 2te Spalte ein bezüglicher Auszug aus dem betreffenden Gewerbe- und Personalsteuercataster und zwar in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, von den Stadträthen, bei allen übrigen Orten von der Bezirkssteuereinnahme beizubringen, hierauf durch letztere von den betreffenden Ortsdeputirten (resp. Sachverständigen) ein schriftliches Gutachten einzuholen oder dasselbe zu Protocoll zu vernehmen und das Ergebnis unter Beifügung des eigenen Gutachtens kürzlich in die 3te Spalte einzutragen, sodann aber die Sache unter Beifügung jenes Gutachtens oder beziehentlich Protocolls an die Obrigkeit des Reclamanten abzugeben, welche die Reclamation in der 4ten Spalte der Tabelle zu begutachten und diese nebst ihren Beilagen der Bezirkssteuereinnahme zur Weiterbeförderung an den Kreissteuerrath oder an die Kreisabschätzungscommission wieder zuzustellen hat.

b) Für Reclamationen gegen Ansätze in den Rentenrollen ist zwar ebenfalls eine solche Tabelle anzulegen, die Eintragung des Rollenauszugs und des Ergebnisses der Erörterung erfolgt jedoch lediglich durch die Bezirkssteuereinnahme — vergl. § 49 unten — und es ist daher die Tabelle ohne vorherige Mittheilung derselben an eine Unterbehörde dem betreffenden Kreissteuerrathe vorzulegen.

c) Der Kreissteuerrath und beziehentlich die Kreisabschätzungscommission haben, wenn die Erörterung der Reclamation den vorstehend unter a ertheilten Vorschriften gemäß erfolgt ist, ihre Entscheidung oder ihr Gutachten unter Beifügung der Gründe in der 5ten Spalte der Tabelle zu ertheilen und letztere, nachdem beziehentlich die Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt worden, an die Bezirkssteuereinnahme zurückzugeben.

Den an das Finanzministerium gelangenden Reclamationstabellen ist Seiten der Bezirkssteuereinnahme ein Duplicat oder beziehentlich kurzer Extract von der Tabelle beizufügen.

Ueber die von ihnen bewilligten Ermäßigungen haben der Kreissteuerrath und die Kreisabschätzungscommission Uebersichten, nach den einzelnen Steuerbezirken geordnet, zu halten, und eine Reinschrift davon alsbald nach Ablauf des Jahres mittelst Berichts an das Finanzministerium einzureichen. In diesen Uebersichten ist der betroffene Ort, die Catasternummer und der Name des Steuerpflichtigen, sowie der Betrag der bewilligten Ermäßigung anzugeben.

d) Die Bezirkssteuereinnahmen haben den Reclamanten die Entscheidung unter Eröffnung der Gründe derselben bekannt zu machen, und die betreffenden Ortseinnehmer mit der nöthigen Nachricht zu versehen. Bei Reclamationen gegen Ansätze in den Rentenrollen hat

diese Benachrichtigung, insofern nicht in der Entscheidung des Finanzministeriums etwas Anderes ausdrücklich angeordnet worden ist, unter bloßer Hinweisung oder Bezugnahme auf die den veränderten Ansätzen zugehörigen Zeichen, nicht also unter Namhaftmachung der Reclamanten selbst, zu erfolgen.

Die Reclamationstabellen sind von den Bezirkssteuereinnahmen sorgfältig aufzubewahren.

Zu dens. §§ und
zu § 22 des
Erg. = Ges.

§ 49. a) Correspondenzen, die Ansätze in den Rentenrollen betreffend, zwischen dem Kreissteuerrathe, den Bezirkssteuereinnehmern — beziehentlich Hülfscommissarien § 38 oben — und Ortsdeputirten sind auf den Couverts stets ausdrücklich mit „Rentenrollen betreffend“ zu bezeichnen, und dann wie die § 34, d am Schlusse gedachten Eingaben von den Adressaten oder deren verpflichteten Stellvertretern selbst zu eröffnen.

b) Unter derselben Bezeichnung werden die Rentenrollen und die sich darauf beziehenden Schriften den Bezirkssteuereinnehmern und beziehentlich Kreissteuerräthen aus der Kanzlei des Finanzministeriums zugefertigt werden.

c) Hülfsarbeiter des Kreissteuerraths oder der Bezirkssteuereinnahmer in Sachen, die Rentenrollen betreffend, können nur verpflichtete und zur Verschwiegenheit angewiesene Personen sein.

Zu § 31 des
Erg. = Ges. und
§ 71 des Ges.
vom 24sten Dec.
1845.

§ 50. Die eingebrachten Strafgebelter und Steuernachzahlungen sind, und zwar ohne Abzug, von den Obrigkeiten mittelst Lieferscheins an die Ortssteuereinnahme abzugeben, und von letzterer auf Grund dieses Lieferscheins in der Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu bringen.

§ 51. Den Communen in den Städten und auf dem Lande bleibt endlich, soweit es ohne Nachtheil für die Staatscasse und ohne ungleiche und drückende Belastung der Steuerpflichtigen geschehen kann, von den Ministerien der Finanzen und des Innern auf Ansuchen gestattet, die Gewerbe- und Personalsteuer durch im Voraus festzusetzende Zuschläge zu Aufbringung von Communalabgaben zu benutzen.

Eintretenden Falls haben daher die Obrigkeiten hierüber, nach vorgängiger Vernehmung mit der Ortsabschätzungscommission, welche über die Statthastigkeit und die Höhe des Zuschlags ihre Meinung abzugeben hat, Anzeige an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, worauf letztere, nach vorgängiger Berathung mit dem Kreissteuerrathe, die Entscheidung der gedachten Ministerien einholen und selbiger gemäß das Weitere verfügen wird.

Wird die Genehmigung für derartige Communalzuschläge ertheilt, so bleibt hierbei der Staatscasse ein Vorzugsrecht vor der städtischen Casse dergestalt jederzeit vorbehalten, daß die auf Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge jedes Steuerpflichtigen erfolgenden ganzen oder theilweisen Einzahlungen so lange lediglich auf die gefällige Staatsabgabe abzurechnen sind, als der Beitrag zur letztern nicht vollständig entrichtet ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten April 1850.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen,
von Friesen. Behr. Kblz.

A a.

N^o
des Gewerbesteuerfcheinjournals.

Gewerbesteuerfchein.

(für Ausländer.)

N. N. aus **N.** hat den ihm, wegen des Handels mit *ic.* (als Handlungsreisender) (wegen Binnenschiffahrt *ic.*) auf die Zeit vom
bis in Gemäßheit des Gesetzes vom 24sten December 1845, § 41
auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von *Thaler* *Mgr.* entrichtet, und ist ihm zu
seiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen gegenwärtiger

Gewerbesteuerfchein

ertheilt worden.

Derselbe dient zur Ausweisung über erfüllte Steuerpflicht und ist deshalb den mit
Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch
den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst ist dagegen von der Entrichtung der Gewerbesteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieses Scheins ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür
nach Obigem die Steuer angesetzt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der obge-
nannten Frist, betreiben, ohne sich aufs Neue bei der Behörde gemeldet und zum Umher-
ziehen mit einem neuen Gewerbesteuerfcheine versehen zu haben; so ist derselbe gesetzlich in
Strafe verfallen.

N. N. den

18



Das Königl. Justizamt daselbst.

Der Stadtrath daselbst.

Personalbeschreibung

des **N. N.**

(wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Die Steuer an

Thlr.

Mgr. ist gezahlt.**N. N.**, Einnehmer.

B.

Gewerbsteuerfreischein.

Dem N. N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von dem Königl. Nschen Landrathe zu N. (Ortsbürgermeister zu N.) unterm ausgefertigten Gewerbe- Legiti- mationszeugnisses, das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obgedachten Princtpal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzufuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er viel- mehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Gegenwärtiger Gewerbsteuerfreischein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steuer- aufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von . . Monaten, also bis zum

.
N. am 18 . . .



Königl. Sächs. Amtshauptmann daselbst.
Der Stadtrath allda.
N. N.

Personalbeschreibung.
(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)
Unterschrift des Reisenden.

Ca.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. $\left. \begin{array}{l} \text{wohnhaft} \\ \text{ansässig} \end{array} \right\}$ ist, wird Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betroffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Großherzogthums Hessen &c.) hierdurch bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

N. den . . . ten 18 . . .



(K. Sächf. Amtshauptmann daselbst.)
(Der Stadtrath allda.)

N.

N.

Personalbeschreibung.
(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.

Cb.

Dem N., welcher als Handlungscommiss in Diensten $\left\{ \begin{array}{l} \text{des} \\ \text{der} \end{array} \right\}$ zu N. etablirten $\left\{ \begin{array}{l} \text{Handelshaus} \\ \text{(Spin.) Fabrik} \end{array} \right\}$ des N. steht, wird Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betroffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Bayern u.) hierdurch bescheinigt, daß $\left\{ \begin{array}{l} \text{das} \\ \text{die} \end{array} \right\}$ ebengedachte $\left\{ \begin{array}{l} \text{Handelshaus} \\ \text{Fabrikant} \end{array} \right\}$ für $\left\{ \begin{array}{l} \text{seinen} \\ \text{ihren} \end{array} \right\}$ Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

N. am . . . ten 18 . . .



(K. Sächf. Amtshauptmann daselbst.)
(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung u. u.

Unterschrift des Reisenden.

Cc.

Dem **N.**, welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreiche Preußen, Württemberg u.) zu besuchen beabsichtigt, wird zu seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu **N.** wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern hiesiger Lande zu entrichten habe.

Dieses Zeugniß ist gültig für . . . Monate.

N. den . . ten 18 . .



(K. Sächs. Amtshauptmann daselbst.)
(Der Stadtrath alsda.)

Personalbeschreibung.

u. u.

Unterschrift des Inhabers.

Cd.

ROYAUME DE BELGIQUE.

Province d

Commune d

CERTIFICAT DE PATENTE.

Valable pour l'année mil huit cent cinquante

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de
certifie que le sieur N. demeurant à *est imposé sous le No.*
au role des patentes de la commune de *ou a fait sa déclaration de patente, (1)*
aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de



En son propre nom (1) ou sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-verein, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2^e alinéa de l'article 16. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats, le 1^{er} 7^{bre} 1844.

Fait à le 18 ..

(sceau)

Le Receveur.

Signalement et Signature du patenté.

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

C e.

ROYAUME DE BELGIQUE.

*(armoiries)**Province d**Commune d*

Patente, valable pour l'année mil huit cent cinquante délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2^e alinéa de l'art. 16. du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et les Etats du Zoll-verein le 1^{er} 7^{br} 1844.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (Etat du Zoll-verein) le dernier constatant que le dit Sieur N. . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit sieur N. la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18..

*(scellé)**Le Bourgmestre.**Signalement et Signature du patenté.*

D.

**Gewerbe- und Personalsteuer=
Individual-Cataster**

für

Aufgenommen im Jahre . . .

E.

Rechnung

des Dorfs N. (der Stadt N.)

über

Einnahme und Ausgabe

an Gewerbe- und Personalsteuer

auf das Jahr

18 . .

ingeleichen

an Resten auf frühere Jahre.

Einnahme.

I. An Soll-Einkommen auf das Jahr 18..

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	besage des abgeschlossenen und approbirten Catasters.
. .	„	. .	„	. .	„	Fabrikbeitrag laut Nachtragscataster.
<hr/>						
. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	Summe.

II. An Zuwachs.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	von den, seit Aufstellung des obbemerkten Catasters neu entstanden Gewerben und hinzugetretenen Gewerbsgehülften, Dienstboten und andern Steuerpflichtigen, besage der sub A. hier beigefügten Zuwachsliste.
-----	-------	-----	------	-----	-----	--

Sa. per se.

III. An zufälliger Einnahme.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben ic., nach Ausweis des sub B. beiliegenden dießfalligen Journals.
-----	-------	-----	------	-----	-----	--

Sa. per se.

IV. An Resten auf frühere Jahre.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	Inhalts der, der vorigen Rechnung beigefügten Rest-Specification sub D.
-----	-------	-----	------	-----	-----	---

Sa. per se.

V. An eingegangenen Strafgeldern.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	von ic.
-----	-------	-----	------	-----	-----	---------

Summa.

Wiederholung.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	sub Cap. I.
. .	„	. .	„	. .	„	„
. .	„	. .	„	. .	„	„
. .	„	. .	„	. .	„	„
. .	„	. .	„	. .	„	„
<hr/>						
. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	Sa. der vollen Einnahme

und zwar:

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	auf das Jahr 18..
. .	„	. .	„	. .	„	an Resten auf frühere Jahre,
. .	„	. .	„	. .	„	an Strafgeldern.

uts.

Ausgabe.

I. An wegfälligen Beiträgen und wegfälligen Resten.

. . Thlr. . . Ngr. . . Pf. laut der sub C. angegebenen Wegfallsliste
und zwar:

	/	. . Thlr.	. . Ngr.	. . Pf.	auf das currente Jahr,
		. . =	. . =	. . =	auf Reste früherer Jahre.
uts.					

/ Sa. per se.

II. An Einnehmergebühren.

Thlr. Ngr. . Pf. von . . Thlr. . . Ngr. . Pf. baarer Einnahme
nach . . Procent
und zwar:

	/	. . Thlr.	. . Ngr.	. . Pf. von . .	Thlr. . . Ngr. . . Pf. aufs laufende Jahr,
		. . =	. . =	. . =	Reste früherer Jahre
uts.					

/ Sa. per se.

Worüber durch meine, des Ortseinnehmers Unterschrift, zugleich
quittiret wird.

III. An baarer Lieferung

zur Bezirkssteuereinnahme N.

. . Thlr. . Ngr. . Pf. als:

	/	. Thlr.	. Ngr.	. Pf.	aufs currente Jahr,
		. =	. =	. =	auf Reste früherer Jahre, In-
					halts der Ausführungs-Specifica-
					tion sub D.
					an Strafgeldern.
uts.					

/ Sa. per se.

Wiederholung.

. . Thlr.	. . Ngr.	. . Pf.	sub Cap. I.
. . =	. . =	. . =	II.
. . =	. . =	. . =	III.

. . Thlr. . Ngr. . Pf. Summa der Ausgabe
und zwar:

	/	. . Thlr.	. . Ngr.	. . Pf.	aufs laufende Jahr,
		. . =	. . =	. . =	auf Reste,
		. . =	. . =	. . =	an Strafgeldern.
uts.					

Vergleichung.

. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	Einnahme		
. .	"	. .	"	. .	"	Ausgabe		
<hr/>							verbleiben:	
Thlr.	.	Mgr.	.	Pf.	Reste, laut anliegenden Individual- <u>Restverzeichnisses</u>			
							sub D.	
							und zwar:	
/	. .	Thlr.	. .	Mgr.	. .	Pf.	aufs laufende Jahr,	
	. .	"	. .	"	. .	"	auf frühere Jahre,	
<hr/>							uts.	

Urkundlich ist diese Rechnung eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Sign. N., am 18..



N. N.

Gemeindevorstand.

N. N.

Ortseinnehmer.



Der Rath allda.

N. N.

Bürgermeister.

N. N.

Stadtsteuereinnehmer.

Anmerkung. An Orten, wo der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnehmer ist, ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths mit zu vollziehen.

B.

Journal

über

zufällige Einnahmen

im Jahre 18..

von solchen Personen, welche im Umherziehen ein Gewerbe treiben,

nach § 41 des Gesetzes vom 24sten Dec. 1845.

Nummer des Gewerbe- steuerscheins.	Einnahme.			Zahlende.	Heimath.	A r t des Gewerbes.	Bemerkungen.
	Thlr.	Ng.	pf.				
1.	.	.	.	Am 18 .. N. N.	Mailand,	Seiltänzer,	auf 14 Tage Vorstellung, à 2 Thlr. — —
2.	.	.	.	Am 18 .. N. N.	Böhmen,	Scheerenschleifer,	auf 6 Verdienstage, à — 1 Ng. —
				ic.			
				Summa.			

C.

Wegfallsliste

auf das Jahr 18..

Cataster- nummer.	Namen der Steuerpflchtigen.	Stand und Erwerb derselben.	Betrag des Wegfalls									Grund des Wegfalls.				
			a. aufs laufende Jahr.						b. auf Reste früherer Jahre.				Total.			
			auf Ter- mine.	nach jährlicher Anlage.			Summe.			Thlr.	Ngr.		Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
				Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.							
	N. N. z.	. . z.	1.	z.	
				Summa												

D.

Specification

der im Jahre 18.. durch Baarzahlung zur Abführung gekommenen Reste.

Cataster- nummer.	Namen der Restanten.	Stand und Erwerb derselben.	Betrag der Restabführung.			Anmerkungen.
			Thlr.	Ngr.	Pf.	
	N. N.					z.
			Summa			

F.

R e c l a m a t i o n

N. N's.

zu N., im Amtsbezirke N. N.,

wegen Herabsetzung des ihm auferlegten

Gewerbe-	} Steuerbeitrags.
Personal.	

1. Auszug der Reclamationschrift.	2. Auszug des Gewerbe- und Personalsteuer- catasters.	3. Erörterung der Bezirkssteuereinnahme unter Bernehmung mit Ortsdeputirten und Gutachten.
<p>N. N. bittet, unter dem Anführen, es seien die drei Gänge seiner Mahlmühle nicht das ganze Jahr hindurch mit dem zum Betriebe ausreichenden Wasser versehen, sondern theils durch Stauwasser, in Folge der niedrigen Construction des Wehrs, theils durch Wassermangel durchschnittlich im Jahre wenigstens 3 Monate im Betriebe gehemmt,</p> <p>daß die wegen seines Mühlenwerks ihm auferlegte Gewerbesteuer auf die Hälfte herabgesetzt werde.</p>	<p>Cataster-No. 75.</p> <p>Name des Steuerverpflichtigen.</p> <p>Stand, Gewerbe, Nahrung.</p> <p>Besitzer einer Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einer damit verbundenen Schneidemühle mit 1 Säge, und einer Delmühle mit 1 Presse.</p> <p>1ste Abtheilung. Gewerbesteuer. 27 Thlr. — — 6te Unterabtheilung.</p> <p>2te Abtheilung. Personalsteuer. vacat.</p> <p>Totalbetrag. 27 Thlr. — —</p> <p>Anmerkung: Hat keinen Mahlzwang.</p> <p>Ertrahirt bei der Steuereinnahme zu N. N. am 18 . . .</p> <p style="text-align: center;">N. N. Einnahmer.</p>	<p>Den pflichtmäßigen Angaben der Ortsdeputirten des Dorfs N. N. zufolge ist</p> <p style="text-align: center;">rc. rc.</p> <p>Die Bezirksbeinnahme ist daher des Dafürhaltens, daß</p> <p style="text-align: center;">rc. rc.</p> <p>Bezirkssteuereinnahme zu N. am 18 . . .</p> <p style="text-align: center;">N. N.</p>

4. Erörterung der Obrigkeit des Reclamanten und Gutachten.	5. Entscheidung oder Gutachten des Kreissteuer- raths.	6. Entscheidung des Finanzministeriums.
H. H.	H. H.	H. H.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1850.

N^o. 21) Verordnung

wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulativ vom 12ten December 1848, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend;

vom 15ten April 1850.

Die seit dem Erscheinen des unterm 12ten December 1848 erlassenen Regulativs, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vielfältig gemachten Erfahrungen haben dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Ueberzeugung gegeben, daß die Bestimmung im 2ten § des gedachten Regulativs, nach welcher außer in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständiger oder Hilfslehrer an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen angestellt oder beziehentlich in dieser Eigenschaft bestätigt werden soll, der nicht das § 10 bezeichnete Prüfungszeugniß als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann, sich ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht durchführen lasse, da wenigstens an Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen es nicht nur für die dermalige Uebergangsperiode, sondern überhaupt unthunlich erscheint, von den Hilfs- und ständigen Lehrerstellen an diesen Anstalten solche Schulamts-candidaten, welche nur die Seminarbildung erhalten und academische Studien nicht gemacht haben, oder bei sonstiger Befähigung das § 10 geforderte Prüfungszeugniß nicht beibringen, gänzlich auszuschließen.

Abgesehen davon, daß schwerlich jemals die für das höhere Schulamt academisch gebildeten und hierauf in Gemäßheit des Regulativs geprüften Candidaten in ausreichender Anzahl, um das sehr umfangliche Bedürfniß zu decken, vorhanden sein dürften, so erscheint überhaupt eine allzu scharfe Abgränzung zwischen academischer und derjenigen Bildung, welche auf andern Wegen erlangt wird, namentlich in der Anwendung auf die Volksschullehrer sehr bedenk-

lich, wie denn unleugbar auf den Landesseminarien in nicht geringer Anzahl Schulamts-candidaten gebildet werden, welche vollkommen geeignet sind, auch ohne academische Studien gemacht zu haben, Lehrerstellen an Bürger- und Realschulen zu bekleiden, deren Berufseifer aber leicht erkalten könnte, wenn ihnen die Aussicht, in einen umfassenderen Wirkungskreis mit der Zeit einzutreten, durch eine solche Ausschließung allzu sehr beschränkt würde. Außerdem wird die künftige Schulgesetzgebung nach Befinden auch den Candidaten des Predigtamts nachzulassen haben, nach vorausgegangener zweijähriger practischer Uebung, der Wahlfähigkeitsprüfung vor der Seminarprüfungscommission sich zu unterwerfen und dadurch die Befähigung zur Uebernahme eines der nurgedachten Aemter zu erlangen.

Es findet aus diesen Gründen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für nothwendig, nachträglich folgende Modificationen im 2ten § des Eingangsgedachten Regulativs eintreten zu lassen:

a.

Man behält sich vor, mit Ausschluß der Gymnasien und Progymnasien, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen des Regulativs sein Bewenden hat, bei Besetzung von ständigen und Hilfslehrerstellen an Schullehrerseminarien, mit alleiniger Ausnahme der Director- und Vicedirectorstellen, für welche die Erlangung der höheren Schulamts-candidatur unerlässlich bleibt, und an höheren Bürger- und Realschulen auch solche Candidaten, welche durch die vor der Seminarprüfungscommission bestandene Prüfung die Wahlfähigkeit erlangt haben oder sonst die erforderliche Befähigung besitzen, zu berücksichtigen.

b.

Ob von Designaten dieser beiden Kategorien noch eine besondere Anstellungsprüfung und zwar entweder vor dem evangelischen Landesconsistorium oder vor einer Seminarprüfungscommission zu bestehen sein werde, darüber wird das Ministerium in den einzelnen Fällen besondere Entschließung fassen.

Vorstehender Nachtrag zu dem Regulative vom 12ten December 1848, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, wird nach erlangtem Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Nachachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15ten April 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.

N^o. 22) Verordnung,

die von den Kammern des jetzt versammelten Landtags erklärte nachträgliche Zustimmung zu der unterm 25ten Mai 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 angeordneten Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben betreffend;

vom 26ten April 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

finden, nachdem die jetzt versammelten Kammern des Königreichs durch Landtagschrift vom 24ten dieses Monats die nachträgliche Zustimmung zu der unterm 25ten Mai vorigen Jahres (Seite 103 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) von Uns angeordneten Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben vom Ende des Monats April 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 ausgesprochen haben, Uns bewogen, Solches zu Jedermanns Nachachtung noch ausdrücklich hiermit bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26ten April 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 23) Gesetz,

die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850 betreffend;

vom 27ten April 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben, in Erwägung, daß zu Aufstellung und Publication eines vollständigen Finanzgesetzes auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 vor Ablauf des Monats April dieses Jahres, bis wohin das Ausschreiben vom 25ten Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre

1849, Seite 103) in Kraft besteht, nach Lage der Umstände nicht mehr zu gelangen ist, behufs ungestörter Fortführung des Staatshaushalts mit Zustimmung der Kammern des Königreichs vorläufig beschlossen, wie folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August des gegenwärtigen Jahres sind, nach Maafgabe der hierüber bereits bestehenden oder immittelt noch zur Publication gelangenden gesetzlichen Vorschriften, zu erheben:

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) die Grundsteuer nach Fünf Pfennigen von jeder Steuereinheit, und zwar Drei Pfennige den 1sten Mai dieses Jahres und Zwei Pfennige den 1sten August dieses Jahres,
- bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd) der Salzoll,
- ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff) die Biermalzsteuer,
- gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
- ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer, zur Zeit unter Beibehaltung der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 94 fg.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen und beziehendlich Erlasse,
- mm) die Stempelsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Einem Pfennige von jeder Steuereinheit, und zwar den 1sten August dieses Jahres,
- bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe der Hälfte eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze.

§ 2.

Alle sonstigen an die Staatscassen zu entrichtenden Abgaben, Natural- und Geldleistungen welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder immittelt noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig während der oben § 1 gedachten Zeit ebenfalls fortzubestehen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 1, b gedachten außerordentlichen Steuern ist Unserm Finanzministerium übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten April 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

№. 24) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 27sten April 1850, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August 1850 betreffend;

vom 27sten April 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten Mai bis mit 31sten August dieses Jahres hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wegen Erhebung und Berechnung der, § 1 des gedachten Gesetzes unter a, cc bis mit mm aufgeführten ordentlichen Steuern und Abgaben bewendet es allenthalben bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

§ 2. An Grundsteuern sind zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit ordentliche Steuer im nächstbevorstehenden zweiten Termine, den 1sten Mai dieses Jahres,

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit, — und zwar zwei Pfennige ordentliche Steuer und ein Pfennig außerordentlicher Zuschlag, — im dritten Termine, den 1sten August dieses Jahres.

§ 3. Die erste halbjährige Rate der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie der außerordentliche Zuschlag zu selbiger, von gleicher Höhe, werden

den 15ten Juli dieses Jahres

fällig. Es bleibt jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag, an einem halben Jahresbetrage der Steuer, erst 4 Wochen später, jedoch längstens

den 15ten August dieses Jahres

abzuführen.

§ 4. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist, vom Erscheinen dieser Verordnung an, außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse der gleich hohe Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber . . . Thlr. . . Ngr. Zuschlag nach dem Gesetze vom 27ten April 1850 erhalten

N. N. Einnehmer“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41, B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24ten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdienftagen zu entrichten haben.

§ 5. Die Bestimmung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Steuerzuschläge bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 27ten April 1850.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Koelz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 25) Verordnung,

das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampfkessel betreffend;

vom 3ten Mai 1850.

Zu weiterer Ausführung der durch die Verordnung vom 13ten September 1849 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel und durch die Instruction zu Ausführung der Ersteren gegebenen Vorschriften wird hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Rücksichtlich der im Besitze des Staats befindlichen Dampfkessel, welche unter der Verwaltung einer Militärbehörde stehen, ist, insoweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nach den für die fiscalischen derartigen Anlagen überhaupt gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Zu § 1 der
Verordnung.

II. Die Benachrichtigung der Polizeibehörde und des technischen Beamten des Bezirks liegt derjenigen Militärverwaltungsbehörde ob, welche der Anlage, zu welcher der Dampfkessel gehört, zunächst vorgesetzt ist.

Zu § 1 der
Instruction.

Zu den Erörterungen an Ort und Stelle hat der technische Beamte des Bezirks diese zunächst vorgesetzte Militärverwaltungsbehörde stets zuzuziehen.

Ueber die Bedenken, welche, als nicht sofort zu beseitigen, der Kreisdirection angezeigt werden, hat diese mit der Militärbehörde sich zu vernehmen.

Die zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebrachten Fälle werden von demselben im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium erledigt werden, an welches Letztere auch die über die Prüfung aufgenommenen Protocolle zur Mittheilung an das Ministerium des Innern einzureichen sind.

III. Die technischen Beamten fungiren innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke zugleich im Auftrage des Kriegsministeriums, welches bei der Wahl derselben ebenso, wie das Finanzministerium mit dem des Innern concurrirt.

Zu § 2 der
Verordnung
und § 2 der
Instruction.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 3ten Mai 1850.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Rabenhorst.

von Friesen.

Demuth.

№. 26) Verordnung,
die anderweite Anleihe der Stadt Leipzig betreffend;

vom 16ten April 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Leipzig für Rechnung und in Vertretung der dortigen Stadtgemeinde Behufs der Deckung des Aufwandes für Erbauung von Lagerhäusern und die damit zusammenhängenden Einrichtungen beabsichtigten Eröffnung einer anderweiten Anleihe im Betrage von

Fünf Hundert Tausend Thalern — —

gegen jährliche Verzinsung mit Vier Thalern für das Hundert und Ausstellung unaufkündbarer, jedoch der Ausloosung unterliegender, übrigens auf den Inhaber lautender Obligationen, welche in Appoints zu 500 Thalern, 100 Thalern und 50 Thalern und in Serien zu 5000 Thalern, je nach dem Bedürfnisse, ausgegeben werden sollen, sowie unter den sonst festgestellten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt, demnächst aber auch den gedachten Obligationen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen hinsichtlich des Verfahrens in Bezug auf vernichtete oder abhanden gekommene dergleichen Papiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, auch vom 28sten Juni 1791 und der Verordnung vom 6ten October 1824 zugestanden sind, dergestalt, daß die vorbemerkten gesetzlichen Vorschriften auch auf gedachte Obligationen zur Anwendung gelangen, und mit der Bestimmung verliehen haben, daß das vorgedachte Verfahren vor dem Kreisamte zu Leipzig stattfinden soll.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, die Dicastereien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten April 1850.

Friedrich August.



D Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

№ 27) Gesetz,

die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betreffend;
vom 15ten Mai 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben in Beziehung auf die Krankenpflege und den Aufwand für Beerdigung beurlaubter Militärpersonen eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nöthig erachtet und verordnen daher, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§ 1. Die in den §§ 86 bis mit 99 des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7ten December 1837, enthaltenen Bestimmungen leiden auf Unteroffiziere und Soldaten der Kriegsrésérve und der zweiten Abtheilung der activen Armee, welche, während sie sich auf ständigem Urlaube befinden, erkranken oder versterben, nicht weiter Anwendung.

§ 2. Es bleiben jedoch diese Bestimmungen auch für die obgedachten Unteroffiziere und Soldaten noch in Kraft, wenn sie, im Falle der Beurlaubung, auf dem Wege von ihren Truppenabtheilungen bis in den Beurlaubungsort, oder von Letzterem, wenn sie zum Dienste eintreffen, zurück bis zu ihrer Truppenabtheilung, erkranken oder versterben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Kriegsministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15ten Mai 1850.

Friedrich August.



Bernhard Rabenhorst.

№ 28) Verordnung,

das gewerbmäßige Musikmachen betreffend;
vom 4ten Mai 1850.

Das Ministerium des Innern hat wahrzunehmen gehabt, daß durch das Gesetz vom 19ten Februar 1850, die Aufhebung aller noch bestehenden Bannrechte betreffend, über das Befugniß der Obrigkeiten, das gewerbmäßige Musikmachen auch fernerhin, wie zethier, im allgemeinen Interesse einer Regulirung zu unterwerfen, Zweifel entstanden sind. Es findet sich deshalb bewogen, darauf hinzuweisen, daß durch das erwähnte Gesetz lediglich der sogenannte Musikzwang und die auf einem Privatrechtstitel beruhenden Verbotungsrechte der zur ausschließlichen Ausübung des Musikgewerbes seithier Berechtigten als aufgehoben anzusehen sind,

während dadurch die auf örtlicher Verfassung oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhenden Concessionsbefugnisse der Obrigkeiten in keiner Weise berührt werden.

Es ist daher den Letzteren, insbesondere in den Städten, überall da, wo durch die Gestattung völlig freier Concurrenz hinsichtlich der musikalischen Aufwartung die im allgemeinen Interesse, namentlich auch für kirchliche Zwecke, wünschenswerthe Erhaltung einer guten Musik und das Bestehen eines dem Ortsbedürfnisse genügenden tüchtigen Musikchors gefährdet erscheinen könnte, vorbehältlich des der Regierungsbehörde zustehenden Obergaufsichtsrechts, nach wie vor unbenommen, die Ausübung des Musikgewerbes an bestimmten Orten von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß und der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen, dieselbe nur einer gewissen Anzahl einzelner Personen oder gewissen Musikchören zu ertheilen, und anderen mit einer solchen Concession nicht versehenen diesen Gewerbsbetrieb zu untersagen.

Dresden, den 4ten Mai 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

N^o. 29) Verordnung,

die Hülfsvollstreckung in Betriebsgeräthschaften, welche sich unter steueramtlichem Verschlusse befinden, betreffend;

vom 8ten Mai 1850.

Da es bisweilen vorkommt, daß bei Executionsgesuchen gegen solche Gewerbtreibende, deren Betriebsgeräthschaften sich der Steuercontrole halber unter steueramtlichem Verschlusse befinden, dergleichen Geräthschaften zu Gegenständen der Hülfsvollstreckung angegeben werden, so hat das Justizministerium sich mit dem Ministerium der Finanzen wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens in Vernehmung gesetzt und über folgende Grundsätze vereinigt.

Der Abpfändung von zum Gewerbsbetriebe gehörigen Geräthen ist zwar deshalb, weil sie sich unter steueramtlichem Verschlusse befinden, kein Anstand zu geben; es hat aber das die Hülfsvollstreckung vornehmende Gericht vor der Beschlagnahme derselben den Verschuß genau zu untersuchen und den Befund im Protocolle zu bemerken, auch nach Vollziehung der Execution sofort das betreffende Hauptsteuer- oder Zollamt von derselben und dem Befunde in Kenntniß zu setzen und ihm die Abnahme des steueramtlichen Verschlusses, sowie im Falle der Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände dessen vorherige Wiederanlegung zu überlassen.

Hiernach haben sich daher sämtliche Justizbehörden in Fällen solcher Art zu achten.

Gegeben zu Dresden, den 8ten Mai 1850.

Ministerium der Justiz.
D. Zschinsky.

Manitius.

N^o 30) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu dem Statute des erbländi-
schen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 1sten Mai 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Ministerien der Justiz und des Innern nachste-
hender fernerweiter Nachtrag zu dem besagte Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844
confirmirten Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Ansuchen des Direc-
toriums des letzteren bestätigt und darüber gegenwärtiges

D e c r e t

unter Vollziehung durch die Vorstände beider Ministerien ausgefertigt worden.

Dresden, den 1sten Mai 1850.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.



D. Zschinsky. von Friesen.

Demuth.

Z u s ä t z e

zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche

Sachsen vom ^{26sten April}/_{13ten Mai} 1844 und zwar:

I. Zu § 4.

a) Es sollen von nun an Bauergüter in den Erblanden, welche mit 1000 Steuereinheiten
und darüber belegt sind, unter der Voraussetzung dem erbländischen ritterschaftlichen Credit-
vereine beizutreten berechtigt sein, daß sie sich nach vorliegendem Statute zur Aufnahme eignen.

b) Auch sollen zu dem erbländischen ritterschaftlichen Creditvereine unter gleicher Voraus-
setzung Oberlausitzer Herrschaften, Ritter- und Bauergüter und zwar, was letztere anlangt, wenn
sie 1000 Steuereinheiten und darüber aufhaben, beitriffsfähig sein.

II. Zu § 23, 33, 35.

Der erbländische ritterschaftliche Creditverein verlangt von jetzt an weiterhin zu Sicher-
stellung des gesuchten Anlehns nebst Renten, Zinsen und Kosten nicht schlechterdings die erste
Hypothek, sondern begnügt sich auch mit einer folgenden, dafern nur dieselbe nach ihrem Range

(Vorzugsrecht, Priorität) rücksichtlich des ganzen Betrags des Anlehns noch innerhalb der ersten Hälfte des statutenmäßig ermittelten Hypothekenwerths von dem zu verpfändenden Grundstücke steht. Im Uebrigen bemendet es bei § 14, 23, 33 und 35 des Statuts.

III. Zu § 22.

Wenn ein Rentenpflichtiger auf die Schuld, mit welcher er dem Vereine angehört, außer der statutenmäßigen Abminderung, Abschlagszahlungen leisten oder durch völlige Abzahlung seiner ganzen noch übrigen Schuld aus dem Vereine austreten will, so hat er neben Beachtung des Statuts § 17, 19, 20, 22 und des Regulativs auch seinen vom Vorstande zu berechnenden Antheil zu den noch ungetilgten Kosten und Verlusten der, seine betreffende Schuld umfassenden, Serie nach Verhältniß seiner zu leistenden Abzahlung zu erlegen.

IV. Zu § 58, 81 und 82.

Die Amortisation jeder künftigen Serie beginnt mit ihrem Schlusse. Bis dahin wird daher von der Rente, ungeachtet sie nach ihrer festgesetzten vollen Höhe einzuzahlen ist, Nichts zum Amortisations- und Reservefonds, sondern nur soviel verwendet, als zu Bezahlung der Pfandbriefzinsen und zu Bestreitung der Administrationskosten, sowie sonstiger Bedürfnisse, nach Berechnung des Vorstandes erforderlich ist, das Uebrige aber den Rentenpflichtigen am Schlusse des Jahres auf den nächsten Rententermin abgeschrieben.

Leipzig, am 5ten April 1850.

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.



Friedrich Freiherr von Friesen, d. Z. Vorsitzender.

D. August Ludwig Mothes, Syndicus.

N^o. 31) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück;

vom 7ten Mai 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Königsbrück beabsichtigten

Errichtung einer von Peter Alfred Graf von Hohenthal zu vertretenden Sparcassenanstalt für die Stadt Königsbrück und Umgegend Unsere Genehmigung erteilt und das dafür entworfene Regulativ, welches in den §§ 11, 12, 26, 27 einige Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält, mit der Wirkung bestätigt haben, daß dem Inhalte desselben von Allen, die es angeht, genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 7ten Mai 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

R e g u l a t i v

für die Sparcasse des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück.

rc. rc. rc.

§ 11. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- oder Quittungsbuchs bei dem Cassirer angezeigt worden ist, (§ 12) unweigerlich an den Ueberbringer des Buchs und zwar bei vollständiger Rückzahlung nur gegen Rückgabe desselben, wodurch die Anstalt von allen Ansprüchen befreit wird. Die Casse ist für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entsteht, nicht verantwortlich.

§ 12. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation (§ 15) sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in einem öffentlichen Blatte — für jetzt im Königsbrücker Wochenblatte — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche daran zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust desselben, innerhalb drei Monaten zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen ansetzen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern als den, der

den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung an die Gerichtsbehörde über Königsbrück abgegeben, wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor der nurgenannten Behörde, oder, was von der Deputation auf vorgängiges Ansuchen ebenfalls gestattet werden kann, vor seiner persönlichen Obrigkeit eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt dann unter Beifügung der Nummer des Buchs in der obbemerkten Maasse durch öffentliche Bekanntmachung.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher dasselbe sorgfältig aufzubewahren und, falls ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation oder schon vorher beim Cassirer hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

rc. rc. rc.

§ 26. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch wird dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen.

§ 27. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumnisse der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1850.

N^o 32) D e c r e t

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz;

vom 17ten April 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz die Errichtung einer Spar- und Leihbank in Verbindung mit der unter dem 13ten August 1844 bestätigten landständischen Hypothekenbank für das Markgrathum Oberlausitz genehmigt und den Uns vorgelegten abgeänderten Statuten dieser Anstalt, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Hypotheken- auch Leih- und Sparbank, welche von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz garantirt wird, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen in Appoints nicht unter Fünf Thaler unter dem Namen: Banknoten, bis zu dem Belaufe von höchstens Fünfhundert Tausend Thalern, bis auf Widerruf, von welchem Vorbehalte jedoch binnen Zehn Jahren von heute an gerechnet kein Gebrauch gemacht werden wird, und ohne Uebernahme irgend einer Vertretungsverbindlichkeit für den Staat gestattet, die zu §§ 4, 5, 6 und 17 der unter A. den Statuten beigefügten Sparbankordnung und zu §§ 5, 6, 7 der denselben unter B. angefügten Leihbankordnung erbetenen Rechtsvergünstigungen, ingleichen die Ausdehnung der bereits der bisherigen landständischen Hypothekenbank zugestimmten, in § 15 der ältern sowohl, als der nachstehenden Statuten erwähnten Befreiung von der Stempelsteuer auf sämtliche Geschäfte der Bank, derselben in Gnaden zugestanden

und die in § 58 am Ende der nachstehenden Statuten gedachte gleiche Befreiung genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalte, alle diese Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern, oder auch ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

B e s t ä t i g u n g s d e c r e t

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 17ten April 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.

Richard Freiherr von Friesen.

Statuten

der

landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank

für das

Königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz.

Erster Abschnitt.

Von dem Namen, Zweck, Sitz, Gerichtsstand und den Statuten der Bank.

Name.

§ 1. Die landständische Hypotheken- auch Leih- und Sparbank des Markgrathums Oberlausitz ist ein von den Ständen des Landkreises aus eignen Mitteln gebildetes Institut, mithin Eigenthum derselben und wird vom Staate anerkannt.

Zweck.

§ 2. Der Zweck der Bank ist:

die Errichtung eines Centralpunkts, insbesondere für die Oberlausitz, zu Anlegung und Darlehung von Geldern für alle Classen der Bewohner der Provinz, sowie des gesammten Inlands und zwar:

1) hinsichtlich der Anlegung der Gelder:

a) durch Annahme von verzinslichen Einzahlungen aus den städtischen oder Landgemeinde-Sparcassen unter Eröffnung eines laufenden Credits bei der Bank, laut Beilage A.

b) durch Annahme von Einlagen gegen Ausstellung von Sparbankbüchern, oder Ausgabe abgestempelter mit Rückkaufsbescheinigung (vergl. § 26) versehener Pfandbriefe, nach Maassgabe der Beilage A.

- 2) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen durch Ausleihung dieser Gelder,
- a) gegen Hypothek an Grundbesitzer im Königreiche Sachsen, laut der speciellen Bestimmungen der Statutenabschnitte IV. und V.,
 - b) gegen Verpfändung von Hypotheken-, Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren, laut Beilage B.,
 - c) gegen Schuldverschreibungen von Communen, von Stiftungsverwaltungen und von Corporationen und öffentlichen Instituten, laut Beilage B.

§ 3. Die Bank hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Budissin und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Landgerichte. Sitz und Gerichtsstand.

Alle die Angelegenheiten der Bank betreffenden Eingaben sind „an das Directorium der landständischen Bank zu Budissin“ portofrei zu richten.

§ 4. Vorliegende Statuten, an welchen ohne Genehmigung der Staatsregierung nichts geändert werden darf, enthalten vornämlich nur Grundbestimmungen. Statuten.

Die weitere Ausführung und Entwicklung derselben, sowie die Aufstellung der nöthigen Formulare, soweit sie nicht gegenwärtigem Statute beigelegt sind, erfolgt in einem besondern Regulative, welches jedoch nichts enthalten darf, was den Statuten zuwiderliefe, und, bevor es in Kraft tritt, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Garantie der Bank und deren Wirksamkeit und Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§ 5. Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt. Für alle Verbindlichkeit derselben haftet zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises an 550,000 Thalern, welches der Bank gegen eine jährliche Verzinsung nach Höhe $3\frac{1}{2}$ Procent, so lange das Institut besteht, zur Benutzung überlassen wird. Garantie.

§ 6. Die Bank hat das Recht, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, und zwar zinstragende mit Zinsleisten (Talons) und Zinscheinen (Coupons) versehene, unter dem Namen Pfandbriefe, und, bis auf Widerruf, unzinzbare, unter dem Namen Banknoten auszugeben. Pfandbriefe u. Banknoten.

Für den Fall, daß die Staatsregierung von dem vorbehaltenen Widerrufe Gebrauch machen sollte, ist die Bank verpflichtet, die von ihr ausgegebenen unzinzbaren Noten innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von Insinuation des Widerrufs an gerechnet, wiederum einzuziehen (§ 36).

§ 7. Die Bank kann dergleichen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu keinem höhern Belaufe ausgeben, als sie Hypothekenforderungen besitzt, so daß für die Summe Bilance.

der ausgegebenen Pfandbriefe und Banknoten stets eine mindestens gleich hohe Summe vorhandener Hypothekensforderungen haftet (vergl. jedoch § 8).

Das Verhältniß der ausgegebenen Banknoten zu den Hypothekensforderungen darf $\frac{1}{2}$ der letzteren nicht übersteigen und ist zur Zeit auf 500,000 Thaler beschränkt.

Fortsetzung.

§ 8. Da die Bank nach § 11 der unter dem 13ten August 1844 Allerhöchst bestätigten Statuten zu Auffammlung eines Reservefonds nach Höhe 10 Procent der gesammten Pfandbrieffschuld verpflichtet war, so müssen zu Erfüllung dieser Verpflichtung gegen die Inhaber der ältern Pfandbrieffschuld 10 Procent der zur Zeit der Bestätigung dieser abgeänderten Statuten cursirenden Pfandbriefe sofort zur Cassation gebracht werden, dergestalt, daß bei der Bilance die gesammten Hypothekensforderungen der Bank die gesammte Schuld an Pfandbriefen und Banknoten um den Nennwerth der hiernach bei Eintritt dieser Statuten cassirten Pfandbriefe so lange übersteigen müssen, als die ältere Pfandbrieffschuld nicht vollständig getilgt ist.

Da ferner die Bank nach § 39 der unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten nur nach Höhe $\frac{5}{10}$ des Werths des zu verpfändenden Grundstücks Darlehne zu gewähren berechtigt war und daher die Inhaber der zur Zeit der Bestätigung dieser Statuten cursirenden Pfandbriefe ein Recht darauf erworben haben, daß die ihren Pfandbriefen gegenüberstehenden Hypothekensforderungen innerhalb der ersten Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks liegen, so wird nach Bestätigung dieser Statuten aus den der Bank zugehörigen, diesem Erfordernisse entsprechenden Hypothekensforderungen ein dem Nennwerthe der erwähnten Pfandbriefe gleichkommender Betrag ausgeschieden, welcher den Inhabern der Letztern bis zu ihrer völligen Befriedigung ausschließlich verhaftet bleibt.

Unter Zuziehung des Königlichen Commissars werden die sonach auszuscheidenden Hypothekensforderungen und der Betrag der bei der Bestätigung dieser Statuten cursirenden Pfandbrieffschuld ermittelt. Ueber beides wird bis zur völligen Tilgung der Letztern, als über einen besondern Theil der Bank besondere Buch- und Rechnungsführung eingerichtet und die Bank ist verpflichtet, bei eintretenden Rückzahlungen auf diese Hypothekensforderungen, die Zahlung entweder nur in Pfandbriefen der vor Bestätigung dieser Statuten stattgefundenen Creation (vergl. § 73 ältere Statuten) anzunehmen, oder den Betrag dieser Rückzahlungen nur zum Ankaufe solcher Pfandbriefe zu verwenden.

Die zurückgezahlten oder zurückgekauften derartigen Pfandbriefe sind aufzubewahren und von Zeit zu Zeit zu vernichten. Sollte die Bank in den Besitz derartiger älterer Pfandbriefe gelangen, ohne daß gleichzeitig eine der ausgeschiedenen Hypothekensforderungen zur Tilgung käme, so sind die erstern demungeachtet gleichfalls zu vernichten; es ist aber eine dem Nennwerthe der eingezogenen Papiere entsprechende Hypothekensforderung dagegen der Bank zur freien Disposition zu überweisen. Dasselbe tritt rücksichtlich des nach Obigem zu bildenden Reservefonds dann ein, wenn die gesammte ältere Pfandbrieffschuld getilgt ist. Diese Ueberweisung von Hypothekensforderungen kann nur mit Genehmigung des Königlichen Commissars, welcher zu der Vernichtung der erwähnten Pfandbriefe jedesmal zuzuziehen ist, geschehen.

§ 9. Da die Bank berechtigt ist, Pfandbriefe zu verschiedenem Zinsfuße ohne Rücksicht auf den Zinsfuß einer bestimmten gegenüberstehenden Hypothek auszugeben, so hat sich die Bilanz zwischen den ausgegebenen Pfandbriefen und den Hypothekensforderungen nicht allein darauf zu erstrecken, daß die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe einschließlich der in § 8 erwähnten 10 Procent der bei Bestätigung dieser abgeänderten Statuten cursirenden Pfandbriefe die Summe der gesammten Hypothekensforderungen nicht übersteige, sondern auch darauf, daß die Höhe des Zinsbetrags der ausgegebenen Pfandbriefe durch die Höhe der Zinsen der gesammten Hypothekensforderungen vollständig gedeckt werde. Fortsetzung.

§ 10. Die Bank gewährt ihre Darlehne nach den in diesen Statuten enthaltenen Grundsätzen in Pfandbriefen oder in baarem Gelde, in soweit letzteres vorhanden ist (vergl. jedoch § 37), und eröffnet dem hypothekarischen Schuldner beim Eintritte in die Bank einen, der Höhe nach bestimmten, durch Hypothek gedeckten Credit zur Benutzung und tritt mit ihm in laufende Rechnung, ohne Unterschied, ob der eröffnete Credit nach und nach zu Aufnahme neuer Darlehne für den Bedarfsfall oder zu Abzahlung älterer, schon hypothekarisch versicherter Capitalien gegen Cession der Rechte oder zu beiden Zwecken dienen soll. Darlehne.

Die Pfandbriefsdarlehne werden nach dem Nennwerthe und ohne Berechnung eines Agio ausgegeben; es hat jedoch Niemand ein Recht, eine niedrigere Serie als nach Höhe 4 Procent Verzinsung zu fordern.

§ 11. Pfandbriefsdarlehne können nur in Pfandbriefen zurückgezahlt werden; dieß gilt auch dann, wenn der Bankschuldner gerichtlich ausgeklagt, oder das Capital aus einem zu dessen Vermögen ausgebrochenen Concurse zurückgefordert wird, wogegen die baaren Gelddarlehne nur in baarem Gelde zurückzuzahlen sind. Rückzahlung der Darlehne.

§ 12. Alle Pfandbriefe, welche zu Tilgung oder Minderung der Darlehne an die Bank zurückkommen, ingleichen die, welche die Bank zur Erhaltung der Bilanz (§§ 7 und 8) zurückzukaufen verpflichtet ist, sind nebst Zinsleisten und Zinsscheinen stets zu vernichten und deren Serien, Nummern, Litern und Summen öffentlich bekannt zu machen. Vernichtung von Pfandbriefen.

§ 13. Der Verwaltungsfond der Bank besteht: Verwaltungsfond.

- 1) in dem ihr überwiesenen und von ihr noch zu erwerbenden Capitalvermögen;
- 2) in den Zinsüberschüssen des gedachten Capitalvermögens über die der Landkreiscasse zu gewährenden $3\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen;
- 3) in den Mehrzinsen und sonstigen Zuflüssen der Bank (§ 61, b).

Der nach Abzug der Verzinsung der Darlehne und der Verwaltungskosten übrig bleibende Reinertrag der Bank ist alljährlich mit $\frac{2}{3}$ zu der § 100 gedachten Tantieme zu verwenden, mit $\frac{1}{3}$ an die Landkreiscasse zu überweisen, und mit $\frac{1}{3}$ zu dem Vermögen der Bank hinzuzuschlagen.

§ 14. Die Bank legt jährlich den Ständen des Landkreises Rechnung ab, welche Rechnungslegung.

durch einen ständischen Ausschuss geprüft, nach Befinden monirt und sodann justificirt (§ 95), hierauf aber in einem sachgemäßen Auszuge öffentlich bekannt gemacht wird; Letzterer ist dem Königlichen Commissar (§ 113) vorher mitzutheilen.

Stempelfreiheit.

§ 15. Die Stempelsteuer bei Cessionen an die Bank und Hypothekenlöschungen zum Behufe der Aufnahme eines Darlehns bei derselben, sowie bei Schuldverschreibungen und Bestellungen von Hypotheken für die Bank trägt der Beitretende.

Dagegen findet Befreiung von dem Schriften- und Werthstempel in allen den Fällen Statt, wo der Bank die Entrichtung dieser Steuer gesetzlich obliegen würde.

Dauer des Pfandrechts.

§ 16. Die Hypotheken der Bank erlöschen, außer dem Falle der nothwendigen Substitution, nur durch ausdrückliche Cassation (§ 75), mithin nicht von selbst durch Zahlung der Hypothekenschuld.

Anzeige der Besitzveränderungen.

§ 17. Die Hypothekenbehörden werden der Bank alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche derselben verpfändet sind, auf Kosten des neu eintretenden Besitzers sofort nach dem Uebergange des bürgerlichen Eigenthums anzeigen.

Rechtswohlthaten.

§ 18. Gegen die in den Statuten enthaltenen Fristbestimmungen und Rechtsnachtheile findet, der Bank gegenüber, überhaupt niemals eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Dem Schuldner der Bank insbesondere steht, dieser gegenüber, die Rechtswohlthat der Kompetenz, der Gerichtsstand der Wiederklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Prozesse nicht zu, vielmehr sind alle Einwendungen und Einreden gegen die Bank mittelst besonderer Klage vor deren Gerichtsstände auszuführen.

Beweiskraft der Bücher und Schriften der Bank.

§ 19. Alle von der Verwaltung der Bank statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus unter Beglaubigung des Syndicus der Anstalt oder allenfalls eines Gerichtsbeamten entnommenen, vom Directorium unterzeichneten Auszüge, gelten als öffentliche Urkunden, die keines Anerkennnisses bedürfen.

Production der Bücher.

§ 20. Die Vorlegung der Bücher außerhalb des Banklocals kann nie verlangt werden; sie werden nöthigenfalls in den Geschäftsräumen der Bank, jedoch nur an Mitglieder öffentlicher Behörden und in Gegenwart dazu beauftragter Beamten der Bank vorgelegt.

Capitalienanlegung bei der Bank.

§ 21. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinspektionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Deposita, sowie resp. das Vermögen ihrer Pfliegbefohlenen, in Pfandbriefen der Bank oder bei der Bank gegen Aushändigung der von derselben auszustellenden Sparcassenquittungsbücher anzulegen.

Rechtsmittel.

§ 22. Gegen die Handlungen und Beschlüsse der Bankverwaltung steht Jedem, der

sich durch dieselben in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Weg der Beschwerde bei der vorgesezten Regierungsbehörde oder der Rechtsweg gegen die Bank offen. (Vergl. jedoch §§ 37 und 94.)

Dritter Abschnitt.

Von den Pfandbriefen und Banknoten.

§ 23. Die landschaftlichen Pfandbriefe und Banknoten sind von der Bank ausgestellte Schuldverschreibungen, welche von den Ständen des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrasthums Oberlausitz als eine Schuld desselben garantirt werden, und wofür nach Höhe des in denselben eingetragenen Betrags an Capital und Zinsen die der Bank dagegen bestellten Hypotheken und das ganze Vermögen der Bank, sowie der landständischen Corporation haften.

Beschreibung
der Pfandbriefe
und Bank-
noten.

§ 24. Der Zinsfuß, zu welchem die Pfandbriefe ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von den Ständen des Landkreises auf ordentlichem Provinziallandtage festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Zinsfuß.

§ 25. Die Pfandbriefe der Bank unterliegen keiner Ausloosung. Die Tilgung derselben erfolgt durch die den Schuldnern der Pfandbriefsdarlehen obliegende Rückzahlung ihrer Schuld in Pfandbriefen der Hypothekenbank und mittels Ankaufs derselben durch die Bank, insoweit dieß zur Erhaltung der Bilanz (§§ 7 und 8) erforderlich ist.

Tilgung.

§ 26. Die Pfandbriefe, insofern dieselben nicht nach § 13 der Sparbankordnung, Beilage A., als Sparbankscheine mit ausdrücklicher, auf der Rückseite des Pfandbriefs ausgesprochener Rückkaufbescheinigung ausgegeben worden, sind weder von Seiten der Inhaber, noch der Bank kündbar.

Kündigung.

Nur in zwei Fällen bleibt für letztere eine Kündigung derselben mittelst öffentlichen, in die Leipziger Zeitung, ein Dresdner und ein Oberlausitzer Localblatt je dreimal einzurückenden Aufgebots und unter Einräumung einer, vom Tage der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden halbjährigen Frist vorbehalten, nämlich wenn

1) der einmal bestimmte Zinsfuß bereits ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden soll, oder

2) die Bank sich auflöst (§ 112). In beiden Fällen werden die Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe gegen baares Geld von der Bank eingezogen, sofern im Falle unter 1 die Inhaber nicht vorziehen, statt baaren Geldes umgewandelte Pfandbriefe anzunehmen.

§ 27. Die Pfandbriefe werden nach der Höhe ihres Zinsfußes in Serien getheilt, und übrigens in sechs verschiedenen Classen, welche durch verschiedene Buchstaben (Lit. A, B, C, D, E und F) bezeichnet sind, nach Höhe von 1000, 500, 100, 50, 20 und 10 Thalern

Form der
Pfandbriefe,
Talons und
Coupons.

im 14 Thalerfuße, übrigens nach dem Schema unter A. ausgefertigt, von zwei Directoren und dem Syndicus der Bank eigenhändig vollzogen und mit dem Stempel der Bank versehen.

Die Seriennummer jedes, nach Bestätigung dieser Statuten, auszugebenden Pfandbriefs wird zur Unterscheidung von den älteren Pfandbriefen (vergl. § 8) mit B. bezeichnet.

Die dazu gehörigen Zinsleisten (Talons) und Zinscheine (Coupons) werden für einen je zehnjährigen, von dem Jahre der ersten Ausgabe an zu rechnenden Zeitraum ausgefertigt, die Zinsleisten mit dem Stempel der Bank, dem Namenszuge zweier Directoren und der eigenhändigen Gegenzeichnung des Syndicus, die Zinscheine aber mit dem kleineren Bankstempel und dem Namenszuge eines Directors und des Syndicus versehen. Jeder Pfandbrief, Zinsleiste oder Zinschein ohne die vorgedachte Vollziehung ist ungültig und werthlos.

Auszahlung
der Zinsen der
Pfandbriefe.

§ 28. Die Zinsen der Pfandbriefe werden am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, und, was die kleineren (Lit. E. und F.) betrifft, nur an einem dieser Tage fällig. Die Bank löst fällige Zinscheine jederzeit, die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen, gegen baares Geld ein, und alle landständischen Cassen nehmen dieselben an Zahlungs Statt an.

Der Inhaber der Zinscheine wird als rechtmäßiger Erheber der Zinsen angesehen.

Ausreichung
neuer Coupons.

§ 29. Nach dem Verfalltage des letzten Zinscheins werden an den Inhaber der Zinsleiste gegen Aushäudigung derselben die neuen Zinscheine nebst Zinsleiste ausgereicht, insofern nicht vorher unter Einreichung des betreffenden Pfandbriefs dagegen Einspruch erhoben worden sein sollte, in welchem Falle die neuen Zinscheine nebst Zinsleiste bis zur Entscheidung des bei der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde zu verhandelnden Streits von der Bank aufbewahrt werden (vergl. jedoch § 30).

Ist ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Inhaber des Pfandbriefs die Bank wegen der erfolgten Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinscheine an den Inhaber der Zinsleiste nicht in Anspruch nehmen.

Windicatio,
Verjährung,
Mortification.

§ 30. Rücksichtlich der Windicatio, Verjährung und Mortification sind die Pfandbriefe, deren Zinsleisten und Zinscheine den Staatspapieren des Königreichs Sachsen ganz gleichgestellt. Alle verjährte Beträge fallen der Bank zu.

Außer Cours-
setzung.

§ 31. Der Besitzer eines Pfandbriefs ist befugt, denselben und die dazu gehörige Zinsleiste, nicht aber die Zinscheine auf seinen Namen, oder auch ohne denselben außer Cours setzen zu lassen; wodurch dieser Pfandbrief nebst Zinsleiste in jeder Beziehung die Eigenschaft eines Inhaberbriefs (billet au porteur) verliert und der Windicatio unterliegt. Außer der unter Beobachtung der regulativmäßigen Vorschriften hierzu berechtigten Bankverwaltung können alle in- und ausländische Gerichtsbehörden unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift Pfandbriefe außer und wieder in Cours setzen.

Wiederincours-
setzung.

§ 32. Ein ohne Nennung des Inhabers außer Cours gesetzter Pfandbrief kann nur von derselben Behörde, welche ihn außer Cours setzte, wieder in Cours gesetzt werden, diese

ist nach den bestehenden Gesetzen dafür verantwortlich, daß solches nur auf Antrag des rechtmäßigen Inhabers erfolgt.

§ 33. Eine Verkümmernng der Aushändigung von Pfandbriefen nebst Zinsleisten und Zinscheinen an den Schuldner der Bank oder gegen die Hinausgabe wieder in Cours gesetzter Pfandbriefe findet nicht Statt.

Verkümmerung.

Desgleichen wird die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Zinscheine außer Cours gesetzter, verlorener oder vernichteter Pfandbriefe oder Zinsleisten durch keine Außercourssetzung, Verlust- oder Vernichtungsanzeige, oder Beschlagnahme gehemmt, wohl aber die Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinscheine, insofern die § 29 vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

§ 34. Die Banknoten werden in Appoints nicht unter Fünf Thaler nach dem anliegenden Schema unter D. ausgefertigt, nach dem Jahre ihrer Ausgabe in Serien eingetheilt und nach der Höhe ihres Betrags mit Litern bezeichnet.

Banknoten.

Diese Banknoten sind mit dem Namenszuge von 3 Directoren und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Directors und dem folio des Creationsbuchs versehen.

Dem Schema unter D. nicht entsprechende und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Directors nicht versehene Noten sind ungültig.

§ 35. Diese Banknoten müssen jederzeit auf Verlangen des Inhabers von der Bank gegen baare Zahlung eingelöst werden. Die Bank ist daher verpflichtet, jederzeit einen baaren Cassenbestand zu erhalten, der sich zu der Summe der cursirenden Banknoten mindestens wie Eins zu Drei verhält.

Einlösung der Banknoten.

Außercourssetzungen derselben finden nicht Statt, sondern wird der jedesmalige Vorzeiger derselben als rechtmäßiger Inhaber angesehen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes dieser Noten sind für die Bank unverbindlich und können die Zahlungen an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§ 36. Die Bank hat das Recht, sowohl ihre sämtlichen Noten, als eine Serie oder Litter derselben einzuziehen.

Einziehung der Banknoten.

In diesem Falle hat sie die betreffenden Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung, ein Dresdner und ein Oberlausiger Localblatt unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens 6 Monaten unter der Verwarnung, daß die bis zum Ablaufe dieser, von der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden, Frist nicht präsentirten Noten für ungültig erklärt werden würden, einzurufen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umzutauschen.

Die eingelieferten alten Banknoten sind zu vernichten.

Das nämliche Verfahren tritt ein, wenn die Bank aufgelöst werden soll (§ 112), sowie dann, wenn die bis auf Widerruf der Bank ertheilte Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten zurückgenommen werden sollte (§ 6).

In beiden Fällen sind die innerhalb der Präklusivfrist producirten Noten gegen baares Geld einzulösen, die zurückgebliebenen aber ungültig.

Bierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Creditbewilligungen.

Allgemeine Beirittsfähigkeit.

§ 37. Jeder Grundbesitzer der Oberlausitz, welcher die statutenmäßigen Bedingungen erfüllen kann, hat ein Recht auf Gewährung von Pfandbriefsdarlehenen unter den für Creditbewilligungen nach dem IVten und Vten Abschnitte im Allgemeinen und § 10 des ersten Abschnitts bestehenden besondern, oder auf Provinziallandtagen mit Genehmigung der Staatsregierung noch festzusetzenden Bestimmungen.

Wird einem solchen Grundbesitzer die Bewilligung eines solchen Credits oder Darlehns von dem Directorium abgeschlagen, so steht ihm die Berufung an die Provinzialstände des Landkreises frei, bei deren Entschliebung es bewendet.

Diäposittonsfreiheit des Ansuchenden.

§ 38. Der Antrag auf Bewilligung eines offenen Credits oder Darlehns kann nur von einem in der Verfügung über sein Vermögen unbehinderten Grundbesitzer gemacht werden. Vormünder bedürfen zu einem solchen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Beizubringende Zeugnisse.

§ 39. Dem Antrage ist beizulegen:

- 1) das Besitzlandsverzeichnis des betreffenden Grundstücks,
- 2) eine beglaubigte Abschrift des Foliums im Grund- und Hypothekenbuche,
- 3) die Erwerbungsurkunde, wovon bei Gewährung des Darlehns auf Verlangen des Directoriums eine vidimirte Abschrift zu den Acten der Bank auf Kosten des Schuldners zu bringen ist,
- 4) bei Darlehenen auf Häuser der Recognitionsschein über die Versicherung bei der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt.

Beseitigung von Diäposittonsbefchränkungen.

§ 40. In allen Fällen beschränkter Veräußerungsbefugniß hat der Eigenthümer des Grundstücks die Einwilligung der Betheiligten in gehöriger Form beizubringen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekenbestellung in der erforderlichen Maasse bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

Einwilligung nachstehender Gläubiger.

§ 41. Insbesondere hat jeder Schuldner auf Verlangen des Directoriums, wenn das Darlehn von der Bank gegen Cession gewährt werden soll, dafür zu sorgen, daß die etwa vorhandenen, der zu cedirenden Forderung nachstehenden Hypothekengläubiger ihre Einwilligung dazu, daß die Bank bei entstehendem Concurse ihre Forderungen in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu verlangen berechtigt ist, ertheilen und insoweit mit ihrem Rechte zurücktreten.

Höhe des Credits.

§ 42. Die Bank leiht in der Regel nur bis zur ersten Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks. Dieser Werth wird durch die Behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung

desselben bestimmt, indem der ermittelte Reinertrag mit dem 25fachen Betrage zu Capital erhoben wird.

Das Directorium kann jedoch nach seinem Ermessen bei ländlichen Grundstücken bis auf $\frac{6}{10}$ des Steuereinheitswerths Credit ertheilen.

Diese innerhalb des Werths von $\frac{5}{10}$ bis zu $\frac{6}{10}$ nachgelassenen Creditsertheilungen sind in der Regel zu einer höhern Verzinsung, als die Darlehne innerhalb der ersten $\frac{5}{10}$ zu gewähren.

Diese Erhöhung des Credits darf nicht eintreten, wenn bei Berechnung des Credits die baaren Geldgefälle berücksichtigt worden sind (cf. § 43 und 45).

§ 43. Bei Gütern, welchen auf einseitigen Antrag nicht ablöbliche, in die Hypothekenbücher der verpflichteten Grundstücke als wirkliche Reallasten eingetragene, unveränderliche, jährlich in demselben Umfange wiederkehrende baare Geldgefälle zuständig sind, können diese mit dem 20fachen Betrage zu Capital erhoben und der nach § 42 festgestellte Credit bis zur Hälfte des ermittelten Capitalwerths der baaren Geldgefälle erhöht werden.

Berücksichtigung baarer Geldgefälle.

§ 44. Zu Erlangung eines solchen Credits ist die Einreichung eines von der Grund- und Hypothekenbehörde der verpflichteten Grundstücke ertheilten Verzeichnisses erforderlich, in welchem die Natur und die Beträge der einzelnen baaren Gefälle und die Grundstücke, worauf dieselben haften, aufgeführt sind.

Fortsetzung.

§ 45. Diese Gefälleverzeichnisse sind alljährlich wiederum einzureichen. Sollte sich ergeben, daß eine falsche Angabe der Gefälle oder eine, wenn auch nur theilweise Ablösung derselben ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften § 52 jct. § 2 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 stattgefunden habe, so ist das ganze nach § 43 gewährte Darlehn sofort mit dem nächststehenden Verzinsungstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig und überdem eine Conventionalstrafe von der Hälfte des Betrags des falsch angegebenen oder respective durch die Ablösung gewonnenen Capitals an die Casse der Bank verwirkt.

Fortsetzung.

§ 46. Darlehne auf Häuser werden nur bis zur Hälfte des bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt des Königreichs catastrirten Werths ertheilt.

Darlehne auf Häuser.

Auf dem Lande werden hierunter solche Häuser, zu denen nicht mehr als 150 Quadratruthen an Grund und Boden gehören, insoweit mitbegriffen, als das Haus nach der Höhe der versicherten Summe und nur das dazu gehörige Areal nach den ermittelten Steuereinheiten abgeschätzt wird.

In beiden Fällen ist das Directorium ermächtigt, eine besondere Abschätzung der Gebäude zu verlangen.

Die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist, so lange das Grundstück der Bank verpfändet ist, ohne Genehmigung des Directoriums unzulässig, und unfreiwillige Herabsetzungen sind sofort anzuzeigen.

Wer eine freiwillige Herabsetzung ohne Bewilligung des Bankdirectoriums bewirkt, oder

eine durch die Behörde bewirkte nicht binnen 30 Tagen nach erfolgter Herabsetzung anzeigt, verfällt in eine Conventionalstrafe an die Cassé der Bank, welche der bewirkten Herabsetzung gleich kommt, demnächst aber ist das ganze Darlehn sofort mit dem nächst innekehenden Zinstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig.

Geringstes Dar-
lehn.

§ 47. Darlehne unter 20 Thalern — — gewährt die Bank nicht.

Abzüge von dem
verpfändbaren
Werthe.

§ 48. Diejenigen Lasten und Beschwerungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften und nach der Bestimmung § 15 unter 5 des Hypothekengesetzes vom 6ten November 1843 in das Hypothekenbuch eingetragen sind, werden, insofern dieß nicht bereits geschehen, auf Geldbeträge gesetzt und, insoweit sie nach dem Ermessen des Directoriums den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem 25fachen Betrage von dem gesammten Hypothekenwerthe des Grundstücks in Abzug gebracht.

Fortsetzung.

§ 49. Auszüge und auszugsmäßige Leistungen, ingleichen lebenslängliche Renten werden mit dem 20fachen Jahresbetrage zu Capital erhoben, und von der verpfändbaren ersten Hälfte des Hypothekenwerths unter gleichem Ermessen des Directoriums in Abzug gebracht.

Verfahren
dabei.

§ 50. Der Eintretende hat der Bank alle zu diesen Ermittlungen nöthigen oder sonst von ihm verlangten Nachweisungen und Schriften in glaubhafter Form auf seine Kosten zu gewähren, dem Directorium der Bank aber die erforderlichen Abschätzungen und Festsetzungen, sowie überhaupt die ganze Ermittlung des Hypothekenwerths zu überlassen, so daß weder ihm, noch irgend einem Dritten dagegen und in Beziehung darauf ein Widerspruchsrecht zusteht.

Fortsetzung.

§ 51. Dem Directorium steht frei, rücksichtlich der §§ 48 und 49 gedachten Lasten und Auszüge, wenn es sich bei den vom Eigenthümer dießfalls beigebrachten Bescheinigungen nicht beruhigen zu können glaubt, auf dessen Kosten noch anderweite Erkundigungen und Nachweisungen einzuziehen.

Kosten der Er-
mittlung.

§ 52. Alle Kosten der Werthermittelung des zu verpfändenden Grundstücks, sowie diejenigen, welche überhaupt durch die beantragte Creditsbewilligung erwachsen, trägt derjenige, welcher um letztere nachgesucht hat.

Fideicommiss-
güter.

§ 53. Inwiefern die Besitzer von Majorats- und Fideicommissgütern innerhalb der ihnen stiftungsmäßig gestellten Grenzen mit Genehmigung der Lehn- und Fideicommissbehörde Pfandbriefsdarlehen auf diese Besitzungen erhalten können, bleibt dem Ermessen des Directoriums, welches sich darüber bei jedem einzelnen Falle in einer Plenarsitzung zu berathen hat, vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Schuldner der Bank.

§ 54. Die der Bank zu gewährende Hypothek kann niemals bloß auf einzelne ideale Antheile eines oder mehrerer Miteigenthümer bestellt werden, sondern hat sich stets auf das ganze Grundstück und alle seine Theile und Zubehörungen zu erstrecken. Anfang der Hypothek.

§ 55. Ist Jemandem nach erfolgter Werth- und Sicherheitsermittelung Credit bei der Bank eröffnet worden, so hat er eine Schuld- und Pfandverschreibung nach Höhe des ihm überhaupt bewilligten Credits nach dem von der Bank mitgetheilten Formulare auszustellen, und vor Empfang des Darlehns die erfolgte Eintragung der Hypothek nach Höhe jener Summe in dem Grund- und Hypothekenbuche nachzuweisen. Form der Schuldverschreibungen.

§ 56. Ist das Darlehn zu Abzahlung bereits bestehender Hypothekenschulden bestimmt, so hat der Schuldner die Hypothekenurkunde, die Cession des Gläubigers, mit der Beurkundung der bei der Hypothekenbehörde nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Uebertragung der Hypothek auf die Bank versehen, und die von ihm selbst nach einem ihm mitzutheilenden Schema auszufüllende Agnition einzureichen. Cessionen.

§ 57. Es kann die Bank auf Antrag des Schuldners dem Gläubiger, falls dieser die Cession vor Empfang der Valuta nicht leisten wollte, einen Revers dahin ertheilen, daß sie das für die cedirte Summe zu gewährende Darlehn an den Gläubiger oder erst dann an den Schuldner auszuhändigen werde, wenn derselbe die Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen haben wird. Reverse der Bank.

§ 58. Wenn alle Bedingungen des Darlehns von dem Schuldner erfüllt sind, so wird demselben oder resp. dem Cessionar das bewilligte Darlehn entweder in baarem Gelde, oder in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe (vergl. §§ 10 und 37) und mit den dazu gehörigen Zinsleihen und Zinscheinen, beziehentlich unter Vergütung der Stückzinsen, ausgeantwortet, Ausreichung der Darlehne.

a) falls der Schuldner bei Eröffnung des Credits § 10 (ganz oder theilweise) davon Gebrauch gemacht hat, gegen die bloße Aushändigung der Schuld- und Pfandverschreibung, welche in diesem Falle das Empfangsbekentniß des Schuldners über die Höhe des von der Bank auf den bewilligten Credit gewährten Darlehns in Pfandbriefen oder baarem Gelde enthalten muß, und des Hypothekenbriefs,

b) falls der Schuldner bei Eröffnung des Credits von demselben gar nicht oder nicht zur vollen Höhe Gebrauch gemacht hat und denselben später benutzt, oder nach erfolgter Rückzahlung während noch bestehender Hypothek (vgl. § 75) innerhalb des ihm verwilligten Credits neue Darlehne aufnimmt,

gegen ein besonderes, nach einem dem Schuldner auszuhändigenden Schema ausgestelltes und gerichtlich anerkanntes Empfangsbekentniß über die Höhe des jedesmaligen Darlehns.

Diese Empfangsbekanntnisse sind einer besondern Stempelsteuer neben dem zu dem Hauptdocumente verwendeten Stempel nicht unterworfen.

Wahl der Classen der Pfandbriefe.

§ 59. Die Wahl der Classen der Pfandbriefe nach ihrer verschiedenen Höhe (§ 27) hängt zwar in der Regel von dem Schuldner ab; es kann jedoch das Directorium zu Erhaltung einer gewissen Verhältnißmäßigkeit die ihm nothwendig erscheinenden Beschränkungen für jeden einzelnen Fall eintreten lassen.

Ausfertigungsgebühr.

§ 60. Bei Ausreichung der Pfandbriefe hat der Schuldner stets $\frac{1}{4}$ Procent an Einschreibungs- und Ausfertigungsgebühren zu der Cassé der Bank zu entrichten.

Bei baaren Gelddarlehen richten sich diese Gebühren nach den momentanen Geldverhältnissen, sie sollen aber 1 Procent nicht übersteigen. Sie gelangen jedoch in Wegfall in allen Fällen, wo die Kosten der Recognition des Empfangsbekanntnisses (§ 58, b) den Betrag der Gebühren übersteigen.

Verzinsung der Darlehne.

§ 61. Die Schuldner haben von dem Capitale, welches sie von der Bank jedesmal innehaben, an Zinsen:

a) soviel Procente, als der Zinsfuß der Serie der ihnen ausgereichten Pfandbriefe beträgt, oder als bei baaren Gelddarlehen in dem Schulddocumente an Zinsen vertragsmäßig stipulirt werden und

b) annoch ein Drittel Procent mehr als Beitrag zu den Verwaltungskosten alljährlich zu bezahlen (Mehrzinsen).

Das Directorium kann in allen Fällen, wo die Erhöhung des Zinsfußes einer schon bestehenden Hypothek und deshalb wegen der höhern Zinsen die Bestellung einer besondern Hypothek sich nothwendig macht, die letztere auch außerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuerwerths annehmen.

Eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Zinsen und Mehrzinsen bleibt dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Stände des Landkreises auf ordentlichen Provinziallandtagen vorbehalten, und haben sich die Schuldner der Bank diesem Beschlusse zu fügen, oder das Capital nach vorgängiger halbjähriger Kündigung zurückzahlen (vergl. § 78, b).

Anfang der Verzinsung.

§ 62. Die Verzinsung hebt mit dem Tage an, an welchem die Bankverwaltung zu Auszahlung des Darlehns sich bereit zu halten hatte.

Zinstermine.

§ 63. Die Zinsen des Darlehns sind in halbjährigen Terminen am 1sten Juni und 1sten December jeden Jahres gefahr- und unkostenfrei nach Budissin an die Bank zu entrichten.

Verzugszinsen.

§ 64. Wer die am 1sten Juni und resp. 1sten December jeden Jahres fälligen Zinsen nicht spätestens bis zum 8ten Juni oder resp. 8ten December eingezahlt hat, ist der Bank zu einer Entschädigung wegen Deckung des bei der Cassé hierdurch eintretenden Ausfalls verpflichtet, welche darin besteht, daß der säumige Schuldner von dem Betrage der rückständigen Zinsen Verzugszinsen nach Höhe von 5 Procent aufs Jahr an die Bank zu entrichten hat. Diese Ver-

zugzinsen gehen von dem Verfalltage resp. des 1sten Juni und 1sten December an bis zur wirklichen Bezahlung der Zinsen und werden vierteljährig berechnet, wobei das angefangene Vierteljahr für vollendet angenommen wird.

§ 65. Hat der Schuldner, ohne Gestundung gesucht und erhalten zu haben (§ 66), die Zinsen und Verzugszinsen bis zum 30sten Juni und resp. 30sten December nicht entrichtet, so sind dieselben einzuklagen, und das Capital ist zu dem nächststehenden Zinszahlungstermine ohne Kündigung zahlbar. Weitere Folge der Versäumniß.

§ 66. Einen Rechtsanspruch auf Gestundung der Zinsen hat kein Bankschuldner, sie kann jedoch aus den in nachfolgender Paragraphe enthaltenen Gründen von dem Directorium höchstens auf 6 Monate, von dem Provinziallandtage auf Ein Jahr ertheilt werden. Gestundung der Zinsen.

§ 67. Alle Gesuche um Gestundung müssen bei der Bank vier Wochen vor dem Fälligkeitstage der Zinsen unter genauer Angabe der Zeit, auf welche die Gestundung gesucht wird, und gerichtlicher Bescheinigung der Gründe eingegeben werden. Gründe dazu.

Diese Gründe sind:

- 1) totaler oder ein solcher Brand, wobei die Hälfte der Gebäude niedergebrannt ist;
- 2) totaler Mißwachs, wobei das Saatgetreide nicht gewonnen wird;
- 3) Verlust des gesammten Viehes oder des größten Theils desselben durch Seuchen.

§ 68. Wird eine Gestundung bewilligt, so hat der Schuldner der Bank zu Deckung des Cassenausfalls eine Entschädigung nach Höhe von 5 Procent jährlich von dem Betrage der zu gestundenden Zinsen zu gewähren. Diese Entschädigungsgelder (Verzugszinsen) werden jedoch stets auf volle Zinstermine vom 1sten Juni bis ult. November und vom 1sten December bis ult. Mai berechnet, dergestalt, daß der angefangene Zinsternin stets als vollendet angenommen wird. Entschädigung der Bank dafür.

Zahlt der Schuldner mit Ablauf der Gestundungsfrist nicht, so sind diese Zinsen und Verzugszinsen einzuklagen, und das Capital ist mit dem nächststehenden Zinstermine ohne Kündigung zahlbar.

§ 69. Die Schuldner der Bank dürfen vor gänzlicher Löschung der Hypothek keine Dismembrationen der Pfandgrundstücke ohne vorgängige Einwilligung des Directoriums der Bank vornehmen. Dismembrationen.

Diese Einwilligung kann durch die Gerichtsbehörde in keinem Falle ergänzt werden.

§ 70. Das Directorium der Bank hat seine Einwilligung zu Dismembrationen nur dann zu ertheilen, wenn der volle Hypothekenwerth des zu veräußernden Grundstücks auf Abzahlung einer der Bank vorgehenden Hypothek oder eines gleich hohen Betrags der Bankschuld, und zwar bei Pfandbriefsdarlehen mittelst Einlieferung von Pfandbriefen der Hypothekenbank, bei baaren Gelddarlehen mittelst Baarzahlung, verwendet wird, oder sich das Directorium überzeugt, daß der Werth des zu veräußernden Grundstücks oder Grundstücksiheils im Verhältnisse Fortsetzung.

zum Werthe des ganzen Grundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen der Bank schlechterdings nicht entstehen könne.

Tilgung des
Capital's.

§ 71. Dem Schuldner steht es frei, zu jeder Zeit (vergl. jedoch § 74) seine Schuld ganz zu tilgen; Abschlagszahlungen auf baare Gelddarlehne werden nur nach Höhe von 100 Thaler — — und darüber angenommen und nur in Summen, welche eine Abrundung der terminlichen Zinsen zulassen. Alle Abschlagszahlungen werden dem Schuldner auf sein Conto sofort gut geschrieben, mindern jedoch den Betrag der von ihm an die Bank zu zahlenden Zinsen erst von dem Eintritte des nächsten Verzinsungstermins an.

Um jedoch den Schuldnern von Darlehen bis zu 500 Thalern — — die Abzahlung ihrer Schuld in den kleinsten Raten zu ermöglichen, wird von dem Directorium der Bank die Einrichtung getroffen werden, daß für diese Schuldner der Hypothekenbank besondere, auf den Inhaber gestellte Sparbankbücher ausgegeben und Einlagen von 1 Thaler — — an zu demselben Zinsfuße verzinst werden, als der Zinsfuß der betreffenden Hypothek beträgt.

Diese Einlagen der Hypothekenschuldner werden stets als Abschlagszahlungen auf die Hypothekenschuld des Einlegers angesehen und können daher nie zurückgefordert werden, sondern werden, sobald dieselben einschließlich der jährlich zu Capital zu schlagenden Zinsen die Summe von 100 Thalern — — erreichen, stets auf dem Hypothekenconto des Schuldners in den Büchern der Bank, gegen Rückgabe des Sparbankbuchs, abgeschrieben. Frühere Abschreibungen bleiben in das Ermessen des Directoriums gestellt.

Auf diese Sparbankbücher und deren Einlagen finden übrigens alle Bestimmungen der Sparbankordnung volle Anwendung.

Fortsetzung.

§ 72. Ist das Darlehn in Pfandbriefen gewährt worden, so kann die Rückzahlung der ganzen Schuld oder eines Theils derselben in der Regel nur mittelst einzuliefernder Pfandbriefe der Bank nach dem Nennwerthe und in Beträgen, welche in der Capitalssumme der letzteren aufgehen, erfolgen; es steht jedoch dem Directorium frei, nach seinem Ermessen gegen Vergütung der Coursdifferenz, des Disconto u. s. w. ganz oder zum Theil Baarzahlungen anzunehmen.

Fortsetzung.

§ 73. Die einzuliefernden Pfandbriefe müssen mit sämtlichen dazu gehörigen und noch nicht fälligen Zinscheinen und den Zinsleihen versehen, übrigens von derselben Serie der Pfandbriefe sein, in welcher das Darlehn, worauf die Abzahlung erfolgt, ausgereicht worden ist.

Etwas fehlende Zinscheine hat der Schuldner nach ihrem Betrage zu vergüten, wogegen dieselben bei ihrer künftigen Präsentation von der Bank bezahlt werden. Pfandbriefe ohne dazu gehörige Zinsleihen werden nicht angenommen.

Termine der
Rückzahlung.

§ 74. Der Schuldner ist mit den Rückzahlungen auf das Capital in der Regel an die Zeit der Quartalsitzungen (§ 90) gebunden.

Das Directorium kann jedoch zu jeder Zeit Rückzahlungen annehmen (§ 71).

§ 75. Ueber jede Zahlung auf Capital erhält der Schuldner eine regulativmäßige Quittung, Hypothekenverzicht und dem Syndicus vollzogen werden und eine ausdrückliche Hypothekenverzicht enthalten.

§ 76. So lange als der Schuldner diese Hypothekenverzicht noch nicht gefordert und erhalten hat, verbleibt ihm das Recht, neue Darlehne innerhalb des ihm eröffneten Credits bei der Bank aufzunehmen.

Für die Anfertigung neuer Pfandbriefe oder Ausreichung neuer Gelddarlehne hat er jedoch die gewöhnliche Gebühr (§ 60) an die Casse der Bank zu entrichten.

§ 77. Für die Eintragung jeder, auch der letzten Zahlung auf Capital und die darüber dem Schuldner auszuhändigende Quittung hat derselbe bei Rückzahlungen:

- a) von Einhundert Thalern — — und darüber ein Zehntel Procent der gezahlten Summe,
- b) von unter Einhundert Thalern — — ohne Unterschied zwei Neugroschen — Eintragungsgebühr an die Casse der Bank zu entrichten.

Dagegen erfolgt die Ausstellung der Hypothekenverzicht unentgeltlich.

§ 78. Eine Kündigung der von der Bank gegen Hypothek gewährten Darlehne durch das Directorium findet nur Statt:

a) wenn die Bank nach Beschluß der Stände des Landkreises und mit Genehmigung der Regierung wiederum aufgelöst werden soll;

b) wenn eine Erhöhung des Zinsfußes bereits gewährter Darlehne von den Ständen des Landkreises beschloffen werden sollte;

c) wenn sich nach erfolgter Creditbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner ertheilten Nachweisungen ergeben sollten;

d) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Directorium verhängen worden sein sollten;

e) bei allen Darlehnen über $\frac{5}{10}$ des Grundsteuereinheitswerths nach Ermessen des Directoriums

f) wenn es von dem Revisionsausschusse verlangt wird; (§ 83)

Die Kündigung in den Fällen unter a und d umfaßt eine einjährige, die Kündigung unter b, c, e und f eine halbjährige Frist.

§ 79. Von selbst und ohne vorausgegangene Kündigung (ipso facto) tritt die sofortige Zahlbarkeit der Schuld ein,

- a) wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt,
- b) sobald Conkurs zu seinem Vermögen ausbricht,
- c) in den §§ 45 und 46 gedachten Fällen.

Rückzahlung
der Pfandbriefs-
schuld in baarem
Gelde.

§ 80. Eine Rückzahlung der Pfandbriefschuld an die Bank in baarem Gelde ist zulässig:

- 1) im Falle der Kündigung wegen Auflösung der Bank, § 112,
- 2) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Directorium verhängen worden sein sollten, § 78,
- 3) in allen Fällen, wo das Bankdirectorium statt der Pfandbriefe Geld annehmen will,
- 4) wenn eine Rückzahlung wegen Kündigung des Darlehns auf Anordnung der Revisionscommission stattfindet.

Verhältnis der
Bank zu ihren
ältern Schuldnern.

§ 81. Hinsichtlich der von der Bank bis zu dem Tage der Bestätigung dieser abgeänderten Statuten gewährten Pfanddarlehne bewendet es allenthalben bei denjenigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch die unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten und den am 31sten Juli 1845 bestätigten Nachtrag zu denselben zwischen der Bank und ihren Schuldnern rechtlich begründet worden sind.

Sechster Abschnitt.

Von der Leitung und innern Verwaltung der Bank.

Oberste Be-
hörde.

§ 82. Die oberste Behörde für alle Angelegenheiten der Bank, sobald nicht der Rechtsweg eintritt, sind, vorbehaltlich der Obergewalt der Staatsregierung, die Provinzialstände des Landkreises. Die desfalligen Beschlüsse werden auf den gewöhnlichen oder außerordentlichen Provinziallandtagen gefaßt.

Personal der
Bankverwal-
tung.

§ 83. Die Geschäfte der Bank werden besorgt:

I. durch einen ständischen Ausschuss.

Zu Revision und Justification der Rechnungen (§ 14) wird von den Ständen des Landkreises eine Commission gewählt, bestehend aus drei Deputirten der Ritterschaft und drei Deputirten der Landgemeinden, von denen jährlich zwei Mitglieder ausscheiden, aber von den Ständen des Landkreises wieder erwählt werden können.

Diese Deputation hat sich mindestens zweimal des Jahres zu versammeln, und sind derselben alle seit der letzten Versammlung der Commission ertheilten Credite vorzulegen.

Dieser Deputation steht das Recht zu, Anordnung zu treffen, daß das Directorium Credite, welche ihr gegen die statutarischen oder regulativmäßigen Bestimmungen ertheilt zu sein oder überhaupt gefährdend erscheinen, wiederum kündige (§ 78, g). Dem Directorium steht jedoch der Recurs an die Landkreislände offen.

II. durch das Directorium.

§ 84. Das Directorium der Bank besteht aus fünf Personen, nämlich:

- 1) dem Landesältesten,
- 2) dem Landesbestallten,

- 3) einem vollziehenden Director,
- 4) dem Landsyndicus, zugleich Banksyndicus,
- 5) dem ersten Buchhalter.

§ 85. Der vollziehende Director und der erste Buchhalter werden auf Vorschlag des Bankdirectoriums von den Ständen des Landkreises angenommen und können nur von diesen entlassen werden; dem Bankdirectorium als solchem steht jedoch das contractliche Kündigungsrecht und das Recht der Suspension zu.

Anstellung und Entlassung der unter 3 und 5 benannten Directoren.

§ 86. Entlassungsgesuchen dieser beiden Directoren kann nur in der contractlich festgesetzten Kündigungszeit nachgegeben werden.

Fortsetzung.

§ 87. Jeder Director übernimmt die Verantwortlichkeit, den Statuten gemäß zu handeln. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten (oder dem Regulative) entgegenlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht würden vermieden worden sein, sind die Mitglieder des Directoriums, insoweit sie an jenen Theil genommen haben, oder ihnen nicht ausdrücklich entgegengetreten sind, persönlich und solidarisch, für eigenmächtige und pflichtwidrige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, insofern die übrigen Jene nicht begünstigt oder ausdrücklich gebilligt haben.

Verantwortlichkeit.

§ 88. Das Directorium ist in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Kraft allgemeinen und besondern Auftrags im Namen der Provinziallandstände zu handeln und verpflichtet, nach bestem Wissen den Fortgang des Geschäfts zu fördern und dessen Interesse wahrzunehmen.

Allgemeine Berechtigung.

Die Stände des Landkreises vertreten dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen und es bedarf zu keiner derselben einer besondern Vollmacht.

§ 89. Die von der Bank auszugehenden Pfandbriefe nebst den Zinsleisten und den Zinscheinen, ferner Banknoten, Quittungen und Hypothekenverzichte, Schuldverschreibungen, Reverse, Buchauszüge, Vollmachten und andere für die Bank und Namens derselben auszustellenden Urkunden, Bescheinigungen und Schriften können nur von den Mitgliedern des Bankdirectoriums vollzogen werden. Ihre Namen sind daher öffentlich bekannt zu machen.

Ausschließliche Berechtigung der Directoren.

Schuldverschreibungen der Bank sind, wie die Pfandbriefe selbst, stets von dem Landesältesten oder dem Landesbestallten und dem Landsyndicus oder dessen Stellvertreter (§ 105) und einem der übrigen Directoren zu vollziehen.

§ 90. Das Directorium hält viermal im Jahre regelmäßige Sitzungen, welche gegenwärtig auf den 1sten März, 1sten Juni, 1sten September und 1sten December und folgende Tage jedes Jahres festgesetzt sind, und zu welchen der Königliche Commissar (§ 113) einzuladen ist.

Quartalsitzungen.

Collegialische
Berathung.

§ 91. Alle Angelegenheiten der Bank, welche nicht besonders dem vorsitzenden oder vollziehenden Director oder dem Syndicus übertragen sind, oder nicht der Natur der Sache nach von diesem und dem Bureaupersonale allein besorgt werden müssen, sind collegialisch zu berathen und werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Form der Be-
schlüsse.

§ 92. Zur Fassung gültiger collegialischer Beschlüsse genügt die Gegenwart von drei Directoren.

Gegenstände
derselben.

§ 93. Der collegialischen Berathung und Beschlußfassung des Directoriums sind namentlich folgende Gegenstände vorbehalten:

- 1) die Feststellung des auf ein Grundstück zu bewilligenden Credits,
- 2) die Bewilligung oder Erhöhung des Credits auf baare Gefälle,
- 3) die Frage über Dismembrationen oder andere auf die Sicherheit der Bank Bezug habende Ereignisse,
- 4) Gesuche um Gestundung der Zinsen, soweit solche dem Directorium zusteht (§ 66),
- 5) die Ausstellung von Hypothekenverzichten,
- 6) die über und bei Vindicationen, Verjährung und Mortification von Pfandbriefen, Zinsleisten und Zinscheinen vorkommenden Fragen (§ 30),
- 7) die Erwerbung von Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten für die Bank,
- 8) die Anordnung von Verwaltungsbeirathungen,
- 9) die Wahl zum Vorschlage des vollziehenden Directors und des ersten Buchhalters, sowie die Suspension oder auf Ansuchen zu ertheilende Entlassung eines Directors,
- 10) die Annahme und Entlassung der subalternen Beamten der Bank,
- 11) die Aufnahme von Darlehen gegen besondere Schuldverschreibungen der Bank oder gegen Ausstellung von Sparbankbüchern zu einem höheren Zinsfuße als $3\frac{1}{2}$ Procent,
- 12) die Festsetzung der Provision für baare Gelddarlehne,
- 13) die Beschlußfassung über die Ausgabe von abgestempelten Pfandbriefen (vergl. § 26) in Hinsicht auf deren Serien und Litern als Sparbankscheine,
- 14) die Beschlußfassung über die Herabsetzung der Annahme von Einzahlungen gegen Sparbankbücher unter 1 Thlr. — —, sowie über Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der Sparbankeinlagen,
- 15) die Prüfung der Legitimation bei Rückzahlung solcher Einlagen, welche laut Sparbankordnung § 3 nur dem legitimirten Eigenthümer zurückzuzahlen sind,
- 16) die Gewährung von Darlehen an Communen, Corporationen, Stiftungen, und öffentlichen Institute und die Feststellung der dabei zu machenden Bedingungen,
- 17) die Bestimmung über die Serien und Summen der auszugebenden Banknoten.

Gegenvorstell-
ungen.

§ 94. Wenn ein durch einen Beschluß des Directoriums Betheiligter sich dabei nicht beruhigen will, sondern mit einer Gegenvorstellung einkommt, so ist der Gegenstand nochmals

in Gegenwart von mindestens vier Directoren zu berathen und zur Entscheidung zu bringen. Gegen diesen Beschluß ist noch eine Berufung an den Provinziallandtag statthaft.

§ 95. Das Directorium erstattet jährlich Bericht an die Provinziallandstände über den Zustand und die Resultate der Bank und legt die jährliche Rechnung an dieselbe ab (§ 14). Nach erfolgter Prüfung wird dem Directorium durch die Versammlung der Stände des Landkreises auf einem ordentlichen Landtage der Liberationschein erteilt.

Berichtserstattung, Rechnungsab-
legung.

III. durch den vorsitzenden Director.

§ 96. Der vorsitzende Director ist der jedesmalige Landesälteste. Derselbe hat die Oberaufsicht über den gesammten Geschäftsgang der Bank und ist zu allen Handlungen und Berichtigungen berechtigt, welche dem Directorium zuständig, aber der collegialischen Berathung nicht vorbehalten sind und concurrirt daher mit dem vollziehenden Director und dem Syndicus der Bank in allen Berichtigungen des besondern Geschäftskreises derselben, wo nicht hinsichtlich des Letztern eine juristische Befähigung erforderlich ist.

Seine alleinige Unterschrift genügt bei allen Ausfertigungen der Bank, wo nicht die Unterschrift mehrerer Directoren Inhalts dieser Statuten ausdrücklich angeordnet ist.

§ 97. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Landesbestallte, welcher im Falle der Verhinderung ganz in die Stelle des Letztern tritt.

Stellvertreter
desselben.

IV. durch den vollziehenden Director.

§ 98. Der vollziehende Director hat in Gemeinschaft mit dem Syndicus alle Maaßregeln zu treffen, welche die Sicherheit der Bank und der ungestörte Fortgang der Geschäfte erheischen; insbesondere Vollmachten auszustellen, Anordnung wegen Klageanstellung zu treffen und Kündigungen und Executionen eintreten zu lassen und diejenigen Berichtigungen zu besorgen, welche dem Directorium zuständig, aber der collegialischen Berathung und Beschlußfassung nicht vorbehalten sind. Derselbe ist demnächst auch zu allen Handlungen berechtigt, welche in den Geschäftskreis des Syndicus fallen, insoweit dazu nicht eine besondere gesetzliche Befähigung erforderlich ist.

Unter seiner speciellen Leitung und Vertretung steht insbesondere das Cassen- und Buchführungswesen der Bank, sowie unter seiner besondern Aufsicht die dabei angestellten Beamten.

§ 99. Der vollziehende Director ist berechtigt, den An- und Verkauf von Papieren und Effecten unter Einverständnis mit dem vorsitzenden Director anzuordnen.

Kauf und Verkauf von
Effecten.

Der vollziehende Director kann Darlehne gegen Verpfändung von Staatspapieren, Effecten und Hypotheken nach Maaßgabe der Leihbankordnung, Beilage B, gewähren.

§ 100. Der vollziehende Director, der Syndicus und der Buchhalter beziehen neben dem von den Landständen zu bestimmenden festen Gehalte eine Lantieme von 25 Procent des Reinertrags der Bank, an welcher annoch der Cassirer und resp. Controleur Theil nehmen. Die Vertheilung derselben, sowie die Theilnahme anderer Bankbeamten an derselben unterliegt dem Beschlusse des landständischen Directoriums.

Besoldungen.

V. durch den Syndicus.

§ 101. Der Syndicus der Stände des Landkreises ist zugleich Syndicus der Bank und stets Mitglied des Directoriums. Er muß immatriculirter Notar und zum Protocolliren befähigt und befugt sein.

Geschäftskreis
desselben.

§ 102. Derselbe hat insbesondere die Prüfung der Gesuche um Darlehensertheilungen in formeller und materieller Hinsicht zu besorgen, und alles zur Entscheidung des Directoriums vorzubereiten und die Beschlüsse desselben in Vollzug zu setzen, insoweit dieselben nicht die Mitwirkung eines Directors erheischen.

Derselbe hat die monatlichen Cassenrevisionen mit Einem der Directoren zu halten und darüber das Protocoll zu führen.

Derselbe führt bei collegialischen Berathungen des Directoriums das Protocoll und besorgt alle Geschäfte der Bank, welche eine juristische Befähigung in Anspruch nehmen.

Derselbe vertritt das Directorium der Bank in allen Rechtsfachen, ohne dazu besonderer Vollmacht zu bedürfen, Kraft des ihm hiermit. ertheilten allgemeinen Auftrags.

Fortsetzung.

§ 103. Alle an das Directorium der Bank gerichteten Eingaben werden von ihm eröffnet, und, insoweit keine hauptsächliche Entschleßung, sondern nur eine Zwischenbescheidung in Frage kommt, wird letztere von ihm selbst erlassen, alle Ausfertigungen dieser Art erfolgen unter seinem, des Syndicus Namen.

Dienstinstruc-
tionen.

§ 104. Der Syndicus erhält seine Dienstinstruction gleich den übrigen Beamten der Bank von dem Directorium, und ist für seine Handlungen und Vernachlässigungen gleich den übrigen Beamten der Bank zunächst dem vorsitzenden Director und dem gesammten Directorium verantwortlich und hat wie der vollziehende Director, der Buchhalter, Cassirer und Controleur, Caution zu bestellen.

Die Dienstinstructionen sind den Ständen des Landkreises zur Genehmigung vorzulegen.

Stellvertretung.

§ 105. Sowohl für Verhinderungsfälle des Syndicus, als überhaupt für eintretende Bedürfnisse der Bank, kann das Directorium einen oder mehrere, die nach § 101 zur Uebernahme des Syndicats erforderliche Befähigung besitzende Juristen als Stellvertreter oder Gehülfen des Syndicus zur Besorgung der demselben als solchem und abgesehen von seiner Function als Mitglied des Directoriums obliegenden Geschäfte beauftragen. Die Ertheilung eines solchen Auftrags ist ebenso wie die Zurücknahme desselben öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vorschußgeschäften der Bank.

Geschäfte der
Sparbank.

§ 106. Die Bank übernimmt baare Gelder und haftet dafür mit ihrem gesammten Vermögen:
1) gegen Ausstellung von Sparbankbüchern (siehe die specielle Sparbankordnung, Beilage A.),

2) gegen Verkauf abgestempelter, mit Rückkaufsbefcheinigung und Kündigungsfrist versehenen Pfandbriefe der Bank (siehe Sparbankordnung, Beilage A.).

§ 107. Diese Gelder sind hauptsächlich zu Gewährung von Darlehen an die Grundbesitzer in den Landgemeinden und Landstädten des Landkreises gegen Hypothek; hiernächst aber auch zu Ausleihung auf Grundbesitz der Stadtmitleidung, sowie auch außerhalb der Oberlausitz nach Maaßgabe Abschnitt IV. und V. dieser Statuten bestimmt. Die über jenen Bedarf eingehenden Gelder können an Communen, Stiftungsverwaltungen und öffentliche Institute, nach Maaßgabe der speciellen Bestimmungen der Beilage B. ausgeliehen werden.

Darlehen auf Hypotheken und an Gemeinden und öffentliche Institute.

§ 108. Hiernach nicht verwendbare Gelder können gegen Verpfändung von Staatspapieren, sonstigen Effecten und Hypotheken, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Beilage B. ausgeliehen werden.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 109. Schließlich werden die hiernach noch übrig bleibenden Bestände in Staatspapieren und diesen gleich zu achtenden Valuten nach Maaßgabe der Beilage B. angelegt.

Ankauf von Effecten.

§ 110. Als befriedigt wird der Bedarf der § 107 gedachten Grundbesitzer der Oberlausitz und Communen angesehen, wenn die Anmeldung nicht ein Vierteljahr vor den Quartalen 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres erfolgt ist.

Fristbestimmung für Gesuche um Darlehne.

§ 111. Die §§ 108 und 109 gedachten Anlegungen concurriren mit einander und bleiben dem Ermessen des Directoriums überlassen.

Wahl bei Anlegung der Capitalien.

Achter Abschnitt.

Von der Auflösung der Bank, und der Oberaufsicht des Staats.

§ 112. Eine Auflösung der Bank kann nur auf Beschluß der Stände des Landkreises unter Genehmigung der Regierung erfolgen.

Auflösung der Bank.

Nach erfolgtem Beschlusse hat der Landesälteste oder dessen Stellvertreter im Amte zuvörderst den sämtlichen Schuldnern der Bank, unter Einräumung einer einjährigen Frist, zu kündigen, binnen welcher Frist jedem Schuldner der Bank nachgelassen bleibt, seine Schuld zu jeder beliebigen Zeit ganz oder theilweise abzuführen. Nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung der Darlehne tritt die Kündigung der Pfandbriefe und Banknoten nach den in §§ 26 und 36 gegebenen Vorschriften, sowie die Kündigung der Sparbankbücherschuld ein.

Rücksichtlich der Letztern ist nach § 11 der Beilage A. zu verfahren.

Das nach Berichtigung der Passiven verbleibende Vermögen der Bank fällt der Casse des Landkreises der Provinzialstände anheim.

§ 113. Zur Ueberwachung der Bank wird von der Staatsregierung ein Königl. Commissar bestellt werden. Derselbe ist berechtigt, den regelmäßigen Sitzungen des Directoriums

Königlicher Commissar.

(§ 90), jedoch ohne Stimmrecht, beizumohnen und die Protocolle, Bücher und Cassen der Bank im Beisein eines Directors jederzeit einzusehen. Er hat die genaue Beobachtung dieser Statuten in allen Punkten und insbesondere der in §§ 7 fg. enthaltenen Bestimmungen wegen der Bilanz, sowie der wegen Ausgabe der Banknoten ertheilten Vorschriften zu überwachen, und sich zu diesem Behufe alle Hypothekenurkunden und sonstige Effecten der Bank vorlegen zu lassen.

Die Auflösung der Bank kann nur unter seiner Concurrenz erfolgen.

Budissin, am 9ten April 1850.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz

durch:



Heinrich Erdmann August von Thielau.

Beilage A.

Sparbankordnung.

Von dem Sparcassengeschäfte.

Expeditionszeit.

§ 1. Die Expeditionszeit bei der Bank für Annahme oder Auszahlung von Einlagen und für Geldgeschäfte jeder Art wird von dem Directorium festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Form der
Quittungs-
bücher.

§ 2. Ueber die eingezahlten Gelder werden Quittungsbücher ausgestellt, welche

- a) den vollen Vor- und Zunamen nebst den Wohnort des Einlegers,
- b) die fortlaufende, mit dem Hauptbuche übereinstimmende Nummer in Zahlen,
- c) den Stempel der Bank,
- d) die Unterschrift des vorsitzenden Directors oder dessen Stellvertreters, und des vollziehenden Directors oder des Syndicus der Bank,
- e) die §§ 1 bis mit 12 dieser Sparbankordnung

enthalten.

Weder beim Einzahlen der Einlage in die Bank, noch bei Zurückgabe derselben ist Stempelsteuer zu entrichten, eben so wenig haben die Einleger sonst etwas an Kosten oder Gebühren zu zahlen, indem die Regiekosten von dem Zinsüberschusse bestritten werden. Nur bei gänzlicher Zurücknahme des eingelegten Capitals und Zurückgabe des Quittungsbuchs sollen, wenn die nach dem Quittungsbuche zurückgezahlte Capitalsumme 5 Thlr. — — und dar-

unter, 13 Pfennige, und wenn sie mehr beträgt, $2\frac{1}{2}$ Neugroschen als ein Beitrag zu den Druckkosten von dem Einleger bezahlt werden.

§ 3. In diese Quittungsbücher werden der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen, sowie die fälligen Zinsen mit Bemerkung des Tags der Zahlung verzeichnet, auch die Signatur eines Directors und des Cassirers oder Controleurs beigefügt. Eintragung in die Bücher.

Die Bank ist nur verantwortlich für Einzahlungen, welche in das Quittungsbuch verzeichnet sind; Correcturen und Rasuren in dem Quittungsbuche dürfen nicht stattfinden und sind dergleichen Bücher Seiten der Einleger nicht anzunehmen.

§ 4. Die Production des Quittungsbuchs wird ohnerachtet der Eintragung des Namens stets als genügende Legitimation zur Empfangnahme von Capital und Zinsen betrachtet. Beweiskraft der Bücher.

Die in dem Buche durch einen Bankdirector und den Cassirer oder Controleur erfolgte Abschreibung an Zinsen oder Capitalszahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals die Rückgabe des Buchs, befreit die Bank von allen Ansprüchen.

Wer sich dagegen sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Andern erhoben werde, muß dieß bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls die Erklärung in das Quittungsbuch eingetragen wird, daß die von dem Interessenten einzulegenden Ersparnisse nur allein an ihn oder den legitimirten und bei der Anstalt bereits angemeldeten Gesessionar oder deren Erben gezahlt werden sollen. Ein solcher Interessent kann dann aber auch von dem durch ihn eingelegten Gelde nicht anders Zahlung erhalten, als gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, die, wenn er nicht selbst hinlänglich bekannt ist, in Hinsicht der Wichtigkeit seiner Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person attestirt sein muß.

Im Falle ein solcher Interessent verstirbt, müssen auch seine Erben einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten führen, daß sie zu Empfangnahme dieser Ersparnisse berechtigt sind.

§ 5. Die Einlagen in die Sparbank unterliegen keiner Verkümmernung.

Verkümmernung.

Die Hülfsvollstreckung in die Sparbankbücher ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6. Bei Verlust eines Quittungsbuchs ist derselbe sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens, auch Wohnorts, der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe dem Directorium anzuzeigen, welches den Verlust, falls der Betrag nicht bereits erhoben worden, auf Kosten des Eigenthümers durch das Budissiner Kreisblatt, unter Bemerkung der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe, auch bei Summen von 100 Thalern — — und darüber durch die Leipziger Zeitung öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich, bei Verlust der etwa an das Buch habenden Ansprüche, binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Capital und Zinsen erfolgen darf. Wird während dieser Frist das Buch von einem Andern, als demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung an das Gericht der Bank zur Entscheidung abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Ablauf jener

Verfahren bei Verlust eines Quittungsbuchs.

Frist, wenn er zuvor bei gedachtem Gerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein anderes, unter einer neuen, fortlaufenden Nummer einzutragendes, jedoch als Duplicat zu bezeichnendes Buch. Das alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu erklären.

Bekanntmachung der Einlagen.

§ 7. Ein Verzeichniß der Nummern der noch laufenden Quittungsbücher und darauf eingezahlten Beträge wird drei Monate nach Ablauf jeden Jahres in dem Cassenlocale zur Einsicht der Einleger bereit gehalten und durch das Budissiner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht.

Verzinsung der Einlagen.

§ 8. Die Bank verzinst die gegen Quittungsbücher eingezahlten Einlagen

- a) von 1 Thlr. — — an bis mit 49 Thlr. — — zu $2\frac{2}{3}$ Procent oder mit 8 Pf. pr. 1 Thlr. — —,
- b) von 50 Thlr. — — an bis mit 99 Thlr. — — zu 3 Procent oder mit 9 Pf. pr. 1 Thlr. — —,
- c) von 100 Thlr. — — und darüber zu $3\frac{1}{2}$ Procent oder mit 10 Pf. pr. 1 Thlr. — —.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Zinssätze, sowie die Annahme von Einlagen unter 1 Thlr. — — bleibt dem Ermessen des Directoriums vorbehalten.

Bei sogenannten Contocurrent-Geschäften hängt der Zinsfuß von jedesmaliger besonderer Uebereinkunft mit dem Directorium ab.

Fortsetzung.

§ 9. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Tag der Einzahlung folgt, und dauert bis zu dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Die Zinsen werden jedesmal Ende Januar und Ende Juli berechnet, und können vom 15ten Februar und 15ten August an bis zu Ende dieser beiden Monate gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs abgefordert werden; bleiben sie bis dahin unerhoben, so werden sie (bei Capitalien, welche bis mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden) zum Capitale geschlagen.

Bei dem Anwachsen desselben zu einer der in § 8 angegebenen Abstufungen tritt die höhere Verzinsung mit dem Ende des nächstfolgenden Monats Januar oder Juli ein.

Für Einlagen, welche vor Ablauf von vollen 90 Tagen, die Tage der Ein- und Rückzahlung nicht mit inbegriffen, von der Bank zurückgefordert werden, und von Beträgen unter 1 Thlr. — — werden keine Zinsen gewährt.

Rückzahlung.

§ 10. Das eingezahlte Capital nebst Anwachs durch Zinsen kann bei einem Betrage

- 1) bis zu 20 Thlr. — — an jedem Cassentage,
- 2) bis zu 100 Thlr. — — nach einmonatlicher Kündigung,
- 3) bei größeren Summen nach dreimonatlicher Kündigung zurückgefordert werden.

Die Kündigung wird durch Vermerkung der Summe und des Zahlungstags unter Vollziehung eines Directors unter dem letzten Abschlusse des Buchs attestirt; von dem Fälligkeitstermine an werden keine Zinsen weiter berechnet, wenn das Capital später erhoben wird.

§ 11. Ebenso hat die Bank das Recht, die eingelegten Gelder nebst den etwa aufgelaufenen Zinsen bei einem Betrage derselben

Vorbehalt der Kündigung Seiten der Bank.

- 1) bis mit 50 Thlr. — — nach vierwöchentlicher,
- 2) bis mit 300 Thlr. — — nach einvierteljähriger,
- 3) bei höheren Beträgen nach einhalbjähriger Kündigung

wieder zurückzahlen, auch, wenn an den Einleger nicht persönlich zu gelangen ist, die Kündigung in dem Wudissiner Kreisblatte und bei Einzahlungen über 100 Thlr. — — auch in der Leipziger Zeitung, unter Angabe der betreffenden Spardankbuchnummer, bekannt zu machen und, wenn die Einlage in der bestimmten Zeit nicht abgefordert wird, zum gerichtlichen Deposito zu geben, ohne die Vorladung des Einlegers ad videndum deponi (mit anzusehen, wie die Einlage zum gerichtlichen Deposito gebracht werde) ausbringen zu müssen, und sich so der Verzinsung zu entledigen.

§ 12. Bei Einlagen, auf welche binnen 10 Jahren keine Zinsen erhoben, oder keine Veränderung durch neue Einzahlung oder durch Abhebung von Beträgen stattgefunden, werden zwar die Zinsen amoch aufgerechnet, aber nicht mehr zum Capitale geschlagen, daher auch keine Zinsen von Zinsen mehr gewährt werden. Nach weiteren 10 Jahren werden in diesem Falle keine Zinsen vom Capitalbetrage mehr berechnet, und nach Ablauf von weiteren 10 Jahren fällt das Capital nebst Zinsen der Bank anheim.

Verjährung.

§ 13. Die Bank kann gleichfalls Einlagen gegen Verkauf abgestempelter, mit Rückkaufbescheinigung nach dem Schema unter E. versehener Pfandbriefe annehmen. (§ 26 der Statuten.)

Verkauf abgestempelter Pfandbriefe.

Die näheren Bestimmungen über die Serie und Niter der zu diesem Behufe abzustempelnden Pfandbriefe, sowie die Zeit der Kündigung bleibt dem Beschlusse des Bankdirectoriats (§ 93, Nr. 13 der Statuten) überlassen; diese Bestimmungen werden jedesmal durch das Wudissiner Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 14. Beim Verkaufe solcher mit Rückkaufbescheinigung versehener Pfandbriefe sind die Zinsen für den laufenden Monat stets voll zu entrichten, während bei dem Rückkaufe die Zinsen bis zum Tage des Rückkaufs bezahlt werden.

Vorzinsung.

Ohne Zinsleiste und laufenden Zinsschein wird kein Pfandbrief zurückgekauft.

§ 15. Diese als Spardankscheine curstehenden Pfandbriefe müssen auf der Rückseite mit der von dem Landesältesten oder dem Landesbesallten und dem vollziehenden Director oder dem Syndicus eigenhändig unterschriebenen Rückkaufbescheinigung (§ 13) und mit dem Stempel der Bank versehen sein.

Vortsetzung.

Derselbe Stempel befindet sich auf der Rückseite der zu den Pfandbriefen gehörigen Zinslisten.

Die Kündigung wird durch Aufdrückung des Zahlungstempels auf den zur Zeit zur Rückzahlung laufenden Zinschein bemerkt; daher bei Einsendungen Behufs der Kündigung nur die Zinscheine eingesendet zu werden brauchen. Alle Zusendungen sind zu frankiren, widrigenfalls der Portobetrag durch Postvorschuß bei der Rücksendung erhoben wird.

Rückzahlung
ohne
Kündigung.

§ 16. Alle Einzahlungen zur Bank werden, soweit es die baaren Cassenbestände gestatten, gegen eine $\frac{1}{6}$ Procent für jeden Monat der früheren Rückzahlung betragende Provision, zu jeder Zeit zurückgewährt.

Wiedereinsetz-
ung in den
vorigen Stand.

§ 17. Gegen den Eintritt der in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Laufender Cre-
dit für die städti-
schen und
Landgemeinde-
Sparcassen.

§ 18. Die Bank wird auf Verlangen mit den in der Oberlausitz bestehenden städtischen oder Landgemeinde-Sparcassen in Ab- und Zurechnung treten, indem sie jeder derselben ein besonderes Conto für zu leistende Einzahlungen eröffnet.

Die Bedingungen wegen Verzinsung und Rückzahlung solcher Einlagen hängen in jedem einzelnen Falle von besonderer Uebereinkunft mit dem Directorium ab.

Zweigspar-
banken.

§ 19. Die Errichtung von Zweigsparganken bleibt dem Beschlusse der Stände des Landkreises vorbehalten und kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Budissin, am 9ten April 1850.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz

durch:

Heinrich Erdmann August von Thielau.

Beilage B.

Leihbankordnung.

Bestimmung
der Leihbank.

§ 1. Die Bank ist nächst der Beschaffung der Gelder zu Deckung des Bedürfnisses des Grundbesizes nach Capital dazu bestimmt, dem gewerbetreibenden Publicum Vorschüsse gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen, Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren (Effecten) zu gewähren.

§ 2. Die zu verpfändenden Hypotheken müssen in der ersten Hälfte des Kaufwerths stehen und eventuell der Bank cedirt werden; auf dergleichen inländische Hypotheken können $\frac{3}{4}$, auf dergleichen des Auslands nur die Hälfte des Betrags der Hypothek dargeliehen werden. Verpfändung von Hypothekenforderungen.

§ 3. Die Stände des Landkreises bestimmen von Zeit zu Zeit, welche Effecten überhaupt als Unterpfand angenommen, und bis zu wie viel Procent des Courswerths Vorschüsse darauf gewährt werden sollen. Verpfändung von Effecten.

Ueber den Nominalwerth können Effecten nie als Pfand angenommen werden.

Fällt der Cours an der Börse zu Leipzig um 5 Procent oder mehr unter den bei der Darlehnung und resp. Verpfändung zu Grund gelegten Courswerth, so hat der Erborger binnen 14 Tagen eben soviel auf das Unterpfand nachzuschießen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren. Er hat sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel (§ 4) ausdrücklich verbindlich zu machen.

Sollte jedoch dem Directorium ein Verzug von 14 Tagen den Umständen nach bedenklich erscheinen, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner schriftlich mittelst recommandirten Briefs durch die Post zur sofortigen Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 14 Tagen, so schreitet die Bank ohne Weiteres zur Veräußerung des Pfandes.

§ 4. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuss bewilligt worden, ingleichen mit genauer Bezeichnung der verpfändeten Creditpapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung des Pfandes gegen den Pfandschein ausgetauscht wird. Fortsetzung.

§ 5. Die bei der Bank verpfändeten Staats- und andere öffentliche Creditpapiere können, außer dem § 6 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtet, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Auskunftung von Pfändern, oder Vollstreckung der Hülfe in selbige, sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueberschuss vorhanden ist.

Wird die Schuld an die Bank zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist die Bank berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Der Verkauf geschieht an der Börse zu Leipzig durch einen verpflichteten Makler.

Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden, und es kann solchenfalls von dem ausgestellten Wechsel (§ 4) gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Pfandschuldner in Concurſ, ſo iſt das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurſmaſſe abzuliefern.

Erfolgt dieſe Zahlung nicht, ſo iſt die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu verkaufen und nur den Ueberſchuß zur Maſſe auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurſe zu liquidiren.

§ 6. Derjenige, welcher ein Staats- oder öffentliches Creditpapier zum Verſage bringt, wird in der Regel für deſſen rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, und wird deshalb das verpfändete Papier von der Bank einem Dritten, welcher etwa an daſſelbe ein näheres und beſſeres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich, nach vorgängiger eidlicher Beſtärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde, zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen durch Raub, Diebſtahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Beſitzer können nicht berücksichtigt werden, — vor deſſen Verpfändung bei der Bank mit genauer Bezeichnung des Papiers nach Gattung und Nummer angezeigt, und letzteres dennoch binnen drei Monaten nach der Anzeige von der Bank als Pfand angenommen worden iſt.

Wenn dagegen der Verſag erſt ſpäter, als während der nächſten drei Monate nach der Anzeige, erfolgt iſt, oder das Papier vor der Anzeige ſchon verpfändet war, oder nicht mit Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, ſo kann der ſich legitimirende Eigenthümer es nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes ſammt Zinſen und ſonſtigen Gebühren, oder nach deſſen Abzug vom Erlöſe, wenn das verpfändete Papier ſchon verkauft ſein ſollte, den Ueberſchuß ausgeantwortet erhalten.

Quittung.

§ 7. Die Rückgabe des Pfandscheins der Bank befreit dieſelbe von allen und jeden aus dem Pfandgeſchäfte an ſie zu machenden Anſprüchen. Nur in dem Falle, wenn der Verpfänder den Pfandschein als verloren angezeigt hat, tritt das § 5 der Sparbankordnung bei dem Abhandenkommen von Quittungsbüchern verordnete Verfahren ein und muß der Verpfänder über das zurückempfangene Pfand gerichtlich quittiren, wodurch der ausgeſtellte Pfandschein ſofort ſeine Gültigkeit verliert.

Dauer des Darlehns.

§ 8. Darlehne gegen Unterpſand werden nicht unter 1 Monate und nur auf 3 Monate, gegen 5 bis 6 Procent Zinſen excl. Provision gewährt.

Die Prolongation iſt von zwei Directoren auf dem Pfandscheine zu bemerken.

Darlehne an Corporationen und öffentliche Institute.

§ 9. Ueber die Gewährung von Darlehen an Communen, Corporationen und öffentliche Institute hat das Directorium nach den Statuten Beſchluß zu faſſen (vergl. § 93, Nr. 16), und müſſen die Schuldverſchreibungen, nach Maaßgabe der dießfallſigen Vorſchrift der Gemeindeordnung, der Localſtatuten und der Corporations- und Geſellſchaftsrechte, hiñſichtlich der Aufnahme von Darlehen, eingerichtet ſein.

Vorſchüſſe an den Oberlauſitzer Brandcaſſentilgungsfond werden jederzeit gegen von dem

Landesältesten oder dem Landesbestallten vollzogene, vom Syndicus und vom Cassirer contra-
signirte Schuldverschreibungen gewährt.

§ 10. Die zu den Acten zu bringenden Entwürfe der Schuldverschreibungen, Pfandscheine Concepte der
Documente.
sind stets am Rande von mindestens drei Directoren zu paraphiren.

§ 11. Alle Papiere, welche als Pfand angenommen werden können, können auch von der Ankauf von
Papieren.
Bank gekauft werden; es ist hierbei jedoch stets nach § 99 der Bankstatuten zu verfahren.

Budissin, am 9ten April 1850.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen
Markgrathums Oberlausitz

durch :



Heinrich Erdmann August von Thielau.

C.

Serie

P f a n d b r i e f

der landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrathums Oberlausitz

Litt. über No.

. Thaler.

Dieser Pfandbrief über Thaler Capital im Vierzehnthalerfusse gewährt dem Inhaber einen jährlichen, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zinscheine, bei der Casse der Hypothekenbank zu Budissin zur jedesmaligen Verfallzeit zahlbaren Zinsestrag von Thalern vom Hundert. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßige Realisirung des Capitals haften die der Bank nach Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe verpfändeten Grundstücke unter Garantie der Stände des Landkreises.



Landständische Hypothekenbank des Königl. Sächs. Markgrathums Oberlausitz.

N. N.
Director.

N. N.
Director.

N. N.
Syndicus.

D.

B o r d e r s e i t e.

Umschrift:

Oberlausitzer Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank. Garantie des Landkreises
der Oberlausitz.

Text:

Gegen diese Banknote zahlt die landständische Bank zu Budissin
Thaler

im 14 Thalerfuße

jedem Inhaber auf Verlangen sofort baar. aus.

Das Directorium.

R e h r s e i t e.

Für den Betrag dieser Banknote haften zunächst die der Bank verpfändeten Grundstücke und das gesammte Vermögen der Bank, sodann der Landkreis der Oberlausitz. Die Bank hat das Recht, sowohl ihre sämmtlichen Noten, als eine Serie oder Litt. derselben einzuziehen. In diesem Falle hat sie die betreffenden Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung und ein Dresdner und ein Oberlausitzer Localblatt unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 6 Monaten, unter der Verwarnung, daß die bis zum Ablaufe der von der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden Frist nicht producirten Banknoten für ungültig erklärt werden würden, einzurufen und gegen neue, von den alten sich wesentlich unterscheidende ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umzutauschen, oder gegen bares Geld einzulösen.

E.

Dieser Pfandbrief nebst dazu gehörigen Zinsleisten und Zinscheinen wird bei der Casse der Bank

für den vollen Nennwerth unter Vergütung der Stückzinsen bis zum Tage des Rückkaufs ohne alle Spesen und Unkosten baar zurückgekauft.

Im Falle der Kündigung hat der Inhaber solche bei der Bank zu Budissin durch Abstempelung auf den laufenden Zinschein bescheinigen zu lassen.

Ohne Zinsleiste und laufenden Zinschein wird der Pfandbrief nicht zurückgekauft.

Diese Rückkaufsbescheinigung ändert die Natur dieser Pfandbriefe als eines auf den Inhaber gestellten Papiers nicht.

Das Bankdirectorium.

Director.

Director.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1850.

N^o. 33) Bekanntmachung,

die Auflösung der dormalen versammelten Kammern des Königreichs betreffend;

vom 1sten Juni 1850.

Se. Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, die dormalen versammelten Kammern des Königreichs nach § 116 der Verfassungsurkunde und § IX des provisorischen Gesetzes vom 15ten November 1848, wie hiermit geschieht, aufzulösen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Richard Freiherr von Friesen.

Johann Heinrich August Behr.

N^o. 34) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen

Landtage betreffend;

vom 3ten Juni 1850.

Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15ten November 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die nach §§ 61 fgd. e.

der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, Behufs der Berathung und Beschlußfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere durch das Staatswohl dringend gebotene Maaßregeln zu einem ordentlichen Landtage auf den 1sten Juli dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einzuberufen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieß und, daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten Juni 1850.

Gesamtministerium.

D. Zschinsky.

von Friesen.

Koßberg.

N^o. 35) Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung des Kriegszustandes in Dresden und Umgebung betreffend;

vom 3ten Juni 1850.

Das Gesamtministerium hat beschlossen, den mittelst Bekanntmachung vom 8ten Mai vorigen Jahres über die Residenzstadt Dresden und deren Umgebung im Kreise von drei Meilen verhängenen Kriegszustand wiederum aufzuheben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 3ten Juni 1850.

Gesamtministerium.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Richard Freiherr von Friesen.

Johann Heinrich August Behr.

Koßberg.

№ 36) Verordnung,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 3ten Juni 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben Uns, mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Folgendes auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde zu verordnen:

Abschnitt I.**Von den Versammlungen.**

§ 1. Zur Veranstaltung friedlicher Versammlungen bedarf es keiner besondern Erlaubniß. Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt.

§ 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat.

§ 3. Unter den Unterzeichnern der in § 2 erwähnten Anzeige muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§ 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheit, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist. Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§ 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung, und dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt, oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§ 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 6) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§ 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene eben so verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§ 9. Wird in den § 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Character annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§ 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§ 12. Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Dasselbe gilt von öffentlichen Auf- und Umzügen und Festlichkeiten unter freiem Himmel.

Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung, welche jedoch für Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitversammlungen und kirchliche oder religiöse Prozessionen, soweit alle diese Aufzüge in der hergebrachten

Weise stattfinden, nicht erforderlich ist, gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- oder Umzugs gemeinschaftlich zu haften.

§ 13. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§ 14. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in § 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht stattfinden.

§ 15. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

§ 16. Die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

- a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
- b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
- c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
- d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Concessionen stattfinden, oder
- e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schausstellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Abchnitt II.

Von den Vereinen.

§ 17. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung.

§ 18. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beigelegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allem dem eintretende Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens

innerhalb 3 Wochen, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizei-
behörde bewirkt werden muß.

§ 19. Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Hand-
lungen aufzufordern, oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 20. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§ 18) nicht im Voraus nach Zeit und Ort
durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt
worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Versammlung des Vereins
wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne derselben Anzeige zu machen. Dasselbe gilt von Ver-
sammlungen, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und
angezeigt worden war, stattfinden sollen.

§ 21. Zur Stiftung von Vereinen und zur Theilnahme an denselben sind nur disposition-
sfähige Personen berechtigt und dürfen daher nur solche bei der Stiftung von Vereinen und zur
Theilnahme an denselben zugelassen werden.

§ 22. Die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 gelten auch
für Versammlungen von Vereinen (vergl. § 18).

§ 23. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nicht nach
Außen als Körperschaften auftreten, Zweigvereine bilden, oder sich mit anderen Vereinen in
Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher
vom Staate bestätigt wird.

§ 24. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwiderhandeln, sind
von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vor-
steher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil
genommen haben, verantwortlich.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts
Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende
Bestimmungen.

§ 25. Den Abtheilungen der Communalgarde ist verboten, anders als auf das Com-
mando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln oder als solche Vereine zu bilden.

§ 26. Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9ten November 1848, § 5)
ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder milit-
tärische Befehle und Anordnungen zu berathen oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln.
Eben so wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 18) und Versammlungen
(§ 2) Theil nehmen (vergl. jedoch § 16).

§ 27. Daß in § 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen Seiten der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. § 16), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Strafbestimmungen.

§ 28. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in § 9 erwähnten Fällen Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

- 1) den Vorschriften in dem § 2 nicht genügt haben,
- 2) den Anordnungen in dem § 4 nicht Folge leisten,
- 3) den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§ 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
- 4) den Bestimmungen in § 12 zuwiderhandeln,
- 5) Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen,
- 6) den §§ 25 und 26 entgegen abgehalten werden.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 26 werden nach den Bestimmungen des Capitel III. im ersten Theile des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 geahndet.

§ 30. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§ 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 24, 25 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern oder achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

- a) in einer nach §§ 5, 12, 14 oder 25 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
- b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
- c) an einem in Gemäßheit § 19 oder 24 aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,
- d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§ 11 und 27) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
- e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern.

§ 31. Die in den §§ 29 und 30 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von

den etwa in Folge criminalrechtlich zu ahnenden Handlungen von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben.

§ 32. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich das Gesetz vom 14ten November 1848 sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Artikel 117 des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Artikel 93 „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind“ auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 3ten Juni 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

N^o. 37) Verordnung,

einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18ten November 1848 betreffend;
vom 3ten Juni 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

sindens Uns, um den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen, bewogen, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Polizeibehörden haben Zeitschriften und andere Preßerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften (§ 5 unter 2 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und im ersteren Falle dem Staatsanwalte, im letzteren, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungsbehörde zu übergeben.

§ 2. Die Kreisdirectionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der § 1 erwähnten Maaßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten.

Jeder weitere Druck und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 — 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizeibehörde zu bestrafen.

§ 3. Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des Drucks verbotener Zeitschriften (§ 2) oder der Herstellung von strafbaren Druckschriften irgend einer Art nach den bestehenden Strafgesetzen oder dem Preßgesetze vom 18ten November 1848 bestraft worden sind, kann von der competenten Kreisdirection das Verbot des ferneren Gewerbsbetriebs angedroht und, wenn sie dessenungeachtet zu solchen Bestrafungen weitere Veranlassung geben, der Betrieb ihrer Druckereien bei Vermeidung einer Strafe von 50—200 Thalern Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Auch haben die Kreisdirectionen erforderlichen Falls die zur Durchführung des Verbots nöthigen Maaßregeln, wie Versiegelung der Pressen u. s. w., zu verfügen.

§ 4. Recurse gegen die § 1 vorgeschriebene Maaßregel haben keine Suspensivkraft. Gegen die nach §§ 2 und 3 von den Kreisdirectionen ausgehenden Anordnungen ist nur ein Recurs mit Suspensivkraft an das Ministerium des Innern zulässig. Weiteren Recursen ist keine Suspensivkraft beizulegen.

§ 5. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§ 6. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§ 7. Contraventionen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind mit 5 — 100 Thaler Geld oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß zu ahnden.

§ 8. Alles, was in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Preßerzeugnisse und Druckereien bestimmt worden ist, leidet in gleicher Weise Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen und auf die Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind.

§ 9. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 3ten Juni 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.

Richard Freiherr von Friesen.

Johann Heinrich August Behr.

N^o. 38) Verordnung,

einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betreffend;

vom 28ten Mai 1850.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nachbemerkte Bestimmungen über die Taufe neugeborner Kinder für angemessen befunden und verordnet hierdurch unter Zustimmung der in **Evangelicis** beauftragten Staatsminister und beziehendlich in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern:

§ 1. Es dürfen fortan nicht unter zwei und nicht über sechs Taufzeugen zugezogen werden. Das bisher einzelnen Ständen zugestandene Vorrecht, eine größere Zahl von Paten zuzuziehen, ist aufgehoben, und finden Dispensationen zur Zuziehung von mehr als sechs Taufzeugen nicht Statt.

§ 2. Die Frist, binnen welcher ein neugebornes Kind bei Vermeidung der in den Rescripten vom 2ten August 1817 und 16ten December 1825 angedrohten Strafen zur Taufe zu bringen ist, wird auf sechs Wochen von Zeit der Geburt an festgesetzt.

Es ist aber kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten acht Tage dem Kirchenbuchführer letztere mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, sowie der Aeltern

anzuzeigen, und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen.

Diese Anzeige hat von ehelich Neugeborenen der Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugeborenen die Mutter bei Vermeidung von 1 Thlr. — — Strafe zu besorgen.

§ 3. Zu Hausstausen sind Dispensationen der höhern Kirchenbehörden nicht weiter nöthig. Vielmehr wird es dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen, auf Verlangen der Aeltern der Täuflinge, Hausstausen, und zwar zu jeder Jahreszeit, vorzunehmen.

Dresden, am 28sten Mai 1850.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Freiherr von Beust.

von Friesen.

Heymann.

N^o 39) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Liebertwolkwitz;

vom 10ten Mai 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

Haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, nachdem durch den Gemeinderath zu Liebertwolkwitz die Errichtung einer Sparcasse für die Bewohner dieses Orts und der Umgegend unter Vertretung der Einlagen und der statutenmäßigen Zinsen davon durch die Gemeinde zu Liebertwolkwitz beschlossen worden ist, diesem Unternehmen Unsere Zustimmung ertheilt, auch die Uns vorgelegten Statuten, einschließlich der in den §§ 20, 23, 24 und 26 erwähnten Rechtsvergünstigungen, mit der Wirkung, daß dem Inhalte der Statuten allenthalben nachgegangen werden soll, bestätigt.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Siegel versehen worden.

Dresden, den 10ten Mai 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Ischinsky.

Richard Freiherr von Friesen.

Statuten

der in Liebertwolkwitz zu errichtenden Sparcasse.

Kündigung=
und Rückzahl=
ungsbestimm=
ungen.

20. Die Rückzahlungen erfolgen nur nach vorhergegangener Kündigung und gegen Vorzeigung des Sparcassenbuchs an den Ueberbringer desselben, welcher als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen wird.

Die Kündigung wird unter Vollziehung des Directors und Cassirers im Sparcassenbuche mit rother Dinte angemerkt.

Fortsetzung.

23. Einer Verkümmernng oder Inhibition sind die, in die Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher, in welchem Wege sie auch nachgesucht werden mögen, nicht unterworfen; jedoch mag die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen bleiben.

Verloren
gegangene Ein=
lagebücher.

24. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist der Verlust der Sparcassenverwaltung sobald als möglich anzuzeigen. Hierauf wird der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer desselben im Liebertwolkwitzer Localwochenblatte, in der Leipziger Zeitung und im Tageblatte, ein Mal bekannt gemacht und der etwaige Inhaber aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche daran geltend zu machen.

Wird das Buch von einem andern als dem, welcher den Verlust angezeigt, vorgewiesen, so wird die Sache an die Ortsobrigkeit zur gerichtlichen Erörterung übergeben. Außerdem hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs vor der Ortsobrigkeit eidlich zu bestärken und es wird ihm sodann gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung u. s. w. erwachsenen Kosten ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorne Buch aber für ungültig erklärt, und, daß solches geschehen, abermals in der vorangegebenen Weise öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsnach=
theile.

26. Gegen die in dieser Sparcassenordnung angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 40) Generalverordnung

des Ministeriums des Innern;

vom 4ten Juni 1850. *)

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18ten November 1848 betreffend, vom 3ten Juni dieses Jahres, ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach § 9 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundescommission zu Frankfurt am Main einzusenden war, von nun an zuvörderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der in § 14 des Preßgesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, daß seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescentralcommission zu Frankfurt am Main bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig erhalten auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freieremplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfalle sofort

*) Nach § 12 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 in sämmtliche daselbst bezeichnete Blätter aufzunehmen.

daß § 14 des Preßgesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freieremplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzetgender Grund der Zurückhaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4ten Juni 1850.

**Ministerium des Innern.
von Friesen.**

Eppendorf.

№. 41) Bekanntmachung,

den Wegfall der auf das provisorische Bundesschiedsgericht zu Erfurt
bezüglichen Bestimmungen betreffend;

vom 4ten Juni 1850.

Da nach Ablauf der am 31sten Mai d. J. zu Ende gegangenen einjährigen Frist, auf welche der von den Königlichen Regierungen von Sachsen, Preußen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 auf Grund Artikel XI. der deutschen Bundesacte abgeschlossene Bündnißvertrag eingegangen war, dieser Vertrag nicht verlängert worden ist, so haben auch die einen Bestandtheil desselben bildenden Bestimmungen über ein provisorisches Bundesschiedsgericht, dessen Errichtung durch die Bekanntmachung vom 10ten Juli 1849 (Seite 136 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, für das Königreich Sachsen sich erledigt, sowie die mittelst Verordnung vom 13ten September 1849 (Seite 227 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt gemachten „Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben,“ vom 1sten Juni d. J. an für das Königreich Sachsen zu gelten aufgehört. Es wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht und zugleich die in der Verordnung vom 13ten September 1849 sämmtlichen Gerichtsbehörden des Königreichs geschehene Weisung, den von gedachtem Bundesschiedsgerichte an sie ergehenden Requisitionen gleich den von Königlich Sächsischen Gerichtsbehörden an sie gelangenden Folge zu leisten, wieder aufgehoben.

Dresden, am 4ten Juni 1850.

**Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten
und der Justiz.**

Freiherr von Beust.

D. Zschinsky.

Manitius.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 42) Verordnung

zu Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen
Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 7ten Juni 1850.

Zu Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 3ten Juni dieses Jahres in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechts erlassenen Verordnung wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§ 1. Unter der in § 2 und sonst in der Verordnung erwähnten Polizeibehörde ist (Zu § 2 der
überall diejenige Behörde zu verstehen, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte ^{Verordnung}
verwaltet. _{vom 3ten Juni}
d. 3.)

§ 2. Als Beauftragte können die Polizeibehörden in die betreffenden Versammlungen (Zu § 6)
nicht bloß ihre Mitglieder oder Officianten, sondern auch andere geeignete Personen senden,
welche aber zuvor, wenn sie nicht bereits in Pflicht stehen und zur Erstattung amtlicher
Anzeigen berechtigt sind, zu diesem Behufe besonders in Pflicht genommen werden müssen.

Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich, wenn sie nicht selbst Mitglieder oder
Officianten der letzteren, oder schon durch ihre Dienstkleidung erkennbar sind, durch eine
von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte schriftliche Anweisung zu legitimiren.

Dieselben haben die von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufzunehmenden
Protocolle entweder während der Versammlung oder sofort nach deren Beendigung zu fertigen.

§ 3. Wenn die in § 10 erwähnte Räumung durch die bewaffnete Macht nöthig wird, (Zu § 10)
so haben die Polizeibehörden dem § 12 des Gesetzes vom 22sten November 1848 und be-
ziehendlich dem § 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1849 nachzugehen.

§ 4. Die Vorschriften in § 18 der Verordnung sind in Anwendung zu bringen, es (Zu § 18)
mag sich ein Verein ausschließlich oder bloß zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten be-
schäftigen.

Unter den letzteren sind namentlich alle diejenigen Angelegenheiten zu verstehen, welche
die Politik, Staatseinrichtungen, die Religion, Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Han-

del und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (wie dieß z. B. die Turnvereine, Arbeitervereine und dergleichen bezwecken) und sonstige ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

(Zu § 16) § 5. Die in § 16 der Verordnung rücksichtlich gewisser Versammlungen enthaltenen Ausnahmen von den Bestimmungen der Ersteru beziehen sich zwar auf Vereine nicht, es sind aber solche Vereine, welche

a) durch das Gesetz oder die gesetzliche Autorität angeordnet worden, oder
 b) von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind,
 von den Vorschriften im IIten Abschnitte der Verordnung im Allgemeinen ausgenommen, vorbehältlich des Rechts der Regierung, auch derartige Vereine entweder bei der Anerkennung oder Bestätigung derselben oder später, dafern sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte, jenen Vorschriften zu unterstellen.

(Zu § 23) § 6. Das in § 23 enthaltene Verbot der Bildung von Zweigvereinen begreift zugleich die organische Gliederung der Vereine, z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine, als verboten, mit in sich.

Wenn ferner in demselben § den daselbst bezeichneten Vereinen untersagt ist, sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, so dürfen hiernach diese Vereine mit anderen in- oder ausländischen Vereinen weder Schriften wechseln, noch sich durch Abgeordnete mündlich mit solchen vernehmen, noch gemeinschaftliche Zusammenkünfte mit denselben halten.

(Zu § 28) § 7. Die in Bezug auf Versammlungen getroffenen Bestimmungen in § 28 der Verordnung gelten auch von Zusammenkünften der Vereine, und zwar die Vorschrift unter 1 in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine den Bestimmungen in § 18 der Verordnung nicht genügt worden ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 7ten Juni 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Gpendorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 43) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend;

vom 14ten Juni 1850.

Durch Bekanntmachung vom 3ten dieses Monats ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Seine Königliche Majestät beschloffen haben, einen ordentlichen Landtag auf den 1sten Juli dieses Jahres anber einzuberufen. Da jedoch von mehreren Seiten mit Rücksicht auf die Kürze der dazwischen liegenden Zeit der Wunsch um Hinausschiebung des anberaumten Termins zu erkennen gegeben worden ist; so hat das Gesamtministerium mit Allerhöchster Genehmigung beschloffen, diesem Wunsche zu entsprechen und nunmehr den Landtag auf

den funfzehnten Juli dieses Jahres,
wie hiermit geschieht, einzuberufen.

Allerhöchster Anordnung gemäß wird solches, sowie daß an die Mitglieder beider Kammern deshalb noch besondere Missiven ergehen werden, hierdurch bekannt gemacht.

Dabei nimmt das Gesamtministerium mit Rücksicht auf die verschiedenartige Auffassung, welcher der von der Regierung gethane Schritt unterlegen hat, Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es lediglich die früher nicht vorhergesehenen Gefahren sind, denen das Land in Folge der beiden provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 bei deren längerer Wirksamkeit bloßgestellt sein würde, welche die eingetretenen Maßregeln hervorgerufen haben. Denn die Regierung muß es für ihre Pflicht erachten, nicht bloß diesen Gefahren bestimmt entgegen zu treten, sondern auch dieß in Zeiten zu thun, ehe der Nachtheil derselben für das Land noch größer und ihre Beseitigung noch schwieriger, ja vielleicht ganz unmöglich wird.

In einem Falle aber, wo es sich, nach zweimaligem, ungünstigen Erfolge, zunächst gerade um die Beseitigung jener Gefahren einer ferneren Wirksamkeit der erwähnten provisorischen

ſchen Geſetze handelt, in einem ſolchen Falle kann die Regierung ihnen dieſe Wirkſamkeit nicht ferner zugeſtehen, ohne eben dadurch jene Gefahren noch zu erhöhen, und in Widerſpruch mit ihrem eigenen Zwecke zu treten.

Sie kann und muß vielmehr, bei dem ſchon ſeither von ihr an den Tag gelegten Beſtreben, die dem Lande verliehene Verfaſſung vom 4ten September 1831, ſoweit an ihr iſt, aufrecht zu erhalten, ſich nur an die nach Vorſchrift derſelben zuletzt verſammelt geweſenen Stände, von denen dieſe proviſoriſchen Geſetze berathen worden ſind, in dem Vertrauen wenden, daß alle Diejenigen, welche die Ueberzeugung von der durch dieſelben herbeigeführten Gefahr für das Vaterland mit ihr theilen, ſich auch bei der gebieteriſchen Nothwendigkeit der Bekämpfung dieſer Gefahr in ihrem Gewiſſen verpflichtet finden werden, die Regierung kräftig zu unterſtützen und die ernſten und ſchweren Folgen zu beherzigen, welche das Gegentheil in der einen oder andern Richtung nach ſich ziehen könnte und müßte.

Dreßden, am 14ten Juni 1850.

Gesamtministerium.

D. Zſchinskſky. v. Frieſen.

Roßberg.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 44) Verordnung,

die Posttarordnung und den Deutsch-Österreichischen Postverein betreffend;

vom 13ten Juni 1850.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen- und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und das Post-Tar- und Expeditionswesen nach so einfachen Grundsätzen zu regeln, als dieß erforderlich scheint, wenn dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange des Postverkehrs, wie den gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die Pünktlichkeit und Schnelligkeit des erstern nach Möglichkeit Genüge geleistet werden soll, hat das Finanzministerium die bestehenden Posttarvorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und hiernach mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung beschlossen, wie folgt:

I. Die Posttarordnung vom 7ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 437) ist

vom 1sten Juli dieses Jahres an

aufgehoben und es tritt von demselben Zeitpunkte an die hier unter I. angefügte neue Posttarordnung innerhalb des gesammten dießseitigen Postbezirks und somit innerhalb des Königreichs Sachsen sowohl als des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Wirksamkeit.

2. Da es hiernächst, auf Grund der bereits im Jahre 1847 unter sämtlichen deutschen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen, gelungen ist, einen zunächst von den Regierungen von Oesterreich und Preußen begründeten Deutsch-Österreichischen Postverein mit der Bestimmung ins Leben zu rufen, die oben angeedeuteten Grundsätze innerhalb aller deutschen Staaten zur Geltung zu bringen und die letzteren in den wesentlichsten Beziehungen zu Einem Postgebiete zu gestalten; so hat die dießseitige Regierung nicht angestanden, sich dieser von ihr längst erstrebten Vereinigung auch ihrerseits anzuschließen. Die für den Deutsch-Österreichischen Postverein geltenden Vertragsbestimmungen werden daher in der Anfüge II. ebenfalls bekannt gemacht.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

Finanz=Ministerium.

Bebr.

Pfihmann.

I.

Posttarordnung

für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

vom 13ten Juni 1850.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

- Postmeile. § 1. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdener Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.
- Taxirung nach directer Entfernung. § 2. Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcourses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedirt wird.
- Portomeilenzeiger. § 3. Die bei den Postanstalten aushängenden Portomeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.
- Erhebung nach Postcoursmeylen. § 4. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Courriergeld, ingleichen die Staffetten-Mittgebühren werden nicht nach den im Portomeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeylen, bis zur Fünftelmeile erhoben.
- Gewicht. § 5. Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Grammen, welches
in 32 Lothe
getheilt wird.
Die Auswiegung erfolgt bis zu Sechzehnthheil-Lothen ($\frac{1}{16}$ Loth).

§ 6. Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen. Portoberechnung in Neugroschen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetragß Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1 und 2 Pf.	gar nicht,
3 " 4 "	} gleich $\frac{1}{2}$ Agr.
6 " 7 "	
8 " 9 "	= 1 "

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. § 10). Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

II.

Briefportotaxe.

§ 7. Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist an Briefportotaxe zu erheben:

bis mit 5 Meilen	. . .	$\frac{1}{2}$ Agr.
über 5 bis mit 15 Meilen	1	"
= 15 Meilen	. . .	2 "

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftensendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereipor to mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftensendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Briestaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§ 8. Alle Brieffsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Majestät den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlischen Hauses, ingleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglischen Hauses, wie an die Königlischen und Herzoglischen Ministerien, welche frankirt werden müssen. Frankirungsfreiheit.

Eine theilweise Frankirung findet nicht Statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankocouverts oder Frankozeichen bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren von Briefen bewirkt werden kann.

§ 9. Für den recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit: „empfohlen,“ „recommandirt,“ „chargé“ „rr.“ bezeichneten Brief ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch Recommandirte Briefe.

eine Recommandationsgebühr von 2 Ngr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, mit dem Porto zu erheben.

Ueber die erfolgte Aufgabe eines recommandirten Briefs hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) unentgeltlich zu empfangen und anzunehmen und über die erfolgte Bestellung hat der Adressat zu quittiren.

Der ausgestellte Postschein ist auf sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet gültig.

Kreuzband-
sendungen.

§ 10. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, sowie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigelegt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versendet werden, ohne Unterschied der Entfernungen nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken (siehe § 8 a lin. ult.) so lange zu erheben, bis die Packereitare erreicht wird, welche dann eintritt.

Für Kreuzbandsendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Waaren-Pro-
ben und Muster.

§ 11. Für Waaren-Proben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich, ihnen auch nur ein einfacher, bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegender Brief angehängt ist, wird bis zum Gewichte von zwei Loth einschließlich nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber das Porto nach der Packereitare erhoben.

Adreßbriefe.

§ 12. Unbeschwerte Adreßbriefe zu Paquet- und Werthsendungen werden nicht mit besonderem Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen.

Für schwerere Adreßbriefe dagegen ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer bleibt dabei in Bezug auf sein Gewicht außer Betracht und somit portofrei.

Enthält ein Adreßbrief declarirte Wertheinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthstare für den angegebenen Werth zu erheben (siehe §§ 17 und 19).

Unrichtig geleitete Briefe.

§ 13. Von irrig instradirten Briefen, welche ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu senden sind, ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches, bei richtiger Versendung, vom Absendungsorte zum Bestimmungsorte sich ergibt.

Retourbriefe.

§ 14. Für Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, ingleichen für Briefe, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, welche somit ohne Schuld der Postanstalt als unanbringlich zurückkommen, ist, wenn sie bei

der Absendung nicht frankirt waren, von den Absendern das durch die Absendung entstandene Porto beim Rückempfang zu entrichten.

§ 15. Briefe, welche dem Adressaten auf dessen Verlangen an einen andern, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), sind wie solche zu behandeln, welche am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Reclamirte
Briefe.

Das bereits darauf haftende Porto wird als Auslage angerechnet.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte zurück erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (§ 14) eintritt.

Reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten am neuen Bestimmungsorte nicht bewirkt werden kann, oder welche nicht weiter reclamirt werden, sind ebenfalls als unanbringliche Briefe zu behandeln, wobei jedoch das durch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den späteren Bestimmungsort entstandene und anzurechnende Porto von dem Absender beim Rückempfang mit zu entrichten ist.

§ 16. Für recommandirte Briefe, ingleichen für Paquet- und Werthsendungen aller Art, kann der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung vom Adressaten (Retourrecepisse) verlangen.

Retour-
recepisse.

Er hat solches jedoch sogleich bei der Aufgabe der Sendung auf der Adresse zu erklären und das einfache Briefporto für die Rücksendung im Voraus zu bezahlen.

III.

Packereiporrotaxe.

§ 17. Für alle Packerei- und Werthsendungen ist innerhalb des Sächsischen Postbezirks je nach Gewicht und Werth der Sendungen folgendes Porto zu erheben:

Packerei-
portofäge.

a. nach dem Gewichte (Gewichtstaxe) für jedes Pfund auf je fünf Meilen $\frac{1}{8}$ Ngr. oder $1\frac{1}{4}$ Pf.

mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das Letztere als geringster Satz des Gewichtsporto zu erheben ist.

Einzeln vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich 1 Pfund gerechnet.

b. nach dem Werthe (Werthstaxe) für jedes Hundert Thaler des declarirten Werths:
bis 15 Meilen $\frac{1}{2}$ Ngr.
über 15 " 1 "

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Packerei- und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstare für den angegebenen Werth zu erheben.

- Werthbeiträge unter 1 Thlr.** § 18. Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeiträge unter 1 Thaler bleiben bei der Aus-tarirung ganz außer Betracht.
Eben so werden die bei Werthbeiträgen überschießenden Groschen bei Anwendung der Werthstare nicht berücksichtigt.
- Sendungen in Abtheilungen.** § 19. Wenn mehrere Paquet- oder Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so ist das Gewicht und resp. der Werth aller zu derselben Sendung gehörigen Stücke zusammen zu rechnen und davon das Gewichts- und resp. Werthporto nach dem gemeinschaftlichen Gesamtgewicht und Gesamtwerthe zu erheben.
Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn der zur Sendung gehörige Adressbrief selbst declarirte Wertheinlagen enthält (siehe § 12 s. f.).
- Werthberklärung.** § 20. Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth entweder nach dem wahren Betrage desselben, oder nur theilweis, oder gar nicht zu declariren (siehe §§ 30—33).
- Frankirungsfreiheit.** § 21. Alle Paquet- und Werthsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine nur theilweise Frankirung findet nicht Statt.
- Werthsendungen als Briefeinlagen.** § 22. Briefe, welche Wertheinlagen enthalten, müssen vom Absender mittelst Kreuz-couvertis und mit fünf Siegeln verschlossen sein und dürfen, wenn die Einlagen aus Metallgeld bestehen, das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen.
- Postscheine.** § 23. Ueber jede Werthsendung von 1 Thlr. an hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) gegen Bezahlung zu empfangen und anzunehmen (siehe § 35).
Ueber Paquetsendungen ohne erklärten Inhaltswerth ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders ein Postschein auszustellen.
Diese Empfangscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.
- Aushändigung von Paquet- u. Werthsendungen an die Adressaten.** § 24. Ueber die erfolgte Aushändigung oder Bestellung von Paquet- oder Werthsendungen aller Art ist von dem Empfänger (Adressaten) zu quittiren.
- Retourpaquete.** § 25. Für zurückkommende Paquet- und Werthsendungen aller Art ist das volle Porto, wenn sie frankirt abgesendet waren, für die Rücksendung, und wenn sie unfrankirt abgesendet waren, für die Hin- und Rücksendung, vom Absender beim Rückempfang zu entrichten.
- Ueberfrachtporto.** § 26. Wird das bei den verschiedenen Staatsposten zugestandene Freigewicht für das Passagiergepäck durch das Gewicht des letzteren überstiegen, so ist für das Mehrgewicht das Ueberfrachtporto nach dem normalmäßigen Satze der Packereiporotaxe mit $1\frac{1}{4}$ Pf. pro Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben.

Dieser Tare unterliegt auch das den Reisenden mit den Packereiposten voraus- oder nachgehende Gepäck, nach Abzug des freipassirenden Gewichts.

IV.

Personengeld bei den Staatsposten.

§ 27. Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden nach Maaßgabe der Transportmittel und der sonst darauf einschlagenden Verhältnisse besonders festgesetzt.

Bei Berechnung und Erhebung des Personengeldes wird nach Vorschrift von § 6 verfahren.

Außer dem Personengelde ist beim Einschreiben auf Entfernungen über 5 Meilen 1 Mgr. Einschreibgebühr zu erheben.

V.

Gewähr.

§ 28. Ein Ersatz oder Schädensanspruch für unbeschwerte, nicht recommandirte Briefe findet, wenn sie verloren gehen, nicht Statt. Bei gewöhnlichen Briefen.

§ 29. Für einen recommandirten Brief werden im Falle des Verlustes zehn Thaler an den reclamirenden Absender vergütet. Dieses Reclamationsrecht ist jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefs an gerechnet, erloschen. Bei recommandirten Briefen.

§ 30. Bei allen der Post vorschriftmäßig überlieferten Packerei- und Werthsendungen leistet die Postverwaltung dem Absender Ersatz für Verlust oder Beschädigung nach Maaßgabe der bei der Aufgabe gegebenen WerthdeclARATION, oder des erweislichen wahren — wirklichen gemeinen — Werths und unmittelbaren Schadens. Bei Packerei- und Werthsendungen.

Für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet.

§ 31. Ist eine WerthdeclARATION bei der Aufgabe erfolgt, so hat die Postverwaltung im Falle des Verlustes niemals und selbst dann nicht mehr als den angegebenen und nach Befinden zu bescheinigenden Werth zu ersetzen, wenn auch der Absender nachträglich einen höheren Werth erweisen wollte oder könnte. a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit.

Ergiebt sich jedoch, daß der declarirte Werth den wirklichen gemeinen Werth der Sendung übersteigt, so ist nur der letztere zu ersetzen.

Bei undeclarirten Sendungen hat der Absender den gemeinen Werth der Sendung oder die Höhe des Schadens zu bescheinigen und nach Befinden seine Angaben über Inhalt und Werth der Sendung vor Gericht eidlich zu erhärten. b) Feststellung des Ersatzanspruchs.

§ 32. Die Postverwaltung ist von der Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit befreit: c) Befreiung von der Ersatzverbindlichkeit.

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung erweislich durch einen unvermeidlichen Zufall entstanden, oder durch äußere unabwendbare Gewalt herbeigeführt ist;

- 2) wenn der Verlust oder die Beschädigung der eignen Fahrlässigkeit des Absenders, oder einer mangelhaften oder vorschristwidrigen Aufgabe, Adressirung und Verpackung zuzuschreiben, oder die Beförderung ausdrücklich nur auf Gefahr des Absenders erfolgt ist;
- 3) wenn der Inhalt der Sendung aus baarem Gelde, Papiergeld, courshabenden Papieren, Pretiosen oder solchen Gegenständen besteht, deren Werth pro Pfund, ohne Thara, 10 Thaler oder mehr beträgt, und eine Declaration des Werths ganz oder theilweise auf der Adresse nicht erfolgt ist.

d) Erlöschen der
Ersatzverbind-
lichkeit.

§ 33. Die Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltung erlischt:

- 1) durch unbeanstandete Annahme des Poststücks vom Adressaten;
- 2) nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

VI.

Ausland.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen und Taxen beziehen sich nur auf den Sächsischen Postbezirk. Die Portotaxen und die Bestimmungen über die Gewähr für die in das Ausland gehenden und von daher kommenden Postsendungen beruhen auf den mit den betheiligten Postverwaltungen darüber getroffenen Vereinbarungen. Da, wo dergleichen nicht bestehen, wird in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn solche erweislich außer dem Bereiche der Sächsischen Postverwaltung sich ereignet haben, die letztere den Absender, welcher seine Schadenersprüche gegen die fremde Postverwaltung geltend machen will, hierbei so viel als möglich unterstützen.

VII.

Nebenerhebungen.

Scheingebüh-
ren.

§ 35. Für jeden Postschein sind vom Empfänger desselben 6 Pf. zu entrichten, gleichviel ob die Sendung, für welche der Postschein ertheilt wird, frankirt oder unfrankirt erfolgt.

Ueber alle recommandirte Briefe (siehe § 9) und über portofreie Official-Werthsendungen werden jedoch die Postscheine unentgeltlich — *ex officio* — ertheilt.

Procuragebüh-
ren.

§ 36. Für geleistete Postvorschüsse ist an Procuragebühren $1\frac{1}{2}$ Ngr. von jedem Thaler mit dem Porto zu entrichten.

Bei Groschenbeträgen unter 1 Thlr. und für überschießende Groschenbeträge bis mit 15 Ngr. ($\frac{1}{2}$ Thlr.) wird die Hälfte, über 15 Ngr. aber der volle Satz erhoben.

Bei Vorschußbeträgen bis mit 5 Ngr. ($\frac{1}{3}$ Thlr.) darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Ngr. an Procura erhoben werden.

Wenn der Absender bei Aufgabe der Sendung den Vorschuß nicht sofort ausgezahlt erhält, sondern derselbe ihm nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefs zuge-

sichert worden ist und der Adressat die Annahme und Ablösung der Sendung verweigert, oder die Sendung aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden kann, so ist nie mehr als 5 Ngr. an Procura zu erheben.

§ 37. Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen, baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zur Höhe von 25 Thlr. einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung anzunehmen.

Einzahlungsgebühren.

Für die richtige Auszahlung dieser Beträge leistet die Postverwaltung dieselbe Gewähr, wie für die Versendung von declarirten Werthbeträgen.

Eben so ist über die erfolgte Einzahlung, wie für declarirte Werthsendungen ein Postschein von dem Absender zu empfangen und anzunehmen (siehe §§ 23 und 35), auch über die bewirkte Auszahlung von dem Adressaten zu quittiren (siehe §§ 24 und 38 sub b).

Für einen Brief und eine Briefadresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist mit dem tarifmäßigen Briefporto eine Einzahlungsgebühr von $\frac{1}{2}$ Ngr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers zu erheben.

§ 38. An Bestellgebühren im Postorte sind bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung, sofort bei der Bestellung oder Abholung, vom Adressaten zu entrichten:

Bestellgebühren.
a) im Postorte.

1) für jeden gewöhnlichen Brief unter und bis mit 8 Loth wiegend 3 Pf.

2) für jeden recommandirten Brief, für jeden Brief über 8 Loth wiegend, für jeden Werthbrief, wenn der erklärte Inhalt 1 Thlr. oder mehr beträgt, für jeden Brief, und jede Adresse, wozu ein oder mehrere Paquete gehören, sowie für jedes mit der Adresse selbst versehene Werth- oder andere Paquet bis zu dem Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlrn., ingleichen für Auslieferungsscheine über Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. Gewicht oder 300 Thlr. Werth 6 Pf.

Für die expresse Bestellung dringlicher Briefe, wenn solche auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist und außer der gewöhnlichen Bestellzeit (vor früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) oder zwischen den gewöhnlichen Touren, um der größern Beschleunigung willen, besonders erfolgt, darf eine höhere, für jeden einzelnen Postort mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse in den Postberichten festzustellende Bestellgebühr gefordert werden.

Das Stadtporto in Dresden und Leipzig beträgt, mit Einschluß der Bestellgebühr, für einen bei den Brieffammlungen aufgegebenen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief 6 Pf.

Für die mit den Posten weiter gehenden Briefe ist kein Stadtporto zu bezahlen.

§ 39. Bei Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes gelten folgende Bestimmungen über die Gebührenerhebung:

b) über Land.

1) Wenn die Adressaten ihre Briefe von der Post persönlich abholen oder durch legitimirte Boten abholen lassen, so ist

- a. für die in § 38 sub 1 gedachten Briefe keine Bestellgebühr,
- b. für die daselbst sub 2 gedachten Sendungen die ebendaselbst bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr von 6 Pf.

zu erheben.

2) Werden die nach Orten des platten Landes bestimmten Postsendungen auf Verlangen der Adressaten an einen Stadtbewohner abgegeben, um von dem letzteren bestellt oder von den Landbewohnern abgeholt zu werden, so sind die gewöhnlichen städtischen Bestellgebühren § 38 sub 1 und 2 zu erheben.

3) Haben die Adressaten eine Bestimmung über die an sie eingehenden Briefe, wie vorstehend unter 1 und 2, nicht getroffen, so sind ihnen solche durch die Postanstalt selbst zu übersenden und zwar entweder

- a. in so weit thunlich durch etwa vorhandene sichere Botengelegenheit, welchen Falls die gewöhnliche städtische Bestellgebühr (§ 38 sub 1 und 2) zu erheben und die Vergütung des Boten dem Adressaten zu überlassen ist, oder
- b. im Mangel einer sichern Botengelegenheit durch einen Boten der Postanstalt gegen Erhebung eines nicht zu überschreitenden Botenlohns von $2\frac{1}{2}$ Ngr. für die Stunde Wegs, dergestalt daß, wenn mehrere Briefe für den nämlichen Ort, oder für andere auf dem geraden Wege dahin wohnende Adressaten vorhanden sind, daß auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn von $2\frac{1}{2}$ Ngr. pro Wegstunde gleichmäßig auf alle Briefe zu vertheilen ist. — Sollte bei dieser Repartition weniger als $\frac{1}{2}$ Ngr. auf den Brief ausfallen, so ist doch dieser Betrag als geringster Satz zu erheben, außer diesem Botenlohne aber, welches stets auf der Siegelseite deutlich anzumerken ist, von dem Empfänger etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Paquet- und Geldsendungen bis zum Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlr. gelten hierbei überall den Briefen gleich; es ist jedoch für dieselben neben dem Botenlohne noch die in § 38 sub 2 bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr zu erheben.

4) Für die im Bestellkreise des Oberpostamts zu Leipzig durch die Landbotenpost bestellten Briefe und kleinen Paquete bis zum Gewichte von 1 Pfd. beträgt das Landpostporto 1 Ngr.

In so weit auch noch an anderen Postorten Landbriefträgeranstalten errichtet werden, wird die Feststellung der Bestellgeldertare besonders erfolgen.

e) bei Abholung portofreier Officialfachen.

§ 40. Im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialfachen Seiten der Behörden von der Post ist für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten und Schriften-Sendungen, wie alle sonstigen Officialpaquetsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr und lediglich

für Brief-, Schriften-, oder Paquet-Sendungen mit declarirtem Werthe die § 38 sub 2 bestimmte Bestellgebühr von 6 Pf. als Quittungsgebühr zu erheben.

§ 41. Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. an Gewicht oder 300 Lhr. an Werth bleiben von der gewöhnlichen Bestellung in die Wohnung der Adressaten durch die Briefträger ausgeschlossen; die Adressaten haben solche daher im Posthause abzuholen oder abholen zu lassen. Kofferträger-
gebühren.

Erfolgt jedoch auf Verlangen eines Adressaten der Transport derartiger größerer Paquet- oder Werthsendungen in dessen Wohnung, so ist dafür eine besondere Transportgebühr — Kofferträgergebühr — zu entrichten. Die Sätze dieser Kofferträgergebühr werden mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, nach Maassgabe der Schwere des Poststücks und der Entfernung vom Posthause, durch eine besondere Localtaxe für jeden einzelnen Postort in den Postberichten festgesetzt.

§ 42. Den Postanstalten ist nachgelassen, anstatt der Einzelerhebung der Bestell- und Kofferträgergebühren nach den tarifräßigen Sätzen, mit den hauptsächlichsten Correspondenten, insbesondere mit den im Postorte befindlichen Behörden, nach dem Umfange der an dieselben eingehenden Correspondenz- und Postfachen, ein billiges Abkommen über die Entrichtung eines jährlichen Bestellgelder- und beziehentlich Kofferträgergebühren-Äquivalents, durch ein Bauschquantum, zu treffen. Bestell- u. Kof-
ferträger-Ge-
bühren-Äqui-
valente.

§ 43. Für die Aufbewahrung der *poste restante* gestellten, sowie der über die für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen, unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen wird von der zweiten Woche an gerechnet eine Lagergebühr von 1 Ngr. für jede Woche und jedes Stück erhoben. Lagergebühren.

§ 44. Da sowohl das Porto, als andere Postgebühren sofort bei der Aufgabe oder Bestellung zu entrichten sind, so kann ein Creditiren derselben und die Führung von Conten über Porto oder andere Postgebühren bei den Postanstalten für einzelne Correspondenten lediglich als eine Gefälligkeitsache angesehen werden und nur auf Gefahr des creditirenden Postbeamten oder Officianten stattfinden. Der letztere ist aber solchenfalls berechtigt, eine besondere Vergütung dafür von dem theilhaftigen Correspondenten in Anspruch zu nehmen, welche nach der größern oder geringern Mühwaltung dabei, wie nach Höhe der zu creditirenden Summe zu bemessen ist und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jederzeit im Voraus mit den betroffenen Correspondenten zu einigen haben. Contogebühren.

Dresden, am 13ten Juni 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Pfihmann.

II.

Vertragsbestimmungen

für

den Deutsch-Oesterreichischen Postverein.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang
und Zweck des
Vereins.

Art. 1. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammen-
gesetzte Postge-
biete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Sicherung und
Beschleunigung
des Postver-
kehrs.

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paqueten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die theilhaftigen Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereins- gebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt. Entfernungs-
maaß.

Art. 7. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins- staaten gilt als Gewichtseinheit Vereinsgewicht.
das Zollpfund (500 Französische Grammen).

Art. 8. Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Münzwährung. Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. Abrechnung.

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Art. 10. Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehöri- gen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Ver- Gemeinschaft-
liches Porto.
eins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwalt- Bezug
des Portos.
ung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten Hinwegfallen
des
Transitportos.
hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postver- Transitgebühr.
waltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paqueten als einzeln transi- tirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der
Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Bereinsbrief-
portotaxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16) betragen:

bei einer Entfernung	
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 Kr.
" " 20 " " "	2 " " 6 "
über 20 " " "	3 " " 9 "

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des ein-
fachen Briefs,
Gewichts- und
Taxprogression.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben

Beförderung
mit der Brief-
post.

Art. 17. Brieffschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beifatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinststaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten. Unfrankirte Briefe.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. Kreuzbandsendungen.

Art. 21. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Waarenproben und Muster.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen. Recommandirte Briefe.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten (Retourrecepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 23. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein. Ersatzleistung.

Art. 24. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert. Portofreiheiten.

Art. 25. Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines

anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 29. Brieffsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden.

Die mit **Poste restante** bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabsorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusehen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgeschickt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsorts das für die Einsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanfalls, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Einsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch aldbann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanfalls, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzusetzen. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dormaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Der Ertrag haarer Auslagen für außerordentliche Beförderungen (z. B. für die Bestellung durch einen expresse Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinststaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabamtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tarbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paqueten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportofaxe verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheilig ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine
Bestimmung.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländi-
sche Zeitungen,
welche im Ver-
einsgebiete be-
fördert werden.

Art. 39. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiete der Verlagort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maassgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspaquets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit ungehinderter Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig

Procente des Rettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditionsgebühr anzufügen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46. Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementperiode zu beibringen.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Erlaße gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatze der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Kostenlos
und nach dem
Auslande be-
stimmte vereins-
ländische Zeit-
ungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzpostamt, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabestort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrtpost.

Festsetzung der
Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrtpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postlichen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53. Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 55. Zur Berechnung des Portos für Transit-Itinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Porto für
Transit-Itinien.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Tarirungstrecke	
bis 10 Meilen	3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6 " " 2 "
und über 20 Meilen	9 " " 3 "

Fahrposttarif.

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

 für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpfennige, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

 bis zur Entfernung von 50 Meilen

 für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

 über 50 Meilen

 für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maafgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maafgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Garantie.

Allgemeine
Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Paquete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstare selbstständig berechnet.

Art. 60. Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarife in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 45) Decret,

die Bestätigung der Statuten des Altenbacher Braunkohlenbauvereins betreffend;

vom 5ten Juni 1850.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten der unter dem Namen „Altenbacher Braunkohlenbauverein“ zusammengetretenen Actiengesellschaft die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben auf das genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter verfassungsmäßiger Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 5ten Juni 1850.

Ministerium des Innern.



von Friesen.

Demuth.

N^o. 46) Verordnung,

die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend;

vom 27sten Juni 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen in Gemäßheit § 1 des die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers betreffenden Gesetzes vom 3ten August 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) und Art. 7, b

der über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8ten Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138), wie folgt:

§ 1. Für die Betriebsperiode vom 1sten September 1850 bis mit 31sten August 1853 bewendet es vorläufig und mit Vorbehalt anderer Anordnung bei den dermaligen Eingangszollsätzen auf ausländischem Zucker und Syrop.

§ 2. Dahingegen ist für nurgedachten dreijährigen Zeitraum die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit

drei Neugroschen

von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu erheben.

Hiernach haben sich Unsere Steuer- und Zollbeamte, ingleichen die Abgabepflichtigen zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidruken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 27sten Juni 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 47) Verordnung,

die Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke betr.;
vom 19ten Juni 1850.

Da sowohl die Sicherstellung der unterirdisch betriebenen Kohlenwerke an sich und der in solchen beschäftigten Arbeiter vor gefährlichen Brüchen, Durchschlägen *cc.*, als auch die Rücksicht auf den nothwendigen Schutz des Eigenthums erfordert, daß über alle dergleichen Baue zuverlässige Markscheiderrisse vorhanden sind, so verordnen die Ministerien des Innern und der Finanzen auf Grund § 25 des Mandats vom 10ten September 1822 und §§ 24 und 25 des Mandats vom 2ten April 1830 Folgendes:

§ 1. Alle Diejenigen, welche Stein- oder Braunkohlen mittelst unterirdischen Baues gewinnen, haben über diese Baue, einschließlich der dazu gehörigen Stölla, Röschen und andern Hilfsbaue, zuverlässige und vollständige markscheiderische Grubenrisse anfertigen und dieselben in möglichst kurzen, von der Bergbehörde zu bestimmenden Zeiträumen nachbringen zu lassen.

§ 2. Findet bei einer Stein- oder Braunkohlengrube auf mehreren über einander gelegenen Flözen Abbau statt, so ist von jedem Flöz, wenn nicht nach § 13 ausdrücklich Dispensation hiervon erteilt wird, ein besonderer Riß zu halten, keineswegs aber auf einer einzigen Platte durch Uebertuschen das ganze Grubenbild zu vereinigen.

§ 3. Auf diesen Rißen sind außer den unterirdischen Bauern und den zur Deutlichkeit erforderlichen Durchschnittszeichnungen auch die Grenzen des Grubenfeldes am Tage und die an der Oberfläche befindlichen wichtigern Gegenstände, als Flüsse, Bäche, Teiche, Straßen, Eisenbahnen, Gebäude und dergleichen genau anzugeben.

§ 4. Alle den Kohlenbau betreffende Riße sind hinführo nach einem bestimmten Maasstabe, für welchen hiermit 1000 der natürlichen Größe festgesetzt wird, auszuführen.

Sollten schon vorhandene Riße nach einem andern Maasstabe angefertigt sein, so ist bei deren Erneuerung hierauf Bedacht zu nehmen.

§ 5. Diese Riße sind durch verpflichtete Markscheider anzufertigen und nachzutragen und haben die Letzteren für deren Richtigkeit zu haften.

Wollen Besitzer von Stein- oder Braunkohlengruben die Grubenrisse durch ihre eignen Beamten anfertigen lassen, so haben dieselben zuvor den Nachweis zu liefern, daß der betreffende Beamte hierzu befähigt ist, und denselben bei der Obrigkeit verpflichten zu lassen.

Zum Nachweise der Befähigung dient ein Zeugniß, welches vom Oberbergamte zu Freiberg auf Grund einer von dieser Behörde auf Ansuchen und gegen die Gebühr von Drei Thalern zu veranstaltenden theoretischen und practischen Prüfung ausgestellt ist.

§ 6. Die Bergbehörde wird bei ihren Revisionen die Risse in der Hauptsache prüfen und wenn ihr gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein Bedenken nicht beiegt, solches im Revisionsprotocolle bemerken, dagegen aber wahrgenommene Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten den Grubenbesitzern, behufs deren Berichtigung und Ergänzung, namhaft machen.

§ 7. Diejenigen, welche den Vorschriften in §§ 1, 2, 3 und 4 nicht nachkommen, oder die § 6 erwähnten Mängel nicht verbessern lassen, sind auf Requisition der Bergbehörde durch die Obrigkeit, unter Feststellung einer bestimmten Frist, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten.

Bleibt dieß erfolglos, so hat die Obrigkeit die Bergbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen und letztere hat die Anfertigung und resp. Ergänzung der Risse durch einen zu beauftragenden Markscheider besorgen und die dafür erwachsenen Kosten von dem Grubenbesitzer einbringen zu lassen.

§ 8. Kein Kohlenbau darf eher zum Versetzen oder Abwerfen kommen, als bis er zu Risse gebracht ist, oder wenigstens aus den ihn umgebenden Strecken noch nachträglich vollständig zu Risse gebracht werden kann. Ausnahmen finden nur dann statt, wenn das Versetzen oder Abwerfen des Baues ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für die Arbeiter nachweislich nicht aufgeschoben werden konnte, worüber die Bergbehörde zu urtheilen hat.

§ 9. Wenn ein Kohlenbau (vergl. § 8) versetzt oder abgeworfen worden, bevor er zu Risse gebracht ist, oder wenn aus zu beseitigen gewesenen Ursachen die nachträgliche Nachbringung desselben nicht mehr möglich ist, so wird der Inhaber oder nach Befinden der bestellte Administrator des Werkes mit einer nach dem Ermessen der Obrigkeit bis zu Fünfzig Thalern — — oder Vier Wochen Gefängniß ansteigenden Polizeistrafe belegt. Auch bleibt in solchen Fällen weiteres Einschreiten nach Befinden der Umstände vorbehalten.

§ 10. Die Risse und zugehörigen Winkelbücher sind an einem sichern, von der Grube nicht zu entfernten und sowohl der Obrigkeit als der Bergbehörde anzuzeigenden Orte aufzubewahren.

§ 11. Wird eine Kohlengrube auflässig, so dürfen die Winkelbücher und Risse auf keinen Fall vernichtet werden, sondern es sind dieselben vielmehr in diesem Falle an die Bergbehörde abzugeben, welche für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

§ 12. Der Bergbehörde sind von jedem Risse, sowie nach Befinden auch von den Winkelbüchern, auf Verlangen, Copien zuzustellen. Es werden jedoch die Kosten für solche aus Staatscassen bestritten.

§ 13. In einzelnen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Bergbehörde wegen der Unbedeutenheit des Baues oder aus andern Rücksichten unbedenklich erscheint, wird das betreffende Ministerium auf Ansuchen die Anfertigung von Grubenrissen ganz oder unter gewissen Modificationen erlassen.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf die bereits bestehenden unterirdischen Kohlenwerke Anwendung.

Zu der ersten Anfertigung der Grubenrisse wird, insofern eine solche nicht bereits befohlen worden sein sollte, eine einjährige Frist von Bekanntmachung dieser Verordnung an gestattet.

§ 15. Die betreffenden Obrigkeiten (§ 22 des Mandats vom 10ten September 1822 und § 23 des Mandats vom 2ten April 1830) haben Amtshalber und resp. unter Berücksichtigung der ihnen (nach § 27 *ibid.*) zugehenden Revisionsprotocolle der Bergbehörde oder auch auf deren besondern Antrag Obacht zu führen, daß bei den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Kohlenwerken den Vorschriften dieser Verordnung genau nachgegangen werde, und daher nöthigenfalls gegen diejenigen, welche sich eine Vernachlässigung zu Schulden bringen, die Gebühr zu verfügen, in Fällen aber, wo die Mitwirkung der Bergbehörde erforderlich ist, diese zu requiriren. Dresden, am 19ten Juni 1850.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Friesen.

Behr.

Neubert.

N^o. 48) Bekanntmachung,

die künftige Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;

vom 24sten Juni 1850.

Auf Anlaß der neuerdings unter den Mitgliedern der Landeslotteriedirection eingetretenen Personalveränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Loose bei der Landeslotterie von und mit dem 39sten Lotteriespiele an, nachstehende Vollziehung:

„Die Königliche Lotterie-Direction:“

v. Zahn.

Marbach.

führen werden. Dresden, am 24sten Juni 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Brenig.

N^o. 49) Verordnung,

das Verbot der Arbeitervereine betreffend;

vom 4ten Juli 1850.

Nach § 19 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsbrecht betreffend, sind Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten, und nächstbem ist in § 23 dieser Verordnung ausgesprochen, daß Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine nicht bilden und mit andern Vereinen sich nicht in Verbindung setzen dürfen, indem ein Verein das

Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach § 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres unterliegen, nach Maaßgabe von § 4 der Ausführungsverordnung vom 7ten vorigen Monats, insbesondere auch die an mehreren Orten bestehenden Arbeitervereine.

Wie nun die angestellten Erörterungen zu Tage gelegt, haben sich diese Arbeitervereine fast ohne Ausnahme der sogenannten deutschen Arbeiterverbrüderung angeschlossen, die sich fast über ganz Deutschland ausbreitet und nach Inhalt ihrer, auf der allgemeinen Arbeiterversammlung zu Leipzig im Monate Februar dieses Jahres verfaßten und im Drucke erschienenen Grundstatuten ein organisch gegliedertes Ganze bildet, welches aus dem Verwaltungsrathe, dem Centralcomité, den Vororten, den Bezirkscomité's und den Localvereinen besteht, so daß die, dem Umfange nach kleinere Abtheilung der größern untergeordnet ist, an letztere zu gewissen Zeiten Anzeigen zu erstatten und Beiträge einzusenden hat.

Diese organische Gliederung der Arbeitervereine ist nun aber nach § 23 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres (vergl. § 6 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 7ten vorigen Monats) unstatthaft.

Nächstdem hat sich bei der Einsicht in die Acten und Schriften vieler Arbeitervereine und insbesondere des Centralcomité's der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Leipzig, sowie durch sonstige Erörterungen herausgestellt, daß die meisten Arbeitervereine neben dem vorgeschützten ostensibeln Zwecke, die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und zur geistigen und sittlichen Veredlung des letztern beizutragen, zugleich — wenn auch einem großen Theile der Mitglieder zur Zeit noch unbewußt — gefährliche politische Tendenzen verfolgen, indem sie mit für den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsverfassung und für Einführung einer socialen Republik wirken.

Ihr Bestehen ist daher mit dem § 19 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres unvereinbar.

Unter diesen Umständen sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die bestehenden Arbeitervereine — sie mögen nun diesen oder einen andern Namen führen — hiermit aufzulösen und jede fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in § 30 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres angedrohten Strafen zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darüber, daß dieser Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Aufsicht zu führen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der Arbeitervereine zu verhindern und sonst nach Maaßgabe der vorstehenden Anordnung das Nöthige zu besorgen.

Diese Verordnung ist nach Maaßgabe von § 12 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 in sämmtlichen Zeitschriften abzudrucken. Dresden, am 4ten Juli 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 50) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Kosten bei Requisitionen in Strafrechtsfällen;

vom 8ten Juli 1850.

Mit der Regierung des Großherzogthums Hessen-Darmstadt ist auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 26sten Mai d. J., welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Hauses und des Aeußeren vom 21sten Juni d. J. ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 8ten Juli 1850.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen, daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Cassen sonst zu entrichtenden Sporeln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und am 1sten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Dresden, den 26sten Mai 1850.

**Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten und der Justiz.**

Freiherr von Beust.

D. Zschinsky.

Manitius.

№. 51) Verordnung,

Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 17ten Juli 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

verkünden hiermit:

Da durch die Resignation des Großherzoglich Sächsischen Kammerherrn Wilhelm Eberhardt Ferdinand Pflug auf Strehla, sowie durch die in den Personen der Bürgermeister zu Chemnitz, Freiberg und Pirna vorgekommenen Veränderungen eine der in § 63 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 unter Nr. 14 und drei der Wendaselbst unter Nr. 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung für die erstgedachte Stelle

den Regierungsrath Ludwig Eduard Victor von Zehmen auf Stauchitz,
für die zuletzt erwähnten drei Stellen aber anderweit
die Städte Chemnitz und Freiberg

sowie

die Stadt Grimma

ernannt, und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlischen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Juli 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

№. 52) Gesetz,

die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend;
vom 20sten Juli 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

haben auf deshalb gestellten Antrag eine Revision der auf dem Gesetze vom 22sten Juni 1841 beruhenden Gesetzgebung über die Todtenschau vornehmen lassen und verordnen nunmehr, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§ 1. Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.

In Fällen, wo die Beerdigung wegen früherer Fäulniß vor der angegebenen Frist nöthig wird, und in Fällen, wo nach Ablauf von 72 Stunden die Zeichen der Fäulniß noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zeit der Beerdigung von dem Ausspruche eines herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes abhängig zu machen.

§ 2. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen. Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu ertheilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruction in Pflicht zu nehmen. Sie werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit, wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau unter sich Vereinigung zu treffen.

Die Bestimmung über die Gebühren der Leichenfrauen haben die Gemeindevertreter unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens festzusetzen.

§ 3. Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst in soweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben.

§ 4. Bei solchen einzelnen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß Verbreitung dieser oder einer andern Krankheit davon zu fürchten ist, ist auf Antrag des behandelnden oder eines andern Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitswegen anzuordnen.

Bei an einem Orte allgemein herrschenden Seuchen dieser Art kann der Bezirksarzt für alle in einem gewissen Zeitraume an diesem Orte Versterbenden das stille Begräbniß im Voraus anordnen.

§ 5. Auf jedem Begräbnißplatze ist für eine Todtenhalle zu sorgen, das ist: für einen hinlänglich geschützten Raum, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Todten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können.

§ 6. Die Gräber auf den Begräbnißplätzen sind in der gehörigen Reihenfolge und in der nöthigen Tiefe anzulegen. Die Leichenbestattung in den Kirchen ist untersagt.

§ 7. Das Mandat vom 11ten Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, das Generale vom 13ten Februar 1801, die bei Beerdigung an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, sowie die Verordnung vom 25sten November 1848, dessen Einschärfung betreffend, und das Gesetz vom 22sten Juni 1841, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, sammt den zu Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Durch Beschluß der Gemeindevertreter kann jedoch das Institut der ärztlichen Todtenschau in der zeitherigen Maaße als örtliche Einrichtung beibehalten werden, wiewohl mit Wegfall jeden Zwanges zu dessen Benutzung Seiten der einzelnen Ortsangehörigen.

§ 8. In den Angelegenheiten des Leichendienstes und der Todtenschau haben die Behörden kostenfrei zu expediren.

§ 9. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 20sten Juli 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 53) Verordnung

zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend;

vom 20sten Juli 1850.

Zu Ausführung der in dem Gesetze vom heutigen Tage, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 1sten October dieses Jahres in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an erledigt sich die Function der bisherigen ärztlichen und nichtärztlichen Todtenbeschauer und die Abgrenzung der bisherigen Todtenschaubezirke.

§ 2. Das in § 3 des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Besorgung des Leichendienstes bei Neugeborenen durch die Hebammen erstreckt sich nicht auf die Beisehung unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Früchte, welche auch ferner den Hebammen überlassen bleibt.

§ 3. Sowohl die neu anzustellenden als die bereits angestellten Leichenfrauen sind auf die unter A. anliegende Instruction durch die betreffenden Obrigkeiten zu verpflichten und haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach derselben zu achten. Die dem Gesetze vom 22sten Juni 1841 unter C. beiliegende Instruction tritt außer Wirksamkeit. Der neu erteilten Instruction können die in Rücksicht auf locale Einrichtungen und Verhältnisse nöthigen Zusätze von der Obrigkeit beigelegt werden. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenfrau eine Stellvertreterin derselben vorhanden sei, hinsichtlich deren Qualification und Verpflichtung dasselbe gilt, wie von der ordentlichen Leichenfrau.

§ 4. Die Obrigkeiten und die Geistlichen aller Confessionen, insoweit die Aufsicht über die Leichenbestattungen zu deren Verrichtungen gehört, sowie die nach der Ortsverfassung sonst hierzu angestellten Personen haben die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeschadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nöthigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu gestatten, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein durch die Leichenfrau eingehändigt worden ist. Derselbe ist in den gewöhnlichen Fällen von der Leichenfrau selbst, in den Fällen aber, wo ein Arzt oder Wundarzt zur Todtenschau hat erfordert werden müssen, von diesem auszustellen.

Die hierzu gehörigen gedruckten Schemata werden den Obrigkeiten zur weiteren Vertheilung an die Leichenfrauen durch die Kreisdirectionen zugehen.

Die in dem Leichenbestattungsscheine hinsichtlich der Zeit und Art des Begräbnisses etwa getroffenen Bestimmungen sind genau inne zu halten.

§ 5. Die Anordnung des stillen Begräbnisses ist entweder auf Antrag des Bezirksarztes bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal zu verfügen, oder es hat eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall zu erfolgen, wenn der zur Todtenschau hinzugerufene Arzt oder Wundarzt sie beantragt.

Im ersteren Falle bedarf es einer besondern Anordnung für jedes einzelne Begräbniß nicht, im zweiten Falle ist die obrigkeitliche Anordnung dem Ortsgeistlichen durch die Leichenfrau zu übermitteln, was auch mit dem desfallsigen Antrage des Arztes oder Wundarztes in solchen Fällen zu geschehen hat, wo die Hinterbliebenen sich diesem Antrage, ohne daß es einer obrigkeitlichen Anordnung bedurft hat, gefügt haben.

§ 6. Das stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Oeffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zutrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbniße, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstellen besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnißplatze zu vermeiden ist.

Dagegen bleibt die Wahl der Tagesstunde freigestellt, sowie auch alle Bestattungsfeierlichkeiten außerhalb des Sterbehauses, des Leichenzuges und der Beerdigungsstätte keiner Beschränkung unterliegen.

§ 7. Die § 5 gedachten Todtenhallen, welche auf jedem Begräbnißplatze, möge er einer Gemeinde allein oder mehreren gemeinschaftlich zuständig sein, zu errichten sind, haben die Bestimmung, daß Leichen, bei welchen der erfolgte Tod unzweifelhaft ist, bis zur Beerdigung in denselben beigesetzt werden können. Eine solche Beisetzung hat besonders dann einzutreten, wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder wegen frühzeitig an der Leiche bemerkbar gewordener Fäulniß, oder wegen der Art der Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, den Hinterbliebenen durch die Leiche Belästigung oder Gefahr erwächst. Zu anderen Zwecken, als zur Beisetzung von Leichen oder zu gerichtlichen Untersuchungen an Leichen, darf die Todtenhalle nicht verwendet werden. Wo in größeren Ortschaften mehrere Begräbnißplätze bestehen, muß jeder einzelne mit einer Todtenhalle versehen werden.

§ 8. Eine solche Todtenhalle muß auf dem Begräbnißplatze selbst zu ebener Erde sich befinden, einen verschließbaren, gegen Wetter und Thiere hinlänglich geschützten, mit Fenstern zu gehöriger Erhellung versehenen Raum darbieten und darf mit einem oberen Stockwerke, welches zu Wohnungen oder anderen, der Leichenbeisetzung fremden Zwecken bestimmt würde, niemals überbaut werden.

Die Besorgung der auf die Errichtung und Unterhaltung der Todtenhallen bezüglichen Angelegenheiten gehört vor die Behörde, welcher die polizeiliche Aufsicht über den Begräbnißplatz zusteht, unter Mitwirkung des Bezirksarztes und, soweit nöthig, unter Vernehmung und in Gemeinschaft mit der betreffenden Kircheninspection.

Die Bezirksärzte haben, in Folge der ihnen übertragenen Aufsicht über den Leichendienst überhaupt, auch die Ausführung der wegen Anlegung von Todtenhallen getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen zu überwachen und im Einzelnen zu leiten. Dieselben werden aber die von ihnen in dieser Hinsicht zu ertheilenden Anordnungen stets nach der in § 5 des Gesetzes und § 7 gegenwärtiger Verordnung angegebenen einfachen Bestimmung der Todtenhallen zu bemessen wissen und aller über diesen Zweck hinausgehender, durch die Rücksichten der Gesundheitspolizei und des öffentlichen Anstandes nicht nothwendig gebotener Anforderungen in Beziehung auf äußere und innere Ausstattung jener Anstalten sich enthalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Todtenhallen geschieht auf Kosten jener Gemeinden, deren Angehörige an den Begräbnißplatz gewiesen sind. Haben an letzterem auch die Besitzer und Bewohner von zur Zeit noch außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Grundstücken Antheil, so sind dieselben ebenfalls verhältnißmäßig zur Mitleidenheit zu ziehen.

Das Beitragsverhältniß ist, sowohl in dem zuletzt gedachten Falle als auch dann, wenn es sich um die Vertheilung des Aufwandes unter mehreren Gemeinden handelt, in Ermangelung einer zunächst zu versuchenden gütlichen Vereinigung durch Entscheidung der Kreisdirection festzustellen. Dieselbe hat dabei die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 9 u. fg. des Gesetzes vom 8ten März

1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), ferner § 4 und 6 der Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz vom 12ten Juli 1842 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 88) und das Erläuterungsgesetz zu demselben vom 21sten März 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18), soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des concreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl als des Anlagefußes zur analogen Anwendung zu bringen.

§ 9. Die Reihenfolge der Gräber muß in solcher Art ausgeführt werden, daß der Raum auf den Begräbnißplätzen für die Bevölkerung ausreiche und es niemals nothwendig werde, Leichen, welche noch nicht ganz verwest sind, wieder aufzudecken, um neue Gräber zu graben. Es wird dieß dadurch erreicht werden, daß die Gräber nach der Folge der Todesfälle angewiesen werden, wobei nur hinsichtlich der Ehegatten, Aeltern und Kinder, wenn solches gewünscht wird, eine Ausnahme insofern zu gestatten ist, als dieselben den Ort ihres Grabes in der Nähe derer, in welchen ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder und Aeltern liegen, im Voraus bestellen können. Auch ist bei allen Gräbern auf möglichste Raumersparniß zu sehen, insbesondere durch das Innehalten bestimmter Reihen, in welchen dieselben neben einander angelegt werden.

Das Grab eines Erwachsenen darf nicht unter drei Ellen, das eines Kindes nicht unter zwei Ellen tief sein.

Die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnißplätzen und die Anweisung der Gräber liegt dem verpflichteten Todtengräber oder denjenigen Personen ob, welche die Ortsobrigkeit sonst dazu in Pflicht nehmen wird. Diese Personen, sowie der Todtengräber selbst stehen unter der Aufsicht der Kircheninspektion und haben über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen.

§ 10. Bei Anlegung neuer Begräbnißplätze ist zunächst mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die muthmaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein hinlänglich geräumiger, vor Ueberschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nöthigenfalls in späterer Zeit vergrößert werden kann. Dieser Platz ist mit einer mäßig hohen Mauer zu umgeben und mit der Todtenhalle zu versehen, auch auf demselben durch Abtheilung in Quartiere eine solche Benutzung des Raumes einzurichten, daß vor Ablauf von mindestens zwanzig Jahren eine frühere Grabstätte nicht wieder zu neuen Gräbern verwendet zu werden braucht.

§ 11. Die nachgelassene Beibehaltung der bisherigen Todtenschau Seiten einzelner Gemeinden, sowie die Errichtung wirklicher Leichenhäuser statt bloßer Todtenhallen auf Kosten einzelner Gemeinden oder zusammengetretener Gesellschaften hat unter Beirath und Aufsicht des betreffenden Bezirksarztes zu geschehen. Uebrigens wird für solche Zwecke eine nach dem Erscheinen des Gesetzes zu veröffentliche Belehrung über das Leichenwesen und den Scheintod die nöthigen allgemeinen Rathschläge an die Hand geben.

§ 12. Den Bezirksärzten steht innerhalb ihrer Medicinalbezirke nach § 2 h und § 3 a

ihrer Instruction die allgemeine medicinapolizeiliche Oheraufficht über den Leichendienst und die Handhabung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie haben daher die neu anzustellenden Leichenfrauen und, soweit nöthig, auch die bereits angestellten, in den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen zu unterweisen und über ihre Dienstobliegenheiten zu belehren, und nach Prüfung derselben zum Behuf ihrer Anstellung die Tauglichkeit derselben zu bestimmen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die zu den ihnen jetzt aufgetragenen Verrichtungen nicht gehörig befähigten allmählig durch bessere ersetzt werden.

Die Einrichtung der Todtenhallen auf den Kirchhöfen und die gehörige Instandhaltung derselben haben sie nach Maaßgabe der in § 7 und 8 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, nicht minder diejenigen Unzuträglichkeiten abzustellen, welche sich bei der Verwaltung derselben als gesundheitsgefährdend zeigen sollten. Bei Anlegung neuer Kirchhöfe, sowie bei etwaniger Errichtung von Leichenhäusern haben sie mit Rath und Belehrung an die Hand zu gehen.

Dresden, den 20sten Juli 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

A.

Instruction für die Leichenfrau.

Verhalten und
Pflichten der
Leichenfrau.

§ 1. Die Leichenfrau hat in dem ihr aufgetragenen Dienste bescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig zu sein, auch eines christlichen und frommen Wandels sich zu befleißigen. Ueber die ihr bei ihren Verrichtungen bekannt werdenden Familienverhältnisse hat sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 2. Sie soll, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht hinterlassen, wo sie zu finden sei, wenn sie aber zu einer Leiche gerufen wird, ohne Verzug bei derselben sich eintreffen.

§ 3. Es liegt ihr ob, in den gewöhnlichen Fällen die Zeit zu bestimmen, wenn die Leiche beerdigt werden dürfe, in zweifelhaften Fällen aber zum Behuf dieser Bestimmung einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen.

Sie selbst darf die Beerdigung einer Leiche nur dann gestatten, wenn 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die Zeichen allgemeiner Fäulniß des Körpers sich bereits eingestellt haben.

Sie darf die Beerdigung aber nicht gestatten, wenn entweder nach Verlauf von 72 Stunden die Zeichen allgemeiner Fäulniß noch fehlen oder wenn zwar die Zeichen der Fäulniß vorhanden sind, aber die angegebene Zeit noch nicht verflossen ist. In diesen beiden zweifelhaften Fällen hat die Leichenfrau für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§ 4. Wenn sie bei einer Leiche ankommt, hat sie zunächst zu fragen, wenn und unter welchen Umständen der Tod erfolgt, ob Krankheit oder ein Unfall demselben vorausgegangen sei, hierauf aber zur Besichtigung der Leiche zu verschreiten. Hierbei muß die erste Sorge der Leichenfrau sein, sich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen und werden ihr dazu die im Anhange unter † zusammengestellten Zeichen zur Richtschnur dienen. Gehen ihr nach dem, was sie an der Leiche selbst wahrnimmt oder nach anderen in Erfahrung gebrachten Umständen Zweifel bei, so hat sie den zunächst zu erlangenden Arzt oder Wundarzt herbeizurufen und dieses auch dann zu thun, wenn die Anwesenden diese Herbeirufung nicht wünschen oder nicht zugeben wollen und in solchem Falle überdieß Anzeige an die Obrigkeit zu machen.

Erster Besuch
bei der Leiche.

§ 5. In folgenden Fällen hat die Leichenfrau jedesmal, wenn noch kein Arzt oder Wundarzt zugegen war, einen solchen herbeizurufen und auf dessen Herbeirufung zu bestehen:

Fälle, in welchen ein Arzt oder Wundarzt jedesmal zuzuziehen ist.

a) wenn sie sieht oder hört, daß die Leiche eine schwangere oder im Kreifen leblos gewordene Frauensperson ist;

b) wenn sie hört oder den Verdacht hat, daß der Tod auf eine gewaltsame Art erfolgt ist, es sei durch Gift, Verletzung, Erdrösselung, Erstickung, Betäubung, Einathmen schädlicher Dünste, Ertrinken, Erfrieren oder auf eine andere solche Weise;

c) wenn sie hört, daß der Tod in Folge eines Schlagflusses oder eines heftigen Blutsturzes erfolgt ist;

d) wenn die verstorbene Person früher an Ohnmachten, Krämpfen, Staube, Fallsucht oder bösem Wesen, an Starrsucht, Mutterbeschwerden und dergleichen Zufällen gelitten hat;

e) wenn der Tod plötzlich bei einer anscheinend ganz gesunden oder nur an einer kurzen und leichten Krankheit leidenden Person entweder ohne alle bekannte Ursache oder in Folge eines Schrecks, eines Mergers oder einer anderen heftigen Gemüthsbewegung oder in Folge übermäßigen Essens und Trinkens, langen Hungerns und Durstens, einer starken körperlichen Anstrengung, einer Erhitzung oder Erkältung erfolgt ist;

f) wenn die Leiche noch eine ungewöhnlich frische, rothe oder doch nicht die wahre Leichenfarbe hat; ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz zeigt; wenn die Gliedmaßen völlig biegsam sind, oder an den Stellen, wo die Leiche aufliegt, die Theile sich nicht platt gedrückt haben; oder wenn noch eine Spur schwachen Athemholens oder schwachen Herzschlags sichtbar oder durch die Hand fühlbar ist.

§ 6. Bei Leichen neugeborner Kinder soll sie darauf achten, ob irgend eine Verletzung am Kopfe oder am Körper oder blaue oder rothe Flecke daran wahrnehmbar sind; sie soll mit dem Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sei, der das Athmen hindert; auch soll sie nach der Oeffnung der Harnröhre und des Anus sehen, welche zuweilen verwachsen und verschlossen sind, so daß das Kind wegen Mangel dieser Ausleerungen scheinodt sein kann. Wo sich etwas der Art findet, hat sie für schleimige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

Verhalten der
Leichenfrau in
solchen Fällen.

§ 7. Außer der Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes liegt der Leichenfrau in allen solchen Fällen (§ 5, 6) ob, dafür zu sorgen, daß die Leiche weder entkleidet, noch aus dem Bette genommen werde, daß aber alles Festanliegende, wie Halsbinden, Hemdknöpfe, Mieder, Gürtel, Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder und dergleichen so schnell als möglich gelockert werde. Im Bette muß die Leiche mit Kopf und Oberkörper schräg aufgerichtet und mit unbedecktem Gesichte liegen; das Zimmer muß in der kalten Jahreszeit mäßig erwärmt sein; an die Füße und den Unterleib können Wärmflaschen und durchwärmte Tücher, welches beides nach dem Erfalten mit neuerwärmten zu vertauschen ist, gelegt werden.

§ 8. Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes kann in solchen Fällen die Leichenfrau der leblosen Person

- a) ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte stark in's Ohr schreien lassen,
- b) das Gesicht mit kaltem Wasser wiederholt bespritzen,
- c) Arme und Füße mit Flanell trocken und stark reiben oder mit warmem Essig, welchem etwas Branntwein zuzusetzen ist, waschen, die Fußsohlen aber mit einer in scharfen Essig getauchten Bürste stark und anhaltend reiben,
- d) die Schläfe mit Kampferessig und Salmiakgeist (welchen zu solchem Zwecke die Leichenfrau immer bei sich zu führen hat) bestreichen,
- e) Salmiakgeist, Hoffmannsgeist und dergleichen unter die Nase halten,
- f) auf die entblöste Herzgrube aus einem hoch gehaltenen Gefäße oder durch einen halb verschlossen gehaltenen Trichter kaltes Wasser tropfenweise fallen lassen und dieses Verfahren von Zeit zu Zeit wiederholen.

Bei allen diesen Versuchen muß die Leiche mit dem Kopfe erhöht liegen bleiben und darf so wenig als möglich bewegt oder gerüttelt werden.

§ 9. Während dieser Behandlung muß die Leichenfrau darauf achten, ob sich Spuren wiederkehrenden Lebens zeigen, wie etwa leichte Zuckungen im Gesichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenlidern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in den Handtellern und dergleichen, auch kann sie zu diesem Zwecke der Leiche

- a) eine Untertasse oder einen etwas tiefen Teller auf die Brust setzen und darauf achten, ob das Wasser, nachdem es zur Ruhe gekommen, sich auf der Oberfläche etwas bewegt,
- b) einen vorher trocken abgewischten Spiegel oder einen reinen zinnernen Teller vor den Mund halten und auf das Anlaufen dieser Gegenstände achten,
- c) eine Flaumfeder vor den Mund halten, um zu sehen, ob sich dieselbe bewegt,
- d) die untere Kinnlade etwas von der obern abwärts gegen die Brust ziehen, um zu sehen, ob sich dieselbe von selbst wieder nach oben zieht.

§ 10. Aller anderen Versuche bei einer solchen Leiche hat sich die Leichenfrau gänzlich zu enthalten; sie darf aber auch nicht zulassen, daß von anderen Personen etwas an der Leiche vor-

genommen werde, daß Jemand die oben beschriebene Lage derselben verändert oder daß abergläubische Gebräuche verübt werden.

§ 11. Bei Ankunft des Arztes oder Wundarztes hat die Leichenfrau diesem Alles treulich und gewissenhaft zu berichten, was sie von dem Todesfalle in Erfahrung gebracht und was sie selbst an der Leiche wahrgenommen hat; auch ist Alles, was mit der Leiche bisher geschehen, genau anzugeben. Daß, was der Arzt oder Wundarzt nunmehr anordnet, hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig auszuführen.

§ 12. In allen denjenigen Fällen, wo die in § 5, 6 aufgezählten Umstände nicht vorhanden sind und wo ihr selbst ein Zweifel an dem wirklich erfolgten Tode nicht beiegeht, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß die Leiche nicht sofort aus dem Bette genommen oder entkleidet werde, sondern, nachdem alles etwa Festanliegende gelockert worden, die Entfernung der Leiche vom Sterbelager und die Entkleidung derselben bis zu einem ihrer nächsten Besuche zu verschieben.

Verhalten der Leichenfrau in Fällen unzweifelhaften Todes.

§ 13. Die Leichenfrau hat jede Leiche in den ersten zwei Tagen nach dem Tode wenigstens dreimal, an dem letzten Tage aber zweimal, wo möglich in den Morgen- und Abendstunden zu besuchen, hierbei aber sich jedesmal noch genauer von dem wirklich erfolgten Tode und der bereits beginnenden Verwesung zu überzeugen.

§ 14. Wenn sie die Zeichen beginnender Verwesung deutlich wahrgenommen hat, kann sie zur Entfernung der Leiche vom Sterbelager, zur Reinigung und Aufbahrung derselben verschreiten, wobei sie darauf zu achten hat, ob Zeichen gewaltsamen Todes jetzt sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen hat.

§ 15. Wenn die Leiche vor dem Begräbnistage in den Sarg gelegt wird, darf die Leichenfrau nicht dulden, daß der Sargdeckel aufgesetzt oder gar aufgenagelt und eingeschraubt werde.

§ 16. In den Fällen, wo ein Arzt oder Wundarzt die Leiche besichtigt hat, wird dieser die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung des gedruckten Leichenbestattungsscheines, welchen sie ihm einzuhändigen hat, selbst ertheilen. In Fällen, wo kein Arzt oder Wundarzt die Leiche gesehen hat, ertheilt die Leichenfrau die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung der ihr eingehändigten gedruckten Leichenbestattungsscheine und zwar müssen, wie § 3 gesagt ist, hierzu 72 Stunden seit dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der beginnenden Fäulniß vorhanden sein. In dem Leichenbestattungsscheine hat die Leichenfrau Tag und Stunde des erfolgten Todes, auch Tag und Stunde des vorzunehmenden Begräbnisses anzugeben, in gleichen ob dasselbe in der Stille erfolgen soll.

Gestaltung des Begräbnisses.

§ 17. Wenn die Fäulniß sehr früh schon eintritt und ein fauliger Geruch sich um die Leiche verbreitet oder diese ausläuft, kann die Leichenfrau schon bei ihrem ersten Besuche die Leiche aus dem Sterbelager nehmen und an einen entfernten Ort des Sterbehauses bringen, auch hat sie dann einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, welcher darüber entscheidet, ob das Begräb-

Verhalten der Leichenfrau bei frühzeitig eintretender Fäulniß.

niß früher als nach 72 Stunden erfolgen dürfe oder ob die Leiche in die Todtenhalle gebracht werden solle.

Ist ein Arzt oder Wundarzt nicht zu erlangen und wird bei überhandnehmender Fäulniß, namentlich in engen Wohnungen, die Leiche den Hinterbliebenen lästig und gefährlich, so muß die Leichenfrau anordnen, daß die Leiche in der Todtenhalle beigelegt werde, bis nach 72 Stunden die Beerdigung erfolgen kann.

Verhalten der
Leichenfrau
bei herrschenden
Seuchen.

§ 18. Bei allgemein herrschenden bössartigen oder ansteckenden Krankheiten hat die Leichenfrau von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darüber Anordnung einzuholen, ob die Leiche im Sterbehaufe verbleiben dürfe oder ob dieselbe in die Todtenhalle gebracht oder früher als nach 72 Stunden beerdigt werden solle, ingleichen ob das stille Begräbniß zu beantragen sei.

Wenn bei der letzten Krankheit des Verstorbenen ein Arzt oder Wundarzt nicht zugegen gewesen ist, so hat die Leichenfrau einen solchen herbeizurufen, um nach Besichtigung der Leiche die erforderlichen Anordnungen von ihm zu erhalten.

Alle von dem Arzte oder Wundarzte ihr ertheilten Anordnungen hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

Gemeinschaft-
liches für beide
vorige Fälle.

§ 19. In beiden Fällen, bei frühzeitig eintretender Fäulniß und bei allgemein herrschenden Krankheiten (§ 17, 18) hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Niemand, der nicht bei der Leiche unmittelbar zu thun hat oder zu den hinterbliebenen nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen gehört, zu derselben gelassen werde. Sie hat auf die Entfernung bloß neugieriger Zuschauer, namentlich Kinder, mit Ernst und Festigkeit zu dringen.

§ 20. Bei jeder Leiche ohne Ausnahme, insbesondere aber bei solchen, welche frühzeitig Zeichen der Verwesung bemerken lassen oder welche während allgemein herrschender Krankheiten vorkommen, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Fenster und Thüren fleißig geöffnet werden, daß der Fußboden öfters mit Essig besprengt, auch Essig zum Verdampfen auf Kohlenbecken oder im Winter auf den Ofen gestellt, auch mit Bernstein oder Wachholderbeeren wiederholt geräuchert werde.

Verhalten der
Leichenfrau
bei zögernder
Fäulniß.

§ 21. Wenn die Leichenfrau bei ihren späteren Besuchen im Sterbehaufe bemerkt, daß bei einer Leiche, welche bereits 48 Stunden gelegen hat, die Veränderung des Körpers gar nicht fortschreitet und namentlich die Zeichen der Fäulniß noch gar nicht oder nur undeutlich und gering wahrgenommen werden, so hat sie für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen, von welchem alsdann die Zeit der Beerdigung bestimmt werden wird.

Sorge für die
eigene Gesund-
heit der
Leichenfrau.

§ 22. Die Leichenfrau hat sich, um bei ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, vor Allem der Reinlichkeit ihres eigenen Körpers zu befleißigen; namentlich dann, wenn sie bei Leichen beschäftigt gewesen ist, Hände und Gesicht sorgfältig zu reinigen, den Mund mit reinem Wasser oder etwas Salbeiaufguss auszuspülen oder auch dem Wasser zum Mundauspülen etwas Essig zuzusetzen. Bei der Leiche selbst ist das öftere Ausspucken anzurathen.

§ 23. In allen ihren Geschäften ist die Leichenfrau nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirks- arzte untergeordnet und hat von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anord- nung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

Unterordnung
der Leichenfrau
unter die
Obrigkeit und
unter den Be-
zirksarzt.

Anhang †.

Kennzeichen des wahren Todes.

Es ist kein sicheres Zeichen des Todes, daß die Farbe des Gesichts und des übrigen Körpers bleich erscheint, daß selbst die Lippen eine ins Bläuliche fallende Blässe zeigen, daß der Körper sich kalt anfühlt, daß das Athemholen, sowie das Schlagen des Herzens und des Pulses nicht mehr bemerkt werden kann, und daß weder die Zusprache der Umgebenden, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menschen Wirkendes diesen zu einer Veränderung in den Ge- sichtsziügen oder zu irgend einer andern Bewegung des Körpers veranlaßt.

Etwas zuverlässiger sprechen für die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes: das gebrochene Auge, nämlich das Eingefallensein der beim Lebenden Menschen wie ein Uhrglas gewölbten, durchsichtigen Haut am vordern Theile des Augapfels, die Hornhaut genannt; das Offenstehen des Mundes durch Herabsinken der untern Kinnlade; das Geöffnetsein des Afters; die breit gedrückte Beschaffenheit der fleischigen Theile, auf welchen der Körper liegt, namentlich die Ge- gend der Schultern und die Hinterbacken; die violetten oder blaurothen Flecke auf dem Rücken (die sogenannten Todtenflecke), die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen; endlich der Umstand, daß aus den geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigsten kann aus dem einen oder dem andern dieser Zeichen allein der Schluß gezo- gen werden, daß der Tod wirklich erfolgt sei; nur das Zusammentreffen des größern Theils der hier genannten Zeichen mit einander kann mit Rücksicht auf die dem Tode vorausgegangenen Umstände einen etwas sicherern Schluß gewähren.

Das einzig sichere Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes ist die allgemeine Fäul- niß, deren Zeichen nach Verschiedenheit des vorausgegangenen Leidens und der mehr oder minder warmen Witterung früher oder später sich einstellen.

Das früheste davon ist der bekannte eigenthümliche Leichengeruch; später zeigen sich, beson- ders am Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben grüne oder grün- schwärzliche Flecke; der Unterleib selbst schwillt auf und die Gesichtszüge fangen an sich zu ver- ändern; aus dem Munde, der Nase, dem Afters und bei dem weiblichen Geschlechte auch aus den Geschlechtstheilen fließt gefärbte und übelriechende Sauche; später trennt sich selbst das dünne Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man diese etwas verb anfaßt, oder den Fin- ger stark auf derselben hinbewegt.

Die meisten dieser Zeichen stellen sich innerhalb der ersten 72 Stunden nach erfolgtem Tode gewiß ein und zwar um so eher, je länger der Leichnam auf dem Sterbelager liegen bleibt.

Schema zu Leichenbestattungsscheinen:

	N.	N.	
ist am		in der	Stunde verstorben und kann
am		wie gewöhnlich in der Stille	beerdigt werden.
			N. N.

N^o 54) Verordnung,

die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend;
vom 26sten Juli 1850.

Nachdem in der innern Einrichtung der Erziehungs- und Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder zu Bräunsdorf einige Abänderungen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern für nöthig, die rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme in die Anstalt neuerdings getroffenen abgeänderten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Ministerium des Innern verordnet daher, wie folgt:

1) Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt:

- a) auf den Antrag der zur Erziehung verpflichteten Personen oder Gemeinden, oder
- b) auf den Antrag der competenten Obrigkeit aus landespolizeilichen Rücksichten.

2) In den unter 1, a bezeichneten Fällen ist das Gesuch um Aufnahme bei der Ortsobrigkeit einzureichen. Dem Gesuche ist ein Heimaths-, Geburts- und Impfschein, ein bezirksärztliches, den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand des Aufzunehmenden schilderndes Zeugniß, ingleichen eine genaue Darstellung des seitherigen Betragens und der Schulbildung, sowie der Familien- und Vermögensverhältnisse desselben beizufügen.

3) Die Obrigkeiten haben, dafern sie selbst aus landespolizeilichen Rücksichten die Aufnahme beantragen, für die Herbeischaffung der unter 2 gedachten Unterlagen selbst Sorge zu tragen, auch auf bei ihnen eingereichte Aufnahmegesuche nicht eher, als nachdem diese Unterlagen vollständig beigebracht sind, Bericht zu erstatten.

4) Diese Berichte sind an die Kreisdirectionen zu richten, welche darauf dem Ministerium des Innern gutachtlichen Vortrag erstatten werden.

5) Das Ministerium des Innern entscheidet über die Aufnahme und die Bedingungen, unter welchen dieselbe nach Maßgabe der besondern Verhältnisse im einzelnen Falle erfolgen soll.

6) Vorstehende Bestimmungen, wodurch sich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 1ten Mai 1824, soweit dieß nicht bereits geschehen, nunmehr völlig erledigen, treten mit dem 15ten August dieses Jahres in Kraft.

An den Vorschriften wegen Einlieferung jugendlicher, zu einer Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher, welche im Wege der Strafverwandlung aus Gnaden der Anstalt überwiesen werden, wird hierdurch Etwas nicht geändert.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 26ten Juli 1850.

**Ministerium des Innern.
von Friesen.**

Weigel.

№ 55) Verordnung,

Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 3ten August 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. c. u. c.**

verkünden hiermit:

Nachdem durch die in der Person des Bürgermeisters zu Freiberg vorgefallene Veränderung anderweit eine der in der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, § 63 sub Nr. 16 gedachten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

die Stadt Marienberg

bestimmt, zu dessen Verkündung aber gegenwärtige Verordnung unter Vorbrückung Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 3ten August 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

№. 56) Bekanntmachung eines Rechtsfases;

vom 9ten Februar 1850.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Justiz wird andurch nachstehender Rechtsfaz, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Eine Urkunde ist zur Anstellung des Executivprocesses aus derselben auch dann geeignet, wenn sie bloß mit einer Handelsfirma unterzeichnet ist.

Dresden, am 9ten Februar 1850.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

Dr. v. Langenn.

Wesch.

№. 57) Bekanntmachung eines Rechtsfases;

vom 23sten Februar 1850.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehenden Rechtsfaz, welchen es seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen:

Durch die in der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, §§ 51, 52, verbunden mit § 38 e, wegen der Vertretung der Landgemeinden in Processen durch den Gemeindevorstand enthaltenen Bestimmungen ist die Vorschrift der Erl. Proceßordnung ad tit. VII. § 6, nach welcher „Gemeinden und andere universitates“ in Processen durch Syndiceen zu vertreten sind, bloß insoweit für abgeändert zu betrachten, als der Proceß eine Gemeindeangelegenheit im Sinne der Landgemeindeordnung betrifft. Die gedachte Vorschrift der Erläuterten Proceßordnung findet mithin auch noch fernerhin dann Anwendung, wenn Rechte oder Verbindlichkeiten der früheren Gemeinde, oder der sogenannten Altgemeinde, den Gegenstand des Processes ausmachen. Dahin gehören insonderheit ebenfalls diejenigen Fälle, deren in § 24 der Instruction an die Specialcommissare für Ablösungen und Gemeinheitsstheilungen vom 21sten Januar 1833 Erwähnung geschieht.

Aus der Nothwendigkeit der Vertretung durch Syndiceen folgt zugleich, daß auch solchen Gemeinheiten der Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse zustehet.

Dresden, am 23sten Februar 1850.

Königl. Sächs. Oberappellationsgericht.

Dr. v. Langenn.

Wesch.

N^o. 58) Verordnung,
das statistische Bureau betreffend;

vom 2ten August 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

finden für angemessen, nachdem auf Ansuchen des statistischen Vereins und im Interesse kräftiger Fortführung und Erweiterung der vaterländischen Statistik das bisher von jenem Vereine geleitete statistische Bureau mit dem Ministerium des Innern verbunden worden ist, Folgendes zu verordnen:

1) Die dem statistischen Vereine den Behörden gegenüber durch das Mandat vom 11ten April 1831 und die Verordnung vom 1sten November 1836, welche hierdurch insoweit aufgehoben werden, ertheilten Befugnisse werden hiermit aufgehoben.

2) Das statistische Bureau bildet unter Leitung eines Ministerialreferenten, als Vorstand, eine Dependenz der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Innern unter dem Namen:

„Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern.“

3) Auf dieses Bureau gehen rücksichtlich aller von dem Ministerium des Innern angeordneter statistischer Arbeiten diejenigen Befugnisse über, welche durch die Verordnung vom 1sten November 1836, § 1 und 2 dem statistischen Vereine beigelegt waren. Alle, auf statistische Arbeiten bezügliche Anfragen, Berichte und Einsendungen sind an dasselbe zu richten.

Dresden, den 2ten August 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 59) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd in einigen Gegenden des Leipziger Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 3ten August 1850.

Da nach den eingegangenen Anzeigen die Einbringung der dießjährigen Erndte namentlich an Sommergetraide

im Bezirke des Amtes **Rochlitz**, einschließlich der Schönburgschen Lehnsherrschaften
Benig, Rochsburg und Wechselburg,
 ferner in den Fluren nachbenannter Ortschaften im Amtsbezirke **Golditz**, als:
Schwarzbach, Lautenhain, Ballendorf, Buchheim, Ebersbach, Goldshain, Glaiten,
Heinersdorf, Hohnbach, Lauterbach, Leisnau, Lausitz, Reichersdorf, Schönbach, Erl-
bach, Koltschen, Raschütz und Rür,

ingleichen

in den Bezirken der Aemter **Leisnig, Mügeln und Rossen**,
 in Folge der Witterungsverhältnisse einige Verzögerung erleiden dürfte; so hat die unterzeich-
 nete Königliche Kreisdirection Kraft des ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und
 der Finanzen durch Verordnung vom 27ten Mai 1843 ertheilten allgemeinen Auftrags und
 nach Maassgabe § 2 der Ministerialverordnung vom 14ten Juni 1849 (Gesetz- und Verord-
 nungsblatt vom Jahre 1849, Seite 122) beschlossen, den Aufgang der Niederjagd, soweit
 sie nach § 2 der angezogenen Ministerialverordnung mit dem 1sten September dieses Jahres
 beginnen würde, in den genannten Bezirken und Fluren bis zum

15ten September dieses Jahres

zu verschieben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden
 Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der Jagdbe-
 rechtigten so zeitig als möglich gelange.

Leipzig, den 3ten August 1850.

Königliche Kreisdirection.
von Broitzem.

Friedrich.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 60) Gesetz,

die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 betreffend;

vom 15ten August 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verfügen, wie folgt:

§ 1.

Die provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, sind nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen außer Kraft getreten.

§ 2.

Bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und der Vereinbarung über ein definitives Wahlgesetz treten die durch die § 1 genannten provisorischen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24ten September 1831, ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens betreffend, vom 7ten März 1839 wieder in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel
beidruclcen lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten August 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 61) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betreffend;

vom 13ten August 1850.

Nach den eingelangten Anzeigen steht zu erwarten, daß die dießjährige Erndte der Feldfrüchte im Bereiche des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks bis zum 1sten September noch bei Weitem nicht vollständig eingebracht sein wird. Auf Grund des im § 2 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14ten Juni 1849 ausgesprochenen Vorbehalts und Kraft des den Kreisdirectionen von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai 1843 ertheilten allgemeinen Auftrags hat deshalb die unterzeichnete Königliche Kreisdirection beschlossen, den Aufgang der Niederjagd, soweit sie nach § 2 der angezogenen Ministerialverordnung vom 14ten Juni 1849 mit dem 1sten September beginnen würde, bis zum

16ten September dieses Jahres

zu verschieben, dergestalt, daß die frühere Ausübung des Jagdbefugnisses in gedachtem Bezirke bei Vermeidung der in der zuletzt erwähnten Ministerialverordnung angegebenen Strafe verboten bleibt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten, die betreffenden Obrigkeiten auch dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung durch Aufnahme in die Localblätter und sonst zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Zwickau, den 13ten August 1850.

Königliche Kreisdirection.

v. Watzdorf.

Bater.

N^o 62) Bekanntmachung,

die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 21sten August 1850.

Nachdem als Regierungscommissare zu Leitung der für die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordneten Ergänzungswahlen

für die Stadt Dresden:

der Justizamtmann Hofrath Damm allhier,

für den 5ten städtischen Wahlbezirk:

der Amtshauptmann von Wolf zu Hain,

für den 13ten dergleichen Bezirk:

der Amtshauptmann von Welck zu Zwickau,

für den 15ten dergleichen Bezirk:

der Justizamtmann Nathusius ebendasselbst,

für den 18ten dergleichen Bezirk:

der Justizamtmann Santusch zu Voigtsberg,

bestellt worden, so wird Solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht; es werden aber zugleich alle bei diesen Wahlen betheiligten Behörden zu genauer Befolgung der Verordnung vom 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. J. Seite 21) und überhaupt zur größtmöglichen Beschleunigung des Wahlgeschäftes hierdurch noch besonders angewiesen.

Dresden, am 21sten August 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Expendorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 63) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd in dem 3ten und 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 21sten August 1850.

Da eingegangenen Anzeigen zu Folge die Einbringung der dießjährigen Erndte, namentlich an Sommergetraide, nicht nur in dem größten Theile des 3ten amtshauptmannschaftlichen Bezirks einige Verzögerung erleiden, sondern auch in dem gesammten Bezirke der 4ten Amtshauptmannschaft zu Freiberg sich wesentlich verspätigen wird, so hat die Königliche Kreisdirection zu Dresden, Kraft des ihr von dem Königlichen Ministerium des Innern ertheilten Auftrags, und nach Maaßgabe § 2 der Ministerialverordnung vom 14ten Juni 1849, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom gedachten Jahre Seite 122) beschlossen, den Ausgang der Niederjagd, soweit sie nach § 2 der angezogenen Verordnung mit dem 1sten September dieses Jahres beginnen würde,

- 1) rücksichtlich des 3ten amtshauptmannschaftlichen Bezirks für die Amtsbezirke Pirna und Dippoldiswalde, sowie die jenseits der Fluren von Schandau, Sebnitz und Neustadt nach der Böhmischen Grenze zu gelegenen Ortschaften des Amtsbezirks Hohnstein, bis zum

15ten September dieses Jahres,

dagegen

- 2) in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Freiberg rücksichtlich des Gerichtsbezirks Altenberg bis zum

1sten October dieses Jahres,

für den übrigen Theil des genannten amtshauptmannschaftlichen Bezirks aber bis zum 16ten September dieses Jahres,

zu verschieben, was den Betheiligten zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 21sten August 1850.

Königliche Kreisdirection.

von Weber.

Hartmann.

№ 64) Gesetz,

die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten September
bis mit 31sten December 1850 betreffend;

vom 29sten August 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

Haben, da die definitive Feststellung und Publication des vollständigen Finanzgesetzes auf die Jahre 1849 bis mit 1851 erst später erfolgen kann, bezüglich der, nach Ablauf des provisorischen Ausschreibens vom 27sten April d. J. (Seite 91 des Gesetz- und Verordnungsblattes) weiter zu erhebenden Steuern und Abgaben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände vorläufig fernerweit beschlossen, wie folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December des gegenwärtigen Jahres sind, nach Maafgabe der hierüber bestehenden oder inmittelft noch zur Publication gelangenden gesetzlichen Vorschriften, zu erheben:

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa)** die Grundsteuer nach Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit den 1sten November dieses Jahres,
- bb)** die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc)** der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd)** der Elbzoll,
- ee)** die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff)** die Biermalzsteuer,
- gg)** die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh)** die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- ii)** die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk)** die Rübenzuckersteuer,
- ll)** die Schlachtsteuer,
- mm)** die Stempelsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Einem Pfennige von jeder Steuereinheit am 1sten November dieses Jahres,
- bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe der Hälfte eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze,
- cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch die gesetzlich noch zu bestimmende Erhöhung und Vervielfältigung mehrerer Tariffätze,
- dd) einer dergleichen bei der Schriften- und Werthstempelsteuer nach Höhe der besonders darüber zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2.

Alle sonstigen an die Staatscassen zu entrichtenden Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder unmittelbar noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig während der oben § 1 gedachten Zeit ebenfalls fortzubestehen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 1, b gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserem Finanzministerium übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichem Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29sten August 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

№ 65) Verordnung,

zu Ausführung des Gesetzes vom 29sten August 1850, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December 1850 betreffend;

vom 29sten August 1850.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1sten September bis mit 31sten December dieses Jahres betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wegen Erhebung und Berechnung der § 1 des gedachten Gesetzes unter a, cc bis mit mm aufgeführten ordentlichen Steuern und Abgaben bewendet es allenthalben, soweit nicht bezüglich der Schlacht- und Stempelsteuer besondere Verordnungen ergehen werden, bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

§ 2. An Grundsteuern sind zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit — und zwar zwei Pfennige ordentliche Steuer und ein Pfennig außerordentlicher Zuschlag — im vierten Termine, den 1sten November dieses Jahres.

§ 3. Die zweite halbjährige Rate der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie der außerordentliche Zuschlag zu selbiger, von gleicher Höhe, werden

den 15ten November dieses Jahres

fällig. Es bleibt jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag, an einem halben Jahresbetrage der Steuer, erst 4 Wochen später, und längstens

den 15ten December dieses Jahres

abzuführen.

§ 4. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse der gleich hohe Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber . . Thlr. . . Mgr. Zuschlag nach dem Gesetze vom 29sten August 1850 erhalten

N. N. Stichmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41, B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdienstitagen zu entrichten haben.

§ 5. Die § 5 der Verordnung vom 27sten April d. J. Seite 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vorbehaltene Bestimmung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer wird hiermit, zugleich für die oben § 2 und § 3 gedachten Zuschläge in Folgendem ertheilt. Von der baaren Einnahme werden an Einnehmergebühren bewilligt:

a) für die Grundsteuerzuschläge:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,

ein und ein halbes Procent den sämtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande;

b) für die Gewerbe- und Personalsteuerzuschläge:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, ingleichen den Steuergemeinden zu Waldenburg, Dederan, Lichtewalde und Niederpfannenstiel,

ein Procent den Mittelstädten, sowie den Steuergemeinden zu Eisenberg mit Schloß Moritzburg, Herrnhut, Miltitz (im Steuerbezirke Meißen), ferner zu Bockwa, Niederplanitz, Oberhohndorf, Gainsdorf und Schedewitz im Steuerbezirke Zwickau,

zwei Procent den sämtlichen übrigen kleinen Städten und Orten auf dem platten Lande.

Bezüglich der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Schlacht- und Stempelsteuerzuschläge wird das Nöthige in den oben § 1 gedachten Verordnungen mit bestimmt werden.

§ 6. Die § 47 der Verordnung vom 23sten April 1850, Seite 62 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Ablegung der Gewerbe- und Personalsteuerrechnungen bestimmten Fristen werden, so viel die Rechnungen auf heuriges Jahr betrifft, ausnahmsweise um vier Wochen hiermit verlängert. Dagegen bewendet es hinsichtlich der Ablegung der Grundsteuerrechnungen bei den gewöhnlichen Fristen.

§ 7. Darüber, wie die Einnahmen und Ausgaben auf die außerordentlichen Zuschläge zu den Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern in den gewöhnlichen Rechnungen über diese 1850.

Steuergattungen mit zu berechnen sind, wird an die Steuereinnahmen noch besondere Anweisung ergehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 29sten August 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Koelz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{stes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 66) Verordnung,

die rechtzeitige Erlassung von Zahlungsauflagen wegen rückständiger Sporteln, deren Verjährung bevorsteht, betreffend;

vom 15ten August 1850.

Bei dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 12ten December 1849 nahe bevorstehenden erstmaligen Ab Laufe der durch das Gesetz vom 23sten Juli 1846, § 1, Nr. 12 auch für die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen eingeführten Verjährung werden hierdurch sämtliche Gerichtsbehörden erinnert und angewiesen,

daß sie sowohl bei dem dormaligen, als auch bei jedem künftigen Ab Laufe solcher Verjährung nicht nur wegen solcher Kostenreste, welche sie für ihre eigene Rechnung zu fordern haben, sondern auch wegen derjenigen, welche sie für andere Behörden irgend einer Art, oder nach der Verordnung vom 1sten Juli 1840 für Sachwalter einzubringen, oder anderen Behörden, Sachwaltern, oder Privatpersonen als Requisitionskosten, Defensionalien, oder Separatkosten zu gewähren haben, ohne besondere Erinnerung oder Aufforderung von Seiten jener Behörden und Personen die in § 5 des gedachten Gesetzes vom 23sten Juli 1846 unter 2 erwähnte Zahlungsaufgabe an die zur Berichtigung jener Kosten verpflichteten Privatschuldner zur Vermeidung eigener Verantwortung und Nachtheils in Zeiten erlassen mögen. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß sie, wo es hierzu einer besondern Zuliquidirung oder Notification jener Kosten von Seiten derer, die sie zu fordern haben, bedarf, durch zeitige Einreichung einer solchen zur Einziehung jener Kosten in Stand gesetzt worden sind.

Dresden, den 15ten August 1850.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

N^o. 67) Bekanntmachung,

die neue Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 29sten August 1850.

Nachdem von den Kammern des jetzt versammelten Landtags eine Neuwahl für den Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen gewesen, ist dieselbe dahin ausgefallen, daß

zu Mitgliedern:

zu Stellvertretern:

a) aus der ersten Kammer:

Rittergutsbesitzer von Römer,
Regierungsrath von Zehmen,
Kammerherr von Lüttichau,

Bürgermeister Starke,
Stadtrath Pfotenhauer,
Rittergutsbesitzer Meinhold,

b) aus der zweiten Kammer:

Stadtrath Meißel,
Kammerherr von der Planitz,

Advocat Schäffer,
Oberappellationsrath von Griegern,

erwählt worden sind.

Zugleich haben die gedachten Mitglieder durch Wahl aus ihrer Mitte zum Vorstande den Regierungsrath von Zehmen und zum Stellvertreter des letztern den Stadtrath Meißel ernannt.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, wird daher Solches andurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters Friedrich August Vermann eine Aenderung nicht stattgefunden hat.

Dresden, am 29sten August 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Geuder.

№. 68) Gesetz,
außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend;

vom 13ten September 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben zu theilweiser Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse und Behufs der Abänderung und Vervollständigung einiger wegen der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen, mit Zustimmung der getreuen Stände, beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Schriften- und Werthstempel.

Der Schriften- und Werthstempel, wie derselbe gegenwärtig festgestellt ist, bleibt als ordentlicher Stempel auch ferner in Anwendung.

Mit diesem ordentlichen Stempel ist aber künftig und bis auf Weiteres folgender außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig zu verwenden.

Wenn gegenwärtig

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentlichem Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
2½ Ngr.	1½ Ngr.	4 Ngr.
5 "	2½ "	7½ "
7½ "	2½ "	10 "
10 "	5 "	15 "
12½ "	5 "	17½ "
15 "	5 "	20 "
17½ "	7½ "	25 "
20 "	7½ "	27½ "
22½ "	10 "	1 Thlr. 2½ "
25 "	10 "	1 " 5 "
27½ "	12½ "	1 " 10 "
1 Thlr. —	15 "	1 " 15 "
2 " —	2 mal 15 "	3 " — "
3 " —	3 " 15 "	4 " 15 "

u. s. f., so daß auf jeden vollen Thaler des ordentlichen Stempels — 15 Ngr. — Zuschlag gerechnet, für die überschießenden Neugroschen aber die Zuschläge nach vorstehender Tabelle erhoben werden.

§ 2.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt:

- 1) bei folgenden Positionen der Stempeltaxe vom 11ten Januar und 12ten August 1819, als:
 - a) Contracte,
 - b) Fidejussiones und Bürgscheine, Hypothek und Cassation derselben, Schuldverschreibung,
 - c) Quittung;

es ist nämlich

zu a) bei allen nach der gedachten Stempeltaxe unter die Position „Contracte“ zu rechnenden schriftlichen Verträgen der volle Betrag des ordentlichen Stempels als Zuschlag zu nehmen, so daß der neue volle Stempelsatz einschließlich des Zuschlags gerade das Doppelte des zeitlichen oder ordentlichen Stempels beträgt, dagegen bleiben

zu b) die oben unter b) gedachten Positionen in allen Fällen, sowie

zu c) Quittungen, wenn deren Betrag 25 Thaler nicht übersteigt, vom Stempelzuschlage befreit;

- 2) in Ansehung derjenigen Lehn- und Fideicommissanfälle, welche innerhalb der Receßherrschaften an die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg erfolgen, weil diese vertragsmäßig nicht höher als nach der Stempeltaxe vom 11ten Januar 1819 zu vernehmen sind;
- 3) bei denjenigen zur Zeit des Eintritts dieses Gesetzes bereits Statt gehabten Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag, Schenkungen auf den Todesfall, ingleichen Lehn- und Fideicommissanfällen, für welche in Folge der gesetzlich bewilligten Gestundung der ordentliche Stempelbetrag noch nicht erlegt ist; indem diese frühern Fälle vom Stempelzuschlage ebenfalls befreit bleiben;
- 4) bei dem Schriftenstempel in den nach dem Mandate vom 28sten November 1753 und dem Gesetze vom 16ten Mai 1839 zu behandelnden geringfügigen Rechtsfachen und ganz geringen Civilansprüchen, zu welchem Schriftenstempel ein Zuschlag gleichfalls nicht zu nehmen ist.

§ 3.

Spielkartenstempel.

Spielkarten, welche in hiesigen Landen gebraucht werden, sind künftig folgenden erhöhten Stempelsätzen unterworfen:

eine Tarockkarte	— 15 Ngr. —
eine französische Karte	— 10 „ —
eine deutsche oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte	— 5 „ —

Sollten noch andere Spielkarten als die hier bezeichneten in Gebrauch kommen, so sind sie dem 2ten Stempelsatz zu unterwerfen.

§ 4.

Kartenfabrikanten und Kartenhändler.

Die Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes auf ihren Lagern befindlichen gestempelten Karten längstens innerhalb 14 Tagen, von Bekanntmachung desselben an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkssteuereinnahme mittelst Verzeichnisses zur Nachstempelung einzureichen und den zu Erfüllung des erhöhten Stempelbetrags § 3 erforderlichen Nachschuß an dieselbe zu entrichten.

Wer nach Ablauf obgedachter Frist noch Spielkarten, die bloß mit dem zeitherigen Stempel versehen sind, auf dem Lager hat oder verkauft, verfällt in die §§ 26 und 28 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 auf den Besitz und Vertrieb ungestempelter Spielkarten gesetzte Strafe.

§ 5.

Gebrauch der Karten mit dem zeitherigen Stempel.

Nach Verfluß von drei Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, dürfen Spielkarten, die bloß mit dem zeitherigen Stempel versehen sind, bei Vermeidung der im Steuerstrafgesetz vom 4ten April 1838, §§ 26, 28 und 29 auf den Gebrauch ungestempelter Spielkarten angedrohten Strafen, in hiesigen Landen nicht weiter in Gebrauch genommen werden.

Den Inhabern solcher Karten — mit Ausnahme der § 4 gedachten Kartenfabrikanten und Kartenhändler — bleibt jedoch unbenommen, diejenigen Karten, welche sie nachweislich bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gekauft haben und noch ferner zu gebrauchen wünschen, innerhalb der obgedachten Frist und auf dem vom Finanzministerium vorzuzeichnenden Wege unentgeltlich noch anderweit abstempeln zu lassen.

§ 6.

Verkauf des Stempelpapiers.

1) Der Verkauf von Stempelpapier jeder Art ist nur den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen 2ter und 3ter Classe und den vom Finanzministerium hierzu bestellten Localimposteinnahmen gestattet.

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, sowie jeder unberechtigte mit Absicht auf daraus zu ziehenden Gewinn erfolgte Verkauf von Stempelpapier wird mit Confiscation der

Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 — 50 Thalern bestraft, außerdem aber bleibt die Untersuchung und Ahndung etwaiger damit verbunden gewesener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife noch besonders vorbehalten.

2) Dem bei der Stempelfactorie angestellten Personale ist der Verkauf von Stempelpapier ohne alle Ausnahme und bei Strafe der Dienstentsetzung verboten.

§ 7.

Beziehung des Stempelpapiers.

Privatpersonen sind bei Erkaufung ihres Bedarfs an Stempelpapier an die Einnahme ihres Wohnorts nicht gebunden, sondern können dasselbe von jeder beliebigen Bezirkssteuereinnahme 2ter oder 3ter Classe, sowie von jeder Localimposteinnahme beziehen. Dagegen haben alle Behörden und Gerichtsverwalter, an deren Sitze oder beziehentlich Wohnorte sich eine solche Bezirks- oder Localimposteinnahme befindet, ihren Stempelpapierbedarf lediglich von der einen oder andern dieser Einnahmen zu erholen. Den übrigen Behörden und Gerichtsverwaltern bleibt zwar freigestellt, diejenige Einnahme zu bezeichnen, von welcher sie ihren Stempelpapierbedarf entnehmen wollen, sie haben dieß jedoch binnen 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei der betroffenen Bezirkssteuereinnahme anzuzeigen und sind dann an die solchergestalt bezeichnete Einnahme so lange gebunden, als eine Abänderung hierunter der Bezirkssteuereinnahme nicht anderweit angezeigt worden ist.

§ 8.

Aufsichtführung.

Die Behörden und Beamten, welchen die Aufsichtführung über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze obliegt, bleiben auch künftig wie zehrer hierzu verpflichtet. Es werden aber außerdem zu diesem Zwecke noch besondere Fiscale bestellt.

Dem Fiscal sind auf dessen Anlangen von allen Behörden und Beamten die stempelpflichtigen Verhandlungen zur Einsichtnahme unweigerlich vorzulegen.

Die Fiscale empfangen ihre besondere Anweisung vom Finanzministerium.

§ 9.

Aufhebung zeitlicher gesetzlicher Bestimmungen.

Alle den obigen entgegenstehende zeitliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere also die Position „Karten“ in der Stempeltare vom 11ten Januar und 12ten August 1819 und die §§ 10, 11, 95 bis mit 97 der Mandate vom 11ten Januar und 12ten August 1819 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel heidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten September 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

N^o. 69) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 13ten September 1850, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer *cc.* betreffend;

vom 13ten September 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes vom 13ten September 1850, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer *cc.* betreffend, hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Da die Zuschläge, mit Ausnahme des niedrigsten, so gewählt sind, daß entweder sie selbst oder der neue Gesamtstempel einschließlich des Zuschlags aus den bereits vorhandenen Stempelpapiersorten sich entnehmen oder zusammensetzen lassen, so sind bloß zwei neue Sorten Stempelpapier zu beschaffen gewesen, nämlich

Zu § 1 des Gesetzes.

gewöhnliches Stempelpapier und Reisepaßstempelpapier in Bogen zu — 4 Ngr. —

und

gewöhnliches Stempelpapier in Bogen zu — 1 Ngr. 5 Pf.

und zwar letzteres, um dasselbe nöthigenfalls zum bisherigen niedrigsten Stempeljahre an 2½ Ngr. hinzufügen und damit den neuen niedrigsten Gesamtstempel an — 4 Ngr. — herstellen zu können.

Sämmtliche Stempelimposteinnahmen werden bis zum 25sten dieses Monats für den ersten nothwendigsten Bedarf mit diesen neuen Stempelpapiersorten bereits versehen sein.

§ 2. Die betreffenden Behörden haben sich daher in Zeiten mit diesen neuen Stempelpapiersorten, insbesondere aber mit Reisepaßpapier zu versorgen. Das bei Eintritt des Gesetzes noch unverbraucht vorrätliche bisherige Reisepaßpapier in Bogen zu 2½ Neugroschen haben dieselben bei den Imposteinnahmen mittelst Lieferscheins und Gewährung des Zuschlags von 1½ Neugroschen pro Bogen in baarem Gelde gegen neues Reisepaßpapier zu 4 Ngr. pro Bogen zum Umtausche zu bringen.

Zu vers. §.

Zu dorf. §.

§ 3. Die Stempelimposteinnahmen haben das solchergestalt an sie zurückgelangte, sowie das bei ihnen selbst in Vorrath verbliebene Reispapier in Bogen zu $2\frac{1}{2}$ Mgr. gegen beliebige Sorten gewöhnlichen Stempelpapiers von gleichem summarischen Geldbetrage bei der betroffenen Bezirkssteuereinnahme umzutauschen, diese aber hat das eingetauschte Reispapier mit ihren eigenen dießfälligen Vorräthen an die Stempelfactorie gegen Empfangsbcheinigung einzusenden und den Geldbetrag auf Grund der Letztern in Rechnungsausgabe zu stellen.

Zu § 4.

§ 4. Die § 4 des Gesetzes Behufs der Nachstempelung vorgeschriebene Einreichung der auf den Lagern der Kartenfabrikanten und Kartenhändler befindlichen Karten ist spätestens bis zum 14ten October dieses Jahres zu bewirken. Die Nachstempelung erfolgt, gegen Erlegung des Stempelnachschusses von beziehentlich $2\frac{1}{2}$ und 5 Neugroschen, durch nochmalige Aufschlagung des gewöhnlichen Spielfartenstempels und zwar

a) bei deutschen oder nach Art der deutschen gefertigten italienischen Karten mit dem $2\frac{1}{2}$ Neugroschenstempel,

b) bei den französischen und Tarockkarten mit dem 5 Neugroschenstempel, an einer freien Stelle desjenigen Blattes, auf welchem der bisherige einfache Stempel sich befindet, übrigens diesem letzteren gerade gegenüber, so daß beide Stempel auf ungefähr gleicher Höhe stehen.

Die Kartenfabrikanten haben diese Nachstempelung bei derjenigen Bezirkssteuereinnahme bewirken zu lassen, an welche sie wegen Abstempelung ihrer Karten überhaupt gewiesen sind, wogegen sich die Kartenhändler an eine der § 5 nachstehend genannten Bezirkssteuereinnahmen wenden können.

Die Karten sind mittelst Verzeichnisses oder Lieferscheins einzureichen.

Zu § 5.

§ 5. Die § 5 des Gesetzes genannten zu den Kartenfabrikanten und Kartenhändlern nicht gehörigen Personen haben diejenigen Karten, welche sie nachweislich bereits vor dem 1sten October dieses Jahres erkaufte haben und noch ferner zu gebrauchen wünschen, in der Zeit vom 15ten November bis mit 31sten December dieses Jahres zur Nachstempelung zu bringen.

Zu diesem Behufe sind die Karten — oder nach Befinden bloß die mit dem bisherigen Stempel versehenen Kartenblätter — in ein auf der Außenseite mit dem vollständigen Namen und Wohnorte des Besitzers der Karten deutlich bezeichnetes Couvert eingeschlossen, auf welchem zugleich die Anzahl der darin befindlichen Karten oder beziehentlich Kartenblätter, z. B.

3 Stück französische Karten (Kartenblätter)

5 Stück deutsche Karten (Kartenblätter)

mit zu bemerken ist, an eine der nachbenannten Bezirkssteuereinnahmen, als:

Dresden, Leipzig, Rochlitz, Meissen, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Freiberg und
Budissin

portofrei einzusenden.

Die Bezirkssteuereinnahmen sind befugt, von den Einsendern der Karten den oben gedach-

ten Nachweis zu verlangen. Dieselben haben hiernächst bei der Nachstempelung, wenn die Karten nicht sofort abgestempelt und dem Ueberbringer wieder zurück gegeben werden können, sorgfältig darauf zu achten, daß jede Karte wieder in das ihr zugehörige Couvert gebracht und jede Verwechslung vermieden werde.

In soweit nicht sofortige Rückgabe der Karten stattfindet oder gelegentliche Abholung verabredet wird, hat die Rücksendung durch die Post als Officialsache unter der Bezeichnung „Kartennachstempel betreffend“ zu erfolgen, die Adressaten haben jedoch das außerdem etwa erwachsende Briefträgerlohn zu bezahlen.

Die Nachstempelung der hier in Frage stehenden Karten geschieht unentgeltlich und zwar ebenfalls durch nochmalige Aufschlagung des gewöhnlichen Spielkartenstempels

a) bei den deutschen oder nach Art der deutschen gefertigten italienischen Karten mit dem $2\frac{1}{2}$ Neugroschenstempel,

b) bei den französischen und Tarockkarten mit dem 5 Neugroschenstempel,

jedoch — zur Unterscheidung von den oben § 4 gedachten zum Verkaufe bestimmten Karten — dergestalt, daß dieser zweite Stempel senkrecht unter oder nach Befinden über den auf der Karte bereits befindlichen Stempel zu stehen kommt.

Die auf solche Weise bestempelten Karten — auf welchen daher die Stempel über einander stehen — dürfen selbstverständlich nur noch von ihren bisherigen Inhabern benutzt, nicht also an Andere verkauft werden.

§ 6. Von denjenigen Stempelsteuern, welche bis mit dem 30sten September dieses Jahres eingekommen worden sind, passieren die bisher bewilligt gewesenen Einnehmergebühren. Die bis dahin eingekommenen Gelder sind jedoch sogleich nach Ablauf des gedachten Monats an die Bezirkssteuereinnahme oder die sonstige Casse, an welche der Einnehmer gewiesen ist, einzusenden, und es haben dann zu seiner Zeit die empfangenden Cassen den Betrag der gedachten Gelder in den Rechnungen zu attestiren. Eben so passieren bis dahin die bisherigen Gebühren denjenigen Einnehmern, welche das Stempelpapier gegen sofortige baare Bezahlung entnehmen.

Zu § 6.

Vom 1sten October dieses Jahres an aber ist an Einnehmergebühren zu verschreiben gestattet:

1) den Einnehmern, welche das Stempelpapier auf Berechnung entnehmen, von der gesammten baaren Einnahme

a) $3\frac{1}{2}$ Procent, wenn sie bisher 4 Procent,

b) $2\frac{2}{3}$ Procent, wenn sie bisher 3 Procent,

c) $1\frac{1}{3}$ Procent, wenn sie bisher $1\frac{1}{2}$ Procent Einnehmergebühren bezogen haben;

2) den Einnehmern, welche das Stempelpapier gegen sofortige Bezahlung entnehmen, vom Betrage des erkauften Stempelpapiers

a) $3\frac{1}{2}$ Procent, wenn sie bisher 4 Procent in Abzug gebracht haben,

b) 3 Procent, wie bisher, den übrigen hierher gehörigen Einnehmern;

3) Ein Procent vom Betrage des erkauften Stempelpapiers den bei den Appellationsgerichten, Verwaltungsmittelbehörden, Gerichts- und Hypothekenbehörden, ingleichen Stadträthen mit der Beziehung, Vertheilung und Berechnung des bei diesen Behörden verbrauchten Stempelpapiers beauftragten Officianten (Stempelpapiervertheilern).

Dasern bei einer der genannten Mittelbehörden bereits ein besonderer Ganzleimposteinnehmer angestellt ist, findet daselbst die hier unter 3 geordnete Einnehmergebühr nicht noch besonders Statt. Diese Gebühr fällt auch bei den Stempelpapiervertheilern der übrigen obgedachten Behörden hinweg, wenn ein bei denselben Angestellter bereits als Imposteinnehmer einen der oben unter 1 und 2 geordneten Gebührensätze bezieht.

Zu vers. §. § 7. Bei den unter § 6, 3 genannten Behörden ist über das bezogene Stempelpapier ein Buch zu halten, worin die betreffende Bezirkssteuer- oder Localimposteinnahme bei der jedesmaligen Erholung von Stempelpapier den Betrag desselben nach Gattung und Werth zu bescheinigen hat. Dieses Buch ist den mit der Stempelaufsicht beauftragten Behörden und Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu vers. §. § 8. Die Verabreichung der vorgedachten Bücher wird für das erstemal von den betreffenden Bezirkssteuer- und Localimposteinnehmern unentgeltlich erfolgen, auch der erste Eintrag von denselben bewirkt werden.

Dagegen ist das fernerweit verlangte Stempelpapier von den Stempelpapiervertheilern selbst nach Sorten und Werth in die dafür bestimmten Spalten des Buchs einzutragen, die gedachten Einnahmen aber haben dann die erfolgte Abgabe des verlangten Stempelpapiers gehörigen Orts mittelst Beisetzung der Namenssiffer des Einnehmers oder Beidruckung des geführten Stempels bloß zu bescheinigen. Am Schlusse jeden Jahres ist der Geldbetrag des erhaltenen Stempelpapiers zusammenzurechnen.

Zu vers. §. § 9. Die Bezirkssteuereinnahmen 2ter und 3ter Classe, sowie die Localimposteinnahmen haben das für die § 6, 3 genannten Behörden erholte Stempelpapier, jedoch nur nach seinem summarischen Geldbetrage, in ein Manual einzutragen, letzteres alljährlich abzuschließen und hiernach die Abschlüsse der vorgedachten Bücher zu prüfen und nach befundener Uebereinstimmung zu attestiren.

Den jährlichen Impostrechnungen ist ein summarischer Extract dieser Manualabschlüsse beizufügen, welcher bloß die Namen der Behörden und den jährlichen Geldbetrag des für sie erhaltenen Stempel- und Reisepapiers zu enthalten hat. Diejenigen Einnehmer, welche das Stempelpapier gegen sofortige baare Bezahlung entnehmen, haben ein solches Manual ebenfalls zu führen und am Schlusse des Jahres einen gleichen Extract daraus an die betreffende Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Zu § 7. § 10. Die Bezirkssteuereinnahmen aller Classen haben über diejenigen Behörden und Gerichtsverwalter ihres Bezirks, welche ihren Stempelpapierbedarf nicht an dem Orte ihres

Sizes oder in ihrem Wohnorte erlangen können, Verzeichnisse zu halten und darin die Einnahme zu bemerken, von welcher der Bedarf entnommen wird. Eine Abschrift von diesem Verzeichnisse ist der ersten Impostrechnung auf's Jahr 1850 vollständig beizufügen, in späteren Rechnungen sind bloß die eingetretenen Veränderungen anzugeben.

§ 11. Die oben § 6, 3 geordnete Gebühr wird von denjenigen Bezirkssteuer- und Localimposteinnahmen, von welchen der Bedarf erholt worden ist, am Schlusse jeden Jahres auf Grund der Bücher § 7 und gegen der Empfänger Quittungen, welche vom Vorstande der betreffenden Behörde — bei den Mittelbehörden von einem Rathe oder Secretär — attestirt sein müssen, bezahlt. Beim Dienstwechsel der Stempelvertheiler hat sich der Vorgänger mit seinem Dienstinachfolger wegen der auf den bereits verbrauchten Theil des bezogenen Stempelpapiers ausfallenden Gebühr zu berechnen, der Nachfolger daher zu seiner Zeit über den vollen Jahresbetrag der Gebühr einschließlich des dem Vorgänger davon zukommenden Antheils zu quittiren. Zu §§ 6 und 7.

Diese Gebühren werden von den Bezirkssteuer- und Localimposteinnahmen in der von ihnen abzulegenden Rechnung mit verausgabt; von denjenigen Imposteinnahmern aber, welche eine solche Rechnung nicht abzulegen haben, sind die Quittungen über derartige von ihnen bezahlte Gebühren am Schlusse des Jahres der betreffenden Bezirkssteuereinnahme statt baaren Geldes mit zuzurechnen, welche letztere sie dann in ihrer Rechnung mit aufzunehmen hat.

§ 12. Zu Erleichterung der Berechnung der künftig einschließlich des Zuschlags zu verwendenden Gesamtstempelbeträge kann die angefügte Hülftafel dienen. Hülftafel.

§ 13. Das eingangsgedachte Gesetz tritt von und mit dem 1sten October gegenwärtigen Jahres in Kraft und Wirksamkeit. Eintritt des Gesetzes.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 13ten September 1850.

Finanzministerium.
Behr.

Köelz.

H ü l f s t a f e l

zu Berechnung der Gesamtstempelbeträge incl. Zuschläge.

Thaler	Neugroschen												ord. Stempel Thlr.	Gesamt- stempel. Thlr.
	0	2,5	5	7,5	10	12,5	15	17,5	20	22,5	25	27,5		
0.	thlr. ng. 0. 0	thlr. ng. 0. 4	thlr. ng. 0. 7,5	thlr. ng. 0. 10	thlr. ng. 0. 15	thlr. ng. 0. 17,5	thlr. ng. 0. 20	thlr. ng. 0. 25	thlr. ng. 0. 27,5	thlr. ng. 1. 2,5	thlr. ng. 1. 5	thlr. ng. 1. 10	10	15
1.	1. 15	1. 19	1. 22,5	1. 25	2. 0	2. 2,5	2. 5	2. 10	2. 12,5	2. 17,5	2. 20	2. 25	20	30
2.	3. 0	3. 4	3. 7,5	3. 10	3. 15	3. 17,5	3. 20	3. 25	3. 27,5	4. 2,5	4. 5	4. 10	30	45
3.	4. 15	4. 19	4. 22,5	4. 25	5. 0	5. 2,5	5. 5	5. 10	5. 12,5	5. 17,5	5. 20	5. 25	40	60
4.	6. 0	6. 4	6. 7,5	6. 10	6. 15	6. 17,5	6. 20	6. 25	6. 27,5	7. 2,5	7. 5	7. 10	50	75
5.	7. 15	7. 19	7. 22,5	7. 25	8. 0	8. 2,5	8. 5	8. 10	8. 12,5	8. 17,5	8. 20	8. 25	60	90
6.	9. 0	9. 4	9. 7,5	9. 10	9. 15	9. 17,5	9. 20	9. 25	9. 27,5	10. 2,5	10. 5	10. 10	70	105
7.	10. 15	10. 19	10. 22,5	10. 25	11. 0	11. 2,5	11. 5	11. 10	11. 12,5	11. 17,5	11. 20	11. 25	80	120
8.	12. 0	12. 4	12. 7,5	12. 10	12. 15	12. 17,5	12. 20	12. 25	12. 27,5	13. 2,5	13. 5	13. 10	90	135
9.	13. 15	13. 19	13. 22,5	13. 25	14. 0	14. 2,5	14. 5	14. 10	14. 12,5	14. 17,5	14. 20	14. 25	100	150

E r l ä u t e r u n g.

In der ersten Verticalreihe stehen die Thaler, in der obersten Horizontalreihe die Neugroschen der bisherigen ordentlichen Stempelsätze. In den übrigen Horizontalreihen findet man den zu einem vorgegebenen ordentlichen Stempelsatz gehörigen Gesamtstempelbetrag, wenn man auf der Linie des gegebenen Thalerbetrags soweit rechts hinüber geht, bis man in die Spalte kommt, welche die gegebenen Neugroschen zur Ueberschrift hat.

B e i s p i e l e.

für den ordentlichen Stempelsatz von	}	0 Thlr. 7,5 Ngr. beträgt der Gesamtstempel 0 Thlr. 10 Ngr.
		1 " 0 " " " " " 1 " 15 "
		1 " 2,5 " " " " " 1 " 19 "
		1 " 20 " " " " " 2 " 12,5 "
		3 " 0 " " " " " 4 " 15 "
		3 " 12,5 " " " " " 5 " 2,5 "

u. s. w.

Die letzten beiden Verticalreihen enthalten die ordentlichen Stempelsätze von 10, 20, 30 bis 100 Thaler und die denselben entsprechenden Gesamtstempelbeträge.

Diese Tafel gilt übrigens bloß für die Regel § 1 des Gesetzes, die Ausnahmen sind nach § 2 des letztern zu beurtheilen.

№ 70) G e s e z,

die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem
Fleischwerke betreffend;

vom 13ten September 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

verordnen hierdurch, mit Zustimmung der Stände, wie folgt:

§ 1. Von und mit dem 1sten October 1850 fallen die in dem Gesetze vom 9ten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 94) zeitweise bewilligten und jetzt noch bestehenden Schlachtsteuerermäßigungen und Befreiungen, sowohl beim Bank- als Hauschlachten, weg, mit Ausnahme der Befreiung für Lämmer, Ziegen und Ziegenböcke, ingleichen für Saugferkel, welche bis auf Weiteres fortbesteht.

§ 2. Die steuerfrei bleibenden Schlachtstücke bedürfen zwar der Anmeldung nicht; Bankfleischer haben jedoch auch hinsichtlich dieser Stücke die in der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 218) §§ 26, 27 und 30 enthaltenen Controlvorschriften zu befolgen.

§ 3. Die Steuer für das sowohl zur Bank oder zum Verkaufe, als auch zum Hausverbrauche zu schlachtende steuerbare Vieh ist vom 1sten October 1850 nach den im beigefügten Tarife vorgeschriebenen, größten Theils erhöhten Sätzen zu entrichten. Dagegen tritt der dem Schlachtsteuergesetze vom 4ten October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 213) angefügte Tarif außer Kraft.

§ 4. Von derselben Zeit an ist die durch Verordnung vom 29sten October 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 233) festgesetzte Verbrauchsabgabe von allem in grünem, geräuchertem oder gepökeltem Zustande aus andern Zollvereinsstaaten zum Handel oder unmittelbaren Verbrauche nach Sachsen eingehenden Fleischwerke von dem der hierländischen Schlachtsteuer unterliegenden Schlachtviehe, einschließlich der Würste aller Art und des Fettes von solchem Viehe, von einem Thaler auf

einen Thaler zwanzig Neugroschen für den Zollcentner

zu erhöhen und in diesem Betrage zu entrichten.

§ 5. Das Finanzministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 13ten September 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

T a r i f,

nach welchem die Schlachtsteuer zu entrichten ist.

A. Vom Schlachten des Viehes zum Verkauf oder zur Bank.

1)	für einen Ochsen von 800 Zollpfund und darüber	11	Thlr.	15	Mgr.	—	Pf.
2)	„ „ „ „ 700 bis 799 Zollpfund	10	„	—	„	—	„
3)	„ „ „ „ 600 „ 699 „	8	„	15	„	—	„
4)	„ „ „ „ 500 „ 599 „	7	„	—	„	—	„
5)	„ „ „ „ 400 „ 499 „	5	„	15	„	—	„
6)	„ „ „ „ unter 400 Zollpfund	4	„	—	„	—	„
7)	„ eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier von 250 Zollpfund und darüber	3	„	—	„	—	„
8)	„ ein gleiches Schlachtstück von 200 bis 249 Zollpfund	2	„	—	„	—	„
9)	„ „ „ „ „ unter 200 Zollpfund	1	„	15	„	—	„
10)	„ „ Samenrind	3	„	—	„	—	„
11)	„ „ Schwein von 200 Zollpfund und darüber	2	„	20	„	—	„
12)	„ „ „ „ 100 bis 199 Zollpfund	1	„	20	„	—	„
13)	„ „ „ „ unter 100 Zollpfund	1	„	—	„	—	„
14)	„ „ Kalb	—	„	10	„	—	„
15)	„ „ Schaaß, einen Schaaßbock oder Schöps	—	„	7	„	5	„

B. Vom Schlachten zum Hausverbrauch.

1)	für einen Ochsen	2	Thlr.	15	Mgr.	—	Pf.
2)	„ eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier	—	„	25	„	—	„
3)	„ ein Samenrind	1	„	—	„	—	„
4)	„ „ Schwein, insofern in einer Haushaltung überhaupt im ganzen Jahre nur eins geschlachtet wird	—	„	12	„	5	„
5)	„ jedes Schwein, sobald mehr wie eins geschlachtet wird in einer Haushaltung im Laufe eines Jahres	—	„	15	„	—	„
6)	„ ein Kalb	—	„	5	„	—	„
7)	„ „ Schaaß, einen Schaaßbock oder Schöps	—	„	3	„	—	„

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

- a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen Diejenigen, welche, ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch an Andere verkaufen, sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufsz- oder Bankzätzen, und zwar in letztem Falle unter solidarischer Verpflichtung, zu erlegen.
- b) Als junge Stiere sind solche junge männliche Kinder zu verstehen, bei denen der Wechsel der drei mittlern Paare Schneidezähne noch nicht vollständig beendet ist.
- c) Kälber, welche, einschließlich der Kleinodien und des Gefröses, mehr als 100 Zollpfund wiegen, werden wie „Kalben“ oder „junge Stiere“ behandelt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 71) Bekanntmachung,

die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt
zu Bräunsdorf betreffend;

vom 9ten September 1850.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf ist der Natur der Sache und ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß lediglich dazu bestimmt, die dem Staate obliegende, beziehentlich subsidiäre Verbindlichkeit zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder zu erfüllen, keineswegs aber haben durch Errichtung dieser Anstalt die den einzelnen Gemeinden nach §§ 33 unter 3, 49, 50 und 59 der Armenordnung vom 22sten October 1840 in Bezug auf die Kindererziehung u. s. w. obliegenden Pflichten denselben ab- und auf den Staat übernommen werden sollen.

Da nun dieser Gesichtspunct bei den Anträgen auf Unterbringung verwahrloster Kinder in Bräunsdorf, die sich in neuerer Zeit auffallend vermehrt haben, nicht immer gehörig festgehalten, vielmehr fortwährend die Aufnahme von Kindern beantragt wird, bei denen die Gemeinden die ihnen dem Obigen nach obliegenden Pflichten noch keineswegs vollständig erfüllt haben, nun aber, wenn solchen Anträgen Folge gegeben werden sollte, einestheils der Staatscasse eine bedeutende Last, zu deren Tragung sie nicht verpflichtet ist, aufgebürdet, anderntheils aber die Zahl der aufgenommenen Kinder so vergrößert werden würde, daß die Erreichung des Zwecks der Anstalt, die sittliche Besserung der einzelnen Kinder, immer mehr erschwert werden müßte, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierdurch Folgendes bekannt zu machen und beziehentlich zu verfügen:

I. Die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf ist zunächst nur zur Aufnahme solcher Kinder bestimmt, welche

a) wegen eines begangenen Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe belegt und im Wege der Begnadigung der Anstalt zugewiesen werden, oder

b) wegen bereits entwickelter verbrecherischen Neigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich werden, dafern die den betreffenden Gemeinden zu Gebote stehenden Besserungsmittel vorher vollständig, aber ohne Erfolg, angewendet worden sind.

2. Die in die Anstalt nach § 1 a und b eingelieferten Kinder sind in derselben unentgeltlich aufzunehmen und zu verpflegen, insoweit nicht der § 4 festgestellte Verpflegungsbeitrag aus ihrem eignen Vermögen oder von den privatrechtlich zur Erziehung verpflichteten Personen aufzubringen ist.

3. Um jedoch sowohl einzelnen, insbesondere kleineren und ärmeren, Gemeinden die Erfüllung der ihnen der Armenordnung gemäß obliegenden Pflichten thunlichst zu erleichtern, als auch Aeltern und Vormündern Gelegenheit zu geben, verwahrloste Kinder einer strengeren correctionellen Behandlung zu unterstellen, so sollen in der Anstalt zu Bräunsdorf, insoweit der vorhandene Platz ausreicht und dadurch nicht der Hauptzweck der Anstalt (vergl. § 1) beeinträchtigt wird, auf Antrag der betreffenden Gemeinden oder der privatrechtlich zur Erziehung Verpflichteten und gegen Bezahlung eines gewissen Verpflegbeitrags auch solche verwahrloste Kinder aufgenommen werden, welche nicht in die § 1 unter a und b gedachten Kategorien gehören.

4. Dieser Verpflegbeitrag wird bis auf Weiteres, dafern er von Privaten geleistet wird, auf

24 Thaler — —,

wenn er von Gemeinden bezahlt wird, auf

12 Thaler — —

hierdurch festgestellt und ist in vierteljährigen Raten im Voraus an die Direction der Anstalt abzuführen.

5. Das Ministerium des Innern behält sich vor, die von Gemeinden nach § 4 zu zahlenden Verpflegbeiträge dann zu ermäßigen, wenn die betreffende Gemeinde so arm oder durch Versorgung ihrer Ortsarmen bereits so in Anspruch genommen ist, daß die Bezahlung des vollen Beitrags ihre Kräfte übersteigen würde.

6. Die Aufzunehmenden sind nothdürftig bekleidet ohne weitere Ausstattung einzuliefern. Die mitgebrachten Kleider werden bei der Aufnahme gewürdert und in den Nutzen der Anstalt verwendet.

7. Bei der Entlassung wird jeder Zögling mit der unentbehrlichen Kleidung, sowie, dafern er als Lehrling bei einem Handwerker untergebracht wird, mit dem erforderlichen Handwerkszeuge und dergleichen durch die Anstalt ausgestattet. Der Betrag der hierdurch entstehenden Kosten ist aus dem Vermögen der zu Entlassenden oder der zu ihrer Unterhaltung rechtlich verpflichteten Privaten, und dafern dieß wegen Unvermögen unthunlich ist, in allen

Fällen von der Heimathsgemeinde, jedoch nach Abzug des Werthes der bei der Einlieferung mitgebrachten Kleider, zu erstatten. (Vergl. § 59 der Armenordnung vom 22sten October 1840.)

Hiernach haben alle Diejenigen, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 9ten September 1850.

**Ministerium des Innern.
von Friesen.**

Bursch.

N^o. 72) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zum Frauenschutz in Dresden;
vom 11ten September 1850.

Nachdem die für den Verein zum Frauenschutz in Dresden entworfenen Statuten geprüft, und auf Ansuchen des Vereins, welchem auf Vortrag des Justizministeriums von Sr. Majestät dem Könige die in § 10 derselben enthaltene Rechtsvergünstigung, daß die Beidruckung des mit der Inschrift: „Verein zum Frauenschutz im Königreiche Sachsen“ versehenen, in der Verwahrung der Vorsteherin befindlichen Vereinsfiegers bei allen Schriften des Vereins zur Legitimation der Unterzeichner derselben in der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichnet haben, genügen soll, bewilligt worden, mit der gebetenen Bestätigung dergestalt, daß dem Inhalte derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, versehen worden sind; so ist hierüber von dem Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt und unter Vorbruckung des Königlichen Siegels gehörig vollzogen worden.

Dresden, am 11ten September 1850.

Ministerium des Innern.



von Friesen.

Gyppendorf.

№. 73) Bekanntmachung,

die Ernennung eines Landtagswahlcommissars betreffend;

vom 14ten September 1850.

Nachdem die Neuwahl eines Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes für den ersten Bezirk angeordnet und mit deren Leitung

der Referendar von Reinhardt allhier

beauftragt worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, auch werden alle Obrigkeiten noch besonders angewiesen, für schleunigste Einreichung der durch § 8 der zu Ausführung des Gesetzes vom 7ten März 1839 erlassenen Verordnung vom 3ten Januar 1842 vorgeschriebenen Verzeichnisse Sorge zu tragen.

Dresden, am 14ten September 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Gyppendorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 74) Verordnung,

die Benutzung der Staatstelegraphen betreffend;

vom 13ten September 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

haben beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Nachdem eine electro-magnetische Telegraphenverbindung zwischen Dresden und Leipzig hergestellt worden ist, die mit den hierländischen Staatsseisenbahnen im Zusammenhange stehenden Telegraphenlinien Dresden-Bodenbach (Prag, Wien &c.) und Leipzig-Hof (Nürnberg, München, Frankfurt a. M. &c.) aber in der Ausführung begriffen sind, Wir hiernächst für zweckmäßig erachtet haben, über die gegenseitige Benutzung des in dem electro-magnetischen Telegraphen dargebotenen neuern Communicationsmittels für die Zwecke des öffentlichen sowohl, als des Privatverkehrs mit den Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern den aus der Beifuge T. V. ersichtlichen, die Grundlage des mit diesen Regierungen abgeschlossenen Telegraphenvereins bildenden Staatsvertrag eingehen zu lassen; so werden über die Benutzung der electro-magnetischen Telegraphenverbindungen nachfolgende Bestimmungen zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Leitung des für Rechnung des Staats bestehenden, nicht ausschließlich dem Eisenbahndienste gewidmeten Telegraphenwesens ist einer dem Finanzministerium unmittelbar untergebenen

Direction.

Königlichen Direction der Staatstelegraphen zu Dresden übertragen, an welche daher alle auf das Telegraphenwesen bezüglichen Angelegenheiten, mit Ausschluß der zur Beförderung bestimmten Depeschen selbst, zu bringen sind.

§ 2. Unter der gedachten Direction besteht an jeder Telegraphenstation — zur Zeit Dresden und Leipzig — ein zur Annahme der Depeschen bestimmtes

Telegraphen-
büreau.

Königliches Telegraphenbüreau.

Bewahrung des
Telegraphen-
geheimnisses.

§ 3. Darauf, daß keine Mittheilung von Depeschen an Unbefugte erfolge und daß überhaupt das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde, ist das gesammte Telegraphenpersonal eidlich verpflichtet.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens untersagt.

Zusicherung
schneller und
sicherer Beför-
derung.

§ 4. Den Aufgebern von Depeschen wird die Zusicherung ertheilt, daß die von den sächsischen sowohl, als den übrigen Stationen des Telegraphenvereins angenommenen Depeschen, mit Ausnahme der im § 17 nachstehend vorgesehenen Fälle, mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter gegeben werden sollen, ohne daß jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr geleistet werden kann.

II. Annahme der Depeschen.

Berechtigung
zur Benutzung
des Telegra-
phen.

§ 5. Die Benutzung der Telegraphen steht, unter Beobachtung der deshalb ertheilten Vorschriften, Jedermann zu.

Telegraphirung
nach Stations-
und andern
Orten.

§ 6. Die diesseitigen Telegraphenbüreaus sind zur Annahme von Depeschen nach jeder sächsischen oder sonstigen Vereinsstation befugt.

Darüber, welche Telegraphenlinien innerhalb des Telegraphenvereins bestehen, oder fernerweit in Wirksamkeit treten, wird von Zeit zu Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen oder mittelst Estafette oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt.

Dienststunden
der Büreaus.

§ 7. Die Telegraphenbüreaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1sten April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b) vom 1sten October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle können Vorausbestellungen zur Zeit nicht berücksichtigt werden.

Ausgleichung
der Zeitdifferen-
zen.

§ 8. Die Uhren der sächsischen Telegraphenbüreaus werden nach der mittlern Zeit der Stadt Dresden, ebenso die der übrigen Vereinsstationen nach der mittlern Zeit der betreffenden Hauptstadt gerichtet.

§ 9. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders, als des Empfängers enthalten. Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf von Seiten der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Masuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§ 6), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§ 10. Bis auf Weiteres darf jede nach nicht sächsischen Vereinsstationen gerichtete Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen und ist die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate nicht anderweit in Anspruch genommen werden. Länge der Depesche.

Auf die in Sachsen aufgegebenen und nach sächsischen Stationen bestimmten Staatsdepeschen (§ 14) leiden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

§ 11. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auslieferung Statt finden können, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt. Verzögerung der Absendung.

§ 12. Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämtlicher Depeschen werden mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Aufbewahrung der Originalien.

§ 13. Abgesehen von den vorstehenden bei sämtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden: Classification der Depeschen.

- a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen,
- b) Privatdepeschen.

§ 14. Als sächsische Staatsdepeschen sind, — abgesehen von denjenigen Depeschen, welche Wir selbst oder die Mitglieder Unseres Königlichen Hauses als Staatsdepeschen bezeichnen lassen, — diejenigen Anordnungen oder Nachrichten zu betrachten und zu behandeln, welche in dringlichen Fällen von nachbenannten Behörden oder Beamten als solche bezeichnet und zur Beförderung aufgegeben werden. Staatsdepeschen.

Zur Aufgabe derartiger Staatsdepeschen sind nämlich zur Zeit befugt:

- das Gesamtministerium, sämtliche Departementsministerien und das Ministerium des Königlichen Hauses,
- die Appellationsgerichte zu Dresden und Leipzig,
- die Kreisdirectionen daselbst,
- die Zoll- und Steuerdirection,

die Ober-Postdirection,
 die höheren Truppencommandos, einschließlich der Brigade- und Regimentscom-
 mandos, jedoch bei mehreren dieser obern Militärbehörden nur die höchste
 in jeder Garnison,
 die Gesandtschaften,
 die Directionen der Staatsbahnen,
 des Justizamts Dresden 2te Abtheilung,
 das Stadtgericht zu Dresden, } in ihrer Eigenschaft als Criminal-
 das Kreisamt Leipzig, } gerichte,
 das vereinigte Criminalamt zu Leipzig,
 die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig.

Nächstdem steht den Staatsministern, den Abtheilungsdirectoren in den Ministerien, in-
 gleichen den Vorständen der oben genannten Behörden ein gleiches Befugniß für ihre Person zu.

Welche Depeschen jede der übrigen Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet
 zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Vortsetzung. § 15. Die Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in
 einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vor-
 handenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die An-
 wendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Zif-
 fern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwend-
 ung von Chifferschrift, Bedingung.

Vortsetzung. § 16. Die Staatsdepeschen sind jederzeit mit dem Amtssiegel des Absenders oder der
 absendenden Behörde zu versehen.

*Materielle Er-
 fordernisse der
 Privatdepeschen.* § 17. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit
 Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbüreaus nicht zu. Dagegen sind dieselben
 verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen,
 deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der
 Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen
 Stellvertreter ob.

Die gegen dießfallige Entschließungen etwa zu erhebenden Beschwerden sind hinsichtlich
 der Telegraphenbüreaus zu Dresden und Leipzig an die Kreisdirectoren daselbst oder deren
 Stellvertreter zu richten, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht Statt findet.
 Darüber, wem in gleichartigen Fällen die Entscheidung in Ansehung der übrigen Telegraphen-
 büreaus zusteht, wird seiner Zeit weitere Bekanntmachung erfolgen.

III. Beförderung der Depeschen.

§ 18. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht Reihfolge der Depeschen. der Regel nach in der Reihfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangt sind; den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

§ 19. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschen- Richtungswech-
sel. gattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§ 20. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unter- Unterbrechung
der Verbindung. brochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten, als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

§ 21. Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. Collationirung. sich von der Adreßstation zurück telegraphiren zu lassen (§ 27).

§ 22. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an Absetzung und
Vervielfältig-
ung. mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden (§ 28 und 29).

§ 23. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder Bestellung. auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§ 22), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtsstempel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt und zwar, insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§ 6).

IV. Beförderungsgebühren.

Tarif.

§ 24. Für Beförderung der Depeschen, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht (siehe § 26), wird eine vorläufig nach der Gesamtlänge der zu durchlaufenden sächsischen oder sonstigen Telegraphenlinien des Vereins und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, eine Transportvergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 20 Neugroschen. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maassgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche betragen die Gebühren für Worte:

auf Meilen:		bis 20 ein- schließlich		von 21 bis 50 einschließ- lich		von 51 bis 100 einschließ- lich	
		Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
	bis einschließlich 10	—	20	1	10	2	—
über 10	bis einschließlich 25	1	10	2	20	4	—
" 25	" " 45	2	—	4	—	6	—
" 45	" " 70	2	20	5	10	8	—
" 70	" " 100	3	10	6	20	10	—
" 100	" " 135	4	—	8	—	12	—
" 135	" " 175	4	20	9	10	14	—
" 175	" " 220	5	10	10	20	16	—
" 220	" " 270	6	—	12	—	18	—
z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.

Specielle Tax-
bestimmungen.

§ 25. Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl werden folgende Grundsätze beobachtet:

- 1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als Ein Wort zu rechnen; als Maximalgrenze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.
- 2) Interpunctiionszeichen im Texte werden nicht mit gerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

- 3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
- 4) Bei chiffrierten Depeschen sind je 5 Zeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.
- 5) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet; dagegen sind
- 6) die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

§ 26. Eine Gebührenfreiheit findet auch bei Staatsdepeschen in der Regel lediglich für die den Telegraphendienst selbst betreffende Correspondenz Statt. Versuchsweise, bis auf weitere Anordnung, sollen jedoch diejenigen Staatsdepeschen, welche eine Sicherheitspolizei- oder Criminaluntersuchungssache zum Gegenstande haben, insofern solche in Sachsen aufgegeben werden und innerhalb Sachsens verbleiben, von allen Gebühren frei gelassen werden.

Gebühren-
freiheit.

§ 27. Für das Collationiren einer Depesche (§ 21) ist die Hälfte der Telegraphengebühr für den Hinweg zu entrichten.

Collationir-
ungsgebühr.

§ 28. Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen (§ 22), sind in der Art zu taxiren, daß die Gesamtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspuncte und so fort von einem zum andern Absetzungspuncte, resp. bis zum Bestimmungsorte, entfallenden Gebühren zusammensetzt.

Taxirung abzu-
setzender Depes-
chen.

§ 29. Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (§ 22), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 7 Ngr. zu erlegen.

Vervielfältig-
ungsgebühr.

§ 30. Für Nachtdepeschen (§ 7) sind sämtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

Gebühr für
Nachtdepeschen.

§ 31. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrags im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls deckende Summe (siehe unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Vergütung für
den Weiter-
transport.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangstation die Höhe des Betrags möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer

Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 20 Fl. C. M. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. = 14 Thaler Sächsisch oder Preussisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 25 Ngr.

b) für Estafettenbeförderung ebensoviel für je Eine Meile.

Vorauszahlung
und Credit-
ertheilung.

§ 32. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche in Voraus zu zahlen. Es können jedoch denjenigen Behörden und Beamten, welche zur Aufgabe von Staatsdepeschen befugt sind (§ 14), jene Gebühren unter den bei den Telegraphen-Büreaus einzusehenden Vorschriften dergestalt creditirt werden, daß die Einziehung der ersten nur nach Ablauf eines jeden Vierteljahres geschieht.

Auch bleibt den Büreaus eine gleiche Creditertheilung unter ihrer eigenen Vertretung solchen Behörden und Privatpersonen gegenüber nachgelassen, welche in kürzeren Zeiträumen gewisse Depeschen aufzugeben beabsichtigen.

Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Rückerstattung
der Gebühren.

§ 33. Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin gelegenen sächsischen Telegraphenstation nach § 17 zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesamten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer andern Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurückzuerhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann Statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist.

In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die letztere Statt gefunden hat.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soviel die Telegraphenlinie Dresden-Leipzig und die mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehenden Königlich Preussischen Linien betrifft, mit Publication gegenwärtiger Verordnung, in Ansehung der übrigen sächsischen und sonstigen Linien des Telegraphenvereins aber mit dem 1sten October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gegeben zu Dresden, am 13ten September 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

T. V.

Vertrag,

die Bildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins betreffend.

Die hohen Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen und Bayern, in der Absicht, dem öffentlichen wie dem Privatverkehre Ihrer respectiven Staaten die Vortheile eines nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelten Telegraphensystems zuzuführen, haben die Errichtung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins beschlossen und Behufs der hierüber zu pflegenden Verhandlungen zu Commissarien ernannt und zwar:

die Königlich Sächsische Regierung

den Königl. Geheimen Rath Karl Wolf von Ehrenstein und
den Königl. Telegraphendirector Maximilian Maria Freiherrn von Weber;

die K. K. Oesterreichische Regierung

den K. K. Sectionsrath D. Karl Steinheil,
den K. K. Postcommissar Hermann Richter;

die Königlich Preussische Regierung

den Königl. Regierungs- und Baurath Friedrich Wilhelm Rottebohm,
den Königl. commissarischen Postinspector Wilhelm Wiebe und

die Königlich Bayerische Regierung

den Königl. Ministerialrath Ludwig Freiherrn von Brück,
den Königl. Regierungsrath Karl Dyck,

welche Commissarien unter Vorbehalt der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als zum Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der vorgenannten hohen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

Umfang des
Vereins.

Ueber die bestehenden Linien und Stationen, sowie über die verschiedenen Entfernungen in geographischen Meilen werden sich die contrahirenden hohen Regierungen gegenseitig Mittheilung machen. Gleichartige Benachrichtigungen werden erfolgen, sobald neue Linien oder neue Stationen in Betrieb gesetzt werden sollen.

Beschränkung
auf internationale
Correspondenz.

Art. 2. Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, Falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangstation aufgegeben oder nach der Ausgangstation bestimmt.

Beim Abschlusse neuer Verträge einzelner Vereinsregierungen mit fremden Regierungen sollen diesen gegenüber die Bestimmungen des Vereins zur Geltung gebracht werden.

Vorbehalt
wegen der Leitungen
und Apparate.

Art. 3. Jeder Regierung bleibt die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und Apparaten für ihre Telegraphenlinien vorbehalten und wird demgemäß in der Regel an demjenigen Punkte, wo die Telegraphenlinien zweier Vereinsregierungen zusammentreffen, ein Untelegraphiren jeder von einer Linie auf die andere übergehenden Depesche Statt finden. Den hierbei betheiligten Regierungen ist jedoch unbenommen, sich über das Durchtelegraphiren derartiger Depeschen zwischen gewissen beiderseitigen Stationen zu verständigen.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate werden die contrahirenden hohen Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen. Dasselbe wird bei Einrichtung neuer Linien geschehen.

Zusicherung
gegenseitiger
Beförderung.

Art. 4. Die contrahirenden hohen Regierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im Artikel 19. vorgesehenen Fälle mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Auch verbleibt jeder Regierung die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen hiervon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des
Telegraphengeheimnisses.

Art. 5. Die contrahirenden hohen Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt

in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt und das gesammte Telegraphenpersonal darauf vereidigt werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

Zweiter Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

Art. 6. Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Berechtigung zur Benutzung des Telegraphen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

Art. 7. Die Telegraphenstationen der Vereinsregierungen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Vereinsstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estafette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Art. 8. Inwieweit einzelne Telegraphenstationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenz nicht befugt sind, werden sich die Vereinsregierungen gegenseitig mittheilen. Beschränkung einzelner Stationen.

Art. 9. Die Telegraphenbureaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, Dienststunden der Stationen.

a) vom 1sten April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b) vom 1sten October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Art. 10. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Regierung nach der mittlern Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden. Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Inwieweit bei westlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letztern vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphenbureaus bekannt gemacht werden.

Formelle Befeh-
nisse der
Depeschen.

Art. 11. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabfürzungen und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (Art. 7), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

Länge der De-
peschen.

Art. 12. Bis auf weitere Verabredung darf jede telegraphische Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen.

Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

Verzögerung
der Absendung.

Art. 13. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht so-
gleich bei ihrer Auslieferung Statt finden können, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Experte die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Aufbewahrung
der Originalien.

Art. 14. Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Klassification
der Depeschen.

Art. 15. Abgesehen von den vorstehenden bei sämtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

- a) Staatsdepeschen, der dem Vereine angehörenden, sowie der vertragmäßig berechtigten Regierungen,
- b) Eisenbahndepeschen,
- c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Staats-
depeschen.

Art. 16. Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Art. 17. Die Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffren schriftlich Bedingung. Sollte sich später ein Bedürfnis herausstellen, entweder

allgemein oder nur für bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen; so werden die betheiligten hohen Regierungen sich hierüber verständigen.

Art. 18. Zu Verhütung etwaigen Mißbrauchs sollen die Staatsdepeschen jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörden versehen sein. Unterfiegelung der Staatsdepeschen.

Art. 19. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenbureaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird. Materielle Erfordernisse der Privatdepeschen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

Art. 20. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen, den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf. Reihenfolge der Beförderung.

Ferner gebührt den Eisenbahndepeschen, falls sie nach Art. 15 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor letztern.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

Art. 21. Das im vorstehenden Artikel erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist. Richtungswechsel.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Unterbrechung
der Verbindung.

Art. 22. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Collationirung.

Art. 23. Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. sich von der Adressstation zurücktelegraphiren zu lassen (Art. 29).

Absetzung und
Vervielfältigung.

Art. 24. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden (Art. 30 und 31).

Bestellung.

Art. 25. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (Art. 24), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt und zwar, insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maassgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (Art. 7).

Vierter Abschnitt.

Beförderungsgebühren.

Tarife.

Art. 26. Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen, soweit solche nicht unentgeltlich geschieht, wird eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien der Vereinsregierungen und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, eine Transportvergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 Fl. Conventionämünze oder 1 Fl. 12 Kr. rheinisch oder 20 Sgr.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maafgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche

auf Meilen	betragen die Gebühren für Worte																	
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich							
	St. Conv.	St. M.	St. Rhein.	Kl.	Sylb.	Sgr.	St. Conv.	St. M.	St. Rhein.	Kr.	Sylb.	Sgr.	St. Conv.	St. M.	St. Rhein.	Kr.	Sylb.	Sgr.
bis einschließlich 10.	1		1	12	—	20	2		2	24	1	10	3		3	36	2	—
über 10 bis einschl. 25.	2		2	24	1	10	4		4	48	2	20	6		7	12	4	—
= 25 = = 45.	3		3	36	2	—	6		7	12	4	—	9		10	48	6	—
= 45 = = 70.	4		4	48	2	20	8		9	36	5	10	12		14	24	8	—
= 70 = = 100.	5		6	—	3	10	10		12	—	6	20	15		18	—	10	—
rc.	rc.		rc.		rc.		rc.		rc.		rc.		rc.		rc.		rc.	

Art. 27. Bei Ermittlung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten: Specielle Taxbestimmungen.

- 1) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als Ein Wort zu rechnen, als Maximalgrenze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.
- 2) Interpunctiionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.
- 3) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.
- 4) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Zeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.
- 5) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet; dagegen sind
- 6) die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Gebührenfrei-
heit.

Art. 28. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adressstation, unbeschadet der etwaigen anderweitigen Verfügung einzelner Vereinsregierungen, soweit es deren Gebührenantheil betrifft.

Collationir-
ungsgebühr.

Art. 29. Für das Collationiren einer Depesche (Art. 23) ist die Hälfte der Telegraphengebühr für den Hinweg zu entrichten.

Taxirung abzu-
setzender Depes-
chen.

Art. 30. Depeschen, welche an Zwischenstationen abgesetzt werden sollen (Art. 24), sind in der Art zu taxiren, daß die Gesamtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspuncte und so fort von einem zum andern Absetzungspuncte, resp. bis zum Bestimmungsort entfallenden Gebühren zusammensetzt.

Vervielfältig-
ungsgebühr.

Art. 31. Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (Art. 24), ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 Kr. Conv., 24 Kr. rheinisch oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

Gebühren für
Nachtdepeschen.

Art. 32. Für Nachtdepeschen (Art. 9) sind sämtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrag zu entrichten.

Bergütung
für den Weiter-
transport.

Art. 33. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiterzusendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrags im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls bedeckende Summe (*vide* unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangstation die Höhe des Betrags möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 20 Fl. Conv. M. = 24½ Fl. rheinisch = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ Fl. Conv. M. oder 1½ Fl. rheinisch oder 5 Thlr.

b) für Estafettenbeförderung ebenso viel für je Eine Meile.

Vorauszahl-
ungen.

Art. 34. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen, inwieweit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf.

Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Art. 35. Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin Rückstattung belegenen Station derselben Regierung auf Grund des Art. 19, alinea 1, dieses Vertrags der Gebühren. zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer andern Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann Statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die Letztere Statt gefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Abrechnung unter den Telegraphenverwaltungen des Vereins.

Art. 36. Die tarifmäßige Beförderungsgebühr wird bei jeder Depesche zwischen den Theilung der Gebühren.jenigen Vereinsregierungen, deren Telegraphen bei der Beförderung betheiligt gewesen sind, bis auf weitere Verabredung in dem Verhältnisse der Beförderungsstrecken gegen einander getheilt.

Die Theilung geschieht nur nach ganzen Meilen, wobei Entfernungen unter $\frac{1}{2}$ Meile fortbleiben, von und über $\frac{1}{2}$ Meile als eine volle Meile gerechnet werden. Ergeben sich bei den Resultaten Bruchgroschen, so werden Beträge unter $\frac{1}{2}$ Groschen fortgelassen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Groschen als volle Groschen angenommen.

Bei Depeschen, die unterwegs abgesetzt werden, erfolgt die Theilung des Gesamtbetrags der Gebühren nach demselben Grundsatz.

Art. 37. Die für Vervielfältigung von Depeschen erhobene Gebühr ist derjenigen Vervielfältigungs- gebühr.Regierung ungetheilt zu vergüten, auf deren Stationen die Vervielfältigung Statt gefunden hat.

Art. 38. Ebenso sind die vorausbezahlten Vergütungen für den Transport von der Vergütung für den Weiter- transport.Telegraphenlinie ab nach den Bestimmungsorten derjenigen Verwaltung ungetheilt zu erstatten, welche solche ausgelegt hat.

Art. 39. Die gegenseitige Abrechnung zwischen den Vereinsregierungen soll viertel- Abrechnungs- weise.jährlich nach Maafgabe der Kalenderquartale durch die Centralstellen der Telegraphenverwaltungen dergestalt erfolgen, daß jede Verwaltung Zahlung und Forderung einer jeden andern Verwaltung an Telegraphen- und Vervielfältigungsgebühren in derjenigen Währung, in welcher die Erhebung Statt gefunden hat; Zahlung und Forderung an Auslagen hin-

gegen in derjenigen Währung aufstellt, in der Letztere bestritten worden sind, daß hierauf die Abrechnungen gegenseitig zur Controle mitgetheilt werden und daß alsdann die Differenz zwischen Zahlung und Forderung baar ausgeglichen wird. Um den Differenzbetrag zu bestimmen, wird bei Reduction einer Währung in die andere das Verhältniß von 1 Fl. Conv. M. gleich 1 Fl. 12 Kr. rheinisch, gleich 20 Silber- oder Neugroschen Anwendung finden.

Der Restbetrag ist stets in der eigenen Landesmünze zu zahlen.

Sechster Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

Weitere Ausbildung des Vereins. Art. 40. Zur weiteren Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, wird der zeitweise Zusammentritt einer deutschen Telegraphenconferenz vorbehalten.

Beitritt anderer Regierungen. Art. 41. Jeder der nicht zum Verein gehörigen deutschen Regierungen steht bei Errichtung von Telegraphenlinien der Beitritt zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine offen.

Dauer des Vertrags. Art. 42. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1sten October 1850 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Das Erlöschen desselben bedingt jedoch eine vorherige einjährige Kündigung. Erfolgt diese nicht, so wird der Vertrag stillschweigend als für unbestimmte Zeit gegen einjährige Kündigung verlängert angesehen.

Ratification. Art. 43. Die Ratification dieses in vier gleichlautenden Exemplarien ausgefertigten und vollzogenen Vertrags soll binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Dresden, am 25sten Juli 1850.

Karl Wolf v. Ehrenstein. Carl Steinheil. Friedr. Wilh. Nottebohm. Ludwig Frhr. v. Brück.



Max Maria Freiherr von Weber.

Herrmann Richter. Wilhelm Wiebe.

Carl Dyc.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 75) Bekanntmachung,

die Ernennung eines Landtagswahlcommissars betreffend;

vom 26sten September 1850.

Nachdem mit der Leitung der für den 20sten städtischen Wahlbezirk nöthigen Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung und dessen Stellvertreters

der Amtshauptmann von Carlowitz zu Zittau

beauftragt worden ist, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und werden zugleich die bei dieser Wahl betheiligten Behörden zu deren thunlichster Förderung, insbesondere auch zu genauer Befolgung der wegen Beschleunigung der Landtagswahlen durch die Verordnung vom 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) ertheilten Vorschriften angewiesen.

Dresden, den 26sten September 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Gpendorf.

N^o. 76) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 13ten September 1850, die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend;

vom 28sten September 1850.

Zu näherer Ausführung der Vorschriften des die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffenden Gesetzes, vom 13ten September 1850 und der diesem Gesetze beigefügten Tarifbestimmungen, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Transport von, aus dem Inlande abstammendem steuerbaren Fleischwerke jeder Art, Fett oder Wurst, in grünem sowohl, als in geräuchertem, gepökeltem, eingesalzenem oder irgend einem anderen Zustande, mag derselbe von Bankfleischern oder anderen, diesem Gewerbe nicht angehörigen Personen unternommen werden, mag ferner dazu ein vorausgegangenes Kaufgeschäft oder eine Bestellung oder auch die Absicht des Hausirvertriebes Anlaß gegeben haben, darf künftig nur in Begleitung eines vorschriftmäßigen Ausweises über die erfolgte Versteuerung, sowie über die Bestimmung des gedachten Fleischwerks u. s. w. stattfinden. Die als derartige Ausweise geltenden Transportscheine sind beziehentlich nach Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zu Entrichtung des Bankzages (s. zusätzliche Bestimmung unter a zu dem Schlachtsteuertarife A und B vom 13ten September 1850) bei der Schlachtsteuereinnahme desjenigen Orts, wo der Absender oder ursprüngliche Fleischeigenthümer wohnt, überhaupt, wo der Transport begonnen wird, zu entnehmen. Sie müssen sich fortwährend im Besitze des Transportanten befinden und den, den Transport unterwegs oder im Empfangsorte revidirenden, oder auch über denselben nachträgliche Auskunft verlangenden Aufsichts- und Controlebeamten — bei Vermeidung der Beschlagnahme des Fleischwerks, sowie der Veranstaltung untersuchungsmäßiger Erörterungen und mindestens der Einforderung des beziehentlich höchsten Bankzages — unweigerlich zur Einsicht vorgelegt werden. Die obenbezeichneten Weiterungen und Nachtheile treffen auch denjenigen Transportanten, dessen Ausweis mit der Ladung oder eingeschlagenen Richtung nicht übereinstimmt.

§ 2. Die Einbringer und Transportanten vereinsländischen, nach Maaßgabe der Bestimmung im § 4 des Gesetzes vom 13ten dieses Monats zu verrechtenden Fleischwerks sind zwar der im § 1 geordneten Transportcontrole nicht unterworfen, sie haben jedoch dem Aufsichtspersonale über den Ursprung, Bestimmungsort und die künftige Versteuerung des von ihnen transportirten Fleischwerks genügende Auskunft zu ertheilen, und bleibt ihnen daher überlassen, sich entweder vor dem Betreten des diesseitigen Staatsgebiets mit einer über die

nurgedachten Punkte Aufschluß gebenden obrigkeitlichen oder mindestens ortsgewöhnlichen Ursprungsbescheinigung zu versehen, oder daß von ihnen transportirte Fleischwerk sofort bei der Schlachtsteuereinnahme des ersten, im Inlande betretenen Orts mit der Verbrauchsabgabe zu verrechten und die solchenfalls empfangene Quittung als ferneren Transportausweis zu benutzen. Die hier fraglichen Fleischtransportanten und Abgabepflichtigen haben um so mehr darauf Bedacht zu nehmen, sich in den Besitz der einen oder andern Art von Transportlegitimation zu setzen, als sie bei der den Abgaben- und Aufsichtsbehörden gleichzeitig zugehenden Weisung zu strenger Handhabung der Vorschriften in den §§ 4, 5, 6, 10 der Verbrauchsabgabe u. v. -Verordnung vom 29sten October 1834 nur auf solche Weise den oben angedeuteten Weiterungen und Unannehmlichkeiten mit Sicherheit entgehen.

§ 3. An die Stelle der jeither auf besonderes Ansuchen ertheilten Dispensationen von dem im § 38 der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 enthaltenen Gebote zu Aufstellung einer richtigen Waage mit dem erforderlichen geachteten Gewichte tritt vom 1sten künftigen Monats an, und zwar auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schlachtsteuererhöhung, die Ermächtigung für alle Steuerpflichtigen, welche gewerbmäßig Vieh zur Kauf oder zum Verkaufe schlachten, sich, ohne ferner zu Erlegung der relativ höchsten Sätze gehalten zu sein, zu den amtlichen oder vor Zeugen stattfindenden Verwiegungen einer fremden, oder Mehreren gemeinschaftlichen, oder auch in einem andern Orte aufgestellten Waage zu bedienen. Der Transport des Fleischwerks zur Waage hat indeffen lediglich auf Kosten und Gefahr der Steuerpflichtigen zu geschehen, und muß der Ort der Verwiegung sofort bei der Anmeldung genau bezeichnet, und sowohl im Schlachtscheine, als im Heberegister der betreffenden Einnahme angemerkt werden. Uebrigens bleiben in Ansehung der Beschaffenheit der Waage und Gewichte, sowie der Aufsichtsführung darüber allenthalben die Vorschriften des angezogenen § der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 maßgebend.

§ 4. Alles steuerbare Schlachtvieh, dessen Tödtung nach Eintritt der neuen Schlachtsteuersätze, also am 1sten October oder später erfolgt, ist auf Grund § 2 des Schlachtsteuergesetzes vom 4ten October 1834 und §§ 1, 9 der Schlachtsteuerverordnung von demselben Tage auch dann nach den Tarifen A und B vom 13ten gegenwärtigen Monats zu versteuern, wenn die Anmeldung noch im September bewirkt sein sollte.

§ 5. Der Tariffatz B, 5 ist, jedoch ohne Erhebung einer Nachschußsteuer, von denjenigen Abgabepflichtigen zu entrichten, welche im Laufe der ersten drei Quartale dieses Jahres bereits ein oder mehrere Schweine zum Hausverbrauche versteuert haben; die Verpflichtung zur Nachzahlung von $2\frac{1}{2}$ Mgr. tritt dagegen — bei der Versteuerung des zweiten Schweins — nur dann ein, wenn die des ersten ebenfalls im letzten Quartale dieses Jahres (künftig im nämlichen Jahre) nach dem niedern Steuersatze (B, 4) bewirkt worden ist. Unter dem Ausdrucke: „Jahr“ in beiden Tarifpositionen ist übrigens das Kalenderjahr zu verstehen.

§ 6. Durch obige Bestimmung wird an den sonstigen, im Allgemeinen oder für bestimmte Orte bestehenden Controlvorschriften oder Abfertigungserleichterungen, soweit letztere mit dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, etwas nicht geändert.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 28ten September 1850.

Finanzministerium.
Behr.

Krempe.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 77) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 30ten September 1850.

Nach Feststellung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1850 verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hiermit Folgendes:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen zu entrichten und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 gedachter Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum 1sten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen kommen die §§ 9 und 12 obgedachter Verordnung gegenwärtig nicht in Anwendung, da die Personalsteuer der Capitalisten und Rentiers in dem Gesetze vom 23ten April 1850 erhöht worden ist, Brauntweimbrenner und Bierbrauer aber jetzt ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten haben und daher nunmehr nach dem Maassstabe derselben zur katholischen Kirchenanlage beizuziehen sind.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1850 ausgesetzt.

Dresden, am 30ten September 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

D. Hübel.

Schreyer.

N^o. 78) Verordnung,

eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 9ten October 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen ic. ic. ic.**

verkünden hiermit:

Nachdem durch die von Uns genehmigte Resignation des Rittergutsbesizers Alexander Unger auf Cythra eine der § 63 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 sub Nr. 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Großherzoglich Sächsischen Kammerherrn Ludwig Wilhelm Ferdinand von Beschwitz
auf Arnsdorf

ernannt und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 9ten October 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 79) Bekanntmachung,

die Ernennung von Commissaren für die Landtagswahlen betreffend;
vom 30sten October 1850.

Nachdem zu Leitung der für die zweite Kammer der Ständeversammlung erforderlich gewordenen Ergänzungswahlen

im 1sten städtischen Bezirke:

der Amtshauptmann von Dypel zu Borna,

im 7ten dergleichen:

der Amtshauptmann Graf von Holzendorf zu Birna,

im 4ten Bezirke des Handels und Fabrikwesens:

der Referendar Freiherr von Biedermann zu Chemnitz

als Regierungscommissare bestellt worden, so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, es werden auch alle bei diesen Wahlen betheiligten Behörden zu genauer Befolgung der Verordnung vom 4ten Januar 1842 wegen Beschleunigung der Landtagswahlen ausdrücklich angewiesen.

Dresden, am 30sten October 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Eppendorf.

N^o. 80) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Auerbach betreffend;
vom 17ten October 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

verkünden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Auerbach, unter Zustimmung des größern Bürgerausschusses dafelbst, zu Tilgung von Schulden beschlossenen Eröffnung einer Anleihe von

Neun und zwanzig Tausend und vier Hundert Thaler — —
 gegen jährliche Verzinsung zu 4 vom Hundert und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden,
 Seiten des letztern unkündbaren, Seiten der Stadtgemeinde aber halbjähriger Kündigung
 unterliegenden, in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen unter den deshalb festge-
 stellten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt, demnächst Uns auch auf deshalb geschehe-
 nes Ansuchen bewogen gefunden haben, den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge
 der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter
 oder verloren gegangener dergleichen Papiere, der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsleisten
 in den Rescripten vom 25ten Juli und 29ten November 1777, ferner in dem Rescripte
 vom 28ten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 zugestanden sind, der-
 gestalt, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der Auerbacher Stadtanleihe in An-
 wendung gebracht werden sollen, und mit der Bestimmung zu ertheilen, daß das obgedachte
 Mortificationsverfahren vor dem Gerichte zu Auerbach Statt finden soll.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicastereien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst
 Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 17ten October 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.

Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 81) Generalverordnung,

das Verbot des ferneren Vertriebs der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen
 Deutschen Zeitung betreffend;

vom 1sten November 1850.

Die Kreisdirection zu Dresden hat sich bewogen gefunden, den ferneren Vertrieb der in Frank-
 furt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung, nachdem einzelne Nummern derselben zu
 drei verschiedenen Malen wegen darin befindlicher, im aufreizendsten Tone geschriebener, die
 Ehre Sächsischer Justiz- und anderer Behörden auf's Gröblichste verletzender und sogar die
 unwürdigsten Angriffe auf das Staatsoberhaupt enthaltender Artikel auf Grund von § 1
 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18ten
 November 1848 betreffend, zu Beschlagnahmen Veranlassung gegeben haben, innerhalb
 ihres Verwaltungsbezirks gänzlich zu untersagen.

Da nun dieses Vertriebsverbot in der vorausgegangenen dreimaligen Beschlagnahme nach
 § 2 der Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18ten

November 1848 betreffend, vollständige Begründung findet, der Zweck der Maaßregel aber nur dann erreicht werden kann, wenn dieselbe auch auf die übrigen Kreisdirectionsbezirke ausgedehnt wird, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, das von der Kreisdirection zu Dresden für ihren Verwaltungsbezirk ausgesprochene Verbot des ferneren Vertriebs der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung auch auf die Verwaltungsbezirke der Kreisdirectionen zu Leipzig, Zwickau und Budissin und somit auf das ganze Land auszudehnen.

Demgemäß erhalten die letztgenannten Kreisdirectionen, sowie sämtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Landes hiermit Anweisung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, genaue Obacht zu führen und, wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche angetroffen werden, mit Beschlag belegen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit § 12 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 in sämtlichen daselbst bezeichneten Zeitschriften des Landes abzudrucken.

Dresden, den 1sten November 1850.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Eppendorf.

№. 82) Verordnung,

die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer
Parochie gestorben sind, betreffend;

vom 18ten October 1850.

Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Hinterbliebenen von Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts an einem Orte außerhalb der Parochie, der sie angehören, gestorben sind,

- 1) wenn solche daselbst nicht begraben werden, auch an die Geistlichkeit des Orts, wo der Tod erfolgt ist, oder
- 2) wenn das Begräbniß an diesem Orte geschieht, an die Geistlichkeit der Parochie, welcher der Verstorbene zuletzt angehört hat,

Beerdigungsgebühren zu entrichten verbunden sind?

Wie nun zwar in den Fällen unter 1 über den erfolgten Todesfall dem Ortsgeistlichen vor der Abführung der Leiche, in den Fällen unter 2 aber dem Pfarrer, zu dessen Parochie

der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten Anzeige zu erstatten, mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplicats verbundene Emolument (§ 3 der Verordnung vom 21sten November 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 362) zu gewähren ist, so sind dagegen die Begräbnißgebühren in den Fällen beiderlei Art nur in dem Kirchspiele zu entrichten, wo das Begräbniß wirklich erfolgt.

Die **Resolutio 7 in Consistorialibus** vom Jahre 1786 setzt bei der Bestimmung, „daß die Gebühren nur in dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, zu entrichten,“ den Fall voraus, daß der Verstorbene aus seiner Parochie zum Begräbniße in eine andere geschafft wird, entscheidet also nicht über den oben unter 2 gedachten Fall. Der in der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 29sten August 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) geschehene Vorbehalt der Entrichtung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ist aber nur auf die zur Forderung dieser Gebühren berechnete Geistlichkeit, mithin auf die Geistlichkeit des Sterbeorts nur dann zu beziehen, wenn der Tode zugleich dem Parochialverbande dieses Orts angehört hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten October 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Freiherr von Beust.

Schreyer.

N^o. 83) Verordnung,

die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betreffend;

vom 3ten November 1850.

Da die Armuthszeugnisse, welche von Schülern der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung eines Stipendiums beizulegen sind, in der Regel sehr allgemein und in einer dem Zwecke nicht völlig entsprechenden Weise ausgestellt werden und deshalb ein hinreichendes Anhalten für Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Petenten nicht gewähren, auch bei so ungenügenden Unterlagen eine Ungleichmäßigkeit der Entschließung über derartige Gesuche nicht immer zu vermeiden ist, so verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

I. Die den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung einer Unterstützung von Schülern der gedachten Anstalten beizulegenden Armuthszeugnisse sind in Zukunft unter ana-

loger Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 2ten April 1834, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für die Studirenden zu Leipzig betreffend, enthaltenen Vorschriften und Benutzung des derselben unter ☉ beigegebenen Schema, jedoch mit Hinweglassung der vorletzten Spalte desselben, auszustellen.

2. Gesuche, welchen ein dieser Anordnung entsprechendes Zeugniß nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt.

Dresden, den 3ten November 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

N^o. 84) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Sparcassenvereins zu Limbach;
vom 28sten October 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem in Limbach zu diesem Zwecke zusammengetretenen Vereine beschlossene Errichtung einer für die ärmeren Bewohner Limbachs und der Umgegend bestimmten, von den Mitgliedern des Vereins solidarisch und subsidiarisch von der Gemeinde Limbach den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt und die Uns vorgelegten Statuten, welche in den §§ 26, 27, 28 und 29 einige Abweichungen vom gemeinen Rechte enthalten, dergestalt bestätigt, daß dem Inhalte derselben von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königl. Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 28sten October 1850.

Friedrich August.



D. Ferdinand Ischinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Statuten des Sparcassenvereins zu Limbach.

2c. 2c.

§ 26. Rückzahlungen der gemachten Einlagen erfolgen nur bei den bestimmten Cassenexpeditionen von den §§ 18 und 22 bezeichneten Vereinsmitgliedern gegen Vorlegung des Sparcassenbuchs an dessen Vorzeiger und zwar: bei Posten von 5 Neugroschen bis zu 5 Thlr. — — sofort bei der Anmeldung; von über 5 Thlr. — — bis 10 Thlr. — — nach vierzehntägiger, von 10 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — nach einmonatlicher Kündigung. Größere Summen müssen 3 Monate vorher gekündigt werden.

Bei vollständiger Rückzahlung einer Einlage ist das Sparcassenbuch zurück zu geben und zu cassiren und es erlischt durch diese Rückgabe des ausgestellten Sparcassenbuchs jeder Anspruch an die Cassé Seiten des Einlegers.

Jeder Ueberbringer eines Sparcassenbuchs erscheint hierdurch zur Erhebung des eingetragenen Conto's legitimirt. Die Rückzahlung erfolgt daher stets an denselben und ist die Cassé für den Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für dessen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

§ 27. Die in die Sparcasse gemachten Einlagen unterliegen keiner Verkümmernng oder Inhibition, jedoch wird dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Sparcassenbücher keineswegs ausgeschlossen.

§ 28. Geht ein Sparcassenbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen.

Hierbei wird von den Vereinsbeamten der Verlust des Buchs, mit Angabe der Nummer desselben, durch öffentlichen Aufschlag im Orte, durch das Chemnitzer Tageblatt, das Beniger Wochenblatt und die Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen. Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Andern als dem, der den Verlust angezeigt hat, producirt, so wird die Sache der Gerichtsbehörde für Limbach zur gerichtlichen Entscheidung überlassen. Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Sparcassenbuchs bei seiner Obrigkeit eidlich zu bestärken, worauf ihm nach Bezahlung der erwachsenen Kosten ein neues Buch zu dem früher bemerkten Preise von 15 Pfennigen ausgefertigt, solches bei der Cassé bemerkt, das verloren gegangene Buch für ungültig erklärt und dieß unter Bemerkung der Nummer desselben abermals in der vorbemerkten Weise bekannt gemacht wird.

§ 29. Gegen den Ablauf der in vorstehender Sparcassenordnung bestimmten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

N^o. 85) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Taucha;
vom 28sten October 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern deshalb Uns gegebenen Vortrag die von dem Stadtrathe zu Taucha, im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten, beabsichtigte Begründung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die Stadt Taucha und deren Umgebung auf Ansuchen genehmigt, auch den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der vorgelegten Fassung Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß der Sparcasse die in den §§ 14, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zustehen und die Bestimmungen der Statuten von Allen, die es angeht, auf das Genaueste beachtet werden sollen.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, den 28sten October 1850.

Friedrich August.



**D. Ferdinand Zschinsky,
Richard Freiherr von Friesen.**

Sparcassenordnung für die Stadt Taucha.

&c. &c.

14. Alle Zahlungen auf Einlagen und Zinsen werden an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, geleistet und die Sparcasse wird durch die darinnen bewirkte Abschreibung der gezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlungen des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Sparcassenbuchs von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Zahlungen der Einlagen und Zinsen an den Inhaber des Sparcassenbuchs.

16. Um dem Eigenthümer entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, soviel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine, bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in der Leipziger Zeitung und dem Tauchaer Localblatte

Verfahren, wenn Sparcassenbücher entwendet oder

abhanden gekommen sind.

öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angehalten. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die Gerichtsbehörde über Tauscha, vor welcher auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum an Sparcassenbüchern und Einlagen ausschließlich entschieden werden sollen, abgegeben. Wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verlauf von 3 Monaten, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Buch; das alte ist für völlig ungültig zu erklären, und dieß mit der Bezeichnung der Nummer desselben, wie vorstehend öffentlich bekannt zu machen.

Ausschluß von Verkümmern.

17. Verkümmern in die Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem andern, als in dem § 16 erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

18. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc. rc.

N. 86) Gesetz,

einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend;

vom 11ten November 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns betrogen gesehen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, einige der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit einer Abänderung zu unterwerfen und deshalb zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die in dem Ablösungsgesetze vom 17ten März 1832 § 84 unter a bis f und § 85 getroffenen, durch das Gesetz A. vom 21sten Juli 1846 § 2 aufrecht erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt.

§ 2. Zum Behufe der Ablösung der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld ist zuvörderst eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen.

Dabei sind auf Hundert Jahre,

a.

insofern Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks und zwar

1.

in Vererbungsfällen zu entrichten ist,

Zwei Fälle

2.

insofern dasselbe bei Veräußerungen zu entrichten ist, ebenfalls

Zwei Fälle

zu rechnen.

Findet aber bei Vererbungsfällen (a 1) eine Ausnahme durch Befreiung der Descendenten des letzten Besitzers Statt, so ist statt Zweier Fälle nur Ein Fall auf Hundert Jahre zu rechnen. Alle andere Befreiungen, außer der so eben genannten, bleiben unberücksichtigt.

b.

Ist Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind, ohne Berücksichtigung der besondern Anlässe dieses Wechsels, Zwei Fälle auf Hundert Jahre zu rechnen.

Sämmtliche hiernach für Hundert Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet, und die Zahl derselben ist bei Ausmittlung der Entschädigung zu Grunde zu legen. Jedoch sollen mehr als Fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden.

§ 3. Ist das Lehngeld in den verschiedenen nach § 2 zu rechnenden Fällen nach verschiedenen Sätzen zu entrichten, dieselben mögen nun fest bestimmt sein, oder in Procenten des Grundstückswerths bestehen, so ist zuvörderst der für jeden einzelnen Fall zu rechnende Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

§ 4. Hierbei, sowie sonst allenthalben ist den Bestimmungen des Gesetzes A. vom 21sten Juli 1846 §§ 1 bis mit 9 nachzugehen.

Insonderheit ist bei Anlegung der daselbst § 8 vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maaßgabe sämmtlicher für ein Jahrhundert nach § 2 des gegenwärtigen Gesetzes anzunehmenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpunkte künftiger Lehngeldzahlungen ohne deren Trennung nach den verschiedenen Arten der Lehngeldfälle zu berechnen.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis mit 4) kommen bei allen dormal schon anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur insoweit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist.

§ 6. Mit dem 31sten December des Jahres Eintausend Achthundert und Drei und Fünfzig erlöschen alle Lehngeldberechtigungen, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt sein wird.

Gegen den Eintritt dieses Rechtsverlustes findet Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11ten November 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 87) Verordnung,

die von den jetzt versammelten Ständen erklärte nachträgliche Zustimmung zu der unterm 15ten Juni 1849 angeordneten Einübung der Dienstreservemannschaften betreffend;

vom 13ten November 1850.

Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Nachdem von den jetzt versammelten Ständen des Königreichs mittelst Landtagschrift vom 8ten October dieses Jahres die nachträgliche Zustimmung zu der unterm 15ten Juni vorigen Jahres (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) hinsichtlich der Einübung der Dienstreservemannschaften aus den Altersklassen der Jahre 1844 bis mit 1847 von Uns getroffenen Anordnung ausgesprochen worden ist, so wird Solches noch ausdrücklich hiermit bekannt gemacht.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel vorducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten November 1850.

Friedrich August.



Bernhard Rabenhorst.

Letzte Absendung: am 21sten November 1850.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 88) Verordnung,

die Bervollständigung der Concurssacten durch Grund- und Hypothekenbuchauszüge betreffend;

vom 1sten November 1850.

Dem Ministerium der Justiz ist vom Spruchcollegium zu Leipzig angezeigt worden, daß in mehreren Fällen, wo in Concursen die Acten zu Abfassung eines Designationsurtheils an das Spruchcollegium versendet worden, die Location der angemeldeten hypothekarischen Forderungen, wegen Mangels von Auszügen aus dem Grund- und Hypothekenbuche bei den Acten, nicht unbedingt und mit der nöthigen Bestimmtheit im Urtheil habe ausgesprochen werden können.

Damit nun nicht in Folge eines solchen Mangels die Abfassung von Designationserkenntnissen — während übrigens die Anmeldung der Forderungen mit dem entsprechenden Antrage auf Befriedigung den Proceßgesetzen gemäß gehörig erfolgt ist — durch Zwischenerkenntnisse auf Beibringung der mangelnden Grund- und Hypothekenbuchauszüge zum Nachtheile der Sache aufgehalten werde, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

In allen Concursen, zu deren Massen Grundstücke oder die daraus gelöseten Kaufgelder gehören, und bei denen Forderungen, welche, die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt, ihre Befriedigung zunächst aus diesen Grundstücken oder Grundstückskaufgeldern zu erwarten haben, mit dem Antrage auf solche Befriedigung angemeldet sind, hat vor Abfassung des Designationserkenntnisses oder Versendung der Acten an das Spruchcollegium zu Einholung eines solchen Erkenntnisses das Concurssgericht, dasfern nicht etwa bereits von einem oder dem andern Betheiligten ein beglaubigter Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche beigebracht worden und bei den Acten befindlich ist, dafür zu sorgen, daß ein solcher in Gemäßheit § 86 der zum Gesetze vom 6ten November 1843 ergangenen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 unter Beglaubigung ertheilter, vollständiger Auszug zu den

Acten komme, und mithin, wenn es nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde ist, letztere um Mittheilung desselben anzugehen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

Dresden, am 1sten November 1850.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

N^o 89) G e s e z

zu Aufhebung des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18ten November 1848;

vom 21sten November 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Das Gesetz, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18ten November 1848, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Mit demselben treten auch alle zur Ausführung und Erläuterung desselben erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 23ten November und 27ten December 1848, die Bekanntmachung vom 26sten Januar 1849, die Verordnungen vom 31sten Juli und 27sten August 1849 außer Kraft.

§ 3. Für die im § 1 des gedachten Gesetzes unter 1 und 2 bezeichneten Vergehungen tritt bis auf Weiteres der gewöhnliche Gerichtsstand und Strafproceß, wie er vor der Bekanntmachung jenes Gesetzes für dergleichen Vergehungen bestand, wiederum ein.

§ 4. Untersuchungen, welche in Gemäßheit des gedachten Gesetzes, oder auf den Grund einer nach § 67 desselben von dem Justizministerium erteilten Anweisung, bei dem nach § 10 jenes Gesetzes oder sonst zuständigen, oder einem durch Auftragsvertheilung bestimmten Gerichte auf den Antrag des Staatsanwalts (§ 8 des gedachten Gesetzes) bereits anhängig geworden sind, sind bei diesem Gerichte, jedoch ebenfalls in den Formen des gewöhnlichen Strafprocesses (§ 3 dieses Gesetzes) annoch zu Ende zu führen.

§ 5. Ist in dergleichen Untersuchungen ein Erkenntniß der Anklagekammer bekannt gemacht, welches freisprechend lautet, so hat es dabei sein Bewenden. Dagegen sind Erkenntnisse der Anklagekammer, welche auf Verurteilung in Anklagestand lauten, nicht weiter zu beachten.

§ 6. Die Staatsanwälte, deren Function hierdurch aufhört, haben alles in ihren Händen befindliche Material, welches sich auf noch nicht beendigte, oder erst einzuleitende Untersuchungen bezieht, demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches nach §§ 3 und 4 dieses Gesetzes zur Einleitung oder zur Fortstellung der fraglichen Untersuchung competent ist.

Die von ihnen gehaltenen Acten nebst Registern und Siegeln haben dieselben mittelst Liefer Scheins an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher dieselben nebst den bei ihm vorhandenen Acten und Siegeln auf gleiche Weise an das Justizministerium abzugeben hat, bei welchem sie aufzubewahren sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 21sten November 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

N^o. 90) Generalverordnung,

das Verbot des fernern Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betreffend;

vom 30sten November 1850.

Nachdem die zu Berlin im Verlage von J. Lehfeldt erscheinende Constitutionelle Zeitung wegen mehrerer darin enthaltener, im aufreizendsten Tone gegen die Sächsische Staatsregierung geschriebener und falsche, für den Sächsischen Staat nachtheilige, sowie die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitender, insofern aber gegen die Bestimmungen von Art. 94 und 96 des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen verstößender Artikel zu drei verschiedenen Malen auf Grund von § 1 der Verordnung vom 3ten Juni d. J., einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18ten November 1848 betreffend, zu Verfügung von Beschlagnahmen Veranlassung gegeben, hat nunmehr das Ministerium des Innern beschlossen, den fernern Vertrieb gedachter Zeitung innerhalb des Königreichs Sachsen in Gemäßheit § 2 der obigen Verordnung vom 3ten Juni dieses Jahres gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden erhalten daher Verordnung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiter verbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche vorgefunden werden, mit Beschlag belegen zu lassen,

auch gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit § 12 des Preßgesetzes vom 18ten November 1848 in sämtliche daselbst bezeichnete Zeitschriften des Landes aufzunehmen.

Dresden, den 30sten November 1850.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Eppendorf.

№ 91) G e s e z,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 22sten November 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, sowie unter Wiederaufhebung der in gleichem Betreff unter dem 3ten Juni dieses Jahres auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, Folgendes zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§ 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§ 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§ 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§ 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§ 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§ 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 6) ist in der Versammlung der von ihnen, als für sie geeignet, bezeichnete Platz einzuräumen.

§ 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie, dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§ 9. Wird in den § 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten,

das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§ 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§ 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten verboten werden.

§ 13. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Dörfern benutzet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsetzer, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit gemeinschaftlich zu haften.

§ 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§ 15. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Orte desselben Versammlungen der in § 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht Statt finden.

§ 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

§ 17. Die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15 finden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

- a) zum Zwecke gefelliger Unterhaltung oder
- b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften oder
- c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken oder

d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen Statt finden, oder

e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet, es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§ 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats.

§ 19. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allen dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§ 20. Vereine, in deren Zwecke es liegt, Geschübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§ 19) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, Statt finden sollen.

§ 22. Zur Stiftung von Vereinen (§ 19) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dieß befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§ 4 und 23) und, nach erfolgter Gründung des Vereins, die Vorsteher (§ 19) verantwortlich.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen (vergl. § 19).

§ 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

§ 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil genommen haben, verantwortlich.

§ 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen.

§ 27. Den Communalgarden, sowie einzelnen Abtheilungen derselben ist verboten, anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln, oder, als solche, Vereine zu bilden.

§ 28. Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9ten November 1848, § 5) ist untersagt, in Vereine zusammen zu treten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle und Anordnungen zu berathen, oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Eben so wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 19) und Versammlungen (§ 2) Theil nehmen (vergl. jedoch § 17).

§ 29. Das in § 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen Seiten der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. § 17), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§ 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in § 9 erwähnten Fällen, Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

- 1) den Vorschriften in dem § 2 nicht genügt haben,
- 2) den Anordnungen in dem § 4 nicht Folge leisten,
- 3) den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§ 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern, oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
- 4) den Bestimmungen in §§ 12 und 13 zuwider handeln,
- 5) Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen,
- 6) den §§ 27 und 28 entgegen abgehalten werden und wenn
- 7) die in § 17 bezeichneten Versammlungen sich mit andern, als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des § 2 genügt zu haben.

§ 31. Die in Bezug auf Versammlungen in § 30 getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1 in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in § 19 nicht genügt worden ist.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 28 werden nach den Bestimmungen des Cap. III. im ersten Theile des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 geahndet.

§ 33. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§ 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 25, 27 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider laufen, sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern — — oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 Thalern — — oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

- a) in einer nach §§ 5, 12, 15 oder 27 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
- b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
- c) an einem in Gemäßheit §§ 20, 25 und 31 aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,
- d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§ 11 und 29) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
- e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sic daran verhindern,

f) in den in § 17 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§ 34. Die in den §§ 32 und 33 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa, in Folge criminalrechtlich zu ahnender Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben.

§ 35. Alle diesem Gesetze entgegen stehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Gesetz vom 14ten November 1848, sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117 des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Art. 93: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind“ auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22sten November 1850.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 92) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22sten November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 23sten November 1850.

Zu Ausführung des unterm 22sten November dieses Jahres erlassenen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

(Zu § 2 des
Gesetzes.)

§ 1. Unter den in § 2 und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

Nächstdem ist unter der Polizeibehörde, so oft dieselbe im Gesetze genannt wird, jedesmal diejenige Behörde gemeint, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltet, mit alleiniger Ausnahme des in § 13 erwähnten Falles, in welchem die Genehmigung zu den daselbst angegebenen Versammlungen, Auf- und Umzügen und Festlichkeiten stets bei derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über die Räumlichkeiten, wo solche stattfinden sollen, zu steht, einzuholen ist.

§ 2. Als Beauftragte können die Polizeibehörden in die betreffenden Versammlungen nicht bloß ihre Mitglieder und verpflichteten Officianten, sondern auch andere geeignete Personen senden. Die Letzteren sind jedoch, wenn sie nicht bereits als polizeiliche Beamte in Pflicht stehen und zur Erstattung amtlicher Anzeigen berechtigt sind, zu diesem Behufe besonders in Pflicht zu nehmen. (Zu § 6)

Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich, wenn sie nicht schon durch ihre Dienstkleidung hinlänglich erkennbar sind, durch eine von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte schriftliche Anweisung zu legitimiren.

Dieselben haben die von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufzunehmenden Protocolle entweder während der Versammlung, oder sofort nach deren Beendigung zu fertigen.

§ 3. Wenn die in § 10 erwähnte Räumung durch die bewaffnete Macht nöthig wird, so haben die Polizeibehörden dem § 12 des Gesetzes vom 22sten November 1848 und beziehentlich dem § 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1849 nachzugehen. (Zu § 10)

§ 4. Unter der in § 19 erwähnten Ortspolizeibehörde ist jedesmal, auch wenn für mehrere Ortschaften ein gemeinschaftlicher Verein gegründet worden ist, die Polizeibehörde des Orts, wo der Verein seine Zusammenkünfte hält, zu verstehen. (Zu § 19)

Der im letzten Satze des § 19 enthaltenen Vorschrift sind die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine bloß insofern nachzukommen schuldig, als sie die daselbst vorgeschriebene Anzeige nicht bereits in Gemäßheit von § 18 der Verordnung vom 3ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 139) bei der Ortspolizeibehörde bewirkt haben.

Uebrigens sind die Bestimmungen des § 19 in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlich oder bloß zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

§ 5. Die in § 17 des Gesetzes, rücksichtlich gewisser Versammlungen, gemachten Ausnahmen von den Bestimmungen desselben sind auf Vereine (§ 19) nicht anzuwenden (s. jedoch § 26). (Zu § 23)

§ 6. Unter der in § 24 erwähnten Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Gliederung der Vereine z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine mit zu verstehen. (Zu § 24)

Vereinen, welche sich nach § 24 des Gesetzes mit andern Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit andern in- oder ausländischen Vereinen Schriften

zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen, oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.

§ 7. Indem übrigens den Polizeibehörden und insbesondere deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes hierdurch zur besondern Pflicht gemacht wird, werden diese Behörden zugleich angewiesen, vorzugsweise diejenigen Versammlungen und Vereine in der durch das Gesetz vorgezeichneten Maße zu überwachen, welche entweder nach der Persönlichkeit der Theilnehmer oder nach dem Gegenstande und Zwecke ihrer Verhandlungen, in politischer, religiöser oder sittlicher Beziehung zu Besorgnissen für das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung Veranlassung geben.

§ 8. Wie nun hiernach Alle, die es angeht, sich zu achten haben, so tritt nunmehr die Ausführungsverordnung vom 7ten Juni dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Dresden, am 23ten November 1850.

Ministerium des Inneren.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 93) Finanzgesetz
auf die Jahre 1849, 1850 und 1851;

vom 13ten December 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben mit Beistimmung Unserer getreuen Stände das wegen der Jahre 1849, 1850 und 1851 erforderliche Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

§ 1. Zu Deckung des laufenden Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen zugewiesenen Einnahmequellen, zu erheben:

1) auf das Jahr 1849 und 1850

die in dem Ausschreiben vom 25ten Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 103) und den Gesetzen vom 1sten Februar, vom 27ten April und vom 29sten

August 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 13, 91 und 204) bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben;

2) auf das Jahr 1851

nach Maafgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd) der Elbzoll,
- ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff) die Biermalzsteuer,
- gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
 - ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer,
- mm) die Stempelsteuer;

h) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines anderthalbfachen Jahresbetrags,
- cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch Erhöhung und Vervielfältigung mehrerer Tariffätze, sowie
- dd) einer dergleichen bei der Stempelsteuer.

§ 2. Die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 1 sub 2 h. aa und bb gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanzministerium überlassen.

§ 3. Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig fortzubestehen.

§ 4. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke ausgesetzte Verwilligung ist aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, der dießfalligen Verabschiedung

mit den Kammern Unseres Königreichs entsprechend, soweit nöthig, durch besondere Creditmaassregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten December 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

№ 94) Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes vom 13ten December 1850 für das
Jahr 1851 betreffend;

vom 14ten December 1850.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes vom gestrigen Tage wird, so viel die auf das Jahr 1851 abzuführenden, ordentlichen und außerordentlichen Grund-, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuern betrifft, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An Grundsteuern sind zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit in jedem der vier Termine den 1sten Februar, 1sten Mai, 1sten August und 1sten November des Jahres 1851, und zwar:

3 Pfennige ordentliche Steuer den 1sten Februar,

2 Pfennige dergleichen und 1 Pfennig außerordentlicher Zuschlag in jedem der drei übrigen Termine gedachten Jahres.

§ 2. Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer an überhaupt fünf halben Jahresbeträgen werden fällig:

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,
den 15ten April 1851,

ein halber Jahresbetrag als Zuschlag
den 15ten Juli 1851, und

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,
den 15ten October 1851;

es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werdenden Zuschläge erst vier Wochen später und längstens

den 15ten Mai, beziehentlich den 15ten November 1851

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes) sind daher im Jahre 1851 ausnahmsweise die vorstehend bestimmten Termine, beziehentlich der 15te April, 15te Juli und 15te October zum Anhalten zu nehmen und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April dieses Jahres (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes) für das Jahr 1851 insoweit eine Abänderung.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung) ein und ein Halb desselben, mithin auf jeden Thaler ordentliche Steuer ein Betrag von 1 Thaler 15 Ngr. als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerscheine mit den Worten:

Hierüber . . Thlr. . . Ngr. Zuschlag nach dem Finanzgesetze vom 13ten December 1850 erhalten.

N. N., Einnehmer

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdienfttagen zu entrichten haben.

§ 4. Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer aufs Jahr 1851 werden, und zwar von der baaren Einnahme hiermit bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,

ein und ein halbes Procent den sämtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern bleibt bis nach erfolgter Ausstellung der dießfälligen Cataster aufs Jahr 1851 vorbehalten.

§ 5. Die § 45 der obgedachten Verordnung vom 23ten April dieses Jahres angeordnete Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1851 ausnahmsweise bei Erhebung der Bezüge für die Monate Juni, August und December stattzufinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten December 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Koelz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

27^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 95) Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zugehörigkeiten von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete unterm 30sten October 1850 abgeschlossenen Separatvertrag betreffend;

vom 5ten December 1850.

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung der Grenz- und Hoheitsirrunen und zu Erlangung thunlichster Territorialpurification zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Commissare wegen Regelung der Verhältnisse der Zugehörigkeiten von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete an Grundstücken und an Gerechtsamen, wie Gerichten, Patronatrecht, Tristen, Lehnen, Zinsen u. s. w., und zu Beseitigung der damit in Verbindung stehenden Zweifel, unterm 30sten October dieses Jahres der anliegende Separatvertrag, wodurch zugleich die durch die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 29sten März 1827 (Gesetzesammlung vom Jahre 1827, Seite 83) publicirte Uebereinkunft mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg von letztgedachtem Tage, wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete, im fremden Territorium stattfindenden Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse, sich erledigt, abgeschlossen worden ist, derselbe auch besagte Ratificationsurkunde vom 21sten November dieses Jahres die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, und diese Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ertheilte Ratification am 3ten des laufenden Monats ausgewechselt worden ist; so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Separatvertrag zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 5ten December 1850.

Die Ministerien der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

D. Zschinsky. von Beust. von Friesen.

Eppendorf.

Nachdem die zwischen der vormaligen Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen der an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorio stattfindenden Lehn- und Jurisdictionsverhältnisse mit Allerhöchster und Höchster landesherrlicher Autorisation unter dem 29ten und 7ten März 1827 getroffene Uebereinkunft zu verschiedenen Auslegungen und mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so haben

Er. Majestät der König von Sachsen und

Er. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

nicht nur zur gründlichen Beseitigung jener Zweifel, sondern um zugleich auch die Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats, die in dem Gebiete des andern gelegen sind oder darin ausgeübt werden, auf eine zweckmäßige Weise zu reguliren, beschlossen, unter Aufhebung der Convention vom 29/7ten März 1827 hierüber eine neue Uebereinkunft zu treffen, und ist in dessen Folge von den hierzu beauftragten Commissarien und zwar

A. Seiten Er. Majestät des Königs von Sachsen

dem Königlich Sächsischen Kreisdirector Eduard von Broitzem und

dem Königlich Sächsischen Regierungsrathe Gustav Traugott von Mangoldt zu Leipzig,

ingleichen

B. Seiten Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg

dem Herzoglich Sächsischen Finanz-Vizepräsidenten Christian Friedrich Hase zu Altenburg

nachstehender Vertrag bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Die zu einem Lehngute des einen Staats gehörenden, in dem andern Staatsgebiete gelegenen Grundstücke sind der Lehnherrlichkeit desjenigen Staats unterworfen, in dessen Gebiete sie gelegen sind.

Die beiderseitigen Regierungen ertheilen sich die Zusicherung, auf thunlichste Vermeidung aller, aus diesem doppelten Verhältnisse für die betreffenden Vasallen etwa entstehenden Kosten und Unbequemlichkeiten Bedacht nehmen und die betreffenden Lehnbehörden deshalb anweisen zu wollen.

§ 2. Dagegen sind mit Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats *pertinentialiter* verbundene, in dem andern Staatsgebiete auszuübende Gerechtsame an Tristen, Lehnen, Zinsen u. s. w. in jeder rechtlichen Beziehung, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte, und unbeschadet der über Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht weiter unten folgenden besondern Be-

stimmungen, als Zubehörungen jener Güter und nicht als besondere Besizungen (selbstständige Complexe von Realrechten) zu betrachten und zu behandeln.

§ 3. Proceffe über die § 2 erwähnten Gerechtsame, sind nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflchtigen zu führen, auch diesfallige Hülfsvollstreckungen nur von diesen Gerichten zu bewirken.

§ 4. Bei der Subhastation eines Guts, wozu derartige Gerechtsame gehören, wird auf Antrag der Subhastationsbehörde die etwa nöthige Taxation von den § 3 erwähnten Gerichten besorgt.

§ 5. Die Bestimmung in § 2 ist nicht zu erstrecken auf selbstständige, d. h. nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche von Corporationen oder sonstigen Berechtigten des einen Staats in dem andern ausgeübt werden.

Diese Gerechtsame sind vielmehr in jeder rechtlichen Beziehung als dem Staate, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden, untergeben anzusehen und zu behandeln.

§ 6. Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen Staats in dem Gebiete des andern zustehen, sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurtheilen und zu behandeln, in welchem sie ausgeübt werden.

§ 7. Die Patrimonialgerichtsbarkeit dieser Art ist daher von einem besondern, in dem Staatsgebiete, welchem die Gerichtsuntergebenen angehören, wesentlich wohnhaften Justitiar und an einer in demselben Gebiete befindlichen Gerichtsstelle auszuüben.

Diese Bestimmung ist nach Verfluß eines Jahres nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags zur Ausführung zu bringen, insofern sich dieselbe nicht inzwischen durch die sowohl im Königreiche Sachsen als im Herzogthume Sachsen-Altenburg beschlossene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erledigt haben sollte.

§ 8. Wenn Patrimonialjurisdiction und Patrimonial-Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufgebung, in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnapertur aus dem Privatbesitze ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinigung in gegenwärtiger Form in doppelten gleichlautenden Reinschriften ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30sten October 1850.

LS

Eduard von Broitzem.

LS

Christian Friedrich Hase.

LS

Gustav Traugott von Mangoldt.

№ 96) Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30sten October 1850 abgeschlossenen Receß betreffend;

vom 5ten December 1850.

Da zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg Behufs der Regulirung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, der angefügte Separatreceß unterm 30sten October dieses Jahres zum Abschlusse gekommen, solcher auch zufolge Ratificationsurkunde vom 21sten November dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, und die Austauschung dieser Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ausgestellte Ratification am 3ten des laufenden Monats erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Receß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im § 27 dieses Recesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll, der erste Januar 1851

vereinbart worden ist.

Dresden, am 5ten December 1850.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts
und des Innern.**

von Beust.

von Friesen.

Eppendorf.

R e c e ß

über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören.

Da die zeitherige Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten immittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist zur Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien und zwar:

Königlich Sächsischer Seits von dem Kreisdirector Eduard von Broitzem und dem Regierungsrathe Gustav Traugott von Mangoldt zu Leipzig, Herzoglich

Altenburger Seite von dem Finanz-Vizepräsident Christian Friedrich Hase daselbst folgender

R e c e ß

bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification abgeschlossen worden.

§ 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbände lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es wird daher der Grundsatz, daß jeder Landesherr *summus episcopus* seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt.

§ 2. Da eine jede Kirch- und Schulgemeinde als solche den Gesetzen des Staats unterworfen ist, in dessen Gebiete die Kirche oder Schule derselben liegt, so beschränkt sich das nach § 1 den Landesherrn über ihre in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen zustehende *jus episcopale* nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen derselben ausschließlich angehen.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisciplin, Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchencollecten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtigkeiten des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung u. s. w. den Einrichtungen und Anordnungen des Staats zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet, oder der Schulunterricht erteilt wird.

§ 3. Die Abnahme der Kirchenrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntniß erlangen.

Ausländische eingepfarrte Mittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen. Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchenrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspectionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu.

§ 4. Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu

einer andern Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden.

§ 5. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats zu beurtheilen und von der competenten Behörde des Staats zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde dieses Staats zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach competenten Behörde gegen ausländische Eingepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, welche, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, der diesfalligen Requisition der betreffenden ausländischen Behörde sofort zu entsprechen hat, zu vollstrecken.

§ 6. Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

§ 7. Wird in einer der fraglichen Parochien zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer von diesen nach Verhältniß des Kaufwerths oder des sonst festgestellten Werths eine gewisse Abgabe, wie im Königreiche Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig“, entrichtet; so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Eintreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchenväter. Es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten auf diesfallige Requisition der Kircheninspection, der sie ohne weitere Cognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, außerdem aber auch jede Auskunft, die erforderlich erscheint, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der competenten Kircheninspection auf deren Anfrage zu ertheilen.

§ 8. Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser Letztern ausschließlich betreffenden Angelegenheiten, sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§ 9. Zu den Fällen, auf welche sich die Vorschrift von § 8 bezieht, gehören zunächst solche kirchliche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, und aus denen persönliche Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschul- ten als Unterthanen angehören, und nach den Anordnungen der competenten Behörden dieses Staats unter andern auch:

- 1) die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbniße und die Zeit der Vollziehung derselben;
- 2) die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn bloß der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
- 3) die Entscheidung der Eheirrungeu, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
- 4) die Eheverbote und die Dispensation von denselben;
- 5) die Ausstellung von Geburtscheinen und Taufzeugnissen;
- 6) das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
- 7) die Beantwortung der Frage: ob schulpflichtige Kinder vermietet werden dürfen?
- 8) die Beantwortung der Frage: welches Alter zur Confirmation der Kinder erforderlich ist?
- 9) die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
- 10) die Abnahme des Ledigkeitsseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
- 11) die Beantwortung der Frage: ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll, oder nicht? wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, abhängt;
- 12) die geistliche Concurrency bei Eidesleistungen;
- 13) das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgefellen und Ausländer;
- 14) alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen, z. B. im Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Rekrutirungen u. s. w.

§ 10. Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf die in § 8 und 9 erwähnten Gegenstände und Verhältnisse sich zu Schulden kommen lassen, werden nach den Gesetzen und von der competenten Behörde des Staats, dem die Contravenienten als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft.

Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulcasse unentgeltlich

abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staats bestraft, welchen die Strassfälligen für ihre Person unterworfen sind.

Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in welchem die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von der competenten Behörde dieses Staats untersucht und bestraft.

Diesfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspektionen, sondern ausschließlich zur Competenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspektionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kosten-erhebung ebenfalls abzusehen, wogegen nach Art. 45 der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom Jahre 1840 in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baaren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§ 11. Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die Letztern wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich gegenwärtigen Reccesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung oder Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Resultate in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die competenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Reccesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten, oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, insoweit es sich hierbei um Verhältnisse der § 8 f. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§ 12. Die in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die äußere Form, in welcher kirchliche Handlungen, welche die ausländischen Eingeschulten und Eingepfarrten ausschließlich betreffen, zu vollziehen sind, indem sich in dieser Beziehung der Pfarrer und Schullehrer an diejenigen Vorschriften zu halten hat, an welche er in der Kirche oder Schule überhaupt gebunden ist.

Es kommt daher hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen u. s. w. lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§ 13. Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen, steht deshalb nur der Behörde zu, welche das *jus circa sacra et episcopale* über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören, insoweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind, der Casse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dies die Ortsarmencasse sein, so tritt an deren Stelle, da mit ihr die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung stehen, das Kirchenärar. Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den competenten Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Casse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist.

§ 14. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Dankfagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§ 15. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Regierungen sich gegenseitig, die erforderliche, durch besondere Berath-

redung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehentlich der Herzoglich Altenburgischen Gesetzsammlung und des Altenburger Amts- und Nachrichtenblattes mitzutheilen. Diese Blätter sind durch deren Redaction, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten, derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die erstern portofrei zu übersenden.

§ 16. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden resp. in das Protocoll des Superintendenten über die Confirmation oder in die Consistorialbestätigung der Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Reccesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§ 17. Die mit dem Patronat- und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Collaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Collator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewarten, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vocation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde erachtet werden.

§ 18. Die im gegenwärtigen Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in dem Folgenden etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§ 19. Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staats liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalteten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwesterkirche liegt und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen, und welchen sie diesfalls Folge zu leisten haben, unterworfen.

Sie haben sich daher auch allen Officialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihre diesfallige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der Letztern.

§ 20. Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besondern Einführungsact in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig competente Behörde des Hauptkirchorts zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchorts hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§ 21. Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Confirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die Letzteren in der Mutterkirche mit confirmirt worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden.

Eben so bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche zeither an demselben Tage wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, bei der diesfalligen Einrichtung, oder es kann im Einverständnisse der competenten Kirchenbehörden beider Länder, wenn sie zur Erleichterung für den Pfarrer wünschenswerth erscheint, eine solche Einrichtung jederzeit getroffen werden.

Die § 4 wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

§ 22. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Reception in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Merarien der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§ 23. Während einer Vacanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchorts über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§ 24. In den Filialkirchen sind Collecten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§ 25. Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchorts, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letztern Orts bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln sein, so wird zur Normirung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Filialkirche befindet, in Anwendung gebracht.

Hat indeß die Filialgemeinde keine eigne Schule, sondern schiebt ihre Kinder in die Schule des Pfarrorts, so kommt in Ermangelung eines erweislichen billigen Herkommens und einer gütlichen Vereinigung zwischen den Betheiligten der oben § 5 für die ausländischen Eingepfarrten angegebene Grundsatz auch hier in Anwendung.

§ 26. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§ 1) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausshulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dormaligen Inhaber der betreffenden Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

§ 27. Ueber die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an der gegenwärtige Recess in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunkts an alle dem gegenwärtigen Recess entgegenstehende älteren Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Recess in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30sten October 1850.

ⓁS Eduard von Broitzem. ⓁS Christian Friedrich Hase.

ⓁS Gustav Traugott von Mangoldt.

Letzte Absendung: am 18ten December 1850.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

28^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 97) Bekanntmachung,

das Prämienauschreiben vom 10ten December 1844 betreffend;
vom 13ten December 1850.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern beschlossen, das unterm 10ten December 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 303 fg.) auf die Jahre 1845 bis mit 1850 erlassene Prämienauschreiben, welches am Schlusse dieses Monats abläuft, noch auf die Dauer der laufenden Finanzperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1851 fortbestehen zu lassen, jedoch mit Ausnahme der auf die Landwirthschaft sich beziehenden §§ 13 bis mit 22, welche nebst der Bekanntmachung vom 10ten Juni 1848, das Verfahren bei Bewerbung um Prämien für Verdienste um Landwirthschaft betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 143) in Folge der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, wornach den landwirthschaftlichen Kreisvereinen die Aussetzung und Zuerkennung von Prämien für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Verdienste unter Genehmigung des Ministeriums überlassen bleibt, mit Ende dieses Jahres außer Kraft treten.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.
Dresden, den 13ten December 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

N^o 98) Verordnung,

die Einreichung der Schifferpatente bei erfolgendem Ableben der Inhaber
betreffend;

vom 20sten December 1850.

Da es zu Handhabung der nach § 16 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 21sten Februar 1846, die Betreibung der Elbschiffahrt, ingleichen die Aus-

stellung der Schiffs- und Schifferpatente betreffend, den Elbzollbehörden übertragenen Aufsicht über die zur Ausfertigung gelangten Schifferpatente, und zur gehörigen Fortführung der deshalb angelegten Verzeichnisse erforderlich ist, daß bei eintretendem Ableben eines Schiffsführers das ihm ertheilt gewesene Schifferpatent an die betreffende Elbzollbehörde wieder zurückgegeben werde: so haben, wie andurch verordnet wird, die Nachgelassenen eines verstorbenen Schiffsführers das Schifferpatent desselben so bald als möglich an das Hauptamt, von welchem es ausgestellt worden, zurückzugeben, oder, wenn dasselbe verloren oder vernichtet worden, solches anzuzeigen, außerdem aber sich zu gewärtigen, daß die Einziehung durch die Behörde auf Kosten der Säumigen erfolge.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten December 1850.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
von Friesen. Behr.

Demuth.

N^o. 99) G e s e z,

die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend;

vom 24sten December 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen hiermit, zu Ausführung des Artikels 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und in Berücksichtigung des Gesetzes vom 7ten Juni 1849, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsorts und, wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusuchen.

§ 2. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten.

§ 3. Das Gericht erläßt darauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

§ 4. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder einer andern, vom Gerichte für geeignet befundenen, öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, auch drei Mal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht

ist aber befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anzuklagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn es nach den Umständen dieß für zweckmäßig hält.

§ 5. Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfalltage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate, worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen, und höchstens ein Jahr bestimmt.

§ 6. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitem Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für amortisirt.

§ 7. Alles, was hier von Wechseln verordnet ist, gilt auch von den durch das Gesetz vom 7ten Juni 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisungen.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e h

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 24sten December 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

N^o. 100) Bekanntmachung,

das den Mitgliedern der Directionen der Staatseisenbahnen beigelegte Dienstprädicat und deren Rangverhältniß betreffend;

vom 19ten December 1850.

Se. Königliche Majestät haben auf Vortrag des Ministeriums des Innern genehmigt, daß den Mitgliedern der Directionen der Staatseisenbahnen das Dienstprädicat als: „Königliche Eisenbahndirectoren“ ertheilt werde, auch denselben einen Rang in der Hofrangordnung mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß sie in der vierten Classe mit den Oberzollräthen nach dem Dienstalter zu rouliren haben.

Dresden, den 19ten December 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Demuth.

№ 101) Verordnung,
das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend;
 vom 16ten December 1850.

Nach Vorschrift des Mandats, den Handel mit Arzneiwaaren betreffend, vom 30sten September 1823, ist die Bereitung und der Verkauf aller Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, und der Handel im Kleinen mit allen übrigen Arzneiwaaren nur den Apothekern und denen, welche zu Fertigung und Führung gewisser Arzneimittel besondere Concession erhalten haben, gestattet, allen andern Personen dagegen bei Strafe verboten, und in der Instruction für die Censoren vom 5ten Februar 1844 war, zu Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bestimmt, daß von denselben die Druckerlaubniß zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben sei, wenn die Genehmigung einer Medicinalbehörde dazu beigebracht werde. Da nun, nachdem diese letztere Vorschrift mit Aufhebung der Censur außer Wirksamkeit getreten ist, häufig von zur Fertigung und zum Verkaufe von Heilmitteln nicht berechtigten Personen dergleichen oder auch Recepte zu solchen in den öffentlichen Blättern ausgedruckt werden, dieses, an sich dem Mandate vom 30sten April 1823 zuwiderlaufende Verfahren aber um so weniger zu dulden ist, je häufiger damit zugleich Täuschungen des Publicums sich verbinden, und je leichter daraus eine Gefährdung der Gesundheit derer erwachsen kann, welche von solchen Mitteln oder Recepten Gebrauch machen; so verordnet das Ministerium des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes:

1. Die Ankündigung von Arzneimitteln aller Art zum Verkaufe, sowie von Recepten zu Arzneimitteln in öffentlichen Blättern, durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine, die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise, ist nur dann gestattet, wenn dazu von dem betreffenden Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß, nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung, ertheilt worden ist.

Der dießfallige Erlaubnißschein ist unentgeltlich auszustellen.

2. Die verantwortlichen Redacteurs und Herausgeber von öffentlichen Blättern haben solchen Ankündigungen die Aufnahme so lange zu versagen, als diese Erlaubniß des Bezirksarztes in der § 1 vorgeschriebenen Form nicht beigebracht worden ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §§ 1 und 2 sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafe von 5 — 20 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu belegen.

4. Allen Polizeibehörden, sowie sämtlichen Bezirksärzten wird die strenge Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dresden, am 16ten December 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.